

TSZ/ME XVI. GP - Ministerratentwurf (gescanntes Original) 1 von 30

Staatsverträge 110a/III

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Zahl IZ-330/50-III/7/85 (10)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2 A-1015 Wien
Telefon: 5333/K1 1405
Durchwahl

Sachbearbeiter: ORDr. Kitzmantel

Abschluß des "Internationalen
Übereinkommens über das Harmoni-
sierte System" und Kündigung der
"Nomenklaturkonvention"

Gesetzentwurf
Zl. <u>21-GE/1985</u>
Datum <u>1985 03 06</u>
Verteilt <u>1985-03-06</u>

Dr. Kitzmantel

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 10 Exemplare des Entwurfes eines Vortrages an den Ministerrat betreffend den Abschluß bzw. die Kündigung der gegenständlichen Staatsverträge samt Beilage - jedoch ohne die fremdsprachigen Texte - zu übermitteln.

Die Gliederung der Beilage möge dem "Inhaltsverzeichnis" entnommen werden.

Es wird bemerkt, daß dieser Entwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurde und daß die zur Begutachtung eingeladenen Stellen ersucht wurden, 10 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem ./.. zuzuleiten. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 1. April 1985 festgesetzt. Die verminderte Zahl der Exemplare gründet sich auf deren Umfang und wurde mit OKontr. Pruckner am 18. Februar 1985 telefonisch vereinbart.

Zusätzlich wird zur Information eine Zusammenstellung jener Gesetze bzw. Verordnungen zugeleitet, bei denen Änderungen im Zusammenhang mit der Neufassung des Zolltarifs notwendig sein werden.

10 Beilagen

22. Feber 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Egger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vortrag an den Ministerrat betreffend den Abschluß des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" und die Kündigung der "Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife" (Entwurf)
2. Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (Anlage = Harmonisiertes System siehe Punkt 6)
3. Beschluß des Nationalrates betreffend die Genehmigung der Kündigung der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife
4. Vorblatt
5. Erläuterungen
6. Harmonisiertes System
 - a) Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Zolltarifs
 - b) Kapitel 01 bis 97
7. Zusammenstellung von Gesetzen, die - selbst oder darauf beruhende Verordnungen und Dienstanweisungen - durch die Änderung des Zolltarifs im Zusammenhang mit dem Harmonisierten System berührt werden, weil sie Tarifnummern enthalten (diese Beilage ist nicht Gegenstand des Ministerratsvortrages)

E N T W U R F

Bundesministerium für Finanzen
Zahl IZ-330/50-III/7/85

V o r t r a g

an den Ministerrat

betreffend den Abschluß des "Internationalen
Übereinkommens über das Harmonisierte System
zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" und
die Kündigung der "Konvention über das Zoll-
tarifschema für die Einreihung der Waren in
die Zollltarife"

- 1 -

I.

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (in der Folge als "Rat" bezeichnet) hat auf seiner 61./62. Tagung im Juni 1983 in Brüssel nach mehr als zehn Jahre dauernden Verhandlungen das "Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" (in der Folge als "Übereinkommen" bezeichnet) verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt.

Nach dem Bestreben des Rates soll das Übereinkommen an die Stelle der "Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife" (BGBl. Nr. 103/1960, in der geltenden Fassung; in der Folge als "Nomenklatur-Konvention" bezeichnet) treten, deren Anlage das international einheitliche Zolltarifschema enthält. Dieses bildet die Grundlage für den derzeit geltenden österreichischen Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) und soll durch die als "Harmonisiertes System" bezeichnete Anlage des neuen Übereinkommens ersetzt werden. Vom derzeitigen Zolltarifschema der Nomenklatur-Konvention unterscheidet sich das Harmonisierte System durch seine Anpassung an die Entwicklung der Technik und der Warenströme, aber auch durch größere Detailliertheit. Umfaßt das geltende Zolltarifschema etwa 1100 Tarifnummern mit vierstelligem Zahlenkode, aber keine weiteren Unterteilungen, so enthält das Harmonisierte System 1241 Tarifnummern mit vierstelligem Kode, die in weitere Unterteilungen mit fünf- und sechsstelligem Kode derart aufgefüchert sind, daß bereits international insgesamt 5019 Positionen zu beachten sein werden.

In der Folge werden diese internationalen Positionen - den Bedürfnissen entsprechend - in einem neuen österreichischen Zolltarif weiter aufzugliedern sein, so daß dieser Zolltarif bzw. der in der Praxis verwendete "Gebrauchs-Zolltarif" das zwei- bis dreifache des derzeitigen Umfanges erhalten wird.

Diese Ausweitung wurde von den österreichischen Vertretern im Brüsseler Zollrat vorausgesehen und zu verhindern versucht; mit diesbezüglichen Initiativen blieb jedoch Österreich bei Abstimmungen fast stets in der Minderheit. Zuletzt wurde auch der Weg einer Teilannahme des Harmonisierten Systems (Verzicht auf gewisse Unterteilungen) für Industrieländer ausgeschlossen.

Reaktionen des Auslands zeigten, daß im Falle der Nichtannahme des Harmonisierten Systems durch Österreich mit nachteiligen Auswirkungen auf die Außenwirtschaft zu rechnen wäre, weil z.B. österreichische Exporteure ihre Exportwaren nach dem Harmonisierten System zu deklarieren hätten.

In einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Diskussion haben daher die beteiligten Bundesministerien und Interessenvertretungen letztlich den Abschluß dieses Staatsvertrages befürwortet.

Im Bundesministerium für Finanzen sind seit längerem umfangreiche Arbeiten zur Umstellung des österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System im Gange.

Nach seinem Artikel 13 soll das Übereinkommen an dem 1. Jänner in Kraft treten, der wenigstens zwölf und höchstens vierundzwanzig Monate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem wenigstens siebzehn der in Artikel 11 conv. cit. bezeichneten Staaten oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen das Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1987.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens übernehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a die Verpflichtung, die innerstaatliche Inkraftsetzung zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen. Derzeit besteht international Übereinstimmung darüber, daß dies der 1. Jänner 1987 sein soll.

Das Übereinkommen ist insbesondere wegen der gemäß seinem Artikel 3 einzugehenden Verpflichtungen ein gesetzesändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das Übereinkommen über das Harmonisierte System ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht

- 3 -

zugänglich, so daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich sein wird. Insbesondere wird die Erlassung eines neuen Zollltarifgesetzes erforderlich sein; weiters müssen sämtliche Gesetze geändert werden, deren Warenkatalog auf dem Zollltarif aufgebaut ist (z.B. Marktordnungsgesetze, Ausgleichsabgabenregelungen, Verbrauchsteuergesetze). Aus völkerrechtlicher Sicht wird das Harmonisierte System wesentliche Abänderungen des GATT-Vertrages und der Integrationsabkommen bedingen, wovon zusätzliche Auswirkungen auf die österreichische Gesetzgebung zu erwarten sind.

II.

Die Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zollltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife, in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, die nach Unterzeichnung der Beitrittsurkunde durch den Herrn Bundespräsidenten und Hinterlegung beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für Österreich am 11. September 1959 in Kraft getreten ist, wurde einschließlich ihrer Anlage im BGBl. Nr. 103/1960 kundgemacht.

Da - wie oben unter I. ausgeführt - seitens Österreichs beabsichtigt wird, das "Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung ~~von~~^{der} Waren" mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 abzuschließen, ist es erforderlich, die vorgenannte Konvention über das Zollltarifschema zu kündigen.

* * *

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie werden die fremdsprachigen Texte des Übereinkommens jeweils nur fünffach vorgelegt. Sie können bei dem protokollführenden Beamten eingesehen werden.

- 4 -

Ich stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten

d e n A n t r a g

die Bundesregierung wolle

A.

1. das "Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung ~~von~~^{der} Waren" und seine Übersetzung ins Deutsche genehmigen;
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Dr. Otto Gratschmayer, Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen, zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu ermächtigen;
3. nach erfolgter Unterzeichnung das unter Punkt 1 genannte Übereinkommen samt dem Vorblatt, den Erläuterungen und der deutschen Übersetzung dem Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zur Genehmigung zuleiten und dem Nationalrat vorschlagen, er wolle gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Bundesgesetzen (insbesondere durch ein neues Zolltarifgesetz) zu erfüllen sei;
4. nach erfolgter Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das unter Punkt 1 genannte Übereinkommen zu ratifizieren.

B.

1. den beiliegenden Entwurf eines Beschlusses betreffend die Kündigung der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife unter Anschluß der Erläuterungen gleichzeitig mit dem unter Punkt A.1. genannten Übereinkommen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten;

**INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS HARMONISIERTE SYSTEM ZUR BEZEICHNUNG
UND KODIERUNG DER WAREN**

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, das unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens ausgearbeitet wurde -

in dem Wunsche, den internationalen Handel zu erleichtern,

in dem Wunsche, das Erfassen, das Vergleichen und das Auswerten statistischer Daten, insbesondere jener des internationalen Handels, zu erleichtern,

in dem Wunsche, die Kosten, die durch die neuerliche Bezeichnung, Klassifizierung und Kodierung von Waren entstehen, wenn sie im internationalen Handel aus dem Bereich eines Klassifizierungssystems in den eines anderen übergehen, zu senken und um die Vereinheitlichung der Handelsdokumente und die Übermittlung von Daten zu erleichtern,

in der Erwägung, daß die Entwicklung der Technik und der Strukturen des internationalen Handels umfangreiche Änderungen der am 15. Dezember 1950 in Brüssel geschlossenen Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife erforderlich macht,

ferner in der Erwägung, daß das für Zollzwecke und für statistische Zwecke von Regierungen und Handelskreisen geforderte Maß an Differenzierung weit über jenes hinausgeht, das in der Anlage enthalten ist, die der vorerwähnten Konvention angeschlossen ist,

in der Erwägung, daß genaue und vergleichbare Daten für internationale Handelsverhandlungen von Wichtigkeit sind,

in der Erwägung, daß das Harmonisierte System für Zwecke der Frachttarife und Verkehrsstatistiken der verschiedenen Transportarten für Waren verwendet werden soll,

in der Erwägung, daß das Harmonisierte System in größtmöglichem Ausmaß in die im Handel verwendeten Systeme zur Bezeichnung und Kodierung von Waren aufgenommen werden soll,

in der Erwägung, daß das Harmonisierte System eine möglichst enge Wechselbeziehung zwischen den Einfuhr- und Ausfuhrhandelsstatistiken einerseits sowie den Produktionsstatistiken andererseits fördern soll,

in der Erwägung, daß eine enge Wechselbeziehung zwischen dem Harmonisierten System und dem Internationalen Warenverzeichnis der Vereinten Nationen (SITC) gewahrt bleiben soll,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, den vorerwähnten Erfordernissen durch eine kombinierte Zolltarifnomenklatur und Statistiknomenklatur zu entsprechen, die sich zur Verwendung durch die verschiedenen am internationalen Handel beteiligten Kreise eignet,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die Anpassung des Harmonisierten Systems an die Entwicklung der Technik und der Strukturen des internationalen Handels sicherzustellen,

unter Berücksichtigung der Arbeiten, die das vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens eingesetzte Komitee für das Harmonisierte System geleistet hat,

in der Erwägung, daß - obwohl sich die vorerwähnte Konvention über das Zolltarifschema als wirksames Instrument zur Erreichung einiger dieser Ziele erwiesen hat - der Abschluß eines neuen internationalen Übereinkommens der geeignetste Weg ist, um die angestrebten Ergebnisse zu verwirklichen,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieses Übereinkommens bedeutet:

- (a) "Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren", im folgenden "Harmonisiertes System" genannt, die in der Anlage zu diesem Übereinkommen angeführte Nomenklatur, bestehend aus den Positionen und Unterpositionen und den zugehörigen Kodenummern, aus den Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen sowie den Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems;
- (b) "Zolltarifnomenklatur" die Nomenklatur, die auf Grund der Gesetzgebung einer Vertragspartei für die Erhebung von Einfuhrzöllen festgelegt wurde;
- (c) "Statistiknomenklaturen" die von einer Vertragspartei festgelegten Warennomenklaturen für die Erfassung von Daten für Einfuhr- und Ausfuhrhandelsstatistiken;
- (d) "Kombinierte Zolltarifnomenklatur und Statistiknomenklatur" eine Nomenklatur, die die Zolltarifnomenklatur und die Statistiknomenklaturen vereint und die für die Erklärung von Waren bei der Einfuhr von einer Vertragspartei gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (e) "Abkommen über die Errichtung des Rates" das am 15. Dezember 1950 in Brüssel geschlossene Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens;
- (f) "Rat" der unter Buchstabe (e) genannte Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens;
- (g) "Generalsekretär" der Generalsekretär des Rates;
- (h) "Ratifikation" die Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung.

ARTIKEL 2

Die Anlage

Die Anlage zu diesem Übereinkommen bildet einen Bestandteil desselben; jede Bezugnahme auf das Übereinkommen betrifft auch die Anlage.

ARTIKEL 3

Verpflichtungen der Vertragsparteien

1. Vorbehaltlich der Ausnahmen des Artikels 4:

(a) verpflichtet sich jede Vertragspartei, ihre Zolltarifnomenklatur und ihre Statistiknomenklaturen von dem Zeitpunkt an, an dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt, mit dem Harmonisierten System in Übereinstimmung zu bringen, soweit nicht Buchstabe (c) Anwendung findet. Sie verpflichtet sich damit in Bezug auf ihre Zolltarifnomenklatur und ihre Statistiknomenklaturen:

- (1) alle Positionen und Unterpositionen des Harmonisierten Systems ohne Zusätze oder Änderungen einschließlich der zugehörigen Kodenummern zu übernehmen;
- (2) die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems und alle Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen zu übernehmen und die Tragweite der Abschnitte, Kapiteln, Positionen und Unterpositionen des Harmonisierten Systems nicht zu verändern;
- (3) die Nummernfolge des Harmonisierten Systems einzuhalten;

- (b) wird jede Vertragspartei ihre Einfuhr- und Ausfuhrhandelsstatistiken in Übereinstimmung mit den sechsstelligen Codes des Harmonisierten Systems - über Initiative der Vertragspartei auch über diese Stellen hinaus - öffentlich zugänglich machen, soweit eine solche Veröffentlichung nicht ausnahmsweise, wie zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder aus Gründen der nationalen Sicherheit, ausgeschlossen ist;
- (c) verpflichtet keine Bestimmung dieses Artikels eine Vertragspartei dazu, die Unterpositionen des Harmonisierten Systems in ihren Zollltarif aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie den oben unter Buchstabe (a) Ziffern (1), (2) und (3) genannten Verpflichtungen in einer kombinierten Zollltarifnomenklatur und Statistiknomenklatur nachkommt.
2. Soweit die Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Ziffer 1 Buchstabe (a) dieses Artikels gewahrt bleibt, kann jede Vertragspartei jene Anpassungen des Textes vornehmen, die für das Wirksamwerden des Harmonisierten Systems nach innerstaatlichem Recht erforderlich sind.
3. Keine Bestimmung dieses Artikels verbietet es einer Vertragspartei, in ihrer Zollltarifnomenklatur oder ihren Statistiknomenklaturen Unterteilungen für die Einreihung von Waren zu schaffen, die über jene des Harmonisierten Systems hinausgehen, vorausgesetzt, daß solche Unterteilungen erst im Anschluß an die sechsstellige numerische Kodierung, die in der Anlage zu diesem Übereinkommen aufscheint, hinzugefügt und kodiert werden.

ARTIKEL 4

Teilweise Anwendung durch Entwicklungsländer

1. Ein Entwicklungsland, das Vertragspartei ist, kann die Anwendung einiger oder aller Unterpositionen des Harmonisierten Systems für so lange aufschieben, als sich dies in Anbetracht der Struktur seines Außenhandels oder der Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung als notwendig erweist.

2. Ein Entwicklungsland, das Vertragspartei ist und sich für eine teilweise Anwendung des Harmonisierten Systems nach Maßgabe dieses Artikels entscheidet, verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das vollständige sechsstellige Harmonisierte System innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention für dieses Land oder innerhalb einer darüber hinausgehenden Frist anzuwenden, die es nach Absatz 1 für erforderlich erachtet.
3. Ein Entwicklungsland, das Vertragspartei ist und sich für die teilweise Anwendung des Harmonisierten Systems nach Maßgabe dieses Artikels entscheidet, verwendet entweder alle oder keine der Unterpositionen mit zwei Anstrichen einer Unterposition mit einem Anstrich oder alle oder keine der Unterpositionen mit einem Anstrich einer Position. Bei einer solchen Teilanwendung ist die sechste Stelle oder die fünfte und die sechste Stelle des nicht verwendeten Teils des Codes des Harmonisierten Systems entsprechend durch "0" oder "00" zu ersetzen.
4. Ein Entwicklungsland, das sich für eine teilweise Anwendung des Harmonisierten Systems nach Maßgabe dieses Artikels entscheidet, notifiziert dem Generalsekretär, wenn es Vertragspartei wird, welche Unterpositionen es nicht verwenden wird, sobald dieses Übereinkommen für dieses Land in Kraft tritt, und notifiziert dem Generalsekretär auch in der Folge, welche Unterpositionen es verwendet.
5. Ein Entwicklungsland, das sich für eine teilweise Anwendung des Harmonisierten Systems nach Maßgabe dieses Artikels entscheidet, kann, wenn es Vertragspartei wird, dem Generalsekretär notifizieren, daß es sich förmlich verpflichtet, das vollständige sechsstellige Harmonisierte System innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Konvention anzuwenden.
6. Ein Entwicklungsland, das Vertragspartei ist und das Harmonisierte System nach Maßgabe dieses Artikels teilweise anwendet, ist hinsichtlich der von ihm nicht verwendeten Unterpositionen von den Verpflichtungen des Artikels 3 entbunden.

ARTIKEL 5

Technische Hilfe für Entwicklungsländer

Die Industrieländer, die Vertragsparteien sind, leisten Entwicklungsländern über Ersuchen auf Grund einvernehmlich vereinbarter Bedingungen technische Hilfe, insbesondere bei der Ausbildung von Personal und der Umstellung ihrer zur Zeit geltenden Nomenklaturen auf das Harmonisierte System, sowie durch Beratung über Maßnahmen zur ständigen Anpassung ihrer umgestellten Systeme an Änderungen des Harmonisierten Systems und über die Anwendung dieses Übereinkommens.

ARTIKEL 6

Komitee für das Harmonisierte System

1. Im Rahmen dieses Übereinkommens wird ein als Komitee für das Harmonisierte System bezeichnetes Komitee eingesetzt, das sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammensetzt.
2. Es tritt in der Regel wenigstens zweimal im Jahr zusammen.
3. Die Tagungen des Komitees werden vom Generalsekretär anberaumt und finden, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, am Sitz des Rates statt.
4. Im Komitee für das Harmonisierte System hat jede Vertragspartei eine Stimme; wenn hingegen eine Zoll- oder Wirtschaftsunion sowie einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, geben diese Vertragsparteien im Rahmen dieses Übereinkommens und ohne Präjudiz hinsichtlich jedes künftigen Übereinkommens gemeinsam nur eine Stimme ab. Wenn alle Mitgliedstaaten einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, die nach Artikel 11 Buchstabe (b) Vertragspartei werden kann, Vertragsparteien werden, geben sie dementsprechend gemeinsam nur eine Stimme ab.

5. Das Komitee für das Harmonisierte System wählt seinen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
6. Es gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der seinen Mitgliedern zustehenden Stimmen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Rat.
7. Es lädt, sofern es dies für zweckmäßig hält, zwischenstaatliche und sonstige internationale Organisationen ein, an seinen Arbeiten als Beobachter teilzunehmen.
8. Es setzt, soweit dies - insbesondere im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe (a) - erforderlich ist, Subkomitees oder Arbeitsgruppen ein und bestimmt die Zusammensetzung, die Rechte betreffend Abstimmungen und die Geschäftsordnung solcher Subkomitees und Arbeitsgruppen.

ARTIKEL 7

Aufgaben des Komitees

1. Das Komitee für das Harmonisierte System nimmt unter Berücksichtigung des Artikels 8 folgende Funktionen wahr:
 - (a) es schlägt jene Änderungen dieses Übereinkommens vor, die es für wünschenswert hält, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Benutzer sowie die Entwicklung der Technik oder der Strukturen des internationalen Handels;
 - (b) es arbeitet Erläuterungen, Tarifierungsavise und sonstige Hinweise zur Auslegung des Harmonisierten System aus;
 - (c) es arbeitet Empfehlungen aus, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems zu gewährleisten;

- (d) es stellt alle die Anwendung des Harmonisierten Systems betreffenden Informationen zusammen und gibt sie bekannt;
 - (e) es erteilt den Vertragsparteien, den Mitgliedstaaten des Rates und den dafür nach seiner Meinung in Frage kommenden zwischenstaatlichen oder sonstigen internationalen Organisationen von sich aus oder auf Antrag Auskünfte oder Ratschläge zu allen Fragen der Einreihung von Waren in das Harmonisierte System;
 - (f) es legt dem Rat auf jeder Tagung Tätigkeitsberichte vor, die Änderungsvorschläge, Erläuterungen und sonstige Hinweise einschließen;
 - (g) es nimmt alle sonstigen Befugnisse und Aufgaben hinsichtlich des Harmonisierten Systems wahr, die der Rat oder die Vertragsparteien für erforderlich halten.
2. Verwaltungsbeschlüsse des Komitees für das Harmonisierte System, die Auswirkungen auf den Haushalt haben, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

ARTIKEL 8

Aufgaben des Rates

1. Der Rat prüft die vom Komitee für das Harmonisierte System ausgearbeiteten Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens und empfiehlt sie den Vertragsparteien gemäß dem Verfahren des Artikels 16, sofern nicht ein Mitgliedstaat des Rates, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, beantragt, daß die betreffenden Vorschläge insgesamt oder teilweise zur erneuten Prüfung an das Komitee zurückverwiesen werden.
2. Erläuterungen, Tarifierungsavise, sonstige Hinweise zur Auslegung des Harmonisierten Systems und Empfehlungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Harmonisierten Systems, die nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 im Verlauf einer Tagung des Komitees für das Harmonisierte System ausgearbeitet worden sind, gelten als vom Rat genehmigt,

sofern nicht vor Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Tagung beendet wurde, eine Vertragspartei dieses Übereinkommens dem Generalsekretär notifiziert hat, daß sie die Vorlage dieses Gegenstandes an den Rat beantragt.

3. Wird dem Rat ein Gegenstand nach Absatz 2 vorgelegt, so genehmigt er die betreffenden Erläuterungen, Tarifierungsavise, sonstigen Hinweise oder Empfehlungen, sofern nicht ein Mitgliedstaat des Rates, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, beantragt, sie insgesamt oder teilweise zur erneuten Prüfung an das Komitee zurückzuverweisen.

ARTIKEL 9

Zollsätze

Die Vertragsparteien übernehmen durch dieses Übereinkommen keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der Höhe der Zollsätze.

ARTIKEL 10

Beilegung von Streitfällen

1. Jeder Streitfall zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens soll soweit als möglich im Weg unmittelbarer Verhandlungen zwischen den betreffenden Parteien beigelegt werden.
2. Jeder Streitfall, der nicht auf diesem Weg beigelegt wird, ist von den streitenden Parteien vor das Komitee für das Harmonisierte System zu bringen, das den Streitfall untersucht und Empfehlungen für seine Beilegung gibt.

3. Kann das Komitee für das Harmonisierte System den Streitfall nicht beilegen, so bringt es diesen vor den Rat, der seinerseits Empfehlungen nach Artikel III Buchstabe (e) des Abkommens über die Errichtung des Rates abgibt.
4. Die streitenden Parteien können im voraus vereinbaren, daß sie die Empfehlungen des Komitees oder des Rates als verbindlich anerkennen.

ARTIKEL 11

Voraussetzungen, um Vertragspartei zu werden

Vertragsparteien dieses Übereinkommens können werden:

- (a) Mitgliedstaaten des Rates,
- (b) Zoll- oder Wirtschaftsunionen, denen die Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen über bestimmte oder alle durch dieses Übereinkommen geregelte Bereiche übertragen worden ist, und
- (c) alle anderen Staaten, die der Generalsekretär auf Weisung des Rates dazu einlädt.

ARTIKEL 12

Verfahren, um Vertragspartei zu werden

1. Jeder Staat und jede Zoll- oder Wirtschaftsunion, welche die Voraussetzungen erfüllen, können Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, indem sie
 - (a) das Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnen,

- (b) eine Ratifikationsurkunde hinterlegen, nachdem sie das Übereinkommen vorbehaltlich der Ratifikation unterzeichnet haben, oder
 - (c) dem Übereinkommen beitreten, wenn es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt.
2. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1986 am Sitz des Rates in Brüssel für die in Artikel 11 bezeichneten Staaten und Zoll- oder Wirtschaftsunionen zur Unterzeichnung auf. Danach steht es ihnen zum Beitritt offen.
 3. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

ARTIKEL 13

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt an dem 1. Jänner in Kraft, der wenigstens zwölf und höchstens vierundzwanzig Monate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem wenigstens siebzehn der in Artikel 11 bezeichneten Staaten oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen das Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1987.
2. Für jeden Staat oder jede Zoll- oder Wirtschaftsunion, die dieses Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnen, es ratifizieren oder ihm beitreten, nachdem die in Absatz 1 festgelegte Mindestanzahl erreicht worden ist, tritt dieses Übereinkommen an dem 1. Jänner in Kraft, der wenigstens zwölf und höchstens vierundzwanzig Monate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem der betreffende Staat oder die betreffende Zoll- oder Wirtschaftsunion, ohne einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen, das Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder eine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß diesem Absatz darf jedoch nicht vor dem in Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt liegen.

ARTIKEL 14

Anwendung durch abhängige Gebiete

1. Jeder Staat kann entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem er Vertragspartei dieses Übereinkommens wird oder zu jedem späteren Zeitpunkt, dem Generalsekretär notifizieren, daß dieses Übereinkommen auch für alle oder einzelne der Gebiete gilt, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist; diese Gebiete sind in der Notifikation zu bezeichnen. Diese Notifikation wird an dem 1. Jänner wirksam, der wenigstens zwölf und höchstens vierundzwanzig Monate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem der Generalsekretär sie erhalten hat, sofern darin nicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Das Übereinkommen kann jedoch auf diese Gebiete nicht angewandt werden, bevor es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.
2. Dieses Übereinkommen findet auf das bezeichnete Gebiet von dem Zeitpunkt an keine Anwendung mehr, zu dem die Vertragspartei aufhört, für die internationalen Beziehungen dieses Gebietes verantwortlich zu sein, oder von einem früheren Zeitpunkt an, der dem Generalsekretär gemäß Artikel 15 notifiziert worden ist.

ARTIKEL 15

Kündigung

Dieses Übereinkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es steht jedoch jeder Vertragspartei frei, das Übereinkommen zu kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Mitteilung der Kündigung beim Generalsekretär wirksam, sofern darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

ARTIKEL 16

Änderungsverfahren

1. Der Rat kann den Vertragsparteien Änderungen dieses Übereinkommens empfehlen.
2. Jede Vertragspartei kann dem Generalsekretär notifizieren, daß sie einen Einspruch gegen eine empfohlene Änderung erhebt; sie kann in der Folge diesen Einspruch innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist zurücknehmen.
3. Jede empfohlene Änderung gilt nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, zu dem der Generalsekretär die Änderung notifiziert hat, als angenommen, sofern bei Ablauf dieser Frist kein Einspruch vorliegt.
4. Angenommene Änderungen treten für alle Vertragsparteien zu einem der folgenden Zeitpunkte in Kraft:
 - (a) wenn die empfohlene Änderung vor dem 1. April notifiziert wird, am 1. Jänner des zweiten Jahres, das auf den Zeitpunkt dieser Notifikation folgt
 - oder
 - (b) wenn die empfohlene Änderung am 1. April oder danach notifiziert wird, am 1. Jänner des dritten Jahres, das auf den Zeitpunkt dieser Notifikation folgt.
5. Die Statistiknomenklaturen jeder Vertragspartei sowie deren Zolllarifenomenklatur oder - in dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe (c) vorgesehenen Fall - deren kombinierte Zolllarifenomenklatur und Statistiknomenklatur sind zu dem in Absatz 4 dieses Artikels genannten Zeitpunkt mit dem geänderten Harmonisierten System in Übereinstimmung zu bringen.
6. Für jeden Staat und jede Zoll- oder Wirtschaftsunion, die dieses Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnen, es ratifizieren oder

ihm beitreten, gelten auch die Änderungen als angenommen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei geworden sind, in Kraft getreten oder nach Maßgabe des Absatzes 3 dieses Artikels angenommen worden sind.

ARTIKEL 17

Rechte der Vertragsparteien hinsichtlich des Harmonisierten Systems

In allen Angelegenheiten betreffend das Harmonisierte System verleihen Artikel 6 Absatz 4, Artikel 8 und Artikel 16 Absatz 2 jeder Vertragspartei:

- (a) Rechte hinsichtlich aller Teile des Harmonisierten Systems, die sie nach diesem Übereinkommen anwendet,
- (b) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie nach Artikel 13 in Kraft tritt, Rechte hinsichtlich aller Teile des Harmonisierten Systems, die sie nach diesem Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt anzuwenden hat, oder
- (c) Rechte hinsichtlich aller Teile des Harmonisierten Systems, sofern sie sich förmlich dazu verpflichtet hat, das vollständige sechsstellige Harmonisierte System innerhalb der in Artikel 4 Absatz 5 genannten Frist von drei Jahren anzuwenden, und zwar bis zum Ablauf dieser Frist.

ARTIKEL 18

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

ARTIKEL 19

Notifikationen durch den Generalsekretär

Der Generalsekretär notifiziert den Vertragsparteien, den sonstigen Unterzeichnerstaaten, den Mitgliedstaaten des Rates, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen:

- (a) gemäß Artikel 4 eingelangte Notifikationen;
- (b) Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte gemäß Artikel 12;
- (c) den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen gemäß Artikel 13 in Kraft tritt;
- (d) gemäß Artikel 14 eingelangte Notifikationen;
- (e) gemäß Artikel 15 eingelangte Kündigungen;
- (f) empfohlene Änderungen dieses Übereinkommens gemäß Artikel 16;
- (g) Einsprüche gegen empfohlene Änderungen gemäß Artikel 16 und gegebenenfalls die Rücknahme dieser Einsprüche;
- (h) angenommene Änderungen gemäß Artikel 16 sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

ARTIKEL 20

Registrierung bei den Vereinten Nationen

Dieses Übereinkommen wird auf Antrag des Generalsekretärs des Rates gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterfertigt.

Beschlossen in Brüssel am 14. Juni 1983

in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einem einzigen Exemplar, das beim Generalsekretär des Rates hinterlegt wird; dieser übermittelt allen in Artikel 11 bezeichneten Staaten und Zoll- oder Wirtschaftsunionen beglaubigte Abschriften.

B e s c h l u ß

des Nationalrates betreffend die Genehmigung
der Kündigung der Konvention vom 15. Dezember
1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung
der Waren in die Zolltarife

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Kündigung der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife einschließlich ihrer Anlage in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, BGBl. Nr. 103/1960, in der Fassung der Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960 und 9. Juni 1961, BGBl. Nr. 47/1963, vom 16. Juni 1960, BGBl. Nr. 48/1963, vom 9. Juni 1970, BGBl. Nr. 100/1972, vom 18. Juni 1976, BGBl. Nr. 535/1977, vom 13. Juni 1978, BGBl. Nr. 169/1980 und vom 14. Juni 1983 (derzeit noch nicht kundgemacht), wird genehmigt.

V o r b l a t t

Problem:

Der Zollrat in Brüssel hat mit dem "Harmonisierten System" ein neues internationales Zolltarifschema ausgearbeitet, das das derzeitige Schema, auf dem der Österreichische Zolltarif aufbaut, ersetzen soll.

Ziel:

Angleichung des Zolltarifschemas an die Entwicklung der Technik und der Strukturen des internationalen Handels.

Inhalt:

Abschluß des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System" und Kündigung der derzeit geltenden "Konvention über das Zolltarifschema"

Alternativen:

Verzicht auf den Abschluß des neuen Übereinkommens und Beibehaltung des geltenden Zolltarifschemas.

Diese Alternative würde zur Folge haben, daß Österreich als einziges Industrieland das "Harmonisierte System" nicht verwendet. Es wären erhebliche Nachteile für den österreichischen Außenhandel zu befürchten.

Kosten:

Die Kosten für die Einführung und Verwaltung eines Zolltarifs auf der Grundlage des Harmonisierten Systems lassen sich nicht konkret ermitteln. Sie hängen weitgehend davon ab, ob der vermehrte Arbeitsaufwand zu einer Personalaufstockung im Bereich der Zollverwaltung führen wird oder mit Hilfe von Automatisierung, Strukturveränderungen und der gesetzlichen Einführung kursorischer Prüfungsmethoden der Abgabenerklärungen etc. aufgefangen werden kann.

Die Einführungskosten allein (für zusätzliche EDV-Einrichtungen, für die Neufassung von Unterlagen, für die Einschulung) sind größenordnungsmäßig mit 5 bis 10 Mio. S einzuschätzen.

Erläuterungen

a) Allgemeiner Teil

I.

Das "Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" (in der Folge als "Übereinkommen" bezeichnet) ist ein gesetzesändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das Übereinkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, so daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich sein wird. Insbesondere wird die Erlassung eines neuen Zolltarifgesetzes erforderlich sein; weiters müssen sämtliche Gesetze geändert werden, deren Warenkatalog auf dem Zolltarif aufgebaut ist (z.B. Marktordnungs-gesetze, Ausgleichsabgabenregelungen, Verbrauchsteuergesetze). Aus völkerrechtlicher Sicht wird das Harmonisierte System wesentliche Abänderungen des GATT-Vertrages und der Integrationsabkommen bedingen, wovon zusätzliche Auswirkungen auf die österreichische Gesetzgebung zu erwarten sind.

Dieses Übereinkommen wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (in der Folge als "Rat" bezeichnet) auf seiner 61./62. Tagung im Juni 1983 in Brüssel nach mehr als zehn Jahre dauernden Verhandlungen verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt.

Nach dem Bestreben des Rates soll das Übereinkommen an die Stelle der "Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife" (BGBl. Nr. 103/1960, in der geltenden Fassung; in der Folge als "Nomenklatur-Konvention" bezeichnet) treten, deren Anlage das international einheitliche Zolltarifschema enthält. Dieses bildet die Grundlage für den derzeit geltenden österreichischen Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) und soll durch die als "Harmonisiertes System" bezeichnete Anlage des neuen Übereinkommens ersetzt werden. Vom derzeitigen Zolltarifschema der Nomenklatur-Konvention unterscheidet sich das Harmonisierte System durch seine Anpassung an die Entwicklung der Technik und der

- 2 -

Warenströme, aber auch durch größere Detailliertheit. Umfaßt das geltende Zolltarifschema etwa 1100 Tarifnummern mit vierstelligem Zahlenkode, aber keine weiteren Unterteilungen, so enthält das Harmonisierte System 1241 Tarifnummern mit vierstelligem Kode, die in weitere Unterteilungen mit fünf- und sechsstelligem Kode derart aufgefächert sind, daß bereits international insgesamt 5019 Positionen zu beachten sein werden.

In der Folge werden diese internationalen Positionen - den Bedürfnissen entsprechend - in einem neuen österreichischen Zolltarif weiter aufzugliedern sein, so daß dieser Zolltarif bzw. der in der Praxis verwendete "Gebrauchs-Zolltarif" das zwei- bis dreifache des derzeitigen Umfanges erhalten wird.

Diese Ausweitung wurde von den österreichischen Vertretern im Brüsseler Zollrat vorausgesehen und zu verhindern versucht; mit diesbezüglichen Initiativen blieb jedoch Österreich bei Abstimmungen fast stets in der Minderheit. Zuletzt wurde auch der Weg einer Teilannahme des Harmonisierten Systems (Verzicht auf gewisse Unterteilungen) für Industrieländer ausgeschlossen.

Reaktionen des Auslands zeigten, daß im Falle der Nichtannahme des Harmonisierten Systems durch Österreich mit nachteiligen Auswirkungen auf die Außenwirtschaft zu rechnen wäre, weil z.B. österreichische Exporteure ihre Exportwaren nach dem Harmonisierten System zu deklarieren hätten.

In einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Diskussion haben daher die beteiligten Bundesministerien und Interessenvertretungen letztlich den Abschluß dieses Staatsvertrages befürwortet.

Im Bundesministerium für Finanzen sind seit längerem umfangreiche Arbeiten zur Umstellung des österreichischen Zolltarifs auf das Harmonisierte System im Gange.

Nach seinem Artikel 13 soll das Übereinkommen an dem 1. Jänner in Kraft treten, der wenigstens zwölf und höchstens vierundzwanzig Monate nach dem Zeitpunkt liegt, zu dem wenigstens siebzehn der in Artikel 11 conv. cit. bezeichneten Staaten oder Zoll- oder Wirtschaftsunionen das Übereinkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1987.

- 3 -

Die Vertragsparteien des Übereinkommens übernehmen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a die Verpflichtung, die innerstaatliche Inkraftsetzung zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen. Derzeit besteht international Übereinstimmung darüber, daß dies der 1. Jänner 1987 sein soll.

II.

Die Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife, in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955, die nach Unterzeichnung der Beitrittsurkunde durch den Herrn Bundespräsidenten und Hinterlegung beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für Österreich am 11. September 1959 in Kraft getreten ist, wurde einschließlich ihrer Anlage im BGBl. Nr. 103/1960 kundgemacht.

Da - wie oben unter I. ausgeführt - seitens Österreichs beabsichtigt wird, das "Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren" mit Wirkung zum 1. Jänner 1987 abzuschließen, ist es erforderlich, die vorgenannte Konvention über das Zolltarifschema zu kündigen.

Die Kündigung der Konvention bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

* * *

Die Kosten für die Einführung und Verwaltung eines Zolltarifs auf der Grundlage des Harmonisierten Systems lassen sich nicht konkret ermitteln. Sie hängen weitgehend davon ab, ob der vermehrte Arbeitsaufwand zu einer Personalaufstockung im Bereich der Zollverwaltung führen wird und ob mit Hilfe von Automatisierung, Strukturveränderungen und der gesetzlichen Einführung cursorischer Prüfungsmethoden der Abgabenerklärungen etc. aufgefangen werden kann.

Die Einführungskosten allein (für zusätzliche EDV-Einrichtungen, für die Neufassung von Unterlagen, für die Einschulung) sind größenordnungsmäßig mit 5 bis 10 Mio. S einzuschätzen.

b) Besonderer Teil

Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System ist in eine Präambel, 20 Artikel und die Anlage (Harmonisiertes System) gegliedert.

Artikel 1 enthält die Begriffsbestimmungen

Artikel 2 ordnet an, daß die Anlage einen Bestandteil des Übereinkommens bildet.

Artikel 3 verpflichtet die Vertragsparteien, die Industrieländer sind (also auch Österreich), zur vollständigen und unveränderten Übernahme des Harmonisierten Systems sowie zur Veröffentlichung der Einfuhr- und Ausfuhrhandelsstatistiken in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind z.B. zur Wahrung von Geschäftsheimnissen und aus Gründen der nationalen Sicherheit möglich.

Artikel 4 ermöglicht die teilweise Anwendung des Harmonisierten Systems durch Entwicklungsländer.

Artikel 5 fordert die Industrieländer auf, den Entwicklungsländern bei der Einführung des Harmonisierten Systems technische Hilfe zu leisten.

Artikel 6 behandelt das Komitee für das Harmonisierte System. Bei der Stimmabgabe hat jede Vertragspartei eine Stimme, sofern nicht eine Zoll- oder Wirtschaftsunion sowie ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Diesfalls geben diese gemeinsam nur eine Stimme ab.

Artikel 7 legt die Aufgaben des Komitees für das Harmonisierte System fest. Diese betreffen im wesentlichen die Erstattung von Vorschlägen zur Modernisierung des Harmonisierten Systems und die Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Harmonisierten Systems.

- 5 -

Artikel 8 behandelt die Aufgaben des Rates als das dem Komitee übergeordnete Organ; insbesondere im Fall von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Komitees.

Artikel 9 stellt fest, daß die Vertragsparteien keine Verpflichtung hinsichtlich der Höhe der Zollsätze übernehmen.

Artikel 10 befaßt sich mit der Beilegung von Streitfällen zwischen Vertragsparteien. Im Falle von erfolglosen Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien entscheidet zuerst das Komitee und dann der Rat.

Artikel 11 behandelt die Voraussetzungen, um Vertragspartei zu werden.

Österreich erfüllt diese Voraussetzungen als Mitgliedstaat des Rates.

Artikel 12 bestimmt das Verfahren, um Vertragspartei zu werden.

National ist vorgesehen, daß das Übereinkommen von Österreich mit Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet wird und nach Durchführung des Verfahrens gemäß Art. 50 B-VG sowie nach Ratifizierung durch den Herrn Bundespräsidenten die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Rates hinterlegt wird.

Artikel 13 behandelt das Inkrafttreten des Übereinkommens.

National ist vorgesehen, dieses Übereinkommen völkerrechtlich und auch innerstaatlich für Österreich am 1. Jänner 1987 in Kraft treten zu lassen.

Artikel 14 regelt die Anwendung des Harmonisierten Systems durch abhängige Gebiete.

Artikel 15 sieht vor, daß eine Kündigung des Übereinkommens ein Jahr nach Eingang der entsprechenden Mitteilung beim Generalsekretär des Rates wirksam wird.

- 6 -

Artikel 16 behandelt das Änderungsverfahren. Änderungen werden als Empfehlungen des Rates formuliert, gegen die Einsprüche zulässig sind. Liegen keine Einsprüche vor, treten die Änderungen nach Verlauf einer sechsmonatigen Frist völkerrechtlich in Kraft. Danach hat die Vertragspartei innerhalb einer zumindest eineinhalb Jahre betragenden Frist ihren Zolltarif auf die Änderungen abzustimmen.

Für Österreich bedeutet dies, daß innerhalb der sechsmonatigen Frist die Genehmigung des Nationalrates einzuholen wäre, die Empfehlung nicht zu beeinspruchen.

Artikel 17 beinhaltet die Rechte der Vertragsparteien hinsichtlich des Harmonisierten Systems. Die Entwicklungsländer, die das Harmonisierte System nur teilweise anwenden, haben grundsätzlich nur Abstimmungsrechte hinsichtlich der von ihnen verwendeten Unterpositionen.

Artikel 18 erklärt Vorbehalte zu dem Übereinkommen über das Harmonisierte System für unzulässig.

Artikel 19 behandelt die vom Generalsekretär des Rates vorzunehmenden Notifikationen.

Artikel 20 sieht die Registrierung des Übereinkommens bei den Vereinten Nationen vor.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSLEGUNG DES ZOLLTARIFS (AV)

Die Einreihung von Waren in den Zolltarif erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- 1 - Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Unterkapitel stellen nur Hinweise dar; maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Nummern und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die nachstehenden Vorschriften, letztere jedoch nur insoweit, als sie dem Wortlaut der Nummern oder der Anmerkungen nicht widersprechen.
- 2 - a - Jede Bezugnahme auf eine Ware in einer Nummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie in diesem Zustand die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach der vorstehenden Bestimmung als solche geltende Ware, wenn sie zerlegt oder noch nicht zusammengebaut ist; in diesem Fall sind die einzelnen Elemente der zerlegten oder noch nicht zusammengebauten Ware nicht als Teile im Sinne des Zolltarifs anzusehen.
b - Jede Bezugnahme auf einen Stoff in einer Nummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Bezugnahme auf eine Ware aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Einreihung solcher gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Vorschrift 3.
- 3 - Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b oder aus einem anderen Grund zwei oder mehr Nummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:
 - a - die Nummer mit der spezifischeren Warenbezeichnung geht den Nummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Die Warenbezeichnungen von zwei oder mehr Nummern, von denen sich jede nur auf einzelne Stoffe einer gemischten oder zusammengesetzten Ware oder nur auf einzelne Waren einer Warengesamtheit in Aufmachung für den Kleinverkauf bezieht, sind hinsichtlich dieser Waren als gleich spezifisch anzusehen, auch wenn eine davon eine vollständigere oder genauere Warenbezeichnung enthält.
 - b - Gemische und Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, sowie handelsübliche Zusammenstellungen von Waren, die in einer gemeinsamen Aufmachung für den Kleinverkauf vorliegen und die in einander ergänzender Weise verwendet werden, um eine bestimmte Tätigkeit oder die Deckung eines bestimmten Bedarfs zu ermöglichen, sind, wenn ihre Einreihung nicht nach der Vorschrift 3 a erfolgen kann, so einzureihen, als würden sie zur Gänze aus jener Komponente (Stoff,

Bestandteil oder Ware) bestehen, die ihr Wesen bestimmt, sofern diese Feststellung getroffen werden kann.

- c - ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a und 3 b nicht möglich, so ist die Ware in die der Numerierung nach letzte der gleichermaßen in Betracht kommenden Nummern einzureihen.
- 4 - Waren, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, sind in die Nummer jener Waren einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind.
- 5 - Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen gelten für die nachstehend angeführten Waren folgende Vorschriften:
 - a - Etuis für Photoapparate, für Filmkameras, für Musikinstrumente, für Waffen oder für Zeicheninstrumente, Schmuckschatullen und ähnliche Behältnisse, nach ihrer Form oder Ausstattung zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenezusammenstellung bestimmt und zum längeren Gebrauch geeignet, sind wie diese Waren einzureihen, wenn die Waren und die Behältnisse gemeinsam vorliegen und die Behältnisse von einer Art sind, wie sie üblicherweise mit diesen Waren verkauft werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Behältnisse, die für das Ganze wesensbestimmend sind.
 - b - Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 5 a sind Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter wie die darin befindlichen Waren einzureihen, wenn sie von einer Art sind, wie sie üblicherweise zum Verpacken derartiger Waren verwendet werden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Verpackungsmaterial und Verpackungsbehälter, die eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind.
- 6 - Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unternummern einer Nummer sind der Wortlaut der Unternummern und der Anmerkungen zu den Unternummern sowie, in sinngemäßer Anwendung, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur Unternummern der gleichen Gliederungsstufe gegenüberzustellen sind. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen sind bei Anwendung dieser Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln heranzuziehen.

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 01

01/1

```

*****
* CODE Nr.*                Warenbezeichnung                *
* CCCN/HS *
*****
Abschnitt I

```

Lebende Tiere; Waren tierischen Ursprungs

Anmerkungen

- 1 - In diesem Abschnitt werden durch die Anführung einer bestimmten Tiergattung oder Tierart, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen auch die betreffenden Jungtiere erfaßt.
- 2 - In allen Abschnitten des Tarifs gelten als getrocknet, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen auch Waren die entwässert, eingedampft oder gefriergetrocknet sind.

Kapitel 1

Lebende Tiere

Anmerkung

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt alle lebenden Tiere, ausgenommen:
 - a - Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Nummern 0301, 0306 und 0307;
 - b - Mikrobenkulturen und andere Waren der Nummer 3002;
 - c - Tiere der Nummer 9508.

- 0101 -- Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:
- Pferde:
 - 11 - - reinrassige Zuchttiere
 - 19 - - sonstige
 - 20 - Esel, Maultiere und Maulesel
- 0102 -- Rinder, lebend:
- 10 - reinrassige Zuchttiere
 - 90 - andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 01

01/2

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

0103 -- Schweine, lebend:
 10 - reinrassige Zuchttiere
 - andere:
 91 - - mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg
 92 - - mit einem Stückgewicht von 50 kg oder mehr

0104 -- Schafe und Ziegen, lebend:
 10 - Schafe
 20 - Ziegen

0105 -- Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse,
 Truthühner und Perlhühner:
 - mit einem Stückgewicht von 185 g oder weniger:
 11 - - Hühner
 19 - - sonstige
 - andere:
 91 - - Hühner
 99 - - sonstige

0106 00 Andere Tiere lebend

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 Warenbezeichnung
 Kapitel 2

Fleisch, Innereien und anderer genießbarer
 Schlachtanfall

Anmerkung

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren der Nummern 0201 bis 0208 und 0210, für den menschlichen Genuß nicht geeignet;
 - b - Därme, Blasen und Magen von Tieren (Nr. 0504) sowie Tierblut (Nr. 0511 oder 3002);
 - c - tierische Fette, ausgenommen Waren der Nummer 0209 (Kap. 15).

- 0201 -- Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
- 10 - ganze oder halbe Tierkörper
 - 20 - andere Stücke, mit Knochen
 - 30 - ohne Knochen
- 0202 -- Fleisch von Rindern, gefroren:
- 10 - ganze oder halbe Tierkörper
 - 20 - andere Stücke, mit Knochen
 - 30 - ohne Knochen
- 0203 -- Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:
- frisch oder gekühlt:
 - 11 - - ganze oder halbe Tierkörper
 - 12 - - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen
 - 19 - - sonstige
 - gefroren:
 - 21 - - ganze oder halbe Tierkörper
 - 22 - - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen
 - 29 - - sonstige
- 0204 -- Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:
- 10 - ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, frisch oder gekühlt
 - anderes Schaffleisch, frisch oder gekühlt:
 - 21 - - ganze oder halbe Tierkörper
 - 22 - - sonstige Stücke, mit Knochen
 - 23 - - ohne Knochen
 - 30 - ganze oder halbe Tierkörper, von Lämmern, gefroren

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.* *
 * CCN/HS * Warenbezeichnung *

- anderes Schafffleisch, gefroren:
 - 41 - - ganze oder halbe Tierkörper
 - 42 - - sonstige Stücke, mit Knochen
 - 43 - - ohne Knochen
 - 50 - Fleisch von Ziegen
- 0205 00 Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
- 0206 00 Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
- 10 - von Rindern, frisch oder gekühlt
 - von Rindern, gefroren:
 - 21 - - Zungen
 - 22 - - Lebern
 - 29 - - sonstige
 - 30 - von Schweinen, frisch oder gekühlt
 - von Schweinen, gefroren:
 - 41 - - Lebern
 - 49 - - sonstige
 - 80 - andere, frisch oder gekühlt
 - 90 - andere, gefroren
- 0207 -- Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:
- 10 - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt
 - Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren:
 - 21 - - Hühner
 - 22 - - Truthühner
 - 23 - - Enten, Gänse und Perlhühner
 - Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachthanfall (einschließlich Lebern) von Geflügel, frisch oder gekühlt:
 - 31 - - Fettlebern (foies gras) von Gänsen oder Enten
 - 39 - - sonstige
 - Geflügel, zerteilt sowie Innereien und anderer Schlachthanfall (ausgenommen Lebern), gefroren:
 - 41 - - von Hühnern
 - 42 - - von Truthühnern
 - 43 - - von Enten, Gänsen und Perlhühnern
 - 50 - Geflügellebern, gefroren

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 02

02/3

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
0208 --	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- von Kaninchen und Hasen
20	- Froschschenkel
90	- andere
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:
	- Fleisch von Schweinen:
11	- - Schinken, Schultern und Stücke davon, mit Knochen
12	- - Bauchfleisch (durchwachsener Speck) und Stücke davon
19	- - sonstige
20	- Fleisch von Rindern
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

Warenbezeichnung

Kapitel 3

Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

Anmerkung

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a - Meeressäuger (Nr. 0106) und Fleisch davon (Nr. 0208 oder 0210);
- b - Fische (einschließlich deren Lebern, Rogen und Milch), Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere, tot und auf Grund ihrer Art oder ihres Zustandes für den menschlichen Genuß nicht geeignet (Kap. 5); Mehl, Pulver oder Pellets aus Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen Genuß nicht geeignet (Nr. 2301);
- c - Kaviar oder Kaviarersatz aus Fischeiern (Nr. 1604).

- 0301 -- Fische, lebend:
- 10 - Zierfische
 - andere lebende Fische:
 - 91 - - Forellen (*Salmo trutta*, *Salmo gairdneri*, *Salmo clarki*, *Salmo aguabonita*, *Salmo gilae*)
 - 92 - - Aale (*Anguilla* spp.)
 - 93 - - Karpfen
 - 99 - - sonstige
- 0302 -- Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
- Lachsfische (*Salmonidae*), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
 - 11 - - Forellen (*Salmo trutta*, *Salmo gairdneri*, *Salmo clarki*, *Salmo aguabonita*, *Salmo gilae*)
 - 12 - - Pazifische Lachse (*Oncorhynchus* spp.), Atlantische Lachse (*Salmo salar*) und Huchen (*Hucho hucho*)
 - 19 - - sonstige
 - Plattfische (*Pleuronectidae*, *Bothidae*, *Cynoglossidae*, *Soleidae*, *Scophthalmidae* und *Citharidae*), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
 - 21 - - Heilbutte (*Reinhardtius hippoglossoides*, *Hippoglossus hippoglossus*, *Hippoglossus stenolepis*)
 - 22 - - Schollen oder Goldbutte (*Pleuronectes platessa*)
 - 23 - - Seezungen (*solea* spp.)
 - 29 - - sonstige

STAND 1985 01 31

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
	- Thunfische (der Gattung Thunnus), Skipjack oder Streifenbauch-Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
31	- - weiße Thunfische oder langflossige Thunfische (Thunnus alalunga)
32	- - gelbflossige Thunfische (Thunnus albacares)
33	- - Skipjack oder Streifenbauch-Bonito
39	- - sonstige
40	- Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch
50	- Kabeljaue oder Dorsche (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch
	- andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
61	- - Sardinen und Pilcharde (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Brislinge, Sprattus sprattus)
62	- - Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)
63	- - Köhler oder Blaufische (Pollachius virens)
64	- - Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)
65	- - Haie
66	- - Aale (Anguilla spp.)
69	- - sonstige
70	- Lebern, Rogen und Milch
0303 --	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
10	- Pazifische Lachse (Oncorhynchus spp.), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch
	- andere Lachsfische (Salmonidae), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
21	- - Forellen (Salmo trutta, Salmo gairdneri, Salmo clarki, Salmo aguabonita, Salmo gilae)
22	- - Atlantische Lachse (Salmo salar) und Huchen (Hucho hucho)
29	- - sonstige
	- Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
31	- - Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis)
32	- - Schollen oder Goldbutte (Pleuronectes platessa)
33	- - Seezungen (Solea spp.)
39	- - sonstige

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- Thunfische (der Gattung Thunnus), Skipjack oder Streifenbauch-Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
 - 41 - - weißer Thunfisch oder langflossiger Thunfisch (Thunnus alalunga)
 - 42 - - gelbflossiger Thunfisch (Thunnus albacares)
 - 43 - - Skipjack oder Streifenbauch-Bonito
 - 49 - - sonstige
 - 50 - - Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch
 - 60 - - Kabeljaue oder Dorsche (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch
 - andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
 - 71 - - Sardinen und Pilcharde (Sardina pilchardus, Sardinops spp.), Sardinellen (Sardinella spp.), Sprotten (Brislinge, Sprattus sprattus)
 - 72 - - Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)
 - 73 - - Köhler oder Blaufische (Pollachius virens)
 - 74 - - Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus)
 - 75 - - Haie
 - 76 - - Aale (Anguilla spp.)
 - 77 - - Seebarsche (Dicentrarchus labrax, Dicentrarchus punctatus)
 - 78 - - Seehechte oder Hechtdorsche (Merluccius spp., Urophycis spp.)
 - 79 - - sonstige
 - 80 - - Lebern, Rogen und Milch
- 0304 -- Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:
- 10 - - frisch oder gekühlt
 - 20 - - gefrorene Fischfilets
 - 90 - - andere
- 0305 -- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, für den menschlichen Genuß geeignet:
- 10 - - Fischmehl, für den menschlichen Genuß geeignet
 - 20 - - Lebern, Rogen und Milch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake
 - 30 - - Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, nicht geräuchert
 - - geräucherte Fische, einschließlich Fischfilets:
 - 41 - - Pazifische Lachse (Oncorhynchus spp.), Atlantische Lachse (Salmo salar) und Huchen (Hucho hucho)

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 03

03/4

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung

- 42 - - Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)
 49 - - sonstige
 - getrocknete Fische, auch gesalzen, nicht geräuchert:
 51 - - Kabeljaue oder Dorsche (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*,
 Gadus macrocephalus)
 59 - - sonstige
 - Fische, gesalzen, nicht getrocknet oder geräuchert
 und Fische in Salzlake:
 61 - - Heringe (*Clupea harengus*, *Clupea pallasii*)
 62 - - Kabeljaue oder Dorsche (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*,
 Gadus macrocephalus)
 63 - - Sardellen (*Engraulis* spp.)
 69 - - sonstige
- 0306 -- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch,
 gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in
 Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf
 oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, ge-
 trocknet, gesalzen oder in Salzlake:
 - gefroren:
 11 - - Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp.,
 Jasus spp.)
 12 - - Hummer (*Homarus* spp.)
 13 - - Garnelen
 14 - - Krabben
 19 - - sonstige
 - nicht gefroren:
 21 - - Langusten (*Palinurus* spp., *Panulirus* spp.,
 Jasus spp.)
 22 - - Hummer (*Homarus* spp.)
 23 - - Garnelen
 24 - - Krabben
 29 - - sonstige
- 0307 -- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch,
 gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in
 Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebs-
 tiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt,
 gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:
 10 - - Austern
 - Kammuscheln, Pilgermuscheln, einschließlich
 Aequipecten, der Gattungen *Pecten*, *Chlamys* oder
 Placopecten:
 21 - - lebend, frisch oder gekühlt
 29 - - sonstige
 - Miesmuscheln (*Mytilus* spp., *Perna* spp.):
 31 - - lebend, frisch oder gekühlt
 39 - - sonstige

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 03

03/5

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
	- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.) und Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp., <i>Loligo</i> spp., <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp.):
41	- - lebend, frisch oder gekühlt
49	- - sonstige
	- Kraken (<i>Octopus</i> spp.):
51	- - lebend, frisch oder gekühlt
59	- - sonstige
60	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken
	- andere:
91	- - lebend, frisch oder gekühlt
99	- - sonstige

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 04

04/1

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * * Warenbezeichnung *

Kapitel 4

Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher
 Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, ander-
 weitig weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

- 1 - Als Milch gelten Vollmilch sowie teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
- 2 - Waren, die durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder MilCHFett hergestellt wurden, sind als Käse in die Nummer 0406 einzureihen, wenn sie
 - a - einen MilCHFettgehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr in der Trockensubstanz haben, weiters
 - b - einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 70 aber nicht mehr als 85 Gewichtsprozent haben und
 - c - geformt oder formbar sind.

- 0401 -- Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
- 10 - mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger
 - 20 - mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent
 - 30 - mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent
- 0402 -- Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
- 10 - als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger
 - als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:
 - 21 - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
 - 29 - - sonstige
 - andere:
 - 91 - - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
 - 99 - - sonstige

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 04

04/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

0403 --	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
10	- Joghurt
90	- andere
0404 --	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
90	- andere
0405 00	Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle
0406 --	Käse und Topfen:
10	- Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Topfen
20	- Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig
30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig
40	- Käse mit Schimmelbildung im Teig
90	- andere Käse
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
	- Eigelb:
11	- - getrocknet
19	- - sonstiges
	- andere:
91	- - getrocknet
99	- - sonstige
0409 00	Natürlicher Honig

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 04

04/3

```
*****  
* CODE Nr.*  
* CCN/HS *  
*****  
0410 00 Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig  
weder genannt noch inbegriffen
```

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Kapitel 5

Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt
 noch inbegriffen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - eßbare Erzeugnisse von Tieren, ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Blut, Därme, Blasen und Magen, ganz oder in Stücken;
 - b - Häute oder Felle (einschließlich Pelzfelle), andere als Waren der Nummer 0505 und Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen oder ungegerbten Häuten oder Fellen der Nummer 0511 (Kap. 41 oder 43);
 - c - tierische Spinnstoffe, andere als Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschn. XI);
 - d - Pinselköpfe zur Herstellung von Pinseln und ähnlichen Waren (Nr. 9603).
- 2 - Bei der Nummer 0501 gelten Menschenhaare, nach Längen sortiert, jedoch nicht nach Wurzeln und Spitzen gleichgerichtet, als nicht bearbeitete Menschenhaare.
- 3 - Als Elfenbein gelten in allen Abschnitten des Tarifs die Stoßzähne des Elefanten und Narwals, die Hörner des Nashorns, die Hauer des Walrosses und Ebers sowie die Zähne von allen Tieren.
- 4 - Als Roßhaar gelten in allen Abschnitten des Tarifs die Mähnen- und Schweifhaare von Rindern sowie von Tieren der Familie Pferde.

0501 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaaren
0502 --	Borsten und Haare von Schweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Pinseln, Besen oder Bürsten; Abfälle davon:
10	- Borsten und Haare von Schweinen sowie Abfälle davon
90	- andere
0503 00	Roßhaare und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 05

05/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

0504 00	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken
0505 --	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten) und Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn:
10	- Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden; Daunen
90	- andere
0506 --	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zu Formen geschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren:
10	- Ossein und mit Säure behandelte Knochen
90	- andere
0507 --	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein und Walbarten, Hörner, Geweihe, Hufe, Nägel, Klauen und Schnäbel, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht zu Formen geschnitten; Mehl und Abfälle dieser Waren:
10	- Elfenbein; Mehl und Abfälle davon
90	- andere
0508 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Rückenschilde (Schulp) der Tintenfische, roh oder nur einfach bearbeitet, aber nicht zu Formen geschnitten, Mehl und Abfälle davon
0509 00	Meerschwämme
0510 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden (Spanische Fliegen); Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, frisch, gekühlt, gefroren oder in anderer Weise vorübergehend haltbar gemacht
0511 --	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere des Kapitels 1 oder 3, für den menschlichen Genuß nicht geeignet:
10	- Rindersamen

STAND 1985 01 31

```
*****  
* CODE Nr.*  
* CCCN/HS *  
*****
```

Warenbezeichnung

- andere:
- 91 - - von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; tote Tiere des Kapitels 3
- 99 - - sonstige

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 06

06/1

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

Anmerkung

- 1 - Als Pellets gelten in diesem Abschnitt Erzeugnisse, die entweder lediglich durch Pressen oder durch einen Zusatz von Bindemitteln im Ausmaß von höchstens 3 Gewichtsprozent agglomeriert wurden.

Kapitel 6

Lebende Bäume und andere lebende Pflanzen; Bulben,
 Wurzeln und dergleichen; Schnittblumen,
 Zierblattwerk

Anmerkungen

- 1 - Mit Ausnahme des zweiten Teils der Nummer 0601 umfaßt dieses Kapitel nur lebende Bäume und Erzeugnisse (einschließlich Pflänzlinge von Gemüsepflanzen), die gewöhnlich von Gärtnereien, Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden; ausgenommen sind Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Erzeugnisse des Kapitels 7.
- 2 - Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Erzeugnisse sind je nach Beschaffenheit der Waren der Nummer 0603 oder 0604 gleichzuhalten; Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht. Ausgenommen von diesen Nummern sind Kollagen und ähnliche Bilderwerke der Nummer 9701.

- 0601 -- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212:
- 10 - Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe
- 20 - Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 0602 -- Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln),
 Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel:
- 10 - Stecklinge, nicht bewurzelt, Pfropfreiser
 - 20 - Bäume und Sträucher, der genießbaren Fruchtarten
 auch veredelt
 - 30 - Rhododendren (Azaleen), auch veredelt
 - 40 - Rosen, auch veredelt
 - andere:
 - 91 - - Pilzmyzel
 - 99 - - sonstige
- 0603 -- Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie
 sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden,
 frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert
 oder anders behandelt:
- 10 - frisch
 - 90 - andere
- 0604 -- Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile,
 ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser,
 Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zier-
 zwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, ge-
 färbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:
- 10 - Moose und Flechten
 - andere:
 - 91 - - frisch
 - 99 - - sonstige

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Kapitel 7

Gemüse und andere genießbare Pflanzen, Wurzeln
und Knollen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Futtermittel der Nummer 1214.
- 2 - Als Gemüse der Nummern 0709, 0710, 0711 und 0712 gelten auch eßbare Pilze, Trüffel, Oliven, Kapern, Kürbisse (einschließlich Zucchini), Auberginen, Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Früchte der Gattung *Capsicum* oder der Gattung *Pimenta*, Fenchel, Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse und Gartenmajoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*).
- 3 - In die Nummer 0712 gehören alle getrockneten, in den Nummern 0701 bis 0711 erfaßten Gemüse, mit Ausnahme von:
 - a - getrockneten Hülsenfrüchten, ausgelöst (Nr. 0713);
 - b - Zuckermais in den in den Nummern 1102 bis 1104 angeführten Formen;
 - c - Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 1105);
 - d - Mehl und Grieß von getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713 (Nr. 1106).
- 4 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Früchte der Gattung *Capsicum* oder der Gattung *Pimenta* getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulverform.

0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
10	- Saatkartoffeln
90	- andere
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:
10	- Speisezwiebeln und Schalotten
20	- Knoblauch
30	- Lauch (Porree) und andere Alliumarten

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 0704 -- Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut) frisch oder gekühlt:
 10 - Blumenkohl (Karfiol) und Brokkoli
 20 - Rosenkohl (Kohlsprossen)
 90 - andere
- 0705 -- Salate (Lactuca sativa) sowie Zichorien- und Endivien-
 salate (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt:
 - Salate (Lactuca sativa):
 11 - - Häuptelsalat (Kopfsalat)
 19 - - sonstige
 - Zichorien- und Endiviensalate:
 21 - - Chicoree Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)
 29 - - sonstige
- 0706 -- Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln,
 Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche
 genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:
 10 - Karotten und Weiße Rüben
 90 - andere
- 0707 00 Gurken, frisch oder gekühlt
- 0708 -- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:
 10 - Erbsen (Pisum sativum)
 20 - Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.)
 90 - andere Hülsenfrüchte
- 0709 -- Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
 10 - Artischocken
 20 - Spargel
 30 - Auberginen (Eierfrüchte)
 40 - Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
 - Pilze und Trüffel:
 51 - - Pilze
 52 - - Trüffel
 60 - Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung
 Pimenta
 70 - Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
 90 - andere
- 0710 -- Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht),
 gefroren:
 10 - Kartoffeln

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 07

07/3

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:
 - 21 - - Erbsen (*Pisum sativum*)
 - 22 - - Bohnen (*Vigna* spp., *Phaseolus* spp.)
 - 29 - - sonstige
 - 30 - Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde
 - 40 - Zuckermais
 - 80 - andere Gemüse
 - 90 - Gemüsemischungen

- 0711 -- Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (z.B. durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
 - 10 - Speisezwiebeln
 - 20 - Oliven
 - 30 - Kapern
 - 40 - Gurken
 - 90 - andere Gemüse; Gemüsemischungen

- 0712 -- Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:
 - 10 - Kartoffeln, auch geschnitten, aber nicht weiter zubereitet
 - 20 - Speisezwiebeln
 - 30 - Pilze und Trüffel
 - 90 - andere Gemüse; Gemüsemischungen

- 0713 -- Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert:
 - 10 - Erbsen (*Pisum sativum*)
 - 20 - Kichererbsen
 - Bohnen (*Vigna* spp., *Phaseolus* spp.):
 - 31 - - Bohnen der Art *Vigna mungo* (L.) Hepper oder *Vigna radiata* (L.) Wilczek
 - 32 - - Adzukibohne (*Phaseolus angularis* oder *Vigna angularis*)
 - 33 - - Gartenbohnen (*Phaseolus vulgaris*)
 - 39 - - sonstige
 - 40 - Linsen
 - 50 - Saubohnen (*Vicia faba* var. *major*), Pferdebohnen (*Vicia faba* var. *equina*) und Ackerbohnen (*Vicia faba* var. *minor*)
 - 90 - andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 07

07/4

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * **Warenbezeichnung** *

0714 -- Maniok, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep, Topinambur,
 Bataten (Süßkartoffeln) und ähnliche Wurzeln und
 Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin,
 frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form
 von Pellets; Sagomark:

- 10 - Maniok
- 20 - Bataten (Süßkartoffeln)
- 90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 08

08/1

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung

Kapitel 8

Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten
 und Melonen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind nicht genießbare Früchte.
 2 - Gekühlte Waren sind den frischen gleichzuhalten.

- 0801 -- Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:
- 10 - Kokosnüsse
 - 20 - Paranüsse
 - 30 - Acajounüsse
- 0802 -- Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet:
- Mandeln:
 - 11 - - in Schale
 - 12 - - ohne Schale
 - Haselnüsse (Corylus spp.):
 - 21 - - in Schale
 - 22 - - ohne Schale
 - Walnüsse:
 - 31 - - in Schale
 - 32 - - ohne Schale
 - 40 - Edelkastanien (Castanea spp.)
 - 50 - Pistazien
 - 90 - andere
- 0803 00 Bananen (einschließlich Mehlbananen), frisch oder getrocknet
- 0804 -- Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:
- 10 - Datteln
 - 20 - Feigen
 - 30 - Ananas
 - 40 - Avocadofrüchte
 - 50 - Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 0805 -- Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:
 10 - Orangen
 20 - Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas);
 Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen
 von Zitrusfrüchten
 30 - Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und saure
 Limetten (Citrus aurantifolia)
 40 - Grapefruits (einschließlich Pampelmusen)
 90 - andere
- 0806 -- Weintrauben, frisch oder getrocknet:
 10 - frisch
 20 - getrocknet
- 0807 -- Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papawfrüchte
 (Papayafrüchte), frisch:
 10 - Melonen (einschließlich Wassermelonen)
 20 - Papawfrüchte (Papayafrüchte)
- 0808 -- Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
 10 - Äpfel
 20 - Birnen und Quitten
- 0809 -- Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln),
 Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen),
 Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:
 10 - Marillen
 20 - Kirschen (einschließlich Weichseln)
 30 - Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen)
 40 - Pflaumen, Zwetschken und Schlehen
- 0810 -- Andere Früchte, frisch:
 10 - Erdbeeren
 20 - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
 30 - schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachel-
 beeren
 40 - Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der
 Gattung Vaccinium
 90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 08

08/3

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 0811 -- Früchte (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
- 10 - Erdbeeren
 - 20 - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren
 - 90 - andere
- 0812 -- Früchte, vorübergehend haltbar gemacht (z.B. durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:
- 10 - Kirschen (einschließlich Weichseln)
 - 20 - Erdbeeren
 - 90 - andere
- 0813 -- Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Nummern 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
- 10 - Marillen
 - 20 - Pflaumen und Zwetschken
 - 30 - Äpfel
 - 40 - andere Früchte
 - 50 - Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten dieses Kapitels
- 0814 00 Schalen von Zitrusfrüchten oder Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder vorübergehend haltbar gemacht, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Kapitel 9

Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

Anmerkungen

- 1 - Mischungen von Waren der Nummern 0904 bis 0910 sind wie folgt zu tarifieren:
- a - Mischungen von Waren derselben Nummer bleiben in dieser Nummer;
 - b - Mischungen von Waren verschiedener Nummern sind in die Nummer 0910 einzureihen.
- Waren der Nummern 0904 bis 0910 (einschließlich der unter a und b angeführten Mischungen), die mit anderen Stoffen versetzt sind, verbleiben in diesem Kapitel, wenn derartige Mischungen den wesentlichen Charakter von Waren dieser Nummer beibehalten haben; andernfalls sind diese Mischungen vom Kapitel 9 ausgeschlossen, z.B. zusammengesetzte Würzmittel der Nummer 2103.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Nummer 1211.

- 0901 -- Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehütchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee:
- Kaffee, nicht geröstet:
 - 11 - - nicht entkoffeiniert
 - 12 - - entkoffeiniert
 - Kaffee, geröstet:
 - 21 - - nicht entkoffeiniert
 - 22 - - entkoffeiniert
 - 30 - Kaffeeschalen und Kaffeehütchen
 - 40 - Kaffee-Ersatz mit Kaffee
- 0902 -- Tee:
- 10 - grüner Tee (nicht fermentiert), in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger
 - 20 - anderer grüner Tee (nicht fermentiert)
 - 30 - schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger
 - 40 - anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee
- 0903 00 Mate

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 09

09/2

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung	*
* CCCN/HS *		*

0904 --	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet, gestoßen, zerrieben oder in Pulverform:	
	- Pfeffer:	
11	- - weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform	
12	- - gestoßen, zerrieben oder in Pulverform	
20	- Früchte der Gattung Capsicum oder der Gattung Pimenta, getrocknet oder gestoßen, zerrieben oder in Pulverform	
0905 00	Vanille	
0906 --	Zimt und Zimtblüten:	
10	- weder gestoßen, zerrieben noch in Pulverform	
20	- gestoßen, zerrieben oder in Pulverform	
0907 00	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stiele)	
0908 --	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen:	
10	- Muskatnüsse	
20	- Muskatblüten	
30	- Amomen und Kardamomen	
0909 --	Anis, Sternanis, Fenchelsaat, Koriander, Kreuzkümmel, Kümmel und Wacholderbeeren:	
10	- Anis und Sternanis	
20	- Koriander	
30	- Kreuzkümmel	
40	- Kümmel	
50	- Fenchelsaat und Wacholderbeeren	
0910 --	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:	
10	- Ingwer	
20	- Safran	
30	- Kurkuma	
40	- Thymian; Lorbeerblätter	
50	- Curry	
	- andere Gewürze:	
91	- - Mischungen, wie sie in der Anmerkung 1 b zu diesem Kapitel beschrieben sind	
99	- - sonstige	

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

Warenbezeichnung

Kapitel 10

Getreide

Anmerkungen

- 1 - a - Die Nummern dieses Kapitels umfassen nur Waren, die als Getreidekörner, auch in Ähren, auf Kolben, oder auf dem Halm vorliegen.
- b - Dieses Kapitel umfaßt weder geschälte noch in anderer Weise bearbeitete Getreidekörner. Jedoch bleibt geschälter, geschliffener, polierter, glasierter, gedämpfter, (parboiled) konvertierter oder gebrochener Reis in der Nummer 1006.
- 2 - Ausgenommen von der Nummer 1005 ist Zuckermais (Kap. 7).

Anmerkung zu den Unternummern:

- 1 - Der Ausdruck "Hartweizen" umfaßt Weizen der Art *Triticum durum* und Hybridsorten davon, die die gleiche Chromosomenanzahl (28) wie *Triticum durum* aufweisen.

1001 -- Weizen und Mengkorn:
 10 - Hartweizen
 90 - andere

1002 00 Roggen

1003 00 Gerste

1004 00 Hafer

1005 -- Mais:
 10 - Saatmais
 90 - anderer

1006 -- Reis:
 10 - ungeschälter Reis (Paddy oder Rohreis)
 20 - geschälter Reis (Braunreis)
 30 - halb oder gänzlich geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert
 40 - gebrochener Reis

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 10

10/2

```
*****  
* CODE Nr.*  
* CCCN/HS *  
*****  
1007 00 Korn-Sorghum
```

```
1008 -- Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes  
Getreide:  
10 - Buchweizen  
20 - Hirse  
30 - Kanariensaat  
90 - anderes Getreide
```

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * *

Kapitel 11

Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin;
 Weizenkleber

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - geröstetes Malz, als Kaffee-Ersatz aufgemacht (Nr. 0901 oder 2101);
 - b - zubereitete Mehle, Grieße und Stärken der Nummer 1901;
 - c - Corn Flakes und andere Waren der Nummer 1904;
 - d - Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht, der Nummer 2001, 2004 oder 2005;
 - e - pharmazeutische Erzeugnisse (Kap. 30);
 - f - Stärken die den Charakter von Parfümerie-, Kosmetik- oder Toilettezubereitungen haben (Kap. 33).
- 2 - A - Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören in dieses Kapitel, wenn sie in der Trockensubstanz gewichtsmäßig aufweisen:
 - a - einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem modifizierten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der den in der Spalte 2 angegebenen Wert übersteigt, und
 - b - einen Aschegehalt (abzüglich allenfalls zugesetzter mineralischer Stoffe), der den in der Spalte 3 angegebenen Wert nicht übersteigt.

Müllereierzeugnisse, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gehören in die Nummer 2302.
- B - Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in dieses Kapitel gehörenden Müllereierzeugnisse sind in die Nummer 1101 oder 1102 einzureihen, wenn der Durchgang durch ein gewebtes Sieb mit Metalldrahtbespannung und einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gewichtsmäßig nicht kleiner ist als der für die jeweilige Getreideart angegebene Wert. Anderenfalls sind sie in die Nummer 1103 oder 1104 einzureihen.

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

! Getreide- ! art ! (1)	! Stärke- ! gehalt ! (2)	! Asche- ! gehalt ! (3)	! Durchgang durch ein ! Sieb mit einer lich- ! ten Maschenweite von! ! 315 Mikro-!500 Mikro- ! meter ! (Mikron) ! (4)	! meter ! (Mikron) ! (5)
! Weizen und	!	!	!	!
! Roggen.....	! 45 %	! 2.5 %	! 80 %	! -
! Gerste	! 45 %	! 3 %	! 80 %	! -
! Hafer.....	! 45 %	! 5 %	! 80 %	! -
! Mais und	!	!	!	!
! Korn-Sorghum	! 45 %	! 2 %	! -	! 90 %
! Reis	! 45 %	! 1.6 %	! 80 %	! -
! Buchweizen	! 45 %	! 4 %	! 80 %	! -

- 3 - Bei der Nummer 1103 gelten als Grütze und Grieß durch Zerkleinerung von Getreidekörnern erhaltene Waren, bei denen im Fall von:
- a - Maiserzeugnissen der Durchgang durch ein gewebtes Sieb mit Metalldrahtbespannung und einer lichten Maschenweite von 2 mm mindestens 95 Gewichtsprozent beträgt;
 - b - anderen Getreideerzeugnissen der Durchgang durch ein gewebtes Sieb mit Metalldrahtbespannung und einer lichten Maschenweite von 1,25 mm mindestens 95 Gewichtsprozent beträgt.

- 1101 00 Mehl aus Weizen oder Mengkorn
- 1102 -- Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
- 10 - Roggenmehl
 - 20 - Maismehl
 - 30 - Reismehl
 - 90 - andere
- 1103 -- Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
- Grütze und Grieß:
 - 11 - - aus Weizen
 - 12 - - aus Hafer

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *
 * *****
 * Warenbezeichnung *
 * *****

- 13 - - aus Mais
 14 - - aus Reis
 19 - - aus sonstigem Getreide
 - Pellets:
 21 - - aus Weizen
 29 - - aus sonstigem Getreide
- 1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
 - Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
 11 - - aus Gerste
 12 - - aus Hafer
 19 - - aus sonstigem Getreide
 - Körner, anders bearbeitet (z.B. geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
 21 - - aus Gerste
 22 - - aus Hafer
 23 - - aus Mais
 29 - - aus sonstigem Getreide
 30 - Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen
- 1105 -- Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln:
 10 - Mehl und Grieß
 20 - Flocken
- 1106 -- Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:
 10 - Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713
 20 - Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714
 30 - Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8
- 1107 -- Malz, auch geröstet:
 10 - nicht geröstet
 20 - geröstet
- 1108 -- Stärken; Inulin:
 - Stärken:
 11 - - Weizenstärke
 12 - - Maisstärke
 13 - - Kartoffelstärke

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 11

11/4

```

*****
* CODE Nr.*           Warenbezeichnung           *
* CCCN/HS *
*****
14  - - Maniokstärke (Cassava)
19  - - sonstige Stärken
20  - Inulin

```

1109 00 Weizenkleber, auch getrocknet

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Kapitel 12

Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner,
 Samen und Früchte; Pflanzen für industrielle, gewerb-
 liche oder medizinische Zwecke; Stroh und Futter

Anmerkungen

- 1 - In die Nummer 1207 gehören unter anderem Palm-
 nüsse und Palmkerne, Baumwollsamens, Rizinussamen,
 Sesamsamen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und
 Sheanüsse. Ausgenommen von dieser Nummer sind
 Waren der Nummern 0801, 0802 sowie Oliven (Kap. 7
 oder 20).
- 2 - Die Nummer 1208 umfaßt sowohl nicht entfettete als
 auch teilweise entfettete Mehle und Grieße sowie
 ganz entfettete Mehle und Grieße, die mit ihrem
 arteiligenem Öl ganz oder teilweise wiederaufge-
 fettet wurden. Ausgenommen von dieser Nummer
 sind Rückstände der Nummern 2304 bis 2306.
- 3 - Bei der Nummer 1209 gelten Rübensamen,
 Kräutersamen, Kleesamen, Gras- und andere Wiesen-
 samen, Zierblumensamen, Gemüsesamen, Obst- und
 Forstsämereien, Wickensamen (ausgenommen solche
 der Gattung *Vicia faba*) und Lupinensamen als
 "Samen wie sie zur Aussaat verwendet werden".
 Ausgenommen von dieser Nummer sind, auch wenn sie
 zur Aussaat bestimmt sind:
 - a - Hülsenfrüchte oder Zuckermais (Kap. 7);
 - b - Gewürze oder andere Waren des Kapitels 9;
 - c - Getreide (Kap. 10);
 - d - Waren der Nummern 1201 bis 1207 oder 1211.
- 4 - In die Nummer 1211 gehören unter anderem auch
 folgende Pflanzen und Teile davon: Basilikum,
 Borretsch, Ginseng, Ysop, Süßholz, Minzen aller
 Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.
 Ausgenommen von der Nummer 1211 sind:
 - a - Pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - b - Parfümerie-, Kosmetik- oder Toilettezube-
 reitungen des Kapitels 33;
 - c - Insekticide, Fungicide, Herbicide, Desin-
 fektionsmittel oder ähnliche Erzeugnisse der
 Nummer 3808.
- 5 - Bei der Nummer 1212 umfaßt der Ausdruck Algen und
 Tange nicht:
 - a - einzellige Mikroorganismen, tot, der Nummer
 2102;
 - b - Kulturen von Mikroorganismen der Nummer 3002;
 - c - Düngemittel der Nummer 3101 oder 3105.

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 12

12/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

1201 00	Sojabohnen, auch gebrochen oder geschrotet
1202 --	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält, gebrochen oder geschrotet:
10	- in Schale
20	- geschält, auch gebrochen oder geschrotet
1203 00	Kopra
1204 00	Leinsamen, auch gebrochen oder geschrotet
1205 00	Raps- und Rübensamen, auch gebrochen oder geschrotet
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch gebrochen oder geschrotet
1207 --	Andere Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch gebrochen oder geschrotet:
10	- Palmnüsse und Palmkerne
20	- Baumwollsamensamen
30	- Rizinussamen
40	- Sesamsamen
50	- Senfsamen
60	- Saflorsamen
	- andere:
91	- - Mohnsamen
92	- - Sheanüsse
99	- - sonstige
1208 --	Mehl und Grieß aus Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen aus Senfsamen:
10	- aus Sojabohnen
90	- andere
1209 --	Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden:
	- Rübensamen:
11	- - Zuckerrübensamen
19	- - sonstige
	- Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Rübensamen:
21	- - Luzernesamen
22	- - Kleesamen (Trifolium spp.)
23	- - Schwingelsamen
24	- - Wiesenrispengrassamen (Poa pratensis L.)
25	- - Weidelgrassamen (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

26	- - Wiesenlieschgrassamen
29	- - sonstige
30	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen ihrer Blüten kultiviert werden - andere:
91	- - Gemüsesamen
99	- - sonstige
1210 --	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin):
10	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen noch pulverisiert, noch in Form von Pellets
20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)
1211 --	Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte), wie sie hauptsächlich zur Herstellung von Parfümeriewaren, für medizinische Zwecke oder für Insekticide, Fungicide oder ähnliche Waren verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder pulverisiert:
10	- Süßholzwurzeln
20	- Ginsengwurzeln
90	- andere
1212 --	Johannisbrot, Algen und Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne
20	- Algen und Tange
30	- Steine und Kerne von Marillen, Pfirsichen und Pflaumen - andere:
91	- - Zuckerrüben
92	- - Zuckerrohr
99	- - sonstige
1213 00	Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 12

12/4

```
*****
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
*****
1214 --  Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu,
          Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken
          und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von
          Pellets:
          10 - Luzernemehl und Luzernepellets
          90 - andere
```

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 Warenbezeichnung
 Kapitel 13

Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte
 und Pflanzenauszüge

Anmerkung

- 1 - Die Nummer 1302 umfaßt unter anderem Auszüge aus Süßholz, Pyrethrum, Hopfen und Aloe sowie Opium. Die Nummer umfaßt nicht:
 - a - Süßholzauszüge mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent oder als Zuckerware aufgemacht (Nr. 1704);
 - b - Malzextrakt (Nr. 1901);
 - c - Auszüge aus Kaffee, Tee oder Mate (Nr. 2101);
 - d - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, die alkoholische Getränke darstellen sowie zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden (Kap. 22);
 - e - natürlicher Kampfer, Glycyrrhizin und andere Waren der Nummern 2914 und 2938;
 - f - Arzneiwaren der Nummer 3003 oder 3004 sowie Reagenzien zur Bestimmung von Blutgruppen und Blutfaktoren (Nr. 3006);
 - g - Gerb- oder Farbstoffauszüge (Nr. 3201 oder 3203);
 - h - etherische Öle, einschließlich konkrete und absolute Öle, ferner Resinoide sowie wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle (Kap. 33);
 - i - Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten (Nr. 4001).

- 1301 -- Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame:
 - 10 - Schellack
 - 20 - Gummi arabicum
 - 90 - andere

- 1302 -- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:
 - Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
 - 11 - - Opium
 - 12 - - aus Süßholz
 - 13 - - aus Hopfen

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 13

13/2

* CODE Nr.*	
* CCCN/HS *	Warenbezeichnung

14	- - aus Pyrethrum oder aus den Wurzeln rotenonhaltiger Pflanzen
19	- - sonstige
20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate - pflanzliche Schleime und Verdickungsstoffe, auch modifiziert:
31	- - Agar-Agar
32	- - Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert
39	- - sonstige

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*                Warenbezeichnung                *
* CCCN/HS *
*****
Kapitel 14

```

Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel und in den Abschnitt XI einzureihen sind pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffzeugnissen verwendet werden, beliebig bearbeitet, sowie andere pflanzliche Stoffe, die mit Rücksicht auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet wurden.
- 2 - Die Nummer 1401 umfaßt unter anderem auch Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder auf Längen zugeschnitten, an den Enden abgerundet, gebleicht, flamsicher gemacht, poliert oder gefärbt), Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Stuhlrohr und Peddigrohr. Ausgenommen von dieser Nummer ist Holzspan (Nr. 4404).
- 3 - Ausgenommen von der Nummer 1402 ist Holzwolle (Nr. 4405).
- 4 - Die Nummer 1403 umfaßt nicht Pinselköpfe und ähnliche Waren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln (Nr. 9603).

1401 -- Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Korb- und Flechtwaren verwendet werden (z.B. Bambus, Stuhlrohr und Peddigrohr, Schilf, Binsen, Flechtweiden, Raffia, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh und Lindenbast):

- 10 - Bambus
- 20 - Stuhlrohr und Peddigrohr
- 90 - andere

1402 -- Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich als Füll- oder Polsterungsmaterial verwendet werden (z.B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage:

- 10 - Kapok
- andere:
- 91 - - Pflanzenhaar
- 99 - - sonstige

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 14

14/2

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 1403 -- Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen oder Bürsten verwendet werden (z.B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln und Istel), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht:
- 10 - Besensorgho (*Sorghum vulgare* var. *technicum*)
 - 90 - andere
- 1404 -- Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - pflanzliche Rohstoffe, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden
 - 20 - Baumwoll-Linters
 - 90 - andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 Warenbezeichnung
 Abschnitt III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren
 Spaltprodukte; zubereitete Speisefette; tierische
 und pflanzliche Wachse

Kapitel 15

Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren
 Spaltprodukte; zubereitete Speisefette; tierische
 und pflanzliche Wachse

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Schweinespeck, Schweinefett und Geflügelfett der Nummer 0209;
 - b - Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool (Nr. 1804);
 - c - genießbare Zubereitungen, die mehr als 15 Gewichtsprozent an Waren der Nummer 0405 enthalten (im allgemeinen Kap. 21);
 - d - Grammeln (Nr. 2301) und Rückstände der Nummern 2304 bis 2306;
 - e - isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Anstrichfarben, Lacke, Seifen, Parfümerie-, Kosmetik- oder Toilettezubereitungen, sulfonierte Öle oder andere Waren des Abschnittes VI;
 - f - Faktis (Ölkautschuk) (Nr. 4002).
- 2 - Die Nummer 1509 umfaßt nicht die durch Lösungsmittlextraktion aus Oliven erhaltenen Öle (Nr. 1510).
- 3 - Die Nummer 1518 erfaßt nicht die lediglich denaturierten Fette und Öle sowie deren Fraktionen; sie sind in die für die entsprechenden nicht denaturierten Fette oder Öle sowie deren Fraktionen vorgesehene Nummer einzureihen.
- 4 - Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (Öl- draß), Stearinpech, Glycerinpech und Wollpech fallen in die Nummer 1522.

1501 00 Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 15

15/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCN/HS *	

1502 00	Fette von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert noch gemischt noch in anderer Weise zubereitet
1504 --	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- Fischleberöle sowie deren Fraktionen
20	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Fischleberöle
30	- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren
1505 --	Wollfett und Fettstoffe daraus, einschließlich Lanolin:
10	- Wollfett, roh
90	- andere
1506 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert
1507 --	Sojaöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl, auch entschleimt
90	- andere
1508 --	Erdnußöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl
90	- andere
1509 --	Olivenöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- Jungferföl
90	- anderes
1510 00	Andere Öle sowie deren Fraktionen, die ausschließlich von Oliven stammen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen von diesen Ölen oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nummer 1509

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 15

15/3

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

1511 --	Palmöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl
90	- andere
1512 --	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	- Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie deren Fraktionen:
11	- - rohes Öl
19	- - sonstige
	- Baumwollsamensamenöl sowie dessen Fraktionen:
21	- - rohes Öl, auch ohne Gossypol
29	- - sonstige
1513 --	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	- Kokosöl (Kopraöl) sowie dessen Fraktionen:
11	- - rohes Öl
19	- - sonstige
	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:
21	- - rohes Öl
29	- - sonstige
1514 --	Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl
90	- andere
1515 --	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
	- Leinöl sowie dessen Fraktionen:
11	- - rohes Öl
19	- - sonstige
	- Maisöl sowie dessen Fraktionen:
21	- - rohes Öl
29	- - sonstige
30	- Rizinusöl sowie dessen Fraktionen
40	- Tungöl (Holzöl) sowie dessen Fraktionen
50	- Sesamöl sowie dessen Fraktionen
60	- Jojobaöl sowie dessen Fraktionen
90	- andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 15

15/4

* CODE Nr. *	Warenbezeichnung
* CCN/HS *	
1516 --	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle, sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet:
10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen
1517 --	Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516:
10	- Margarine, ausgenommen flüssige
90	- andere
1518 00	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle, sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder im inerten Gas polymerisiert, oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nummer 1516; ungenießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
1519 --	Industrielle Monocarbonsäuren; Raffinationsfett-säuren; industrielle Fettalkohole:
	- industrielle Monocarbonsäuren:
11	- - Stearinsäure
12	- - Ölsäure
13	- - Tallölfettsäuren
19	- - sonstige
20	- Raffinationsfettsäuren
30	- industrielle Fettalkohole
1520 --	Glycerin, auch chemisch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:
10	- Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
90	- andere, einschließlich synthetisches Glycerin
1521 --	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat (Spermaceti), auch raffiniert oder gefärbt:
10	- Pflanzenwachse
90	- andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 15

15/5

* CODE Nr.*	* Warenbezeichnung *
* CCCN/HS *	

1522 00	Degras (Gerberfett); Rückstände aus der Behandlung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Abschnitt IV

Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie; Getränke,
 alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak und
 verarbeitete Tabakersatzstoffe

Anmerkung

- 1 - Als Pellets gelten in diesem Abschnitt Erzeugnisse,
 die entweder lediglich durch Pressen oder durch
 einen Zusatz von Bindemitteln im Ausmaß von höchst-
 ens 3 Gewichtsprozent agglomeriert wurden.

Kapitel 16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstiere,
 Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren

Anmerkung

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fleisch,
 Innereien und anderer Schlachthanfall, Fische,
 Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose
 Wassertiere, die nach den in den Kapiteln 2 oder
 3 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar ge-
 macht sind.
- 2 - Nahrungsmittelzubereitungen, die mehr als 20 Ge-
 wichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder
 anderen Schlachthanfall, Blut, Fisch, Krebstiere,
 Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder
 irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten,
 bleiben in diesem Kapitel. Wenn eine Zubereitung
 zwei oder mehr dieser Waren enthält, so ist sie in
 jene Nummer des Kapitels 16 einzureihen, die der
 gewichtsmäßig vorherrschenden Komponente entspricht.
 Diese Bestimmungen gelten nicht für gefüllte Waren
 der Nummer 1902 oder für Zubereitungen der Nummer
 2103 oder 2104.

```

*****
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
*****

```

Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Bei der Unternummer 1602 10 umfaßt der Ausdruck "homogenisierte Zubereitungen" Zubereitungen von Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Ernährung für Kinder oder für den Diätgebrauch, mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben alle Zutaten, die in geringen Mengen zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken zugesetzt wurden, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall enthalten. Diese Unternummer hat Vorrang gegenüber allen anderen Unternummern der Nummer 1602.
- 2 - Die in den Unternummern zu den Nummern 1604 und 1605 nur mit deren allgemeiner Bezeichnung angeführten Fische und Krebstiere entsprechen den im Kapitel 3 unter derselben allgemeinen Bezeichnung angeführten Tieren.

1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602 --	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
10	- homogenisierte Zubereitungen
20	- von Lebern von Tieren aller Art
	- von Geflügel der Nummer 0105:
31	- - von Truthühnern
39	- - sonstige
	- von Schweinen:
41	- - Schinken und Stücke davon
42	- - Schultern und Stücke davon
49	- - sonstige, einschließlich Mischungen
50	- von Rindern
90	- andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art
1603 00	Extrakte und Säfte aus Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 16

16/3

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
1604 --	Fische zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern:
	- Fische, ganz oder in Stücken, aber nicht fein zerkleinert:
11	- - Lachse
12	- - Heringfische
13	- - Sardinen oder Pilcharde, Sardinellen, Sprotten oder Brislinge
14	- - Thunfische, Skipjack oder Streifenbauch-Bonito und atlantischer Bonito (sarda sarda)
15	- - Makrelen
16	- - Sardellen
19	- - sonstige
20	- Fische anders zubereitet oder haltbar gemacht
30	- Kaviar und Kaviarersatz
1605 --	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:
10	- Krabben
20	- Garnelen
30	- Hummer
40	- sonstige Krebstiere
90	- andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 Warenbezeichnung
 Kapitel 17

Zucker und Zuckerwaren

Anmerkung

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - kakaohaltige Zuckerwaren (Nr. 1806);
 - b - chemisch reine Zucker - andere als Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose) - und andere Waren der Nummer 2940;
 - c - Arzneiwaren oder andere Waren des Kapitels 30.

Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Bei den Unternummern 1701 11 und 1701 12 gelten als "Rohzucker" Zucker, die in der Trockensubstanz einen Gewichtsanteil an Saccharose aufweisen, der einer Polarisation von weniger als 99,5 ° entspricht.

- 1701 -- Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:
- Rohzucker ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen:
 - 11 - - Rohrzucker
 - 12 - - Rübenzucker
 - andere:
 - 91 - - mit Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen
 - 99 - - sonstige
- 1702 -- Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
- 10 - Lactose und Lactosesirup
 - 20 - Ahornzucker und Ahornsirup
 - 30 - Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von weniger als 20 Gewichtsprozent
 - 40 - Glucose und Glucosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von 20 Gewichtsprozent oder mehr jedoch weniger als 50 Gewichtsprozent
 - 50 - chemisch reine Fructose (Lävulose)

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 17

17/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
60	- andere Fructose (Lävulose) und Fructosesirup, mit einem Fructosegehalt in der Trockensubstanz von mehr als 50 Gewichtsprozent
90	- andere, einschließlich Invertzucker
1703 --	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:
10	- Zuckerrohrmelasse
90	- andere
1704 --	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig:
10	- Kaugummi, auch mit Zuckerüberzug
90	- andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung

Kapitel 18

Kakao und Kakaozubereitungen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Zubereitungen der Nummer 0403, 1901, 1904, 1905, 2105, 2202, 2208, 3003 oder 3004.
- 2 - In die Nummer 1806 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und - vorbehaltlich Anmerkung 1 zu diesem Kapitel - andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen.

- 1801 00 Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
- 1802 00 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- 1803 -- Kakaomasse, auch entfettet:
 10 - nicht entfettet
 20 - ganz oder teilweise entfettet
- 1804 00 Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
- 1805 00 Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
- 1806 -- Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:
 10 - Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
 20 - andere Zubereitungen, in Form von Blöcken oder Tafeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg
 - andere, in Blöcken, Tafeln, Rippen oder Riegeln:
 31 - - gefüllt
 32 - - nicht gefüllt
 90 - andere


```

*****
* CODE Nr.*                               Warenbezeichnung          *
* CCCN/HS *                               *                          *
*****

```

Kapitel 19

Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder
Milch; Backwaren

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Nahrungsmittelzubereitungen, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten (Kap. 16); diese Ausnahme gilt nicht für gefüllte Erzeugnisse der Nummer 1902;
 - b - Hundekuchen und andere Futtermittelzubereitungen von Mehl oder Stärke (Nr. 2309);
 - c - Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
- 2 - Als Mehl und Grieß gelten in diesem Kapitel Getreidemehl und Getreidegrieß des Kapitels 11 sowie anderes Mehl, anderer Grieß und anderes Pulver pflanzlichen Ursprungs anderer Kapitel.
- 3 - Ausgenommen von der Nummer 1904 sind Zubereitungen, die mehr als 8 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten oder mit Schokolade oder anderen kakao-haltigen Nahrungsmittelzubereitungen der Nummer 1806 überzogen sind (Nr. 1806).
- 4 - Bei der Tarifnummer 1904 gilt als "in anderer Weise zubereitet" jede Zubereitung oder Bearbeitung von Getreide, die über die in den Nummern oder Anmerkungen zum Kapitel 10 oder 11 vorgesehenen hinausgeht.

- 1901 -- Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
 - 20 - Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905
 - 90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 19

19/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
1902 --	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet: - ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
11	- - Eier enthaltend
19	- - sonstige
20	- gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet
30	- andere Teigwaren
40	- Couscous
1903 00	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe dafür, aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen
1904 --	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (z.B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
10	- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen
90	- andere
1905 --	Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärke-mehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:
10	- Knäcke Brot
20	- Lebkuchen (Pfefferkuchen) und dergleichen
30	- Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln
40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse
90	- andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

 Warenbezeichnung
 Kapitel 20

Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen
 Pflanzenteilen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Gemüse und Früchte, nach den im Kapitel 7, 8 oder 11 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht;
 - b - Nahrungsmittelzubereitungen, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeiner Mischung von diesen Waren enthalten (Kap. 16);
 - c - zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen der Nummer 2104.
- 2 - Ausgenommen von den Nummern 2007 und 2008 sind Fruchtgelees, Fruchtpasten, zuckerüberzogene Mandeln und ähnliche Erzeugnisse, in Form von Zuckerwaren (Nr. 1704) oder von Schokoladewaren (Nr. 1806).
- 3 - Die Nummern 2001, 2004 und 2005 umfassen jeweils nur solche Waren des Kapitels 7 oder der Nummer 1105 oder 1106 (ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kap. 8), die in anderer Weise als in der Anmerkung 1 a genannt, zubereitet oder haltbar gemacht wurden.
- 4 - Tomatensaft mit einem Trockensubstanzgehalt von 7 Gewichtsprozent oder mehr ist in die Nummer 2002 einzureihen.
- 5 - Bei der Nummer 2009 umfaßt der Ausdruck "Säfte weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol" Säfte mit einem Alkoholgehalt in Volumenteil (vgl. Anm. 2 zum Kap. 22) von 0,5 % Vol. oder weniger.

Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Bei der Unternummer 2005 10 umfaßt der Ausdruck "homogenisiertes Gemüse" Zubereitungen von Gemüse, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Ernährung für Kinder oder für den Diätgebrauch, mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die in geringen Mengen zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken zugesetzt wurden, außer Betracht. Diese Zubereitun-

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

gen können in geringer Menge sichtbar Gemüsestückchen enthalten. Die Unternummer 2005 10 hat Vorrang gegenüber allen anderen Unternummern der Nummer 2005.

- 2 - Bei der Unternummer 2007 10 umfaßt der Ausdruck "homogenisierte Zubereitungen" Zubereitungen von Früchten, fein homogenisiert, in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Ernährung für Kinder oder für den Diätgebrauch, mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die in geringen Mengen zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken zugesetzt wurden, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Fruchtstücken enthalten. Die Unternummer 2007 10 hat Vorrang gegenüber allen anderen Unternummern der Nummer 2007.

- 2001 -- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
- 10 - Gurken
 - 20 - Speisezwiebeln
 - 90 - andere
- 2002 -- Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
- 10 - Tomaten, ganz oder in Stücken
 - 90 - andere
- 2003 -- Pilze und Trüffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
- 10 - Pilze
 - 20 - Trüffeln
- 2004 -- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
- 10 - Kartoffeln
 - 90 - anderes Gemüse und Gemüsemischungen
- 2005 -- Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
- 10 - homogenisiertes Gemüse
 - 20 - Kartoffeln
 - 30 - Sauerkraut
 - 40 - Erbsen (*Pisum sativum*)

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

	- Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):
51	- - Bohnen, ausgelöst
59	- - sonstige
60	- Spargel
70	- Oliven
80	- Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)
90	- anderes Gemüse und Gemüsemischungen
2006 00	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt, glaciert oder kandiert)
2007 --	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- homogenisierte Zubereitungen
	- andere:
91	- - von Zitrusfrüchten
99	- - sonstige
2008 --	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen oder Saaten, auch untereinander gemischt:
11	- - Erdnüsse
19	- - sonstige, einschließlich Mischungen
20	- Ananas
30	- Zitrusfrüchte
40	- Birnen
50	- Marillen
60	- Kirschen (einschließlich Weichseln)
70	- Pfirsiche
80	- Erdbeeren
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:
91	- - Palmherzen
92	- - Mischungen
99	- - sonstige
2009 --	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
	- Orangensaft:
11	- - gefroren
19	- - sonstige

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 20

20/4

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
20	- Grapefruitsaft
30	- Saft von anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Mischungen
40	- Ananassaft
50	- Tomatensaft
60	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)
70	- Apfelsaft
80	- Saft von anderen Früchten oder anderem Gemüse, ausgenommen Mischungen
90	- Mischungen von Säften

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 21

21/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

2101 --	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:
10	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee
20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate
30	- geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon
2102 --	Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:
10	- Hefen, aktiv
20	- Hefen, nicht aktiv; andere einzellige Mikroorganismen, tot
30	- zubereitete Backtreibmittel in Pulverform
2103 --	Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet und Senf:
10	- Sojasoße
20	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen
30	- Senfmehl, auch zubereitet und Senf
90	- andere
2104 --	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
10	- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür
20	- zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen
2105 00	Speiseeis, auch mit Kakaogehalt
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe
90	- andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 Warenbezeichnung
 Kapitel 22

Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Meerwasser (Nr. 2501);
 - b - destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser und Wasser ähnlicher Reinheit (Nr. 2851);
 - c - Essigsäure mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10 Gewichtsprozent (Nr. 2915);
 - d - Arzneiwaren der Nummer 3003 oder 3004;
 - e - Parfümerie- oder Toilettezubereitungen (Kap. 33).
- 2 - In diesem Kapitel und in den Kapiteln 20 und 21 gilt als "Alkoholgehalt in Volumenteilen" der bei einer Temperatur von 20 °C ermittelte Alkoholgehalt.
- 3 - Bei der Nummer 2202 gelten als nichtalkoholische Getränke Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 % Vol. oder weniger. Alkoholische Flüssigkeiten gehören je nach Beschaffenheit in die Nummern 2203 bis 2206 oder in die Nummer 2208.

Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Bei der Unternummer 2204 10 gilt als "Schaumwein" solcher Wein, der in einem geschlossenen Behältnis bei 20 °C einen Überdruck von 3 Bar oder mehr aufweist.

- 2201 -- Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen; Eis und Schnee:
- 10 - Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser
- 90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 22

22/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
2202 --	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:
10	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen
90	- andere
2203 00	Bier, aus Malz hergestellt
2204 --	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009:
10	- Schaumwein
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder gehemmt wurde:
21	- - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Liter oder weniger
29	- - sonstige
30	- anderer Traubenmost
2205 --	Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:
10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Liter oder weniger
90	- andere
2206 00	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met)
2207 --	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80 % Vol. oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, vergällt, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt:
10	- Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 80 % Vol. oder mehr
20	- Ethylalkohol und Branntwein, vergällt, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt

STAND 1985 01 31

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

2208 -- Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in
Volumenteilen von weniger als 80 % Vol.; Branntwein,
Liköre und andere Spirituosen; zusammengesetzte
alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstel-
lung von Getränken verwendet werden:
10 - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie
für die Herstellung von Getränken verwendet werden
20 - Branntweine, durch Destillation von Traubenwein oder
Traubentrester hergestellt
30 - Whisky
40 - Rum und Taffia
50 - Gin und Genever
90 - andere

2209 00 Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

 Warenbezeichnung
 Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Nahrungs-
 mittelindustrie; Futterzubereitungen

Anmerkung

- 1 - In die Nummer 2309 gehören auch Waren pflanzlichen und tierischen Ursprungs, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind und bei denen durch ihre Behandlung der wesentliche Charakter des ursprünglichen Stoffes verloren gegangen ist. Pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenprodukte von derartigen Behandlungen sind von dieser Nummer ausgenommen.

- 2301 -- Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien und anderem Schlachtanfall, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen Genuß nicht geeignet; Grammeln:
- 10 - Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall; Grammeln
- 20 - Mehl, Grieß und Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
- 2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
- 10 - von Mais
- 20 - von Reis
- 30 - von Weizen
- 40 - von anderem Getreide
- 50 - von Hülsenfrüchten
- 2303 -- Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
- 10 - Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände
- 20 - ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung:
- 30 - Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 23

23/2

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 2304 00 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
- 2305 00 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
- 2306 -- Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von pflanzlichen Fetten oder Ölen, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nummer 2304 oder 2305:
- 10 - aus Baumwollsamern
 - 20 - aus Leinsamen
 - 30 - aus Sonnenblumenkernen
 - 40 - aus Raps- oder Rübensamen
 - 50 - aus Kokosnüssen oder Kopra
 - 60 - aus Palmnüssen oder Palmkernen
 - 90 - andere
- 2307 00 Weingeläger; Weinstein, roh
- 2308 -- Pflanzliche Stoffe, pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenprodukte, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden, auch in Form von Pellets, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - Eicheln und Roßkastanien
 - 90 - andere
- 2309 -- Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
- 10 - Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
 - 90 - andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 24

24/1

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****
Warenbezeichnung
Kapitel 24

```

Tabak und verarbeiteter Tabakersatz

Anmerkung

1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind
Medizinalzigaretten (Kap. 30).

- 2401 -- Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle:
- 10 - Tabak, nicht entstielt oder nicht entrippt
 - 20 - Tabak, ganz oder teilweise entstielt oder entrippt
 - 30 - Tabakabfälle
- 2402 -- Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz:
- 10 - Zigarren, Stumpen und Zigarillos, die Tabak enthalten
 - 20 - Zigaretten, die Tabak enthalten
 - 90 - andere
- 2403 -- Anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak; Tabakextrakte und Tabaklaugen:
- 10 - Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatz
 - andere:
 - 91 - - "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak
 - 99 - - sonstige

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

Abschnitt V

Mineralische Stoffe

Kapitel 25

Salz; Schwefel; Erden und Steine; Gips, Kalk und Zement

Anmerkungen

- 1 - Vorbehaltlich der ausdrücklich genannten oder sich aus dem Wortlaut der Nummern oder der folgenden Anmerkung 4 ergebenden Ausnahmen fallen in dieses Kapitel Stoffe, die roh, gewaschen oder geschlämmt (auch mit Hilfe von Chemikalien, soweit dabei nur Verunreinigungen ausgeschieden werden und die Struktur der Stoffe selbst nicht verändert wird), zerstoßen, gebrochen, gemahlen, pulverisiert, gesiebt oder gesichtet, durch Flotation, Magnetscheidung oder durch andere mechanische oder physikalische Verfahren (mit Ausnahme der Kristallisation) angereichert sind. Ausgenommen von diesem Kapitel sind geröstete, kalzinierte (gebrannte) oder durch Mischen hergestellte Stoffe oder solche, die eine weitergehende Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.
Stoffen dieses Kapitels können Antistaubmittel zugesetzt sein, soweit diese die Stoffe nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für eine allgemeine Verwendung.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloidaler Schwefel (Nr. 2802);
 - b - Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Fe_2O_3 (Nr. 2821);
 - c - Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
 - d - Parfümerie-, Kosmetik- oder Toilettezubereitungen (Kap. 33);
 - e - Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten (Nr. 6801); Mosaiksteine und dergleichen (Nr. 6802); Schieferplatten zum Decken von Dächern und zum Dämmen oder Verkleiden von Fassaden (Nr. 6803);
 - f - Edelsteine und Schmucksteine (Nr. 7102 oder 7103);

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- g - künstliche Natriumchlorid- oder Magnesium-
 oxidkristalle (ausgenommen optische Elemente)
 mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr,
 der Nummer 3823; optische Elemente aus Natrium-
 chlorid oder Magnesiumoxid (Nr. 9001);
 h - Billardkreide (Nr. 9504);
 i - Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide
 (Nr. 9609).

- 3 - Waren, die sowohl in die Nummer 2517 als auch in
 andere Nummern dieses Kapitels eingereiht werden
 können, sind in die Nummer 2517 einzureihen.
 4 - Die Nummer 2530 umfaßt unter anderem:
 Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht expandiert;
 Farberden, auch gebrannt oder untereinander ge-
 mischt; natürlichen Eisenglimmer; natürlichen Meer-
 schaum (auch in polierten Stücken); natürlichen
 Bernstein; rekonstituierten Meerschäum und re-
 konstituierten Bernstein, in Platten, Stäben,
 Stangen oder ähnlichen Formen, nach dem Formen
 nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jet); Strontianit
 (Strontiumcarbonat), auch kalziniert, ausgenommen
 Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch
 hergestellten Waren.

- 2501 00 Salz (einschließlich Speisesalz und denaturiertes Salz)
 und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung;
 Meerwasser
- 2502 00 Schwefelkies (Pyrit), nicht geröstet
- 2503 -- Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel,
 gefällter Schwefel und kolloidaler Schwefel:
 10 - Schwefel, roh oder nicht raffiniert
 90 - anderer
- 2504 -- Natürlicher Graphit:
 10 - Pulver oder Flocken
 90 - anderer
- 2505 -- Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen
 metallhaltige Sande des Kapitels 26:
 10 - Silikatsande und Quarzsande
 90 - andere

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 2506 -- Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:
- 10 - Quarz
 - Quarzite:
 - 21 - - roh oder grob behauen
 - 29 - - sonstige
- 2507 00 Kaolin und andere kaolinische Tone, auch gebrannt
- 2508 -- Andere Tone (ausgenommen expandierte Tone der Nr. 6806), Andalusit, Cyanit und Sillimanit, auch kalziniert; Mullit; Schamotte und Dinaserden:
- 10 - Bentonit
 - 20 - Bleicherden und Walkerde
 - 30 - feuerfester Ton
 - 40 - andere Tone
 - 50 - Andalusit, Cyanit und Sillimanit
 - 60 - Mullit
 - 70 - Schamotte und Dinaserden
- 2509 00 Kreide
- 2510 -- Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:
- 10 - nicht gemahlen
 - 20 - gemahlen
- 2511 -- Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Nummer 2816:
- 10 - natürliches Bariumsulfat (Baryt)
 - 20 - natürliches Bariumcarbonat (Witherit)
- 2512 00 Kieselsaure Fossilienmehle (z.B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsaure Erden, auch kalziniert, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger
- 2513 -- Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch thermisch behandelt:
- Bimsstein:
 - 11 - - roh oder in unregelmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies)
 - 19 - - sonstiger

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 25

25/4

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 * Warenbezeichnung *

- Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel:
- 21 - - roh oder in unregelmäßigen Stücken
 29 - - sonstige
- 2514 00 Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt
- 2515 -- Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, alle diese auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:
- Marmor und Travertin:
 11 - - roh oder grob behauen
 12 - - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt
- 20 - Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein; Alabaster
- 2516 -- Granit, Porphyry, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt:
- Granit:
 11 - - roh oder grob behauen
 12 - - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt
- Sandstein:
 21 - - roh oder grob behauen
 22 - - durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt
- 90 - andere Werk- und Hausteine

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 25

25/5

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 2517 -- Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, wie sie für den Beton-, Straßen- und Bahnbau sowie für andere Beschotterungen verwendet werden, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch thermisch behandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Nummer genannten Stoffen als Zusatz; Teermakadam; Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Steinen der Nummer 2515 oder 2516, auch thermisch behandelt:
- 10 - Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, wie sie für den Beton-, Straßen- und Bahnbau sowie für andere Beschotterungen verwendet werden, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch thermisch behandelt
 - 20 - Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der vorstehenden Unternummer 2517 10 genannten Stoffen als Zusatz
 - 30 - Teermakadam
 - Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Steinen der Nummer 2515 oder 2516, auch thermisch behandelt:
 - 41 - - aus Marmor
 - 49 - - sonstige
- 2518 -- Dolomit, auch gebrannt oder gesintert; Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt; Dolomitstampfmasse:
- 10 - Dolomit, nicht gebrannt oder gesintert
 - 20 - Dolomit, gebrannt oder gesintert
 - 30 - Dolomitstampfmasse
- 2519 -- Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); Schmelzmagnesia; Sintermagnesia, auch mit kleinen Mengen anderer Oxide, die vor der Sinterung zugesetzt wurden; anderes Magnesiumoxid, auch rein:
- 10 - Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)
 - 90 - andere
- 2520 -- Gipsstein (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt:
- 10 - Gipsstein (Rohgips); Anhydrit
 - 20 - gebrannter Gips
- 2521 00 Hüttenkalkstein; Kalksteine und andere kalkhaltige Steine, wie sie zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 25

25/6

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung *

- 2522 -- Gebrannter Kalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen Calciumoxid und Calciumhydroxid der Nummer 2825:
- 10 - ungelöschter Kalk
 - 20 - gelöschter Kalk
 - 30 - hydraulischer Kalk
- 2523 -- Portlandzement, Tonerdezement ("Schmelzzement"), Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:
- 10 - Zementklinker
 - Portlandzement:
 - 21 - - Weißzement, auch künstlich gefärbt
 - 29 - - sonstiger
 - 30 - Tonerdezement ("Schmelzzement")
 - 90 - andere hydraulische Zemente
- 2524 00 Asbest
- 2525 -- Glimmer, auch in unregelmäßige Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall:
- 10 - Glimmer, roh oder zu unregelmäßigen Plättchen oder Scheiben gespalten
 - 20 - Glimmerpulver
 - 30 - Glimmerabfall
- 2526 -- Natürlicher Speckstein (Steatit), auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zu rechteckigen (einschließlich quadratischen) Blöcken oder Platten lediglich zerteilt; Talk:
- 10 - nicht gebrochen, nicht pulverisiert
 - 20 - gebrochen oder pulverisiert
- 2527 00 Natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith
- 2528 -- Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen Borate, die aus natürlichen wässrigen Salzlösungen gewonnen wurden; natürliche Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtsprozent H_3BO_3 , berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz:
- 10 - natürliche Natriumborate
 - 90 - andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung *

- 2529 -- Feldspat; Leuzit; Nephelin und Nephelin-Syenit; Flußspat:
 - 10 - Feldspat
 - Flußspat:
 - 21 - - mit einem Calciumfluoridgehalt von 97 Gewichtsprozent oder weniger
 - 22 - - mit einem Calciumfluoridgehalt von mehr als 97 Gewichtsprozent
 - 30 - Leuzit; Nephelin und Nephelin-Syenit

- 2530 -- Mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
 - 10 - Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht expandiert
 - 20 - Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)
 - 30 - Farberden
 - 40 - natürlicher Eisenglimmer
 - 90 - andere

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

Kapitel 26

Erze, Schlacken und Aschen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Schlacke und ähnliche Industrieabfälle, als Makadam zubereitet (Nr. 2517);
 - b - natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Nr. 2519);
 - c - Entphosphorungsschlacken (z.B. Thomasschlacke) des Kapitels 31;
 - d - Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Nr. 6806);
 - e - Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Nr. 7112);
 - f - Kupfermatten, Nickelmatten oder Kobaltmatten, die durch einen Schmelzprozeß gewonnen wurden (Abschn. XV).
- 2 - Bei den Nummern 2601 bis 2617 gelten als Erze Mineralien von einer metallurgischen Art, die üblicherweise in der Metallurgie zur Gewinnung von Quecksilber, von Metallen der Nummer 2844 oder von Metallen des Abschnittes XIV oder XV verwendet werden, auch dann, wenn sie für nichtmetallurgische Zwecke bestimmt sind. Ausgenommen von den Nummern 2601 bis 2617 sind aber Mineralien, die anders aufbereitet wurden als es in der metallurgischen Industrie üblich ist.
- 3 - Die Nummer 2620 umfaßt nur Aschen und Rückstände, wie sie in der Industrie zur Gewinnung von Metallen oder als Ausgangsmaterial zur Herstellung von chemischen Metallverbindungen verwendet werden.

2601 --	Eisenerze und deren Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände:
	- Eisenerze und deren Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:
11	- - nicht agglomeriert
12	- - agglomeriert
20	- Schwefelkiesabbrände
2602 00	Manganerze und deren Konzentrate, einschließlich manganhaltige Eisenerze und Konzentrate mit einem Mangangehalt von 20 Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf das Gewicht der Trockensubstanz

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 26

26/2

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

2603 00 Kupfererze und deren Konzentrate

2604 00 Nickelerze und deren Konzentrate

2605 00 Cobalterze und deren Konzentrate

2606 00 Aluminiumerze und deren Konzentrate

2607 00 Bleierze und deren Konzentrate

2608 00 Zinkerze und deren Konzentrate

2609 00 Zinnerze und deren Konzentrate

2610 00 Chromerze und deren Konzentrate

2611 00 Wolframerze (Tungstenerze) und deren Konzentrate

2612 -- Uranerze oder Thoriumerze und deren Konzentrate:
 10 - Uranerze und deren Konzentrate
 20 - Thoriumerze und deren Konzentrate

2613 -- Molybdänerze und deren Konzentrate:
 10 - geröstet
 90 - anders

2614 00 Titanerze und deren Konzentrate

2615 -- Nioberze, Tantalzerze, Vanadiumerze oder Zirkonerze
 und deren Konzentrate:
 10 - Zirkonerze und deren Konzentrate
 90 - andere

2616 -- Edelmetallerze und deren Konzentrate:
 10 - Silbererze und deren Konzentrate
 90 - andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 26

26/3

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

```

2617 --   Andere Erze und deren Konzentrate:
          10   - Antimonerze und deren Konzentrate
          90   - andere

2618 00   Granulierte Schlacke (Schlackensand) von der
          Eisen- oder Stahlerzeugung

2619 00   Schlacke (ausgenommen granulierte Schlacke),
          Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der
          Eisen- oder Stahlerzeugung

2620 --   Aschen und Rückstände (ausgenommen solche von der
          Eisen- oder Stahlerzeugung), die Metalle oder
          Metallverbindungen enthalten:
          - hauptsächlich Zink enthaltend:
          11   - - Hartzink
          19   - - sonstige
          20   - hauptsächlich Blei enthaltend
          30   - hauptsächlich Kupfer enthaltend
          40   - hauptsächlich Aluminium enthaltend
          50   - hauptsächlich Vanadium enthaltend
          90   - andere

2621 00   Andere Schlacken und Aschen, einschließlich
          Seetangasche

```

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
*****

```

Kapitel 27

Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Methan und Propan bleiben jedoch auch rein in der Nummer 2711;
 - b - Arzneiwaren der Nummer 3003 oder 3004;
 - c - gemischte ungesättigte Kohlenwasserstoffe der Nummer 3301, 3302 oder 3805.
- 2 - Als Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien der Nummer 2710 gelten nicht nur die Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, sondern auch ähnliche Öle sowie - ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren - vorwiegend aus gemischten ungesättigten Kohlenwasserstoffen bestehende Öle, in denen die nichtaromatischen gegenüber den aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig vorherrschen. Nicht zu den vorangeführten Waren gehören flüssige synthetische Polyolefine, bei deren Destillation bei 300 °C weniger als 60 Volumprozent übergehen; bei der Niederdruckdestillation ist auf 1013 mbar umzurechnen (Kap.39).

Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Als Anthrazit der Unternummer 2701 11 gilt Steinkohle mit einem Anteil an flüchtigen Stoffen (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) von 14 % oder weniger.
- 2 - Als bituminöse Steinkohle der Unternummer 2701 12 gilt Steinkohle mit einem Anteil an flüchtigen Stoffen (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) von mehr als 14 % und einem Heizwert (bezogen auf die feuchte, mineralstofffreie Substanz) von 5833 Kcal/kg oder mehr.
- 3 - Als Benzol, Toluol, Xylol, Naphtalin und Phenole der Unternummern 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 40 und 2707 60 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 Gewichtsprozent des jeweils genannten Stoffes enthalten.

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 27

27/2

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 2701 -- Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe,
 aus Steinkohle:
 - Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:
 11 - - Anthrazit
 12 - - bituminöse Steinkohle
 19 - - sonstige Steinkohle
 20 - Briketts und ähnliche feste Brennstoffe, aus Steinkohle
- 2702 -- Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jet):
 10 - Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert
 20 - agglomerierte Braunkohle
- 2703 00 Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
- 2704 00 Koks und Halbkoks (Schwelkoks), aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
- 2705 00 Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
- 2706 00 Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere
- 2707 -- Öle und andere Destillationserzeugnisse des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, bei denen die aromatischen gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig vorherrschen:
 10 - Benzol
 20 - Toluol
 30 - Xylol
 40 - Naphthalin
 50 - andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250°C 65 Volumprozent oder mehr (einschließlich der Destillationsverluste) übergehen
 60 - Phenole
 - andere:
 91 - - Kreosotöle
 99 - - sonstige

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 2708 -- Pech und Pechkoks, aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren:
 10 - Pech
 20 - Pechkoks
- 2709 00 Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh
- 2710 00 Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden
- 2711 -- Erdölgase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:
 - verflüssigt:
 11 - - Erdgas
 12 - - Propan
 13 - - Butane
 14 - - Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien
 19 - - sonstige
 - im gasförmigen Zustand:
 21 - - Erdgas
 29 - - sonstige
- 2712 -- Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse, durch Synthese oder durch andere Verfahren gewonnen, auch gefärbt:
 10 - Vaseline
 20 - Paraffin mit einem Ölgehalt von weniger als 0,75 Gewichtsprozent
 90 - andere
- 2713 -- Petrolkoks, Erdölbitumen und andere Rückstände von Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:
 - Petrolkoks:
 11 - - nicht kalziniert
 12 - - kalziniert
 20 - Erdölbitumen
 90 - andere Rückstände von Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien
- 2714 -- Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein:
 10 - bituminöse Schiefer und Sande
 90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 27

27/4

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

Warenbezeichnung

2715 00 Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Erdölbitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z.B. Asphaltmastix oder Verschnittbitumen)

2716 00 Elektrische Energie

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

Warenbezeichnung

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und
 verwandter Industrien

Anmerkungen

- 1 - a - Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung in der Nummer 2844 oder 2845 entsprechen, sind in diese Nummern einzureihen, wenn sie auch außerdem anderen Nummern des Tarifs zugewiesen werden könnten.
- b - Abgesehen von der vorstehenden Bestimmung gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung in der Nummer 2843 oder 2846 entsprechen, in diese Nummern, wenn sie auch außerdem anderen Nummern dieses Abschnittes zugewiesen werden könnten.
- 2 - Abgesehen von den Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind Erzeugnisse, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Kleinverkauf in die Nummer 3004, 3005, 3006, 3212, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3506, 3707 oder 3808 gehören, in diese Nummern einzureihen, auch wenn sie anderen Nummern des Tarifs zugewiesen werden könnten.
- 3 - Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehr Einzelkomponenten bestehen, von denen einzelne oder alle in den Abschnitt VI fallen und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Zusammenmischen ein Erzeugnis des Abschnittes VI oder VII zu ergeben, sind in die Nummer des fertigen Produktes einzureihen, wenn die Komponenten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a - Unter Berücksichtigung der Art ihrer Aufmachung muß klar erkennbar sein, daß sie ohne neuerliche Abpackung zusammen verwendet werden sollen;
 - b - sie müssen zusammen zur Abfertigung gestellt werden;
 - c - es muß erkennbar sein, daß sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder der einander ergänzenden Mengenverhältnisse, in denen sie vorliegen, zusammengehören.

Kapitel 28

STAND 1985 01 31

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen

Anmerkungen

- 1 - Die Nummern dieses Kapitels umfassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
 - a - isolierte chemische Elemente oder isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
 - b - wässrige Lösungen der unter 1 a genannten Waren;
 - c - nichtwässrige Lösungen der unter 1 a genannten Waren, sofern diese Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und notwendig sind und sofern das Lösungsmittel die Ware nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geeigneter macht als für eine allgemeine Verwendung;
 - d - die unter 1 a bis 1 c angeführten Erzeugnisse, denen ein für ihre Haltbarmachung oder ihren Transport unerläßliches Stabilisierungsmittel zugesetzt wurde;
 - e - die unter 1 a bis 1 d angeführten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder - zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen - ein Farbstoff zugesetzt wurde, soweit diese Zusätze die Ware nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geeigneter machen als für eine allgemeine Verwendung.
- 2 - Dieses Kapitel umfaßt außer den Dithioniten und Sulfoxylaten, mit organischen Stoffen stabilisiert (Nr. 2831), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Nr. 2836), den Cyaniden, Oxycyaniden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Nr. 2837), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten (Rhodaniden) anorganischer Basen (Nr. 2838), den in den Nummern 2843 bis 2846 enthaltenen organischen Erzeugnissen und den Carbiden (Nr. 2849), nur die folgenden Kohlenstoffverbindungen:
 - a - Oxide des Kohlenstoffs, Cyanwasserstoff, Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyansäure (Rhodanwasserstoffsäure) und die anderen einfachen oder komplexen Cyanogensäuren (Nr. 2811);
 - b - Oxyhalogenide des Kohlenstoffs (Nr. 2812);
 - c - Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid) (Nr. 2813);

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

Warenbezeichnung

- d - Thiocarbonate, Selenocarbonate, Tellurocarbonate, Selenocyanate, Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reinecke-Salze) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Nr. 2842);
- e - Wasserstoffperoxid, mit Harnstoff in feste Form gebracht (Nr. 2847), Kohlenstoffoxidsulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und seine Halogenverbindungen sowie Cyanamid und seine Metallderivate (Nr. 2851), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kap. 31).
- 3 - Abgesehen von den Bestimmungen der Anmerkung 1 zum Abschnitt VI sind von diesem Kapitel ausgenommen:
- a - Natriumchlorid oder Magnesiumoxid, auch rein, oder andere Stoffe des Abschnittes V;
- b - andere als die in der vorstehenden Anmerkung 2 angeführten anorganisch-organischen Verbindungen;
- c - die in der Anmerkung 2, 3, 4 oder 5 zum Kapitel 31 angeführten Erzeugnisse;
- d - anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden, der Nummer 3206;
- e - künstlicher Graphit (Nr. 3801); Füllungen für Feuerlöschgeräte oder in Form von Feuerlöschgranaten oder Feuerlöschbomben aufgemachte Erzeugnisse der Nummer 3813; Tintenentferner in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Nummer 3823; künstliche Kristalle mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr (ausgenommen optische Elemente) aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle der Nummer 3823;
- f - Edelsteine oder Schmucksteine (natürliche synthetische oder rekonstituierte), Pulver und Staub dieser Steine (Nrn. 7102 bis 7105) sowie Edelmetalle und Edelmetallegierungen des Kapitels 71;
- g - Metalle, auch rein, und Metallegierungen des Abschnittes XV;
- h - optische Elemente, z.B. aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle (Nr. 9001).
- 4 - Komplexe Säuren von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, die aus einer Nichtmetallsäure des Unterkapitels II und einer Metallsäure des Unterkapitels IV bestehen, sind in die Nummer 2811 einzureihen.

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * *
 * Warenbezeichnung *

- 5 - Die Nummern 2826 bis 2842 umfassen nur Salze und Peroxosalze (Persalze) der Metalle und des Ammoniums. Wenn nichts anderes bestimmt ist, gehören Doppel- und Komplexsalze in die Nummer 2842.
- 6 - Die Nummer 2844 umfaßt nur:
- a - Technetium (Atomzahl 43), Promethium (Atomzahl 61), Polonium (Atomzahl 84) und alle Elemente mit einer Atomzahl über 84;
 - b - natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschließlich jener der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschn. XIV und XV), auch untereinander gemischt;
 - c - anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, auch untereinander gemischt;
 - d - Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und eine spezifische Radioaktivität von mehr als 0,002 Microcurie je Gramm besitzen;
 - e - ausgebrauchte (bestrahlte) Brennelemente von Kernreaktoren;
 - f - radioaktive Rückstände, auch wiederverwertbar.
- Als Isotope im Sinne dieser Anmerkung sowie der Nummern 2844 und 2845 sind anzusehen:
- isolierte Nuklide, ausgenommen solche, die in der Natur im monoisotopen Zustand vorkommen;
 - Mischungen von Isotopen ein- und desselben Elements, angereichert an einem oder mehreren der genannten Isotopen, sodaß die natürliche isotopische Zusammensetzung der Elemente künstlich modifiziert ist.
- 7 - Kupferphosphide (Phosphorkupfer) mit einem Phosphorgehalt von mehr als 15 Gewichtsprozent gehört in die Nummer 2848.
- 8 - Chemische Elemente, z.B. Silicium und Selen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, bleiben in diesem Kapitel, soweit sie in roh gezogenen Formen oder als Zylinder bzw. Stangen vorliegen; zu Scheiben, Täfelchen oder ähnlichen Formen zugeschnitten, gehören sie in die Nummer 3818.

I. Chemische Elemente

2801 -- Fluor, Chlor, Brom und Iod:
 10 - Chlor
 20 - Iod
 30 - Fluor;Brom

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

- | * CODE Nr.* | Warenbezeichnung |
|-------------|---|
| 2802 00 | Schwefel, sublimiert oder gefällt; kolloidaler Schwefel |
| 2803 00 | Kohlenstoff (Ruß und andere Formen des Kohlenstoffs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen) |
| 2804 -- | Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle: |
| 10 | - Wasserstoff |
| | - Edelgase: |
| 21 | - - Argon |
| 29 | - - sonstige |
| 30 | - Stickstoff |
| 40 | - Sauerstoff |
| 50 | - Bor; Tellur |
| | - Silicium: |
| 61 | - - mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr |
| 69 | - - sonstige |
| 70 | - Phosphor |
| 80 | - Arsen |
| 90 | - Selen |
| 2805 -- | Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber: |
| | - Alkalimetalle: |
| 11 | - - Natrium |
| 19 | - - sonstige |
| | - Erdalkalimetalle: |
| 21 | - - Calcium |
| 22 | - - Strontium und Barium |
| 30 | - Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert |
| 40 | - Quecksilber |

II. Anorganische Säuren und anorganische
 Sauerstoffverbindungen der
 Nichtmetalle

- | | |
|---------|--|
| 2806 -- | Chlorwasserstoff (Chlorwasserstoffsäure, Salzsäure);
Chloroschwefelsäure: |
| 10 | - Chlorwasserstoff (Chlorwasserstoffsäure, Salzsäure) |
| 20 | - Chloroschwefelsäure |
| 2807 00 | Schwefelsäure; Oleum |

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

* CODE Nr.*	* CCN/HS *	Warenbezeichnung
2808 00		Salpetersäure; Nitriersäuren
2809 --		Diphosphorpentaoxid (Phosphorsäureanhydrid); Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren:
10		- Diphosphorpentaoxid (Phosphorsäureanhydrid)
20		- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren
2810 00		Boroxide; Borsäuren
2811 --		Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:
		- andere anorganische Säuren:
11		- - Fluorwasserstoff (Flußsäure)
19		- - sonstige
		- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:
21		- - Kohlenstoffdioxid
22		- - Siliciumdioxid
23		- - Schwefeldioxid
29		- - sonstige

III. Halogen- oder Schwefelverbindungen der Nichtmetalle

2812 --		Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:
10		- Chloride und Oxychloride
90		- andere
2813 --		Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphor-trisulfid:
10		- Schwefelkohlenstoff (Kohlenstoffdisulfid)
90		- andere

IV. Anorganische Basen sowie Oxide, Hydroxide und Peroxide, der Metalle

2814 --		Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung (Salmiakgeist):
10		- Ammoniak, wasserfrei
20		- Ammoniak in wässriger Lösung (Salmiakgeist)

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 28

28/7

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCN/HS *	
2815 --	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- oder Kaliumperoxid: - Natriumhydroxid (Ätznatron): 11 - - fest 12 - - in wässriger Lösung (Natronlauge) 20 - Kaliumhydroxid (Ätzkali) 30 - Natrium- oder Kaliumperoxid
2816 --	Hydroxid und Peroxid des Magnesiums; Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Strontiums oder des Bariums: 10 - Hydroxid und Peroxid, des Magnesiums 20 - Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Strontiums 30 - Oxid, Hydroxid und Peroxid, des Bariums
2817 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2818 --	Aluminiumoxid (einschließlich künstlicher Korund); Aluminiumhydroxid: 10 - künstlicher Korund 20 - anderes Aluminiumoxid 30 - Aluminiumhydroxid
2819 --	Chromoxide und Chromhydroxide: 10 - Chromtrioxid 90 - andere
2820 --	Manganoxide: 10 - Mangandioxid 90 - andere
2821 --	Eisenoxide und Eisenhydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 Gewichtsprozent oder mehr, gerechnet als Fe_2O_3 : 10 - Eisenoxide und Eisenhydroxide 20 - Farberden
2822 00	Kobaltoxide und Kobalhydroxide; handelsübliche Kobaltoxide
2823 00	Titanoxide

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

 * Warenbezeichnung *

2824 -- Bleioxide; Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige:
 10 - Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)
 20 - Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige
 90 - andere

2825 -- Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische
 Salze; andere anorganische Basen; andere Oxide,
 Hydroxide und Peroxide, der Metalle:
 10 - Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische
 Salze
 20 - Lithiumoxid und Lithiumhydroxid
 30 - Vanadiumoxide und Vanadiumhydroxide
 40 - Nickeloxide und Nickelhydroxide
 50 - Kupferoxide und Kupferhydroxide
 60 - Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid
 70 - Molybdänoxide und Molybdänhydroxide
 80 - Antimonoxide
 90 - andere

V. Metallsalze und Metallperoxosalze, der
 anorganischen Säuren

2826 -- Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere
 komplexe Fluorsalze:
 - Fluoride:
 11 - - des Ammoniums oder des Natriums
 12 - - des Aluminiums
 19 - - sonstige
 20 - Fluorosilicate des Natriums oder des Kaliums
 30 - Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)
 90 - andere

2827 -- Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide
 und Oxybromide; Iodide und Oxyiodide:
 10 - Ammoniumchlorid
 20 - Calciumchlorid
 - andere Chloride:
 31 - - des Magnesiums
 32 - - des Aluminiums
 33 - - des Eisens
 34 - - des Cobalts
 35 - - des Nickels
 36 - - des Zinks
 37 - - des Zinns
 38 - - des Bariums
 39 - - sonstige

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

* CODE Nr.*	* Warenbezeichnung *
	- Oxychloride und Hydroxychloride:
41	- - des Kupfers
49	- - sonstige
	- Bromide und Oxybromide:
51	- - Bromide des Natriums oder des Kaliums
59	- - sonstige
60	- Iodide und Oxyiodide
2828 --	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:
10	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite
90	- andere
2829 --	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:
	- Chlorate:
11	- - des Natriums
19	- - sonstige
90	- andere
2830 --	Sulfide, Polysulfide:
10	- Natriumsulfide
20	- Zinksulfid
30	- Cadmiumsulfid
90	- andere
2831 --	Dithionite und Sulfoxylate:
10	- des Natriums
90	- andere
2832 --	Sulfite; Thiosulfate:
10	- Natriumsulfite
20	- andere Sulfite
30	- Thiosulfate
2833 --	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):
	- Natriumsulfate:
11	- - Dinatriumsulfat
19	- - sonstige
	- andere Sulfate:
21	- - des Magnesiums
22	- - des Aluminiums
23	- - des Chroms
24	- - des Nickels
25	- - des Kupfers
26	- - des Zinks

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 28

28/10

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS * Warenbezeichnung

27	- - des Bariums
29	- - sonstige
30	- Alaune
40	- Peroxosulfate (Persulfate)
2834 --	Nitrite; Nitrate:
10	- Nitrite
	- Nitrate:
21	- - des Kaliums
22	- - des Bismuts
29	- - sonstige
2835 --	Phosphinate (Hypophosphite), Phosfonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate:
10	- Phosphinate (Hypophosphite) und Phosfonate (Phosphite)
	- Phosphate:
21	- - Triammoniumphosphat
22	- - Mono- und Dinatriumphosphate
23	- - Trinatriumphosphat
24	- - Kaliumphosphat
25	- - Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)
26	- - andere Calciumphosphate
29	- - sonstige
	- Polyphosphate:
31	- - Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)
39	- - sonstige
2836 --	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handels- übliches Ammoniumcarbamat enthaltendes Ammonium- carbonat:
10	- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate
20	- Dinatriumcarbonat (Soda)
30	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)
40	- Kaliumcarbonate
50	- Calciumcarbonat
60	- Bariumcarbonat
70	- Bleicarbonat
	- andere:
91	- - Lithiumcarbonate
92	- - Strontiumcarbonat
93	- - Bismutcarbonat
99	- - sonstige

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung

- 2837 -- Cyanide, Oxycyanide und komplexe Cyanide:
 - Cyanide, Oxycyanide:
 11 - - des Natriums
 19 - - sonstige
 20 - komplexe Cyanide
- 2838 00 Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide)
- 2839 -- Silicate; handelsübliche Alkalimetallsilicate:
 - des Natriums:
 11 - - Natriummetasilicate
 19 - - sonstige
 20 - des Kaliums
 90 - andere
- 2840 -- Borate; Peroxoborate (Perborate):
 - Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):
 11 - - wasserfrei
 19 - - sonstiges
 20 - andere Borate
 30 - Peroxoborate (Perborate)
- 2841 -- Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:
 10 - Aluminate
 20 - Chromate des Zinks oder des Bleis
 30 - Natriumdichromat
 40 - Kaliumdichromat
 50 - andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate
 60 - Manganite, Manganate und Permanganate
 70 - Molybdate
 80 - Wolframate (Tungstate)
 90 - andere
- 2842 -- Andere Salze der anorganischen Säuren oder der
 Peroxosäuren, ausgenommen Azide:
 10 - Doppel- oder Komplexsilicate
 90 - andere

VI. Verschiedenes

- 2843 -- Kolloidale Edelmetalle; anorganische oder organische
 Verbindungen der Edelmetalle, auch von chemisch nicht
 eindeutig bestimmter Konstitution; Amalgame der
 Edelmetalle:
 10 - kolloidale Edelmetalle

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- Silberverbindungen:
 - 21 - - Silbernitrat
 - 29 - - sonstige
 - 30 - Goldverbindungen
 - 90 - andere Verbindungen; Amalgame
- 2844 -- Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich spaltbare oder brütbare chemische Elemente und Isotope), und deren Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten:
- 10 - natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder natürliche Uranverbindungen enthalten
 - 20 - an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Stoffe enthalten
 - 30 - an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Stoffe enthalten
 - 40 - radioaktive Elemente und Isotope und Verbindungen, ausgenommen solche der Unternummern 2844 10, 2844 20 und 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände
 - 50 - ausgebrauchte (bestrahlte) Brennelemente von Kernreaktoren
- 2845 -- Isotope, ausgenommen solche der Nummer 2844; anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution:
- 10 - Schweres Wasser (Deuteriumoxid)
 - 90 - andere

* CODE Nr.* *

* CCCN/HS * Warenbezeichnung *

2846 -- Anorganische oder organische Verbindungen der Metalle
der seltenen Erden, des Yttriums oder des
Scandiums oder von Mischungen dieser Metalle:

10 - Cerverbindungen

90 - andere

2847 00 Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff in feste
Form gebracht

2848 -- Phosphide, auch von chemisch nicht eindeutig
bestimmter Konstitution, ausgenommen
Ferrophosphor:

10 - des Kupfers (Phosphorkupfer), mit einem Phosphorge-
halt von mehr als 15 Gewichtsprozent

90 - der anderen Metalle oder der Nichtmetalle

2849 -- Carbide, auch von chemisch nicht eindeutig be-
stimmter Konstitution:

10 - des Calciums

20 - des Siliciums

90 - andere

2850 00 Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride,
auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter
Konstitution

2851 00 Andere anorganische Verbindungen (einschließlich
destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser und
Wasser ähnlicher Reinheit); flüssige Luft (ein-
schließlich solcher, der die Edelgase entzogen
wurden); Prebluft; Amalgame, ausgenommen
Amalgame der Edelmetalle

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

Warenbezeichnung

Kapitel 29

Organische chemische Erzeugnisse

Anmerkungen

- 1 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen umfassen die Nummern dieses Kapitels nur:
- a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
 - b - Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kap. 27);
 - c - Erzeugnisse der Nummern 2936 bis 2939, Zuckerether und Zuckerester sowie deren Salze der Nummer 2940, und Erzeugnisse der Nummer 2941, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution;
 - d - wässrige Lösungen der unter 1 a bis 1 c genannten Erzeugnisse;
 - e - nichtwässrige Lösungen der unter 1 a bis 1 c genannten Erzeugnisse, soweit diese Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und notwendig sind und sofern das Lösungsmittel die Ware nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geeigneter macht als für eine allgemeine Verwendung;
 - f - die unter 1 a bis 1 e angeführten Erzeugnisse, denen ein für ihre Haltbarmachung oder ihren Transport unerläßliches Stabilisierungsmittel zugesetzt wurde;
 - g - die unter 1 a bis 1 f angeführten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder - zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen - ein Farbstoff oder ein Riechstoff zugesetzt wurde, sofern diese Zusätze die Ware nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geeigneter machen als für eine allgemeine Verwendung;
 - h - folgende eingestellte Erzeugnisse für die Herstellung von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, Kupplungskomponenten für diese Salze, und diazotierbare Amine und ihre Salze.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren der Nummer 1504 und Glycerin (Nr. 1520);
 - b - Ethylalkohol (Nr. 2207 oder 2208);
 - c - Methan und Propan (Nr. 2711);

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

Warenbezeichnung

- d - die in der Anmerkung 2 zum Kapitel 28 angeführten Kohlenstoffverbindungen;
- e - Harnstoff (Nr. 3102 oder 3105);
- f - pflanzliche oder tierische Färbemittel (Nr. 3203), synthetische organische Färbemittel, synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel oder als Luminophore verwendet werden (Nr. 3204), sowie Farben und andere Färbemittel in Formen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf (Nr. 3212);
- g - Enzyme (Nr. 3507);
- h - Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Stoffe, für die Verwendung als Brennstoff zu Tabletten, Stäbchen oder ähnlichem geformt, sowie flüssige Brennstoffe und Brennstoffe aus verflüssigten Gasen, in Behältnissen wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzünder verwendet werden, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm³ oder weniger (Nr. 3606);
- i - Füllungen für Feuerlöschgeräte oder in Form von Feuerlöschgranaten oder Feuerlöschbomben aufgemachte Erzeugnisse der Nummer 3813, sowie Tintenentferner in Aufmachungen für den Kleinverkauf der Nummer 3823;
- k - optische Elemente, z. B. aus Ethylendiamintartarat (Nr. 9001).
- 3 - Kommen für die Einreihung von Erzeugnissen zwei oder mehr Nummern dieses Kapitels in Betracht, dann sind sie in die letzte der in Betracht kommenden Nummern einzureihen.
- 4 - In den Nummern 2904 bis 2906, 2908 bis 2911 und 2913 bis 2920 umfaßt jede Bezugnahme auf Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate auch die betreffenden gemischten Derivate (z.B. Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- oder Nitrosulfohalogen-derivate). Nitro- oder Nitrosogruppen sind nicht als Stickstofffunktionen im Sinn der Nummer 2929 anzusehen.
Bei den Nummern 2911, 2912, 2914, 2918 und 2922 beschränkt sich der Ausdruck "Sauerstofffunktionen" auf jene Funktionen (charakteristische organische Gruppen, die Sauerstoff enthalten), die in den Nummern 2905 bis 2920 genannt sind.
- 5 - a - Ester, die aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Unterkapitel gebildet wurden, sind in die Nummer jener dieser Verbindungen einzureihen, die in der Nummernfolge dieser Unterkapitel zuletzt steht.

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 * Warenbezeichnung *

- b - Ester des Ethylalkohols oder des Glycerins mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Unterkapitel I bis VII sind in jene Nummer einzureihen, die für die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion in Betracht kommt.
- c - Abgesehen von der Anmerkung 1 zum Abschnitt VI und Anmerkung 2 zum Kapitel 28 sind:
- 1 - anorganische Salze von organischen Verbindungen, solche wie Verbindungen mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion sowie organische Basen der Unterkapitel I bis X oder der Nummer 2942 in die betreffende Nummer der organischen Verbindung einzureihen;
 - 2 - Salze, die zwischen den organischen Verbindungen der Unterkapitel I bis X oder der Nummer 2942 gebildet wurden, sind in die der Nummernfolge nach letzte Nummer dieses Kapitels einzureihen, die für die Base oder Säure (einschließlich der Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus denen sie gebildet wurden, zuständig ist.
- d - Metallalkoholate sind wie die entsprechenden Alkohole zu tarifieren, ausgenommen solche von Ethylalkohol oder Glycerin (Nr. 2905).
- e - Halogenide der Carbonsäuren sind wie die entsprechenden Säuren zu tarifieren.
- 6 - Die Verbindungen der Nummern 2930 und 2931 sind organische Verbindungen, deren Moleküle außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome (z.B. Schwefel, Arsen, Quecksilber oder Blei) enthalten.
 Die Nummern 2930 (organische Schwefelverbindungen) und 2931 (andere organisch-anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich gemischte Derivate), die, außer Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich gemischter Derivate) verleihen.
- 7 - Die Nummern 2932, 2933 und 2934 umfassen nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxide, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride der mehrbasischen Carbonsäuren, cyclische Ester der mehrwertigen Alkohole oder Phenole mit mehrbasischen Säuren sowie Imiden von mehrbasischen Säuren.
 Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn die im Ring befindlichen Heteroatome ausschließlich von der Cyclisierungsfunktion oder den hier genannten Funktionen herrühren.

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

Anmerkung zu den Unternehmern

1 - Innerhalb einer Nummer dieses Kapitels sind Derivate von chemischen Verbindungen (oder Gruppen chemischer Verbindungen) in dieselbe Unternummer wie die Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen) einzureihen, vorausgesetzt, daß sie nicht von einer anderen Unternummer genauer erfaßt werden und bei den in Betracht kommenden Unternehmern keine Unternummer "andere" oder "sonstige" aufscheint.

I. Kohlenwasserstoffe und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

- 2901 -- Acyclische Kohlenwasserstoffe:
- 10 - gesättigte
 - ungesättigte:
 - 21 - - Ethylen
 - 22 - - Propen (Propylen)
 - 23 - - Buten (Butylen) und dessen Isomere
 - 24 - - Buta-1,3-dien und Isopren
 - 29 - - sonstige:
- 2902 -- Cyclische Kohlenwasserstoffe:
- Cyclane, Cyclene und Cycloterpene:
 - 11 - - Cyclohexan
 - 19 - - sonstige
 - 20 - Benzol
 - 30 - Toluol
 - Xylole:
 - 41 - - o-Xylol
 - 42 - - m-Xylol
 - 43 - - p-Xylol
 - 44 - - Xylol-Isomerengemische
 - 50 - Styrol
 - 60 - Ethylbenzol
 - 70 - Cumol
 - 90 - andere
- 2903 -- Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:
- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
 - 11 - - Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)
 - 12 - - Dichlormethan (Methylenchlorid)
 - 13 - - Chloroform (Trichlormethan)
 - 14 - - Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)
 - 15 - - 1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid)

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

16	- - 1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane
19	- - sonstige - ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
21	- - Vinylchlorid (Chlorethylen)
22	- - Trichlorethylen
23	- - Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
29	- - sonstige
30	- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe
40	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe, die zwei oder mehr verschiedene Halogene enthalten - Halogenderivate der cyclischen, cyclenischen oder cycloterpenischen Kohlenwasserstoffe:
51	- - 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan
59	- - sonstige - Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:
61	- - Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol
62	- - Hexachlorbenzol und DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(p-chlorphenyl)ethan)
69	- - sonstige
2904 --	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:
10	- Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ethylester
20	- Derivate, die nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthalten
90	- andere

II. Alkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

2905 --	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	- einwertige gesättigte Alkohole:
11	- - Methanol (Methylalkohol)
12	- - Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)
13	- - Butan-1-ol (n-Butylalkohol)
14	- - sonstige Butanole
15	- - Pentanol (Amylalkohol) und dessen Isomere
16	- - Octanol (Octylalkohol) und dessen Isomere
17	- - Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)
19	- - sonstige

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 * Warenbezeichnung *

- einwertige ungesättigte Alkohole:
 - 21 - - Allylalkohol
 - 22 - - acyclische Terpenalkohole
 - 29 - - sonstige
 - zweiwertige Alkohole (Diöle):
 - 31 - - Ethylenglykol (Ethandiol)
 - 32 - - Propylenglykol (Propan-1,2-diol)
 - 39 - - sonstige
 - andere mehrwertige Alkohole:
 - 41 - - 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol
(Trimethylolpropan)
 - 42 - - Pentaerythrit
 - 43 - - Mannit
 - 44 - - D-Glucit (Sorbit)
 - 49 - - sonstige
 - 50 - Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, der
acyclischen Alkohole
- 2906 -- Cyclische Alkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro-
oder Nitrosoderivate:
- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Al-
kohole:
 - 11 - - Menthol
 - 12 - - Cyclohexanol, Methylcyclohexanole und Dimethyl-
cyclohexanole
 - 13 - - Sterine und Inosite
 - 14 - - Terpeneole
 - 19 - - sonstige
 - aromatische Alkohole:
 - 21 - - Benzylalkohol
 - 29 - - sonstige
- III. Phenole, Phenolalkohole und deren Halogen-,
Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
- 2907 -- Phenole; Phenolalkohole:
- einwertige Phenole:
 - 11 - - Phenol (Hydroxybenzol) und dessen Salze
 - 12 - - Kresole und deren Salze
 - 13 - - Octylphenol, Nonylphenol und deren Isomere; deren
Salze
 - 14 - - Xylenole und deren Salze
 - 15 - - Naphthole und deren Salze
 - 19 - - sonstige
 - mehrwertige Phenole:
 - 21 - - Resorcin und dessen Salze
 - 22 - - Hydrochinon und dessen Salze

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 29

29/7

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

CODE Nr.*	Warenbezeichnung
23	- - 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und dessen Salze
29	- - sonstige
30	- Phenolalkohole
2908 --	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:
10	- Derivate, die nur Halogene enthalten, und deren Salze
20	- Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ester
90	- andere

IV. Ether, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide, Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Acetale und Halbacetale; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

2909 --	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution) und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	- acyclische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
11	- - Diethylether
19	- - sonstige
20	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
30	- aromatische Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
	- Etheralkohole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
41	- - 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)
42	- - Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols
43	- - Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols
44	- - andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols
49	- - sonstige
50	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
60	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

2910 -- Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether,
 mit dreigliedrigem Ring, und deren Halogen-, Sulfo-,
 Nitro- oder Nitrosoderivate:

- 10 - Oxiran (Ethylenoxid)
- 20 - Methyloxiran (Propylenoxid)
- 30 - 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)
- 90 - andere

2911 00 Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-
 funktionen, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder
 Nitrosoderivate

V. Verbindungen mit Aldehydfunktion

2912 -- Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen;
 cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:
 - acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:

- 11 - - Methanal (Formaldehyd)
- 12 - - Ethanal (Acetaldehyd)
- 13 - - Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)
- 19 - - sonstige

- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:

- 21 - - Benzaldehyd
- 29 - - sonstige
- 30 - Aldehydalkohole
- Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen
 Sauerstofffunktionen:
- 41 - - Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)
- 42 - - Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)
- 49 - - sonstige
- 50 - cyclische Polymere der Aldehyde
- 60 - Paraformaldehyd

2913 00 Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Er-
 zeugnisse der Nummer 2912

VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion

2914 -- Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-
 funktionen, und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder
 Nitrosoderivate:
 - acyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:

- 11 - - Aceton
- 12 - - Butanon (Methylethylketon)
- 13 - - 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)
- 19 - - sonstige

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:
21	- - Campher
22	- - Cyclohexanon und Methylcyclohexanone
23	- - Jonone und Methyljonone
29	- - sonstige
30	- aromatische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen
	- Ketonalkohole und Ketonaldehyde:
41	- - 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)
49	- - sonstige
50	- Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstofffunktionen
	- Chinone:
61	- - Anthrachinon
69	- - sonstige
70	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

VII. Carbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

2915 --	Gesättigte acyclische Monocarbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	- Ameisensäure, deren Salze und Ester:
11	- - Ameisensäure
12	- - Salze der Ameisensäure
13	- - Ester der Ameisensäure
	- Essigsäure und deren Salze; Essigsäureanhydrid:
21	- - Essigsäure
22	- - Natriumacetat
23	- - Cobaltacetate
24	- - Essigsäureanhydrid
29	- - sonstige
	- Ester der Essigsäure:
31	- - Ethylacetat
32	- - Vinylacetat
33	- - n-Butylacetat
34	- - Isobutylacetat
35	- - 2-Ethoxyethylacetat
39	- - sonstige
40	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäuren, deren Salze und Ester
50	- Propionsäure, deren Salze und Ester
60	- Buttersäuren und Valeriansäuren, deren Salze und Ester
70	- Palmitinsäure und Stearinsäure, deren Salze und Ester
90	- andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 29

29/10

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCN/HS *	

2916 --	Ungesättigte acyclische Monocarbonsäuren und cyclische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - ungesättigte acyclische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
11	- - Acrylsäure und deren Salze
12	- - Ester der Acrylsäure
13	- - Methacrylsäure und deren Salze
14	- - Ester der Methacrylsäure
15	- - Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, deren Salze und Ester
19	- - sonstige
20	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate - aromatische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
31	- - Benzoesäure, deren Salze und Ester
32	- - Benzoylperoxid und Benzoylchlorid
33	- - Phenyllessigsäure, deren Salze und Ester
39	- - sonstige
2917 --	Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - acyclische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
11	- - Oxalsäure, deren Salze und Ester
12	- - Adipinsäure, deren Salze und Ester
13	- - Azelainsäure und Sebacinsäure, deren Salze und Ester
14	- - Maleinsäureanhydrid
19	- - sonstige
20	- cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate - aromatische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
31	- - Dibutylorthophthalate
32	- - Dioctylorthophthalate
33	- - Dinonyl- oder Didecylorthophthalate
34	- - andere Ester der Orthophthalsäure
35	- - Phthalsäureanhydrid
36	- - Terephthalsäure und deren Salze
37	- - Dimethylterephthalat
39	- - sonstige

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 29

29/11

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 * Warenbezeichnung *

- 2918 -- Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
 - Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
- 11 - - Milchsäure, deren Salze und Ester
 - 12 - - Weinsäure
 - 13 - - Salze und Ester der Weinsäure
 - 14 - - Citronensäure
 - 15 - - Salze und Ester der Citronensäure
 - 16 - - Gluconsäure, deren Salze und Ester
 - 17 - - Phenylglykolsäure (Mandelsäure), deren Salze und Ester
 - 19 - - sonstige
 - Carbonsäuren mit Phenolfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:
 - 21 - - Salicylsäure und deren Salze
 - 22 - - o-Acetylsalicylsäure, deren Salze und Ester
 - 23 - - sonstige Ester der Salicylsäure und deren Salze
 - 29 - - sonstige
 - 30 - Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate
 - 90 - andere

VIII. Ester der anorganischen Säuren, deren Salze und Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

- 2919 00 Ester der Phosphorsäuren, deren Salze und Lactophosphate; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
- 2920 -- Ester der anderen anorganischen Säuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
- 10 - Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und deren Salze; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
 - 90 - andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

Warenbezeichnung

IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen

- 2921 -- Verbindungen mit Aminofunktion:
- acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
 - 11 - - Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze
 - 12 - - Diethylamin und dessen Salze
 - 19 - - sonstige
 - acyclische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:
 - 21 - - Ethylendiamin und dessen Salze
 - 22 - - Hexamethylendiamin und dessen Salze
 - 29 - - sonstige
 - 30 - cyclanische, cyclenische oder cycloterpenische Mono- oder Polyamine und deren Derivate; deren Salze
 - aromatische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
 - 41 - - Anilin und dessen Salze
 - 42 - - Anilinderivate und deren Salze
 - 43 - - Toluidine und deren Derivate; deren Salze
 - 44 - - Diphenylamin und dessen Derivate; deren Salze
 - 45 - - 1-Naphthylamin (alpha-Naphthylamin), 2-Naphthylamin (beta-Naphthylamin) und deren Derivate; deren Salze
 - 49 - - sonstige
 - aromatische Polyamine und deren Derivate; deren Salze:
 - 51 - - o-, m- und p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und deren Derivate; deren Salze
 - 59 - - sonstige
- 2922 -- Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen:
- Aminoalkohole, deren Ether und Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:
 - 11 - - Monoethanolamin und dessen Salze
 - 12 - - Diethanolamin und dessen Salze
 - 13 - - Triethanolamin und dessen Salze
 - 19 - - sonstige
 - Aminonaphthole und andere Aminophenole, deren Ether und Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:
 - 21 - - Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und deren Salze
 - 22 - - Anisidine, Dianisidine und Phenetidine und deren Salze
 - 29 - - sonstige
 - 30 - Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 29

29/13

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

	- Aminosäuren und deren Ester, ausgenommen solche, die mehr als eine Art von Sauerstofffunktion enthalten; deren Salze:
41	- - Lysin und dessen Ester; deren Salze
42	- - Glutaminsäure und deren Salze
49	- - sonstige
50	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen
2923 --	Quaternäre Ammoniumsalze und Ammoniumhydroxide; Lecithine und andere Phosphoramino-lipoide:
10	- Cholin und dessen Salze
20	- Lecithine und andere Phosphoaminolipoide
90	- andere
2924 --	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Amidverbindungen der Kohlensäure:
10	- acyclische Amide (einschließlich acyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze
	- cyclische Amide (einschließlich cyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze:
21	- - Ureine und deren Derivate; deren Salze
29	- - sonstige
2925 --	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und dessen Salze) oder mit Iminfunktion:
	- Imide und deren Derivate; deren Salze:
11	- - Saccharin und dessen Salze
19	- - sonstige
20	- Imine und deren Derivate; deren Salze
2926 --	Verbindungen mit Nitrilfunktion:
10	- Acrylnitril
20	- 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)
90	- andere
2927 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins
2929 --	Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen:
10	- Isocyanate
90	- andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

Warenbezeichnung

X. Organisch-anorganische Verbindungen, hetero-
 cyclische Verbindungen, Nucleinsäuren und
 deren Salze, sowie Sulfonamide

- 2930 -- Organische Schwefelverbindungen:
 10 - Dithiocarbonate (Xanthate, Xanthogenate)
 20 - Thiocarbamate und Dithiocarbamate
 30 - Thiurammono-, di- oder tetrasulfide
 40 - Methionin
 90 - andere
- 2931 00 Andere organisch-anorganische Verbindungen
- 2932 -- Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder
 mehreren Sauerstoffheteroatomen:
 - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch
 hydriertem) Furanring in der Struktur:
 11 - - Tetrahydrofuran
 12 - - 2-Furaldehyd (Furfuraldehyd)
 13 - - Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol
 19 - - sonstige
 - Lactone:
 21 - - Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine
 29 - - sonstige Lactone
 90 - andere
- 2933 -- Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder
 mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und
 deren Salze:
 - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch
 hydriertem) Pyrazolring in der Struktur:
 11 - - Phenazon (Antipyrin) und dessen Derivate
 19 - - sonstige
 - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch
 hydriertem) Imidazolring in der Struktur:
 21 - - Hydantoin und dessen Derivate
 29 - - sonstige
 - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch
 hydriertem) Pyridinring in der Struktur:
 31 - - Pyridin und dessen Salze
 39 - - sonstige
 40 - Verbindungen mit einem Chinolin- oder Isochinolin-
 ringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert
 - Verbindungen mit Pyrimidinring (auch hydriert) oder
 Piperazinring in der Struktur; Nucleinsäuren und
 deren Salze:
 51 - - Malonylharnstoff (Barbitursäure) und dessen Deri-
 vate; deren Salze
 59 - - sonstige

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 29

29/15

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

- Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Triazinring in der Struktur:
- 61 - - Melamin
 69 - - sonstige
 - Lactame:
 71 - - 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)
 79 - - sonstige Lactame
 90 - - andere
- 2934 -- Andere heterocyclische Verbindungen:
- 10 - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Thiazolring in der Struktur
 20 - Verbindungen mit einem Benzothiazolringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert
 30 - Verbindungen mit einem Phenothiazinringsystem (auch hydriert), nicht weiter kondensiert
 90 - - andere
- 2935 00 Sulfonamide

XI. Provitamine, Vitamine und Hormone

- 2936 -- Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetisch hergestellte (einschließlich natürliche Konzentrate), sowie deren hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, alle diese auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:
- 10 - Provitamine, ungemischt
 - Vitamine und deren Derivate, ungemischt:
- 21 - - Vitamine A und deren Derivate
 22 - - Vitamin B₁ und dessen Derivate
 23 - - Vitamin B₂ und dessen Derivate
 24 - - D- oder DL-Pantothersäure (Vitamin B₃ oder Vitamin B₅) und deren Derivate
 25 - - Vitamin B₆ und dessen Derivate
 26 - - Vitamin B₁₂ und dessen Derivate
 27 - - Vitamin C und dessen Derivate
 28 - - Vitamin E und dessen Derivate
 29 - - sonstige Vitamine und deren Derivate
 90 - - andere, einschließlich natürliche Konzentrate
- 2937 -- Hormone, natürliche oder synthetisch hergestellte; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:
- 10 - Hormone des Hypophysenvorderlappens oder ähnliche Hormone, und deren Derivate

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.* *
 * CCN/HS * Warenbezeichnung *

- Hormone der Nebennierenrinde und deren Derivate:
- 21 - - Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)
- 22 - - Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde
- 29 - - sonstige
- andere Hormone und deren Derivate, andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:
- 91 - - Insulin und dessen Salze
- 92 - - Oestrogene und Gestagene
- 99 - - sonstige

XII. Glycoside und pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate

- 2938 -- Glycoside, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:
- 10 - Rutosid (Rutin) und dessen Derivate
- 90 - andere

- 2939 -- Pflanzliche Alkaloide, natürliche oder synthetisch hergestellte, deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:
- 10 - Opium-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze
- China-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze:
- 21 - - Chinin und dessen Salze
- 29 - - sonstige
- 30 - Coffein und dessen Salze
- 40 - Ephedrine und deren Salze
- 50 - Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylen-diamin) und deren Derivate; deren Salze
- 60 - Mutterkorn-Alkaloide und deren Derivate; deren Salze
- 70 - Nicotin und dessen Salze
- 90 - andere

XIII. Andere organische Verbindungen

- 2940 00 Zucker, chemisch rein, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether und Zuckerester und deren Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 2937, 2938 oder 2939

- 2941 -- Antibiotika:
- 10 - Penicilline und deren Derivate mit Penicillansäurestruktur; deren Salze
- 20 - Streptomycine und deren Derivate; deren Salze
- 30 - Tetracycline und deren Derivate; deren Salze

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 29

29/17

* CODE Nr.*
* CCCN/HS * Warenbezeichnung

40 - Chloramphenicol und dessen Derivate; deren Salze
50 - Erythromycin und dessen Derivate; deren Salze
90 - andere

2942 00 Andere organische Verbindungen

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

Warenbezeichnung

Kapitel 30

Pharmazeutische Erzeugnisse

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Nahrungsmittel und Getränke (z.B. diätetische Nahrungsmittel, Nahrungsmittel für Diabetiker, angereicherte Nahrungsmittel oder Ergänzungsnahrungsmittel, tonisierende Getränke und Mineralwässer) (Abschn. IV);
 - b - besonders gebrannter oder fein gemahlener Gips, wie er für Dentalzwecke verwendet wird (Nr. 2520);
 - c - wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle, wie sie für medizinische Zwecke verwendet werden (Nr. 3301);
 - d - Zubereitungen der Nummern 3303 bis 3307, auch wenn sie therapeutische oder prophylaktische Eigenschaften besitzen;
 - e - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 3401 mit medikamentösen Zusätzen;
 - f - Zubereitungen auf der Grundlage von gebranntem Gips, wie sie für Dentalzwecke verwendet werden (Nr. 3407);
 - g - Blutalbumin, nicht für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitet (Nr. 3502).
- 2 - Bei den Nummern 3003 und 3004 sowie in der Anmerkung 3 d zu diesem Kapitel gelten:
 - a - als ungemischte Erzeugnisse:
 - 1 - wässrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
 - 2 - alle Erzeugnisse des Kapitels 28 oder 29;
 - 3 - einfache Pflanzenauszüge der Nummer 1302, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;
 - b - als gemischte Erzeugnisse:
 - 1 - kolloidale Lösungen und kolloidale Suspensionen (ausgenommen kolloidaler Schwefel);
 - 2 - Pflanzenauszüge, die durch Behandlung von Mischungen pflanzlicher Stoffe gewonnen wurden;
 - 3 - Salze und konzentrierte Wässer, die durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer gewonnen wurden.

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 * Warenbezeichnung *

- 3 - Die Nummer 3006 umfaßt nur folgende Waren, die keiner anderen Nummer des Tarifs zuzuweisen sind:
- a - steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für Zellgewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden;
 - b - sterile Laminariastifte und sterile Laminariatampoons;
 - c - sterile resorbierbare blutstillende Mittel für die Chirurgie oder die Zahnheilkunde;
 - d - Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Reagenzien, zur Anwendung am Patienten bestimmt, soweit es sich um ungemischte dosierte oder für die gleichen Zwecke verwendbare, aus zwei oder mehr Stoffen gemischte Erzeugnisse handelt;
 - e - Reagenzien zur Bestimmung von Blutgruppen und Blutfaktoren;
 - f - Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe; Knochenaufbauzemente;
 - g - Taschen, Kasten und andere Behältnisse mit Ausstattung für die Erste Hilfe;
 - h - empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden.

- 3001 -- Drüsen und andere Organe für organo-therapeutische Zwecke, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten, für organo-therapeutische Zwecke; Heparin und dessen Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch in Pulverform
 - 20 - Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten
 - 90 - andere

- 3002 -- Menschliches Blut; tierisches Blut, für therapeutische, prophylaktische oder diagnostische Zwecke zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:
- 10 - Antisera und andere Blutfraktionen
 - 20 - Vaccine für die Humanmedizin

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

- Vaccine für die Veterinärmedizin:
- 31 - - Vaccine gegen Maul- und Klauenseuche
- 39 - - sonstige
- 90 - andere
- 3003 -- Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nr. 3002, 3005 oder 3006) aus zwei oder mehr Bestandteilen, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke gemischt, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10 - Penicilline oder deren Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder deren Derivate enthaltend
- 20 - andere Antibiotika enthaltend
- Hormone oder andere Erzeugnisse der Nummer 2937 enthaltend, jedoch ohne Antibiotika:
- 31 - - Insulin enthaltend
- 39 - - sonstige
- 40 - Alkaloide oder deren Derivate, weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Nummer 2937 noch Antibiotika enthaltend
- 90 - andere
- 3004 -- Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Nr. 3002, 3005 oder 3006) aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen für therapeutische oder prophylaktische Zwecke, dosiert oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10 - Penicilline oder deren Derivate (mit Penicillansäurestruktur) oder Streptomycine oder deren Derivate enthaltend
- 20 - andere Antibiotika enthaltend
- Hormone oder andere Erzeugnisse der Nummer 2937 enthaltend, jedoch ohne Antibiotika:
- 31 - - Insulin enthaltend
- 32 - - Hormone der Nebennierenrinde enthaltend
- 39 - - sonstige
- 40 - Alkaloide oder deren Derivate, weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Nummer 2937 noch Antibiotika enthaltend
- 50 - andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Nummer 2936 enthaltend
- 90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 30

30/4

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 3005 -- Watte, Gaze, Binden und ähnliche Waren (z.B. Verbandzeug, Heftpflaster, Senfpflaster), mit pharmazeutischen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke:
- 10 - Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschichte
 - 90 - andere
- 3006 -- Pharmazeutische Waren, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel:
- 10 - steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für Zellgewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und sterile Laminariatampons; sterile resorbierbare blutstillende Mittel für die Chirurgie oder die Zahnheilkunde
 - 20 - Reagenzien zur Bestimmung von Blutgruppen und Blutfaktoren
 - 30 - Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien, zur Anwendung am Patienten bestimmt
 - 40 - Zahnzemente und andere Zahnfüllstoffe; Knochenaufbauzemente
 - 50 - Taschen, Kasten und andere Behältnisse mit Ausstattung für die Erste Hilfe
 - 60 - empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
*****

```

Kapitel 31

Düngemittel

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Tierblut der Nummer 0511;
 - b - isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, ausgenommen die in den folgenden Anmerkungen 2 a, 3 a, 4 a oder 5 genannten;
 - c - künstliche Kaliumchloridkristalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Nummer 3823; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Nr. 9001).
- 2 - Die Nummer 3102 umfaßt nur die folgenden Waren, sofern sie nicht wie in der Nummer 3105 vorgesehen aufgemacht sind:
 - a - Waren, die einer der nachstehenden Beschreibungen entsprechen:
 - 1 - Natriumnitrat, auch rein;
 - 2 - Ammoniumnitrat, auch rein;
 - 3 - Doppelsalze, auch rein, aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat;
 - 4 - Ammoniumsulfat, auch rein;
 - 5 - Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat und Ammoniumnitrat;
 - 6 - Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat und Magnesiumnitrat;
 - 7 - Calciumcyanamid, auch rein oder mit Öl behandelt;
 - 8 - Harnstoff, auch rein;
 - b - Düngemittel, die aus Mischungen von unter 2 a beschriebenen Waren bestehen;
 - c - Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von unter 2 a oder 2 b beschriebenen Waren mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen nicht düngenden Stoffen bestehen;
 - d - flüssige Düngemittel, die aus den unter 2 a 2 oder 2 a 8 beschriebenen Waren oder aus Mischungen dieser Waren in wässriger oder ammoniakalischer Lösung bestehen.
- 3 - Die Nummer 3103 umfaßt nur die folgenden Waren, sofern sie nicht wie in der Nummer 3105 vorgesehen aufgemacht sind:
 - a - Waren, die einer der nachstehenden Beschreibungen entsprechen:
 - 1 - Entphosphorungsschlacken (z.B. Thomas-schlacke);

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 2 - natürliche Phosphate der Nummer 2510, gebrannt oder weitergehend thermisch behandelt als zur Entfernung von Verunreinigungen erforderlich ist;
- 3 - Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
- 4 - Calciumhydrogenorthosphat mit einem Fluorgehalt von 0,2 % Gewichtsprozent oder mehr, berechnet auf die trockene wasserfreie Substanz;
- b - Düngemittel, die aus Mischungen von unter 3 a beschriebenen Waren bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;
- c - Düngemittel, die aus Mischungen von unter 3 a oder 3 b beschriebenen Waren mit Kreide, Gips oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen bestehen, jedoch ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt.
- 4 - Die Nummer 3104 umfaßt nur die folgenden Waren, sofern sie nicht wie in der Nummer 3105 vorgesehen aufgemacht sind:
- a - Waren, die einer der nachstehenden Beschreibungen entsprechen:
- 1 - rohe natürliche Kalisalze (z.B. Carnallit, Kainit und Sylvinit);
- 2 - Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Anmerkung 1 c;
- 3 - Kaliumsulfat, auch rein;
- 4 - Kaliummagnesiumsulfat, auch rein;
- b - Düngemittel, die aus einer Mischung von Waren, die unter 4 a beschrieben sind, bestehen.
- 5 - Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat) und Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören in die Nummer 3105.
- 6 - Als andere Düngemittel der Nummer 3105 gelten nur Erzeugnisse, wie sie als Düngemittel verwendet werden und als wesentlichen Bestandteil mindestens eines der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.
- 3101 00 Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen
- 3102 -- Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
 10 - Harnstoff, auch in wässriger Lösung
 - Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen aus

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * *
 * Warenbezeichnung *

- Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat:
 - 21 - - Ammoniumsulfat
 - 29 - - sonstige
 - 30 - Ammoniumnitrat, auch in wässriger Lösung
 - 40 - Mischungen von Ammoniumnitrat mit Calciumcarbonat oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen
 - 50 - Natriumnitrat
 - 60 - Doppelsalze und Mischungen aus Calciumnitrat und Ammoniumnitrat
 - 70 - Calciumcyanamid
 - 80 - Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat in wässriger oder ammoniakalischer Lösung
 - 90 - andere, einschließlich Mischungen, die in den vorstehenden Unternummern nicht genannt sind
- 3103 -- Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel:
- 10 - Superphosphate
 - 20 - Entphosphorungsschlacken (z.B. Thomasschlacke)
 - 90 - andere
- 3104 -- Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:
- 10 - Carnallit, Sylvinit und andere rohe natürliche Kalisalze
 - 20 - Kaliumchlorid
 - 30 - Kaliumsulfat
 - 90 - andere
- 3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
- 10 - Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
 - 20 - mineralische oder chemische Düngemittel, welche die drei düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten
 - 30 - Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)
 - 40 - Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch gemischt mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)
 - andere mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei düngenden Elemente Stickstoff und Phosphor enthalten:
 - 51 - - Nitrate und Phosphate enthaltend
 - 59 - - sonstige

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 31

31/4

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

Warenbezeichnung

- 60 - mineralische oder chemische Düngemittel, welche die zwei düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthalten
- 90 - andere

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
*****

```

Kapitel 32

Gerbstoff- oder Farbstoffauszüge; Tannine und ihre
Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere
Färbemittel; Anstrichfarben und Lacke;
Kitte und ähnliche Massen; Tinten

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - isolierte Elemente und Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution (ausgenommen solche der Nrn. 3203 und 3204, anorganische Erzeugnisse, wie sie als Lumino-phore verwendet werden (Nr. 3206), Glas in den in der Nr. 3207 vorgesehenen Formen aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid, sowie Farbstoffe und andere Färbemittel, in Formen oder Packungen für den Kleinverkauf der Nr. 3212);
 - b - Tannate und andere Tanninderivate von Erzeugnissen der Nummern 2936 bis 2939, 2941 oder 3501 bis 3504;
 - c - Asphaltmastix und anderer bituminöser Mastix (Nr. 2715).
- 2 - Die Nummer 3204 umfaßt auch Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und von Kupplungskomponenten für die Erzeugung von Azofarbstoffen.
- 3 - Die Nummern 3203, 3204, 3205 und 3206 umfassen auch Zubereitungen auf der Grundlage von Färbemitteln (bei der Nr. 3206 einschließlich Farbpigmente der Nr. 2530 oder des Kap. 28 sowie Metallflitter und Metallpulver), wie sie zum Färben von Stoffen aller Art oder als Bestandteil von Farbzubereitungen verwendet werden. Nicht in diese Nummern gehören flüssige oder pastenförmige Dispersionen von Pigmenten in nichtwässrigen Medien, wie sie bei der Herstellung von Anstrichfarben, einschließlich Lackfarben, verwendet werden (Nr. 3212), sowie andere Zubereitungen der Nummer 3207, 3208, 3209, 3210, 3212, 3213 oder 3215.
- 4 - Die Nummer 3208 umfaßt Lösungen von Erzeugnissen der Nummern 3901 bis 3913 (ausgenommen Kollodium) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn das Gewicht des Lösungsmittels 50 Gewichtsprozent der Lösung überschreitet.
- 5 - Nicht als Färbemittel gelten in diesem Kapitel Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Pigment für Wasserfarben geeignet sind.

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

6 - Als Prägefolien der Nummer 3212 gelten nur solche Folien, wie sie zum Bedrucken von z.B. Bucheinbänden oder Hutschweißleder verwendet werden, wenn diese bestehen:

a - aus Metallpulver (einschließlich Edelmetallpulver) oder Pigmenten, die mit Leim, Gelatine oder anderen Bindemitteln agglomeriert sind, oder

b - aus Metall (einschließlich Edelmetall) oder aus Pigmenten, die auf einer Trägerfolie aus Stoffen aller Art aufgetragen sind.

- 3201 -- Gerbstoffauszüge pflanzlichen Ursprungs; Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate:
- 10 - Quebrachoauszug
 - 20 - Mimosaauszug
 - 30 - Eichen- oder Kastanienauszug
 - 90 - andere
- 3202 -- Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; enzymatische Zubereitungen zum Vorgerben:
- 10 - synthetische organische Gerbstoffe
 - 90 - andere
- 3203 00 Färbemittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen tierische Schwärzen), auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen auf der Grundlage von Färbemitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel
- 3204 -- Synthetische organische Färbemittel, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Färbemitteln, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel; synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel oder als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution:
- synthetische organische Färbemittel und Zubereitungen auf deren Grundlage im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel:
 - 11 - - Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage
 - 12 - - Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf deren Grundlage; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage

 * CODE Nr.* *
 * CCN/HS * *
 * * * * *
 * * * * *

- | * CODE Nr.* | * Warenbezeichnung * |
|-------------|--|
| 13 | - - basische Farbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage |
| 14 | - - Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage |
| 15 | - - Küpenfarbstoffe (einschließlich solcher, die unmittelbar als Pigmente verwendet werden können) und Zubereitungen auf deren Grundlage |
| 16 | - - Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf deren Grundlage |
| 17 | - - Pigmente und Zubereitungen auf deren Grundlage |
| 19 | - - sonstige, einschließlich Mischungen von zwei oder mehr der in den Unternummern 3204 11 bis 3204 19 erfaßten Färbemittel |
| 20 | - synthetische organische Erzeugnisse, wie sie als fluoreszierende Aufhellungsmittel verwendet werden |
| 90 | - andere |
|
 | |
| 3205 00 | Farblacke; Zubereitungen auf der Grundlage von Farblacken, im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel |
|
 | |
| 3206 -- | Andere Färbemittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Nummer 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution: |
| 10 | - Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Titandioxid |
| 20 | - Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Chromverbindungen |
| 30 | - Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen |
| | - andere Färbemittel und andere Zubereitungen: |
| 41 | - - Ultramarin und Zubereitungen auf dessen Grundlage |
| 42 | - - Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Zinksulfid |
| 43 | - - Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyaniden und Ferricyaniden) |
| 49 | - - sonstige |
| 50 | - anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden |
|
 | |
| 3207 -- | Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen, wie sie für die Keramik-, Email- oder Glasindustrie verwendet werden; Glasfritten und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken: |
| 10 | - zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen |
| 20 | - Schmelzglasuren, Engoben und ähnliche Zubereitungen |

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 32

32/4

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung

- 30 - flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen
 40 - Glasfritten und anderes Glas in Form von Pulver,
 Granalien, Schuppen oder Flocken
- 3208 -- Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben)
 auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder
 chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in
 nichtwässrigen Medien dispergiert oder gelöst;
 Lösungen, im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
 10 - auf der Grundlage von Polyestern
 20 - auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
 90 - andere
- 3209 -- Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lackfarben)
 auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder
 chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in
 wässrigen Medien dispergiert oder gelöst:
 10 - auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
 90 - andere
- 3210 00 Andere Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Lack-
 farben und Wasserfarben); zubereitete Wasserpigmentfar-
 ben, wie sie bei der Endausrüstung von Leder verwendet
 werden
- 3211 00 Zubereitete Sikkative
- 3212 -- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in
 nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pas-
 tenförmig, wie sie bei der Herstellung von Anstrich-
 farben (einschließlich Lackfarben) verwendet werden;
 Prägefolien; Farbstoffe und andere Färbemittel, in
 Formen oder Packungen für den Kleinverkauf:
 10 - Prägefolien
 90 - andere
- 3213 -- Farben für Kunstmaler, für Plakatmaler, für Farbtö-
 nungen, für den Unterricht, für die Unterhaltung und
 dergleichen, in Tabletten, Tuben, Töpfchen, Fläschchen,
 Näpfchen oder ähnlichen Formen oder Packungen:
 10 - Farben in Zusammenstellungen
 90 - andere

STAND 1985 01 31

```
*****
* CODE Nr.*               *
* CCCN/HS *              *
*****
```

3214 -- Glaserkitt, Pfropfkitt, Harzzement, Dichtungsmassen und
 ähnliche Massen; Malerspachtelkitte; nichtfeuerfeste
 Verputzzubereitungen für Fassaden, Innenwände, Fuß-
 böden, Decken und dergleichen:

- 10 - Kitte und ähnliche Massen; Malerspachtelkitte
- 90 - andere

3215 -- Druckfarben, Tinten und Tuschen zum Schreiben oder
 Zeichnen sowie andere Tinten und Tuschen, auch kon-
 zentriert oder fest:

- Druckfarben:
 - 11 - - schwarze
 - 19 - - sonstige
 - 90 - andere

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

Warenbezeichnung

Kapitel 33

Etherische Öle und Resinoide; Parfümerie-, Kosmetik-
 und Toilettezubereitungen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie bei der Herstellung von Getränken verwendet werden (Nr. 2208);
 - b - Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 3401;
 - c - Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Nummer 3805.
- 2 - Die Nummern 3303 bis 3307 umfassen unter anderem gemischte oder ungemischte Erzeugnisse (ausgenommen wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle), zur Verwendung als Waren dieser Nummern geeignet und für diese Zwecke in Packungen für den Kleinverkauf aufgemacht.
- 3 - Als Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen der Nummer 3307 gelten unter anderem folgende Waren: Riechkissen; Riechstoffzubereitungen zum Abbrennen; parfümierte Papiere und Papiere mit Kosmetika imprägniert oder bestrichen; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; Watte, Filze und Vliesstoffe mit Parfüm oder Kosmetika imprägniert, bestrichen oder überzogen; Toilettezubereitungen für Tiere.

- 3301 -- Etherische Öle (auch terpenfrei), einschließlich sogenannter Concretes und Absolues; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, in nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse von der Herstellung terpenfreier etherischer Öle; wässrige Destillate und wässrige Lösungen etherischer Öle:
- etherische Öle von Zitrusfrüchten:
 - 11 - - Bergamottöl
 - 12 - - Orangenöl
 - 13 - - Zitronenöl
 - 14 - - Limettöl
 - 19 - - sonstige
 - andere etherische Öle als von Zitrusfrüchten:
 - 21 - - Geraniumöl
 - 22 - - Jasminöl
 - 23 - - Lavendelöl oder Lavandinöl

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 33

33/2

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

- | * CODE Nr.* | Warenbezeichnung | * |
|-------------|--|---|
| * CCN/HS * | | * |
| ***** | | |
| 24 | - - Pfefferminzöl (Öl von Mentha piperita) | |
| 25 | - - andere Minzenöle | |
| 26 | - - Vetiveröl | |
| 29 | - - sonstige | |
| 30 | - Resinoide | |
| 90 | - andere | |
| | | |
| 3302 -- | Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, wie sie als Rohstoffe in der Industrie verwendet werden: | |
| 10 | - wie sie in der Nahrungsmittel- oder Getränkeindustrie verwendet werden | |
| 90 | - andere | |
| | | |
| 3303 00 | Parfüms und Toilettewässer | |
| | | |
| 3304 -- | Zubereitete Schönheits- und Hautpflegemittel (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- oder Sonnenbräunungszubereitungen; Zubereitungen für die Hand- oder Fußpflege: | |
| 10 | - Schönheitsmittel für die Lippen | |
| 20 | - Schönheitsmittel für die Augen | |
| 30 | - Zubereitungen für die Hand- oder Fußpflege | |
| | - andere: | |
| 91 | - - Puder, auch gepreßt | |
| 99 | - - sonstige | |
| | | |
| 3305 -- | Zubereitungen für die Haarbehandlung: | |
| 10 | - Haarwaschmittel (Shampoos) | |
| 20 | - Dauerwellenpräparate und Zubereitungen zum dauerhaften Glätten des Haares | |
| 30 | - Haarlacke | |
| 90 | - andere | |
| | | |
| 3306 -- | Zubereitungen für Mund- oder Zahnhygiene, einschließlich Haftpasten und Haftpulver für Zahnprothesen: | |
| 10 | - Zahnreinigungsmittel | |
| 90 | - andere | |

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*
* CCQN/HS *
*****

```

- 3307 -- Zubereitete Rasiermittel (einschließlich pre-shave- und after-shave-Artikel), Körper-Desodorierungsmittel, Badezubereitungen, Enthaarungsmittel und andere Parfümerie-, Kosmetik- und Toilettezubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raum-Desodorierungsmittel, auch parfümiert oder mit desinfizierenden Eigenschaften:
- 10 - zubereitete Rasiermittel (einschließlich pre-shave- und after-shave-Artikel)
 - 20 - Körper-Desodorierungsmittel und Antitranspirationsmittel
 - 30 - parfümierte Badesalze und andere Badezubereitungen
- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich der Riechstoffzubereitungen zur Verwendung bei religiösen Handlungen:
 - 41 - - Riechstoffzubereitungen, zum Abbrennen (z.B. Agarbatti)
 - 49 - - sonstige
 - 90 - andere

 * CODE Nr.* *
 * CCN/HS * Warenbezeichnung *

Kapitel 34

Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Polier- und Scheuerzubereitungen, Kerzen und ähnliche Waren, Modelliermassen, "Dentalwachse" und Dentalzubereitungen auf der Grundlage von gebranntem Gips

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen, wie sie als Formentrennmittelzubereitungen verwendet werden (Nr. 1517);
 - b - isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution;
 - c - Haarwaschmittel (Shampoos), Zahnpflegemittel, Rasiercremes und Rasierschaum sowie Badezubereitungen, die Seifen oder andere organische grenzflächenaktive Stoffe enthalten (Nr. 3305, 3306 oder 3307).
- 2 - Bei der Nummer 3401 gelten als Seifen nur wasserlösliche Seifen. Seifen und andere Erzeugnisse der Nummer 3401 können auch Zusätze (z.B. Desinfektionsmittel, Scheuermittel, Füllstoffe, medikamentöse Stoffe) enthalten. Erzeugnisse mit Zusatz von Scheuermitteln bleiben nur dann in der Nummer 3401, wenn sie in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u. dgl.) vorliegen. In anderen Formen gehören sie als "Scheuerpasten, Scheuerpulver und ähnliche Zubereitungen" in die Nummer 3405.
- 3 - Bei der Nummer 3402 gelten als "organische grenzflächenaktive Stoffe" Erzeugnisse, die, mit Wasser zu einer Konzentration von 0,5 % bei 20° C gemischt, bei dieser Temperatur nach einer Standzeit von einer Stunde:
 - a - eine durchsichtige oder durchscheinende Flüssigkeit oder beständige Emulsion ohne Absetzung der unlöslichen Stoffe ergeben und
 - b - die Oberflächenspannung des Wassers auf $4,5 \times 10^{-2}$ N/m (45 dyn/cm) oder weniger reduzieren.
- 4 - Bei der Nummer 3403 gelten als "Erdöl und Öle aus bituminösen Mineralien" die in der Anmerkung 2 zum Kapitel 27 beschriebenen Produkte.

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

5 - Bei der Nummer 3404 gelten als "künstliche Wachse und zubereitete Wachse", von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen, nur:

- A - chemisch hergestellte organische Erzeugnisse mit Wachscharakter, auch wasserlöslich;
- B - Erzeugnisse, die durch Mischen verschiedener Wachse erhalten wurden;
- C - Erzeugnisse mit Wachscharakter auf der Grundlage eines oder mehrerer Wachse, die Fette, Harze, mineralische Stoffe oder andere Stoffe enthalten.

Ausgenommen von der Nummer 3404 sind:

- a - Erzeugnisse der Nummer 1516, 1519 oder 3402, auch wenn sie Wachscharakter besitzen;
- b - ungemischte tierische oder ungemischte pflanzliche Wachse, auch gefärbt, der Nummer 1521;
- c - Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse der Nummer 2712, auch untereinander gemischt oder bloß gefärbt;
- d - Wachse, gemischt mit oder dispergiert oder gelöst in einem flüssigen Medium (z.B. Nr. 3405 oder 3809).

3401 -- Seifen; als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u.dgl.), auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:

- Seifen sowie als Seifen verwendbare organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Stücken (Blöcken, Stangen, Riegeln, Figuren u.dgl.); Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen:

- 11 - - für Toilette Zwecke (einschließlich Erzeugnisse mit medikamentösen Stoffen)
- 19 - - sonstige
- 20 - Seifen in anderen Formen

3402 -- Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereiteter Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, andere als solche der Nummer 3401:

- organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

- 11 - - anionenaktive
- 12 - - kationenaktive
- 13 - - ioneninaktive (nichtionogene)
- 19 - - sonstige

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 20 - Zubereitungen in Aufmachungen für den Kleinverkauf
 90 - andere
- 3403 -- Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidölzubereitungen, Zubereitungen zum Lösen von Bolzen und Schrauben, Rostschutz- oder Korrosionsschutzzubereitungen und Trennmittel, alle diese auf der Grundlage von schmierenden Stoffen) und Zubereitungen, wie sie zur Öl- oder Fettbehandlung von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen verwendet werden, ausgenommen Zubereitungen, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten:
 - Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend:
 11 - - Zubereitungen zur Behandlung von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
 19 - - sonstige
 - andere:
 91 - - Zubereitungen zur Behandlung von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
 99 - - sonstige
- 3404 -- Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:
 10 - aus chemisch modifiziertem Montanwachs
 20 - aus Polyethylenglykol
 90 - andere
- 3405 -- Poliermittel und Cremes, für Schuhe, Möbel, Fußböden, Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten, Scheuerpulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoffen, Zellkunststoffen und Zellkautschuk, mit solchen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen), ausgenommen Wachse der Nummer 3404:
 10 - Poliermittel, Cremes und ähnliche Zubereitungen, für Schuhe oder Leder
 20 - Poliermittel, Cremes und ähnliche Zubereitungen, für die Pflege von Holzmöbeln, Holzfußböden oder anderen Holzarbeiten
 30 - Poliermittel und ähnliche Zubereitungen, für Karosserien, ausgenommen Metallpoliermittel
 40 - Scheuerpasten, Scheuerpulver und andere Scheuerzubereitungen
 90 - andere
- 3406 00 Kerzen, Lichte und ähnliche Waren

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 34

34/4

```
*****  
* CODE Nr.*  
* CCCN/HS *  
*****
```

```
3407 00 Modelliermassen, auch in Aufmachungen als Kinderspiel-  
zeug; Zubereitungen, wie sie als "Dentalwachse" oder  
"Dentalabdruckmassen" verwendet werden, als Waren-  
zusammenstellungen, in Packungen für den Kleinverkauf  
oder in Tafeln, Hufeisen, Stäben oder ähnlichen Formen;  
andere Dentalzubereitungen auf der Grundlage von ge-  
branntem Gips
```

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

Kapitel 35

Eiweißstoffe; modifizierte Stärken; Klebstoffe;
 Enzyme

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Hefen (Nr. 2102);
 - b - Blutfraktionen (mit Ausnahme des nicht für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereiteten Blutalbumins), Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30;
 - c - enzymatische Zubereitungen zum Vorgerben (Nr. 3202);
 - d - zubereitete enzymatische Einweich- oder Waschmittel und andere Waren des Kapitels 34;
 - e - gehärtete Eiweißstoffe (Nr. 3913);
 - f - graphische Erzeugnisse mit einer Trägerschicht aus Gelatine (Kap. 49).
- 2 - Als Dextrine der Nummer 3505 gelten Stärkeabbau-
 produkte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker,
 gerechnet als Dextrose, von 10 % oder weniger, bezogen auf die Trockensubstanz.
 Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierendem Zucker von mehr als 10 % gehören in die Nummer 1702.

3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:
10	- Kasein
90	- andere
3502 --	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
10	- Eialbumin
90	- andere
3503 00	Gelatine (auch in rechteckigen oder quadratischen Blättern, auch gefärbt oder an der Oberfläche bearbeitet) und Gelatinederivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Kaseinleime der Nummer 3501
3504 00	Peptone und deren Derivate; andere Eiweißstoffe und deren Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCQN/HS * Warenbezeichnung *

3505 -- Dextrine und andere modifizierte Stärken (z.B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:

- 10 - Dextrine und andere modifizierte Stärken
- 20 - Leime

3506 -- Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten:

- 10 - zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten
- andere:
- 91 - - Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk oder Kunststoffen (einschließlich Kunstharzen)
- 99 - - sonstige

3507 -- Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

- 10 - Lab und Konzentrate davon
- 90 - andere

```

*****
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
*****

```

Kapitel 36

Explosivstoffe; pyrotechnische Waren; Zündhölzer;
Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, mit Ausnahme der in der folgenden Anmerkung 2 a oder 2 b genannten Waren.
- 2 - Als "Waren aus leicht entzündlichen Stoffen" der Nummer 3606 gelten nur:
 - a - Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Stoffe, für die Verwendung als Brennstoff zu Tabletten, Stäbchen oder ähnlichem geformt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol, sowie ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
 - b - flüssige Brennstoffe und Brennstoffe aus verflüssigten Gasen, in Behältnissen wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzünder verwendet werden, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm³ oder weniger;
 - c - Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Waren.

3601 00	Schießpulver
3602 00	Zubereitete Explosivstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Zündschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
3604 --	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Hagelraketen, Nebelsignalkörper und andere pyrotechnische Waren:
10	- Feuerwerkskörper
90	- andere
3605 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Nummer 3604

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 * Warenbezeichnung *

- 3606 -- Cereisen und andere Zündmetallegerungen, in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen, im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:
- 10 - flüssige Brennstoffe und Brennstoffe aus verflüssigten Gasen, in Behältnissen wie sie für Füllungen oder Nachfüllungen für Feuerzeuge oder ähnliche Anzünder verwendet werden, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm³ oder weniger
- 90 - andere

```

*****
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
*****

```

Kapitel 37

Photographische oder kinematographische Waren

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Abfälle und Bruch.
- 2 - In diesem Kapitel gilt als photographisch ein Verfahren, durch das ein sichtbares Bild unmittelbar oder mittelbar durch Einfluß von Licht oder anderen Strahlen auf einer sensibilisierten Oberfläche entsteht.

- 3701 -- Photographische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:
- 10 - für Röntgenaufnahmen
 - 20 - Sofortbild-Planfilme
 - 30 - andere Platten und Planfilme, bei denen irgend-
eine Seite mehr als 255 mm beträgt
 - andere:
 - 91 - - für Farbaufnahmen (mehrfärbig)
 - 99 - - sonstige
- 3702 -- Photographische Filme, in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Pappe oder Spinnstoffen; Sofortbildpackungen in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet:
- 10 - für Röntgenaufnahmen
 - 20 - Sofortbild-Rollfilme
 - andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von 105 mm oder weniger:
 - 31 - - für Farbaufnahmen (mehrfärbig)
 - 32 - - sonstige, mit Silberhalogenid-Emulsion
 - 39 - - sonstige
 - andere Filme, nicht perforiert, mit einer Breite von mehr als 105 mm:
 - 41 - - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für Farbaufnahmen (mehrfärbig)
 - 42 - - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, nicht für Farbaufnahmen
 - 43 - - mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 37

37/2

 * CODE Nr.*
 * CCQN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 44 - - mit einer Breite von mehr als 105 mm bis einschließlich 610 mm
 - andere Filme für Farbaufnahmen (mehrfärbig):
- 51 - - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger
- 52 - - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m
- 53 - - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive
- 54 - - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, nicht für Diapositive
- 55 - - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m
- 56 - - mit einer Breite von mehr als 35 mm
 - andere:
- 91 - - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger
- 92 - - mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m
- 93 - - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger
- 94 - - mit einer Breite von mehr als 16 mm bis einschließlich 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m
- 95 - - mit einer Breite von mehr als 35 mm
- 3703 -- Photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet:
- 10 - in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm
- 20 - andere, für Farbaufnahmen (mehrfärbig)
- 90 - andere
- 3704 00 Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet aber nicht entwickelt
- 3705 -- Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:
- 10 - für Offsetreproduktionen
- 20 - Mikrofilme
- 90 - andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 37

37/3

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung *

3706 -- Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt,
 auch mit Tonaufzeichnungen oder nur mit Tonauf-
 zeichnungen:
 10 - mit einer Breite von 35 mm oder mehr
 90 - andere

3707 -- Chemische Zubereitungen für photographische Zwecke
 (ausgenommen Lacke, Leime, Klebstoffe und ähnliche
 Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse für photo-
 graphische Zwecke, dosiert oder für den Kleinverkauf
 gebrauchsfertig aufgemacht:
 10 - sensibilisierte Emulsionen
 90 - andere

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 Warenbezeichnung

Kapitel 38

Verschiedene chemische Erzeugnisse

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - isolierte chemische Elemente und Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution mit Ausnahme von folgenden Waren:
 - 1 - künstlicher Graphit (Nr. 3801);
 - 2 - Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen, wie sie in der Nummer 3808 beschrieben sind;
 - 3 - Feuerlöschmittel, in Form von Füllungen für Feuerlöschgeräte, Feuerlöschgranaten oder -bomben (Nr. 3813);
 - 4 - die in der folgenden Anmerkung 2 a oder 2 c genannten Waren.
 - b - Mischungen von chemischen Erzeugnissen mit Nahrungsmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, wie sie bei der Zubereitung für die menschliche Ernährung verwendet werden (im allgemeinen Nr. 2106);
 - c - Arzneiwaren (Nr. 3003 oder 3004).
- 2 - In die Nummer 3823 und nicht in andere Nummern des Tarifs gehören folgende Waren:
- a - künstliche Kristalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle;
 - b - Fuselöle; Dippelöl;
 - c - Tintenentferner in Aufmachungen für den Kleinverkauf;
 - d - Korrekturlacke und andere Korrekturflüssigkeiten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf;
 - e - schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z.B. Segerkegel).

3801 -- Künstlicher Graphit; kolloidaler oder halbkolloidaler Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halberzeugnissen:
 10 - künstlicher Graphit

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 38

38/2

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

- | * CODE Nr.* | Warenbezeichnung |
|-------------|---|
| 20 | - kolloidaler oder halbkolloidaler Graphit |
| 30 | - kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten zum Auskleiden von Öfen |
| 90 | - andere |
| 3802 -- | Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierische Schwärze, einschließlich ausgebrauchte Tierkohle: |
| 10 | - Aktivkohle |
| 90 | - andere |
| 3803 00 | Tallöl, auch raffiniert |
| 3804 00 | Ablaugen von der Herstellung von Halbstoff aus Holz, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, aber ausgenommen Tallöl der Nummer 3803 |
| 3805 -- | Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, und Sulfatterpentinöl sowie andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung von Nadelhölzern; rohes Dipenten; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, das als Hauptbestandteil alpha-Terpineol enthält: |
| 10 | - Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl |
| 20 | - Pine-Oil |
| 90 | - andere |
| 3806 -- | Kolophonium und Harzsäuren sowie deren Derivate; Harzgeist und Harzöle; Schmelzharze: |
| 10 | - Kolophonium |
| 20 | - Salze des Kolophoniums oder der Harzsäuren |
| 30 | - Harzester |
| 90 | - andere |
| 3807 00 | Holzteer; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech |

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 38

38/3

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

 * * * * * Warenbezeichnung * * * * *

- 3808 -- Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie als Zubereitungen oder Waren wie Schwefelbänder, -dochte und -kerzen sowie Fliegenfänger:
- 10 - Insekticide
 - 20 - Fungicide
 - 30 - Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren
 - 40 - Desinfektionsmittel
 - 90 - andere
- 3809 -- Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - auf der Grundlage von Stärke und Stärkerzeugnissen
 - andere:
 - 91 - - wie sie in der Textilindustrie verwendet werden
 - 92 - - wie sie in der Papierindustrie verwendet werden
 - 99 - - sonstige
- 3810 -- Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen von Metallen; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen, wie sie als Füll- oder Überzugsmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendet werden:
- 10 - Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen
 - 90 - andere
- 3811 -- Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidationsmittel, Antigums, Viskositätsverbesserer, Korrosionsschutzadditives und andere zubereitete Additives, alle diese für Mineralöle (einschließlich Treibstoffe wie Benzin) oder für andere, zum selben Zweck wie Mineralöl verwendete Flüssigkeiten:
- zubereitete Antiklopfmittel:
 - 11 - - auf der Grundlage von Bleiverbindungen
 - 19 - - sonstige

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 38

38/4

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

 * Warenbezeichnung *

- Additives für Schmieröle:
- 21 - - Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend
- 29 - - sonstige
- 90 - andere
- 3812 -- Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:
- 10 - zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger
- 20 - zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe
- 30 - zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe
- 3813 00 Zubereitungen und Füllungen für Feuerlöschgeräte; gefüllte Feuerlöschgranaten und -bomben
- 3814 00 Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Farb- oder Lackentfernungsmittel
- 3815 -- Reaktionsstarter, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- Katalysatoren auf Trägern:
- 11 - - mit Nickel oder Nickelverbindungen als aktivem Stoff
- 12 - - mit Edelmetall oder Edelmetallverbindungen als aktivem Stoff
- 19 - - sonstige
- 90 - andere
- 3816 00 Feuerfeste Zemente, Mörtel, Betone und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Waren der Nummer 3801
- 3817 -- Alkylbenzolgemische und Alkyl-naphthalin-gemische, ausgenommen solche der Nummer 2707 oder 2902:
- 10 - Alkylbenzolgemische
- 20 - Alkyl-naphthalin-gemische

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 38

38/5

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 3818 00 Chemische Elemente, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Täfelchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert
- 3819 00 Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
- 3820 00 Zubereitete Frostschutzmittel und zubereitete Enteisungsflüssigkeiten
- 3821 00 Zubereitete Nährsubstrate für die Züchtung von Mikroorganismen
- 3822 00 Zusammengesetzte Reagenzien für Diagnostik oder Laboratorien, ausgenommen solche der Nummer 3002 oder 3006
- 3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne
 - 20 - Naphthensäuren, deren wasserunlösliche Salze und deren Ester
 - 30 - nicht agglomerierte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt
 - 40 - zubereitete Additives für Zemente, Mörtel oder Betone
 - 50 - nicht feuerfeste Mörtel und Betone
 - 60 - D-Sorbit (D-Glucit), ausgenommen solches der Unter-
nummer 2905 44
 - 90 - andere

STAND 1985 01 31

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

Warenbezeichnung

Abschnitt VII

Kunststoffe und Waren daraus;
Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

- 1 - Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehr Einzelkomponenten bestehen, von denen einzelne oder alle in den Abschnitt VII fallen und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Zusammenmischen ein Erzeugnis des Abschnittes VI oder VII herzustellen, sind in die Nummer des fertigen Produktes einzureihen, wenn die Komponenten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a - Unter Berücksichtigung der Art ihrer Aufmachung muß klar erkennbar sein, daß sie ohne neuerliche Abpackung zusammen verwendet werden sollen;
 - b - sie müssen zusammen zur Abfertigung gestellt werden;
 - c - es muß erkennbar sein, daß sie auf Grund ihrer Beschaffenheit oder der einander ergänzenden Mengenverhältnisse, in denen sie vorliegen, zusammengehören.
- 2 - Mit Ausnahme der Waren der Nummer 3918 oder 3919 gehören Kunststoffe, Kautschuk und Waren daraus, mit Motiven, Buchstaben oder bildlichen Darstellungen bedruckt, die im Hinblick auf den eigentlichen Gebrauch der Waren nicht nur nebensächlich sind, in das Kapitel 49.

Kapitel 39

Kunststoffe und Waren daraus

Anmerkungen

- 1 - Als Kunststoffe gelten in allen Abschnitten des Tarifs jene Stoffe der Nummern 3901 bis 3914, welche, entweder zum Zeitpunkt der Polymerisation oder in irgendeinem späteren Stadium unter äußerem Einfluß (meist Hitze und Druck, allenfalls unter Zuhilfenahme eines Lösungsmittels oder Weichmachers) fähig sind oder waren, durch Spritzen,

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Gießen, Strangpressen, Walzen oder andere Verfahren eine Form anzunehmen, die nach Aufhören dieses Einflusses beibehalten wird.

Als Kunststoffe gelten in allen Abschnitten des Tarifs auch Vulkanfiber. Nicht als Kunststoffe gelten jedoch Waren, die als Spinnstoffe des Abschnittes XI zu beurteilen sind.

- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Wachse der Nummer 2712 oder 3404;
 - b - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution (Kap. 29);
 - c - Heparin und seine Salze (Nr. 3001);
 - d - Prägefolien der Nummer 3212;
 - e - organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen der Nummer 3402;
 - f - Schmelzharze und Harzester (Nr. 3806);
 - g - synthetischer Kautschuk, wie er für das Kapitel 40 definiert ist und Waren daraus;
 - h - Sattler- und Riemenwaren (Nr. 4201), Koffer, Handtaschen und andere Behältnisse der Nummer 4202;
 - i - Flecht- und Korbwaren sowie andere Waren des Kapitels 46;
 - k - Wandbeläge der Nummer 4814;
 - l - Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - m - Waren des Abschnittes XII (z.B. Schuhe, Kopfbedeckungen, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitgerten und Teile davon);
 - n - Phantasieschmuck der Nummer 7117;
 - o - Waren des Abschnittes XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
 - p - Teile von Fahrzeugen des Abschnittes XVII;
 - q - Waren des Kapitels 90 (z.B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
 - r - Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
 - s - Waren des Kapitels 92 (z.B. Musikinstrumente und Teile davon);
 - t - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
 - u - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - v - Waren des Kapitels 96 (z.B. Bürsten, Knöpfe, Reißverschlüsse, Kämmen, Mundstücke und Rohre für Tabakspfeifen, Zigarettenspitze und ähnliches, Teile von Vakuum-isolierflaschen und von anderen Behältern mit Vakuumisolierung, Füllfedern, Kugelschreiber, Füllstifte).

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

- 3 - Die Nummern 3901 bis 3911 umfassen nur durch chemische Synthese gewonnene Waren der folgenden Kategorien:
- a - flüssige, synthetische Polyolefine, von denen bei 300° C weniger als 60 Volumprozent übergehen; bei einer Destillation unter reduziertem Druck ist auf 1013 mbar umzurechnen (Nrn. 3901 und 3902);
 - b - niedrig polymerisierte Harze des Cumaron-Inden Typs (Nr. 3911);
 - c - andere synthetische Polymere mit durchschnittlich wenigstens 5 Monomereinheiten;
 - d - Silicone (Nr. 3910);
 - e - Resole (Nr. 3909) und andere Vorphymere.
- 4 - In diesem Kapitel sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) und Polymermischungen in die Nummer einzureihen, welche die Polymere jenes Comonomers umfaßt, das gewichtsmäßig über jedes andere einzelne Comonomer überwiegt; Comonomere, deren Polymere in die gleiche Nummer einzureihen sind, sind als einzelnes Comonomer zu beurteilen.
- Wenn kein einzelnes Comonomer überwiegt, sind die jeweiligen Copolymere oder Polymermischungen in die der Nummerierung nach letzte der gleichermaßen in Betracht kommenden Nummern einzureihen.
- Der Ausdruck Copolymere umfaßt alle Polymere, bei denen zum Gesamtpolymergehalt kein einzelnes Monomer 95 Gewichtsprozent oder mehr beiträgt.
- 5 - Chemisch modifizierte Polymere, das sind Polymere, bei denen nur die Anhänge zu der Polymerhauptkette durch chemische Reaktion geändert wurden, sind in die entsprechende Nummer des unmodifizierten Polymers einzureihen. Diese Bestimmung gilt nicht für Pfropfcopolymere.
- 6 - Als Rohformen der Nummer 3901 bis 3914 gelten nur:
- a - Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
 - b - Blöcke mit unregelmäßiger Form, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granalien, Flocken und ähnliche lose Formen.
- 7 - Ausgenommen von der Nummer 3915 sind Abfälle, Abschnitzel sowie Bruch aus einem einzelnen thermoplastischen Stoff, in Rohformen umgewandelt (Nrn. 3901 bis 3914).

 * CODE Nr.* *
 * CCCN/HS * Warenbezeichnung *

- 8 - Bei der Nummer 3917 gelten als Rohre und Schläuche hohle, halbgefertigte oder fertige Waren, wie sie hauptsächlich zum Befördern, Leiten oder Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten verwendet werden (z.B. gerippter Gartenschlauch, perforierte Rohre); Wursthüllen und andere Flachschräuche sind gleichfalls erfaßt. Abgesehen von den Letztgenannten gelten Waren mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (bei denen die Länge nicht das 1,5-fache der Breite übersteigt) oder die Form eines regelmäßigen Vielecks aufweisenden inneren Querschnitt nicht als Rohre und Schläuche sondern als Profile.
- 9 - Bei der Nummer 3918 gelten als "Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen" Waren in Rollen, mit einer Breite von nicht weniger als 45 cm, die für Wand- oder Deckendekoration geeignet sind, die auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als Papier bleibend befestigt und auf der Kunststofflage (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders dekoriert sind.
- 10- Bei den Nummern 3920 und 3921 gelten als "Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen" nur Platten, Blätter, Filme, Folien, Streifen (ausgenommen solche des Kap. 54) und Blöcke von regelmäßiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders auf der Oberfläche bearbeitet, die nicht zugeschnitten oder lediglich zu Rechtecken (einschließlich Quadraten) geschnitten, aber nicht weiter behandelt wurden (auch wenn sie durch diesen Zuschnitt Fertigwaren wurden).
- 11- Die Nummer 3925 umfaßt nur die nachstehenden Waren, soweit sie nicht durch vorhergehende Nummern des Unterkapitels II erfaßt sind:
- a - Sammelbehälter, Tanks (einschließlich Klär-tanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter;
 - b - Konstruktionselemente, die z.B. für Böden, Wände, Zwischenwände, Decken oder Dächer verwendet werden;
 - c - Dachrinnen und Zubehör dafür;
 - d - Türen, Fenster und deren Rahmen sowie Türschwelle;
 - e - Balustraden, Geländer, Zäune und ähnliche Barrieren;
 - f - Fensterläden, Rolläden, Jalousien und ähnliche Waren sowie Teile und Zubehör dafür;
 - g - große Regale zum Zusammenbau und zum festen Einbau z.B. in Geschäften, Werkstätten oder Warenhäusern;
 - h - Bauverzierungen, z.B. Hohlkehlen, Kuppeln, Friese;

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

i - Beschläge und ähnliche Waren, die zur bleibenden Befestigung auf oder in Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Teilen von Gebäuden bestimmt sind, z.B. Griffe, Klinken, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Schutzplatten.

Anmerkung zu den Unternummern

1 - Innerhalb der Nummern dieses Kapitels sind Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditions-Erzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) in dieselbe Unternummer wie die Homopolymere des vorherrschenden Comonomers und chemisch modifizierte Polymere, wie sie in der Anmerkung 5 definiert sind, in die selbe Unternummer wie das unmodifizierte Polymer einzureihen; Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß solche Copolymere oder chemisch modifizierte Polymere nicht von einer anderen Unternummer genauer erfaßt werden und bei diesen in Betracht kommenden Unternummer keine Unternummer "andere" oder "sonstige" aufscheint. Mischungen von Polymeren sind in die selbe Unternummer wie die Copolymere oder Homopolymere derselben Monomere einzureihen, die das selbe Verhältnis aufweisen.

I. Rohformen

- 3901 -- Polymere von Ethylen, in Rohformen:
 10 - Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94
 20 - Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr
 30 - Ethylen-Vinylacetat-Copolymere
 90 - andere
- 3902 -- Polymere von Propylen oder anderen Olefinen, in Rohformen:
 10 - Polypropylen
 20 - Polyisobutylen
 30 - Propylencopolymere
 90 - andere
- 3903 -- Polymere von Styrol, in Rohformen:
 - Polystyrol:
 11 - - expandierbar
 19 - - sonstiges
 20 - Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)
 30 - Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)
 90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 39

39/6

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCN/HS *	

3904 --	Polymere von Vinylchlorid oder von anderen halogenierten Olefinen, in Rohformen:
10	- Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt
	- anderes Polyvinylchlorid:
21	- - nicht weichgemacht
22	- - weichgemacht
30	- Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere
40	- andere Vinylchlorid-Copolymere
50	- Vinylidenchloridpolymere
	- fluorierte Polymere:
61	- - Polytetrafluorethylen
69	- - sonstige
90	- andere
3905 --	Polymere von Vinylacetat oder von anderen Vinylestern, in Rohformen; andere Vinylpolymere, in Rohformen:
	- Polymere von Vinylacetat:
11	- - in wässriger Dispersion
19	- - sonstige
20	- Polyvinylalkohole, auch mit unhydrolysierten Acetatgruppen
90	- andere
3906 --	Acrylpolymere, in Rohformen:
10	- Polymethylmethacrylat
90	- andere
3907 --	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Rohformen; Polycarbonate, Alkydharze, Polyallylester und andere Polyester, in Rohformen:
10	- Polyacetale
20	- andere Polyether
30	- Epoxidharze
40	- Polycarbonate
50	- Alkydharze
60	- Polyethylenterephthalat
	- andere Polyester:
91	- - ungesättigte
99	- - sonstige
3908 --	Polyamide, in Rohformen:
10	- Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12
90	- andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 39

39/7

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
3909 --	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Rohformen:
10	- Harnstoffharze; Thioharnstoffharze
20	- Melaminharze
30	- andere Aminoharze
40	- Phenolharze
50	- Polyurethane
3910 00	Silicone, in Rohformen
3911 --	Petrol ^{harze} harze , Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:
10	- Petrol ^{harze} harze , Cumaronharze, Inden- oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene
90	- andere
3912 --	Cellulose und deren chemische Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:
	- Celluloseacetate:
11	- - nicht weichgemacht
12	- - weichgemacht
20	- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)
	- Celluloseether:
31	- - Carboxymethylcellulose und deren Salze
39	- - sonstige
90	- andere
3913 --	Natürliche Polymere (z.B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z.B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate des Naturkautschuks), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:
10	- Alginsäure, deren Salze und Ester
90	- andere
3914 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Nummern 3901 bis 3913, in Rohformen
II. Abfälle, Abschnitzel und Bruch; Halbfabrikate; Fertigwaren	
3915 --	Abfälle, Abschnitzel und Bruch, von Kunststoffen:
10	- aus Polymeren von Ethylen
20	- aus Polymeren von Styrol
30	- aus Polymeren von Vinylchlorid
90	- aus anderen Kunststoffen

STAND 1985 01 31

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCN/HS *	

3916 --	Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht anders bearbeitet, aus Kunststoffen:
10	- aus Polymeren von Ethylen
20	- aus Polymeren von Vinylchlorid
90	- aus anderen Kunststoffen
3917 --	Rohre und Schläuche sowie Fittings dafür (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen), aus Kunststoffen:
10	- Kunstdärme (Wursthüllen) aus gehärtetem Eiweißstoff oder aus Cellulosekunststoffen
	- nicht biegsame Rohre und Schläuche:
21	- - aus Polymeren von Ethylen
22	- - aus Polymeren von Propylen
23	- - aus Polymeren von Vinylchlorid
29	- - aus sonstigen Kunststoffen
	- andere Rohre und Schläuche:
31	- - biegsame Rohre und Schläuche, mit einem Minimalberstdruck von 27,6 MPa
32	- - sonstige, weder verstärkt noch mit anderen Stoffen verbunden, ohne Fittings
33	- - sonstige, weder verstärkt noch mit anderen Stoffen verbunden, mit Fittings
39	- - sonstige
40	- Fittings
3918 --	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenbeläge aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel:
10	- aus Polymeren von Vinylchlorid
90	- aus anderen Kunststoffen
3919 --	Platten, Blätter, Filme, Folien, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:
10	- in Rollen, mit einer Breite von 20 cm oder weniger
90	- andere
3920 --	Andere Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt, geschichtet, unterlegt noch mit anderen Stoffen verbunden:
10	- aus Polymeren von Ethylen
20	- aus Polymeren von Propylen
30	- aus Polymeren von Styrol

* CODE Nr.* *

* CCN/HS * Warenbezeichnung *

- aus Polymeren von Vinylchlorid:
 - 41 - - nicht biegsam
 - 42 - - biegsam
 - aus Acrylpolymeren:
 - 51 - - aus Polymethylmethacrylat
 - 59 - - sonstige
 - aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Polyallylestern oder anderen Polyestern:
 - 61 - - aus Polycarbonaten
 - 62 - - aus Polyethylenterephthalat
 - 63 - - aus ungesättigten Polyestern
 - 69 - - aus sonstigen Polyestern
 - aus Cellulose oder deren chemischen Derivaten:
 - 71 - - aus regenerierter Cellulose
 - 72 - - aus Vulkanfiber
 - 73 - - aus Celluloseacetat
 - 79 - - aus sonstigen Cellulosederivaten
 - aus anderen Kunststoffen:
 - 91 - - aus Polyvinylbutyral
 - 92 - - aus Polyamiden
 - 93 - - aus Aminoharzen
 - 94 - - aus Phenolharzen
 - 99 - - aus sonstigen Kunststoffen
- 3921 -- Andere Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, aus Kunststoffen:
- aus Zellkunststoffen:
 - 11 - - aus Polymeren von Styrol
 - 12 - - aus Polymeren von Vinylchlorid
 - 13 - - aus Polyurethanen
 - 14 - - aus regenerierter Cellulose
 - 19 - - aus sonstigen Kunststoffen
 - 90 - andere
- 3922 -- Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosett-
muscheln, -sitze, -deckel, -spülkästen und ähnliche
sanitäre Waren, aus Kunststoffen:
- 10 - Badewannen, Duschen und Waschbecken
 - 20 - Klosettsitze und -deckel
 - 90 - andere
- 3923 -- Waren für den Transport oder die Verpackung von Erzeug-
nissen, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kappen und
andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:
- 10 - Dosen, Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren
 - Säcke, Beutel und Taschen (einschließlich Tüten):
 - 21 - - aus Polymeren von Ethylen
 - 29 - - aus sonstigen Kunststoffen

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 39

39/10

* CODE Nr.*	* Warenbezeichnung *
* CCCN/HS *	

30	- Flaschen, Korbflaschen, Flakons und ähnliche Waren
40	- Spulen, Hülsen und ähnliche Materialträger
50	- Stöpsel, Deckel, Kappen und andere Verschlüsse
90	- andere
3924 --	Tisch-, Küchen- und andere Haushaltswaren sowie Toiletteartikel, aus Kunststoffen:
10	- Tisch- und Küchenwaren
90	- andere
3925 --	Baubedarf aus Kunststoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter
20	- Türen, Fenster und deren Rahmen sowie Türschwellen
30	- Fensterläden, Rolläden, Jalousien und ähnliche Waren sowie Teile davon
90	- andere
3926 --	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Nummern 3901 bis 3914:
10	- Büro- oder Schulartikel
20	- Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe)
30	- Beschläge für Möbel, Karosserien oder ähnliche Waren
40	- Statuetten und andere Ziergegenstände
90	- andere

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

 Warenbezeichnung

 Kapitel 40

Kautschuk und Waren daraus

Anmerkungen

- 1 - Als Kautschuk gelten in allen Abschnitten des Tarifs, wenn nichts anderes bestimmt ist, folgende Waren, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis (Ölkautschuk) und deren Regenerate.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - b - Schuhe und Teile davon (Kap. 64);
 - c - Kopfbedeckungen (einschließlich Badehauben) und Teile davon (Kap. 65);
 - d - Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Waren aus Hartkautschuk für elektrotechnische Zwecke (Abschn. XVI);
 - e - Waren des Kapitels 90, 92, 94 oder 96;
 - f - Waren des Kapitels 95 (mit Ausnahme von Sporthandschuhen und Waren der Nrn. 4011 bis 4013).
- 3 - Als Rohformen der Nummern 4001 bis 4003 und 4005 gelten nur:
 - a - Flüssigkeiten und Pasten (einschließlich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
 - b - Blöcke mit unregelmäßiger Form, Krümel, Ballen, Pulver, Granalien, Klumpen und ähnliche lose Formen.
- 4 - Als synthetischer Kautschuk gelten in der Anmerkung 1 zu diesem Kapitel und in der Nummer 4002:
 - a - ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel nicht mehr in einen thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können und bei einer Temperatur zwischen 18 °C und 29 °C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten ohne zu reißen und die sich weiters nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung ist der Zusatz für die Vernetzung notwendiger Stoffe, wie Vulkanisationsaktivatoren oder -beschleuniger zulässig; ebenso können in der Anmerkung 5 b 2 und 5 b 3 angeführte Stoffe enthalten sein.

 * CODE Nr.* *
 * CCN/HS * *
 *

- Andere Stoffe, die für die Vernetzung nicht erforderlich sind, wie Streckungsmittel, Weichmacher oder Füllstoffe sind jedoch nicht zulässig;
- b - Thioplaste (TM);
 - c - Naturkautschuk, durch Pfröpfung oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, depolymerisierter Naturkautschuk, sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern alle diese Erzeugnisse den vorstehend unter 4 a genannten Erfordernissen bezüglich Vulkanisation, Dehnung und Rückgang der Dehnung entsprechen.
- 5 - a - Ausgenommen von den Nummern 4001 und 4002 sind Kautschuk oder Kautschukmischungen, denen vor oder nach der Koagulation zugesetzt wurden:
- 1 - Vulkanisationsmittel, Beschleuniger, Verzögerer und Aktivatoren (ausgenommen solche, die zum Zubereiten von vorvulkanisiertem Latex zugesetzt wurden);
 - 2 - Pigmente oder andere Färbemittel, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugesetzt wurden;
 - 3 - Weichmacher oder Streckungsmittel (ausgenommen Mineralöle bei ölgestrecktem Kautschuk), aktive oder inerte Füllstoffe, Verstärkungsmittel, organische Lösungsmittel oder andere Stoffe, ausgenommen solche die nach Anmerkung 5 b zulässig sind;
- b - die Anwesenheit der nachstehenden Substanzen in Kautschuk oder Kautschukmischungen ändert nichts an der Einreihung in die entsprechende Nummer 4001 oder 4002, vorausgesetzt, daß ein derartiger Kautschuk oder eine derartige Kautschukmischung den wesentlichen Charakter als Rohmaterial beibehält:
- 1 - Emulgatoren oder Antihäftmittel;
 - 2 - geringe Mengen an Zersetzungsprodukten von Emulgatoren;
 - 3 - sehr geringe Mengen an:
 - wärmeempfindlichen Stoffen (üblicherweise zur Herstellung von wärmeempfindlichem Latex),
 - kationischen grenzflächenaktiven Stoffen (üblicherweise zur Herstellung von elektropositivem Latex),
 - Antioxidiermittel, Koagulationsmittel, Mittel für die Krümelbildung,
 - Mittel zur Kältebeständigkeit, Peptisiermittel (Mastiziermittel), Konservierungsmittel, Stabilisatoren, Mittel zur Viskositätskontrolle, und ähnlichen Zusätzen für spezielle Zwecke.

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 6 - Als Abfälle, Abschnitzel und Bruch der Nummer 4004 gelten Kautschukabfall, -abschnitzel und -bruch von der Erzeugung oder Bearbeitung von Kautschuk und Kautschukwaren, die wegen Zerschneidens, Abnutzung oder aus anderen Gründen endgültig nicht mehr als solche verwendet werden können.
- 7 - Nichtumspinnene (nackte) Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk, deren größter Durchmesser mehr als 5 mm beträgt, sind als Streifen, Stäbe oder Profile in die Nummer 4008 einzureihen.
- 8 - Förderbänder und Treibriemen aus textilen Flächen-erzeugnissen, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, sowie mit Kautschuk imprägnierte, bestrichene, überzogene oder in Kautschuk getauchte Garne und Bindfäden sind in die Nummer 4010 einzureihen.
- 9 - Bei den Nummern 4001, 4002, 4003, 4005 und 4008 gelten als "Platten, Blätter und Streifen" nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke in regelmäßiger Form, die nicht zugeschnitten sind oder die durch bloßes Zuschneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben. Sie dürfen jedoch nicht sonst weiter bearbeitet sein; eine Oberflächenbearbeitung (z.B. durch Bedrucken) bleibt hiebei außer Betracht. Stäbe und Profile der Nummer 4008 können auch auf bestimmte Längen zugeschnitten sein, dürfen jedoch abgesehen von einer Oberflächenbearbeitung - nicht weiter bearbeitet sein.

- 4001 -- Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
- 10 - Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert
- Naturkautschuk in anderen Formen:
- 21 - - geräucherte Blätter (smoked sheets)
- 22 - - technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)
- 29 - - sonstige
- 30 - Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten
- 4002 -- Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):
- 11 - - Latex
- 19 - - sonstige

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 40

40/4

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
20	- Butadien-Kautschuk (BR) - Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR); Halogen-Isobuten-Isopren-Kautschuk (CIIR oder BIIR):
31	- - Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR)
39	- - sonstige - Chloropren-(Chlorbutadien-)Kautschuk (CR):
41	- - Latex
49	- - sonstige - Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):
51	- - Latex
59	- - sonstige
60	- Isopren-Kautschuk (IR)
70	- Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)
80	- Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001 - andere:
91	- - Latex
99	- - sonstige
4003 00	Regenerierter Kautschuk in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4004 00	Abfälle, Abschnitzel und Bruch, von Weichkautschuk, so- wie Pulver und Granalien daraus
4005 --	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
10	- mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid
20	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unter- nummer 4005 10 - andere:
91	- - Platten, Blätter und Streifen
99	- - sonstige
4006 --	Andere Formen (z.B. Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (z.B. Scheiben und Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:
10	- "Camel back" (Rohlaufprofile zur Runderneuerung von Kautschukreifen)
90	- andere
4007 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 40

40/5

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

4008 --	Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
	- aus Zellkautschuk:
11	- - Platten, Blätter und Streifen
19	- - sonstige
	- nicht aus Zellkautschuk:
21	- - Platten, Blätter und Streifen
29	- - sonstige
4009 --	Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen):
10	- nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
20	- nur mit Metall verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
30	- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
40	- mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
50	- mit Fittings
4010 --	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:
10	- Keilriemen
	- andere:
91	- - mit einer Breite von mehr als 20 cm
99	- - sonstige
4011 --	Luftreifen aus Kautschuk, neu:
10	- wie sie für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennautos) verwendet werden
20	- wie sie für Autobusse und Lastkraftwagen verwendet werden
30	- wie sie für Luftfahrzeuge verwendet werden
40	- wie sie für Motorräder verwendet werden
50	- wie sie für Fahrräder verwendet werden
	- andere:
91	- - mit stollenförmigem, winkelförmigem, V-förmigem oder ähnlichem Profil
99	- - sonstige
4012 --	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollgummi- oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder, aus Kautschuk:
10	- runderneuerte Reifen
20	- gebrauchte Luftreifen
90	- andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 40

40/6

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- 4013 -- Luftschläuche aus Kautschuk:
 10 - wie sie für Personenkraftwagen (einschließlich Kombi-
 nationskraftwagen und Rennautos), Autobusse oder
 Lastkraftwagen verwendet werden
 20 - wie sie für Fahrräder verwendet werden
 90 - andere
- 4014 -- Hygienische oder pharmazeutische Waren (einschließlich
 Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in
 Verbindung mit Hartkautschukteilen:
 10 - Präservative
 90 - andere
- 4015 -- Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Hand-
 schuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weich-
 kautschuk:
 - Handschuhe:
 11 - - für chirurgische Zwecke
 19 - - sonstige
 90 - andere
- 4016 -- Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
 10 - aus Zellkautschuk
 - andere:
 91 - - Bodenbeläge und Fußmatten
 92 - - Radiergummi
 93 - - Dichtungen
 94 - - Boots- oder Dockfender, auch aufblasbar
 95 - - sonstige aufblasbare Waren
 99 - - sonstige
- 4017 00 Hartkautschuk (z.B. Ebonit) in allen Formen, ein-
 schließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk

STAND 1985 01 31

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Abschnitt VIII

Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren
 daraus; Sattler- und Riernerwaren; Reiseartikel,
 Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus
 tierischen Därmen

Kapitel 41

Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle),
 sowie Leder

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Abschnitzel und ähnliche Abfälle von rohen oder ungegerbten Häuten oder Fellen (Nr. 0511);
 - b - Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nr. 0505 oder 6701);
 - c - nicht enthaarte Häute oder Felle, roh, gegerbt oder zugerichtet (Kap. 43); im Kapitel 41 bleiben jedoch rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von Rindern (einschließlich Büffel) oder Pferden, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen und tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen von jemenitischen, mongolischen und tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gamsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Rotwild, Rehböcken oder Hunden.
- 2 - Als Kunstleder (rekonstituiertes Leder) gelten in allen Abschnitten des Tarifs nur Stoffe der in der Nummer 4111 erfaßten Art.

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 41

41/2

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
4101 --	Häute und Felle, roh, von Rindern oder Pferden (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten:
10	- ganze Häute und Felle von Rindern, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger für nur getrocknete, von 10 kg oder weniger für trocken gesalzene oder von 14 kg oder weniger für, frische naßgesalzene oder anders haltbar gemachte Häute oder Felle
	- andere Häute und Felle von Rindern, frisch oder naß-gesalzen:
21	- - ganze
22	- - Kernstücke (Croupons) und halbe Kernstücke
29	- - sonstige
30	- andere Häute und Felle von Rindern, anders haltbar gemacht
40	- Häute und Felle von Pferden
4102 --	Felle von Schafen und Lämmern, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder zugerichtet, noch sonst bearbeitet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren:
10	- nicht enthaart
	- enthaart:
21	- - gepickelt
29	- - sonstige
4103 --	Andere Häute und Felle, roh (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders haltbar gemacht, weder gegerbt noch als Pergamentleder, noch sonst zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen die in der Anmerkung 1 b oder 1 c zu diesem Kapitel genannten Waren:
10	- von Ziegen oder Zickeln
20	- von Kriechtieren
90	- andere
4104 --	Leder von Rindern oder Pferden, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
10	- Leder in ganzen Häuten von Rindern, mit einer Fläche von 28 Quadratfuß (2,6 m ²) oder weniger pro Stück

STAND 1985 01 31

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	
	- anderes Leder von Rindern oder Pferden, gegerbt oder nachgegerbt, nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:
21	- - Leder von Rindern, pflanzlich vorgegerbt
22	- - Leder von Rindern, anders vorgegerbt
29	- - sonstiges
	- anderes Leder von Rindern oder Pferden, als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet:
31	- - Vollleder und Narbenspaltleder
39	- - sonstiges
4105 --	Schafleder oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
	- gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:
11	- - pflanzlich vorgegerbt
12	- - anders vorgegerbt
19	- - sonstiges
20	- als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet
4106 --	Ziegenleder oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
	- gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht weiter zugerichtet, auch gespalten:
11	- - pflanzlich vorgegerbt
12	- - anders vorgegerbt
19	- - anderes
20	- als Pergamentleder zugerichtet oder sonst nach dem Gerben weiter bearbeitet
4107 --	Leder von anderen Tieren, enthaart, ausgenommen Leder der Nummer 4108 oder 4109:
10	- von Schweinen
	- von Kriechtieren:
21	- - pflanzlich vorgegerbt
29	- - sonstiges
90	- von anderen Tieren
4108 00	Sämischleder (Chamoisleder), einschließlich Neusämischleder
4109 00	Lackleder (Patentleder) und Patentlederimitation; metallisiertes Leder

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 41

41/4

* CODE Nr.*	* Warenbezeichnung *
* CCN/HS *	* *

4110 00	Abschnitzel und andere Abfälle von Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), nicht zur Herstellung von Lederwaren geeignet; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl
4111 00	Kunstleder (rekonstituiertes Leder), auf der Grundlage von nicht zersaertem oder zersaertem Leder hergestellt, in Platten, Blaettern oder Streifen, auch in Rollen

STAND 1985 01 31

```

* * * * *
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
* * * * *

```

Kapitel 42

Lederwaren; Sattler- und Riemerwaren; Reiseartikel,
Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus
tierischen Därmen

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - steriles Catgut und ähnliches steriles Nahtmaterial (Nr. 3006);
 - b - Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (mit Ausnahme von Handschuhen), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Nr. 4303 oder 4304);
 - c - konfektionierte Waren aus Netzen (Nr. 5608);
 - d - Waren des Kapitels 64;
 - e - Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);
 - f - Peitschen, Reitgerten und andere Waren der Nummer 6602;
 - g - Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Phantasieschmuck (Nr. 7117);
 - h - Zubehör und Besatzstücke für Sattler- und Riemerwaren, (z.B. Steigbügel, Gebißstangen, Schnallen), gesondert zur Abfertigung gestellt (im allgemeinen Abschn. XV);
 - i - Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und ähnliche Musikinstrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Nr. 9209);
 - k - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper);
 - l - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - m - Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und deren Teile, Knopffrohlinge, der Nummer 9606.
- 2 - Ergänzend zu den Bestimmungen der Anmerkung 1 sind von der Nummer 4202 ausgenommen:
- a - Taschen aus Kunststofffolien, auch bedruckt, mit Griffen, nicht für längeren Gebrauch geeignet (Nr. 3923);
 - b - Waren aus Flechtstoffen (Nr. 4602);
 - c - Waren aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, sowie aus Edelsteinen oder natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten Schmucksteinen (Kap. 71).

 * CODE Nr.*
 * CCQN/HS *

Warenbezeichnung

3 - Als Bekleidung und Bekleidungszubehör der Nummer 4203 gelten u.a. Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung, Hosenträger, Gürtel aller Art, Schulterriemen und Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Nr. 9113).

4201 00 Sattler- und Riemenwaren für Tiere (einschließlich Zügel, Zaumzeug, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art

4202 -- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Etais für Brillen, Ferngläser, Photoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen, Pistolenhalter, ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettetaschen, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabaksbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schatullen für Fläschchen oder Schmuck, Puder Dosen, Etais für Messerschmiedwaren, ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen:

- Reisekoffer, Handkoffer aller Art, einschließlich Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:
- 11 - - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)
- 12 - - mit einer Außenseite aus Kunststoffen oder Spinnstoffen
- 19 - - sonstige
- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:
- 21 - - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)
- 22 - - mit einer Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen
- 29 - - sonstige
- Waren, wie sie üblicherweise in der Tasche oder in der Handtasche getragen werden:
- 31 - - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
32	- - mit einer Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen
39	- - sonstige - andere:
91	- - mit einer Außenseite aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder) oder Lackleder (Patentleder)
92	- - mit einer Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen
99	- - sonstige
4203 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder):
10	- Bekleidung - Handschuhe aller Art (einschließlich Fäustlinge):
21	- - Spezialhandschuhe zur Ausübung bestimmter Sportarten
29	- - sonstige
30	- Gürtel aller Art und Schulterriemen
40	- anderes Bekleidungszubehör
4204 00	Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder), wie sie in Maschinen, mechanischen Apparaten oder für andere technische Zwecke verwendet werden
4205 00	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)
4206 --	Waren aus Därmen (ausgenommen Messinahaar), Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:
10	- Darmsaiten
90	- andere

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

Warenbezeichnung

Kapitel 43

Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

Anmerkungen

- 1 - Als Pelzfelle gelten - mit Ausnahme der rohen Pelzfelle der Nummer 4301 - in allen Abschnitten des Tarifs die mit den Haaren gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a - Vogelbälge oder Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nr. 0505 oder 6701);
 - b - Häute oder Felle, roh, nicht enthaart, die nach der Anmerkung 1 c zum Kapitel 41 in das Kapitel 41 einzureihen sind;
 - c - Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Nr. 4203);
 - d - Waren des Kapitels 64;
 - e - Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
 - f - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
- 3 - Zusammengesetzte Pelzfelle und Teile davon, denen andere Stoffe zugefügt sind, sowie Pelzfelle und Teile davon, die zu Kleidungsstücken, Teilen davon oder Bekleidungszubehör oder zu anderen Waren zusammengenäht sind, gehören in die Nummer 4303.
- 4 - Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch die vorstehende Anmerkung 2 zum Kap. 43 ausgenommen sind), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen, gehören in die Nummer 4303 oder 4304.
- 5 - Als künstliches Pelzwerk gilt in allen Abschnitten des Tarifs jede Nachahmung von Pelzfellen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Schafwolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Geweben oder anderen Stoffen hergestellt wurde. Dazu gehören jedoch nicht Nachahmungen von Pelzfellen, die durch Weben, Wirken oder Stricken hergestellt wurden (im allgemeinen Nr. 5801 oder 6001).

```

*****
* CODE Nr.*                               *
* CCCN/HS *                               *
*                               Warenbezeichnung *
*****

```

- 4301 -- Pelzfelle, roh (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere für Kürschnerzwecke geeignete Teile, Abfälle oder Überreste), ausgenommen Häute und Felle, roh, der Nummer 4101, 4102 oder 4103:
- 10 - von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 20 - von Kaninchen oder Hasen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 30 - von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern, sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 40 - von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 50 - von Bismarratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 60 - von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 70 - von Seehunden, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 80 - andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
 - 90 - Köpfe, Schwänze, Klauen und andere für Kürschnerzwecke geeignete Teile, Abfälle oder Überreste
- 4302 -- Pelzfelle (einschließlich Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste), gegerbt oder zugerichtet, auch zusammengesetzt (ohne Zufügung anderer Stoffe), ausgenommen solche der Nummer 4303:
- Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:
 - 11 - - von Nerzen
 - 12 - - von Kaninchen oder Hasen
 - 13 - - von Astrachan-, Breitschwanz-, Karakul-, Persianer- und ähnlichen Lämmern sowie von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern
 - 19 - - sonstige
 - 20 - Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle oder Überreste, nicht zusammengesetzt
 - 30 - Pelzfelle, ganz, sowie Teile, Abfälle oder Überreste, alle diese zusammengesetzt
- 4303 -- Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:
- 10 - Bekleidung und Bekleidungszubehör
 - 90 - andere
- 4304 -- Künstliches Pelzwerk und Waren daraus

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 44

44/1

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Abschnitt IX

Holz und Waren aus Holz; Holzkohle; Kork und Waren
 aus Kork; Erzeugnisse aus Stroh, Esparto oder
 anderen Flechtstoffen; Korbwaren und Flechtwaren

Kapitel 44

Holz und Waren aus Holz; Holzkohle

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Holz in Form von Abschnitzeln oder Spänen, zerstoßen, grob oder fein gemahlen, wie sie hauptsächlich zur Herstellung von Parfümeriewaren, für medizinische Zwecke oder für Insekticide, Fungicide oder ähnliche Waren verwendet werden (Nr. 1211);
 - b - Bambus und andere Flechtstoffe der Nummer 1401;
 - c - Holz in Form von Abschnitzeln oder Spänen, grob oder fein gemahlen, wie sie hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendet werden (Nr. 1404);
 - d - Aktivkohle (Nr. 3802);
 - e - Waren der Nummer 4202;
 - f - Waren des Kapitels 46;
 - g - Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
 - h - Waren des Kapitels 66 (z.B. Regenschirme, Spazierstöcke oder Teile davon);
 - i - Waren der Nummer 6808;
 - k - Phantasieschmuck der Nummer 7117;
 - l - Waren der Abschnitte XVI und XVII (z.B. Maschinenteile, Gehäuse, Abdeckungen oder Schränke für Maschinen und Apparate, sowie Wagnerarbeiten);
 - m - Waren des Abschnittes XVIII (z.B. Gehäuse für Uhren, Musikinstrumente oder Teile davon);
 - n - Teile von Feuerwaffen (Nr. 9305);
 - o - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
 - p - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 44

44/2

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *
 * Warenbezeichnung *

- q - Waren des Kapitel 96 (z.B. Tabakspfeifen und Teile davon, Knöpfe, Bleistifte) mit Ausnahme von Fassungen, Stielen und Griffen, aus Holz, für Waren der Nummer 9603;
- r - Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
- 2 - Als verdichtetes Holz gilt in diesem Kapitel Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt wurde (beispielsweise eine Behandlung, die bei einem aus mehreren miteinander verbundenen Schichten bestehenden Holz weitergeht, als für deren Zusammenhalt erforderlich ist), wodurch dessen Dichte oder Härte und dessen mechanische Widerstandsfähigkeit gegen chemische oder elektrische Einwirkungen erhöht wurde.
- 3 - Die in den Nummern 4414 bis 4421 angeführten Waren gehören auch dann in diese Nummern, wenn sie aus Spanplatten oder ähnlichen Platten, Holzfasertplatten, Schichtholz oder verdichtetem Holz hergestellt sind.
- 4 - Waren der Nummern 4410 bis 4412 können die in der Nummer 4409 vorgesehenen Bearbeitungen aufweisen, sowie gebogen, gewellt, durchlocht, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt oder in anderer Weise bearbeitet sein, soweit sie durch diese Bearbeitung nicht zu Waren geworden sind, die in anderen Nummern erfaßt sind.
- 5 - Werkzeuge mit einer Klinge der einem arbeitenden Teil aus den in der Anmerkung 1 zum Kapitel 82 genannten Stoffen sind von einer Einreihung in die Nummer 4417 ausgeschlossen.
- 6 - Als Holz gelten, vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1 b und 1 f, auch Bambus und andere holzige Stoffe

- 4401 -- Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert:
- 10 - Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen
- Holz in Abschnitzeln oder Teilchen:
- 21 - - von Nadelbäumen
- 22 - - von anderen Bäumen
- 30 - Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglomeriert
- 4402 00 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch agglomeriert

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 44

44/3

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

4403 --	Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet:
10	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Schutzmitteln behandelt
20	- anderes, von Nadelbäumen
	- anderes, von folgenden tropischen Bäumen:
31	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
32	- - White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan
33	- - Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas
34	- - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique Makoré und Iroko
35	- - Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé
	- anderes:
91	- - Eichen
92	- - Buchen
99	- - sonstige
4404 --	Reifholz; Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zugespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, grob zugerichtet, weder gedrechselt noch gebogen oder sonst bearbeitet, zur Herstellung von Spazierstöcken, Regenschirmen, Werkzeuggriffen und dergleichen geeignet; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:
10	- von Nadelbäumen
20	- andere
4405 00	Holzwolle; Holzmehl
4406 --	Bahnschwellen aus Holz:
10	- nicht imprägniert
90	- andere
4407 --	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder mit dem Profilerspaner besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von mehr als 6 mm:
10	- von Nadelbäumen
	- von folgenden tropischen Bäumen:
21	- - Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas
22	- - Okoumé, Obeche, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 44

44/4

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung
* CCCN/HS *	

23	- - Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa - anderes:
91	- - von Eichen
92	- - von Buchen
99	- - sonstige
4408 --	Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz (auch verspleißt) und anderes Holz, in der Längs- richtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:
10	- von Nadelbäumen
20	- von folgenden tropischen Bäumen: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle)
90	- von anderen Bäumen
4409 --	Holz (einschließlich Riemen und Friese für Parkett- fußböden, nicht zusammengesetzt), auf der ganzen Länge einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen bearbeitet (gefedert, gespundet, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt, gefräst, profiliert, abgerundet oder dergleichen), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt:
10	- von Nadelbäumen
20	- von anderen Bäumen
4410 --	Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen or- ganischen Bindemitteln agglomeriert:
10	- aus Holz
90	- aus anderen holzigen Stoffen
4411 --	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harzen oder anderen organischen Stoffen agglomeriert:
	- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ :
11	- - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Ober- fläche überzogen
19	- - sonstige
	- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ , aber nicht mehr als 0,8 g/cm ³ :
21	- - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Ober- fläche überzogen
29	- - sonstige

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 44

44/5

 * CODE Nr.*
 * CCQN/HS *

 * Warenbezeichnung *

- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als
 0,35 g/cm³, aber nicht mehr als 0,5 g/cm³:
- 31 - - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Ober-
 fläche überzogen
- 39 - - sonstige
- andere:
- 91 - - weder mechanisch bearbeitet noch auf der Oberfläche
 überzogen
- 99 - - sonstige
- 4412 -- Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
 - Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer
 Stärke von 6 mm oder weniger:
- 11 - - mit zumindest einer Außenschichte aus folgenden
 tropischen Hölzern:
 Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Luan,
 Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique,
 Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni
 (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du
 Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle)
- 12 - - andere, mit zumindest einer Außenschichte, die
 nicht aus Nadelholz besteht
- 19 - - sonstige
- andere, mit zumindest einer Außenschichte, die nicht
 aus Nadelholz besteht:
- 21 - - mit zumindest einer Schichte aus Spanplatten
- 29 - - sonstige
- andere:
- 91 - - mit zumindest einer Schichte aus Spanplatten
- 99 - - sonstige
- 4413 00 Verdichtetes Holz, in Blöcken, Platten, Streifen
 oder Profilen
- 4414 00 Holzrahmen für Gemälde, Photographien, Spiegel oder
 ähnliche Waren
- 4415 -- Kisten, Schachteln, Verschläge, Trommeln und ähnliche
 Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz;
 Paletten aller Art und dergleichen Lademittel, aus
 Holz:
- 10 - Kisten, Schachteln, Verschläge, Trommeln und ähnliche
 Verpackungsmittel; Kabeltrommeln
- 20 - Paletten aller Art und dergleichen Lademittel
- 4416 00 Fässer, Bottiche, Kübel und andere Binderwaren sowie
 Teile davon (einschließlich Faßdauben), aus Holz

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 44

44/6

 * CODE Nr.*
 * CCN/HS *

4417 00 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeugstiele, Werkzeuggriffe sowie Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz

4418 -- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Zellholzplatten, zusammengesetzte Parkettplatten sowie gesägte und gespaltene Schindeln, aus Holz:

- 10 - Fenster, Fenstertüren, Fensterstöcke und deren Rahmen
- 20 - Türen, Türstöcke, Türrahmen und Türschwellen
- 30 - Parkettplatten
- 40 - Verschalungen für Betonkonstruktionen
- 50 - gesägte und gespaltene Schindeln
- 90 - andere

4419 00 Tisch- und Küchenwaren, aus Holz

4420 -- Holzmarketerien und Holzintarsien; Kassetten und Schatullen, aus Holz, für Schmuck- und Juwelierwaren, Messerschmiedwaren und ähnliche Waren; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Einrichtungsgegenstände aus Holz, soweit sie nicht in das Kapitel 94 fallen:

- 10 - Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz
- 90 - andere

4421 -- Andere Waren aus Holz:

- 10 - Kleiderbügel
- 90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 45

45/1

 * CODE Nr.*
 * CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Kapitel 45

Kork und Korkwaren

Anmerkung

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 a - Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
 b - Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen des Kapitels 65;
 c - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

- 4501 -- Naturkork, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet; Korkabfälle; Kork, zerkleinert, in Körner- oder Pulverform:
 10 - Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet
 90 - andere
- 4502 00 Naturkork, entrindet, grob zwei- oder vierseitig zugeschnitten oder in Form rechteckiger (einschließlich quadratischer) Blöcke, Tafeln, Platten oder Streifen (einschließlich scharfkantige Rohlinge zur Herstellung von Korken oder Stöpseln)
- 4503 -- Waren aus Naturkork:
 10 - Korken oder Stöpsel
 90 - andere
- 4504 -- Preßkork (auch mit Bindemitteln hergestellt) und Waren aus Preßkork:
 10 - Blöcke, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in jeder Form; Vollzylinder, einschließlich Scheiben
 90 - andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 46

46/1

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

* CODE Nr.*	Warenbezeichnung	*
-------------	------------------	---

Kapitel 46

Flechtwaren und Korbwaren

Anmerkungen

- 1 - Als Flechtstoffe dieses Kapitels gelten nur solche Stoffe, die nach ihrer Beschaffenheit oder Form zum Flechten, Weben oder zu ähnlichen Verarbeitungen geeignet sind; dies sind vor allem Stroh, Weidenruten, Bambus, Binsen, Schilf, Holzspan, Streifen aus anderem pflanzlichen Material (z.B. Raffia, schmale Blätter oder Streifen aus breiten Blättern geschnitten), Rindenstreifen, nicht versponnene natürliche textile Fasern, Monofile und Streifen und dergleichen aus Kunststoffen oder Streifen aus Papier, nicht jedoch Streifen aus Leder, Kunstleder (rekonstituiertes Leder), Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaar, Roßhaar, Vorgarne und Garne, aus Spinnstoffen, oder Monofile und Streifen und dergleichen des Kapitels 54.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Wandbeläge der Nummer 4814;
 - b - Bindfäden, Seile oder Taue, auch geflochten (Nr. 5607);
 - c - Schuhe oder Kopfbedeckungen sowie Teile davon der Kapitel 64 oder 65;
 - d - Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten, aus Korbgeflecht (Kap. 87);
 - e - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper).
- 3 - Als Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt, der Nummer 4601 gelten solche, die durch Bindematerial (auch gesponnene textile Erzeugnisse) flächenförmig miteinander verbunden sind.

- 4601 -- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt, oder flächenförmig gewebt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z.B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):
- 10 - Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden
 - 20 - Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 46

46/2

```

*****
* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*****

```

- ```

20 - Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus
 pflanzlichen Stoffen
 - andere:
91 - - aus pflanzlichen Stoffen
99 - - sonstige

4602 -- Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar
 aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer
 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
10 - aus pflanzlichen Stoffen
90 - andere

```

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 47

47/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung  
 \*  
 \*  
 \*  
 Abschnitt X

Halbstoffe aus Holz oder anderem zellulosehaltigen  
 Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier  
 und Pappe sowie Waren daraus

## Kapitel 47

Halbstoffe aus Holz oder anderem zellulosehaltigen  
 Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe

## Anmerkung

1 - Als Chemiezellstoff der Nummer 4702 gilt chemisch hergestellte Halbstoff aus Holz, der - wenn er im Natron- oder Sulfatverfahren hergestellt wurde - einen Anteil an unlöslichem Faserstoff von 92 Gewichtsprozent oder mehr bzw. - wenn er im Sulfitverfahren hergestellt wurde - einen solchen Anteil von 88 Gewichtsprozent oder mehr aufweist, nachdem er sich bei 20° C eine Stunde in einer 18 %-igen Ätznatron (NaOH)-Lösung befunden hat; der Aschegehalt eines im Sulfitverfahren hergestellten Halbstoffes aus Holz darf 0,15 Gewichtsprozent nicht übersteigen.

- 4701 00 Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff)
- 4702 00 Chemiezellstoff
- 4703 -- Halbstoffe aus Holz, im Natron- oder Sulfatverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff:  
 - nicht gebleicht:  
 11 - - aus Nadelhölzern  
 19 - - sonstige  
 - halbgebleicht oder gebleicht:  
 21 - - aus Nadelhölzern  
 29 - - sonstige

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 47

47/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

- | * CODE Nr.* | * Warenbezeichnung *                                                                                                                           |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4704 --     | Halbstoffe aus Holz, im Sulfitverfahren chemisch hergestellt, ausgenommen Chemiezellstoff:                                                     |
|             | - nicht gebleicht:                                                                                                                             |
| 11          | - - aus Nadelhölzern                                                                                                                           |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                   |
|             | - halbgebleicht oder gebleicht:                                                                                                                |
| 21          | - - aus Nadelhölzern                                                                                                                           |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                   |
| <br>        |                                                                                                                                                |
| 4705 00     | Halbstoffe aus Holz, halbchemisch hergestellt                                                                                                  |
| <br>        |                                                                                                                                                |
| 4706 --     | Halbstoffe aus anderem zellulosehaltigen Faser-                                                                                                |
|             | material:                                                                                                                                      |
| 10          | - aus Baumwoll-Linters                                                                                                                         |
|             | - andere:                                                                                                                                      |
| 91          | - - mechanisch hergestellt                                                                                                                     |
| 92          | - - chemisch hergestellt                                                                                                                       |
| 93          | - - halbchemisch hergestellt                                                                                                                   |
| <br>        |                                                                                                                                                |
| 4707 --     | Abfälle von Papier oder Pappe:                                                                                                                 |
| 10          | - von ungebleichtem Kraftpapier oder ungebleichter Kraftpappe oder Wellpapier oder Wellpappe                                                   |
| 20          | - von anderen Papieren oder Pappen, überwiegend aus gebleichten, chemisch hergestellten Halbstoffen, nicht in der Masse gefärbt                |
| 30          | - von Papieren oder Pappen, überwiegend aus mechanisch hergestellten Halbstoffen (z.B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Druckerzeugnisse) |
| 90          | - andere, einschließlich unsortierte Abfälle                                                                                                   |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \*\*\*\*\*

## Kapitel 48

Papier und Pappe; Waren aus Papiermasse,  
 Papier oder Pappe

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren des Kapitels 30;
  - b - Prägefolien der Nummer 3212;
  - c - Parfümierte Papiere und Papiere, mit Kosmetika imprägniert oder bestrichen (Kap. 33);
  - d - Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Poliermitteln, Cremes oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405);
  - e - sensibilisierte Papiere oder Pappen (Nr. 3701 bis 3704);
  - f - Schichtstoffe aus Kunststoffen, mit Papier oder Pappe verstärkt; eine Lage Papier oder Pappe, mit einer Kunststoffschicht gestrichen oder überzogen, sofern die Kunststoffschicht mehr als die Hälfte der gesamten Stärke ausmacht sowie Waren aus diesen Stoffen, andere als Wandbeläge der Nr. 4814 (Kap. 39);
  - g - Waren der Nummer 4202 (z.B. Reiseartikel);
  - h - Waren des Kapitels 46 (Erzeugnisse aus Flechtstoffen);
  - i - Papiergarne oder Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschn. XI);
  - k - Waren der Kapitel 64 oder 65;
  - l - Schleifpapier oder Schleifpappe (Nr. 6805) oder Glimmer mit Papier oder Pappe unterlegt (Nr. 6814); (Papier oder Pappe, mit Glimmerstaub überzogen, gehört jedoch in dieses Kapitel);
  - m - Metallfolien auf Papier oder Pappe (Abschn. XV);
  - n - Waren der Nummer 9209;
  - o - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte) oder des Kapitels 96 (z.B. Knöpfe).
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 6 gehören in die Nummern 4801 bis 4805 auch Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, sattiniert, gebläut oder ähnlich ausgerüstet, mit unechten Wasserzeichen versehen oder an der Oberfläche geleimt sind, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, die in beliebigem Verfahren in der



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 48

48/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

Masse gefärbt oder marmoriert sind. In diese Nummern gehören nicht Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die in anderer Weise bearbeitet worden sind (z.B. durch Bestreichen oder Imprägnieren), sofern der Wortlaut der Nummer 4803 nichts anderes bestimmt.

- 3 - Als Zeitungsdruckpapier gilt in diesem Kapitel nur nicht gestrichenes, ungeleimtes oder schwach geleimtes Papier, wie es zum Drucken von Zeitungen verwendet wird, mit einem Gehalt an mechanischen Halbstoffen aus Holz von mindestens 65 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge), mit einer Glättezahl von nicht mehr als 200 sec. Bekk auf jeder Seite, einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 40 g aber nicht mehr als 57 g und einem Aschegehalt von 8 Gewichtsprozent oder weniger.
- 4 - In die Nummer 4802 gehören außer den handgeschöpften Papieren und Pappen nur solche Papiere und Pappen, die überwiegend aus gebleichter Papiermasse oder mechanisch hergestellter Papiermasse erzeugt wurden, sofern sie eines der folgenden Kriterien aufweisen:
- Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:
- a - ein Gehalt von 10 % oder mehr an mechanisch gewonnenen Fasern und
    - 1 - ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger, oder
    - 2 - in der Masse gefärbt; oder
  - b - ein Aschegehalt von mehr als 8 % und
    - 1 - ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger, oder
    - 2 - in der Masse gefärbt; oder
  - c - ein Aschegehalt von mehr als 3 % und ein Weißgrad \*) von 60 % oder mehr; oder
  - d - ein Aschegehalt von mehr als 3 % aber nicht mehr als 8 %, ein Weißgrad \*) von weniger als 60 %, sowie ein flächengewichtsbezogener Berstwiderstand von 2,5 kPa/g/m<sup>2</sup> oder weniger; oder
  - e - ein Aschegehalt von 3 % oder weniger, ein Weißgrad \*) von 60 % oder mehr sowie ein flächengewichtsbezogener Berstwiderstand von 2,5 kPa/g/m<sup>2</sup> oder weniger.
- Für Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
- a - in der Masse gefärbt, oder
  - b - ein Weißgrad \*) von 60 % oder mehr und
    - 1 - eine Dicke von 225 Mikrometer (Mikron) oder weniger, oder

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* \* \* \* \* Warenbezeichnung \* \* \* \* \*

2 - eine Dicke von mehr als 225 Mikrometer (Mikron), aber nicht mehr als 508 Mikrometer (Mikron), und ein Aschegehalt von mehr als 3 %; oder

c - ein Weißgrad<sup>\*)</sup> von weniger als 60 %, eine Dicke von 254 Mikrometer (Mikron) oder weniger und ein Aschegehalt von mehr als 8 %.

Nicht in die Nummer 4802 gehören jedoch Filterpapiere und -pappen (einschließlich Teebeutel-papiere) und Filzpapiere und -pappen.

5 - Als Kraftpapier und Kraftpappe gelten in diesem Kapitel Papiere und Pappen, bei denen mindestens 80 Gewichtsprozent der Gesamtfasermenge aus Fasern besteht, die auf chemischem Weg im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnen wurden.

6 - Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auf die zwei oder mehr der Nummern 4801 bis 4811 zutreffen, sind in die der Numerierung nach letzte der in Betracht kommenden Nummern einzureihen.

7 - In die Nummern 4801, 4802, 4804 bis 4808, 4810 und 4811 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:

a - in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm, oder

b - in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefalted auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 6 bleiben in der Nummer 4802 handgeschöpfte Papiere und Pappen jeder Größe und Form, sofern alle Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.

8 - Als Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier der Nummer 4814 gelten nur:

a - Papiere in Rollen mit einer Breite von nicht weniger als 45 cm und nicht mehr als 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Zimmerdecken geeignet:

1 - mit genarbter, geprägter, gefärbter, mit Mustern bedruckter oder mit anders verzierter Oberfläche (z.B. mit Scherstaub beflockt), auch mit einem durchsichtigen Schutzüberzug aus Kunststoff;

2 - mit einer unebenen - Holz- oder Strohteilchen und dergleichen enthaltenden - Oberfläche;

3 - mit einer auf der Schauseite aufgebrauchten Kunststoffschichte, die genarbt, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders verziert ist;

4 - auf der Schauseite mit Flechtstoffen (auch parallel gelegten oder gewebten) überzogen.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- b - Borten und Friese aus Papier, auch in Rollen, die wie vorstehend beschrieben behandelt wurden und zum Ausschmücken von Wänden oder Zimmerdecken geeignet sind;
- c - Wandbeläge aus Papier, aus mehreren Teilen, in Rollen oder Bogen, die so bedruckt sind, daß sie nach dem Aufbringen auf die Wand ein Bild, ein Muster oder ein Motiv bilden.
- Erzeugnisse auf einer Unterlage von Papier oder Pappe, die sowohl als Bodenbelag als auch als Wandbelag geeignet sind, fallen in die Nummer 4815.
- 9 - Nicht in die Nummer 4820 gehören lose Bogen und Karten, zugeschnitten, auch bedruckt, geprägt oder perforiert.
- 10 - In die Nummer 4823 gehören u.a. gelochte Karten aus Papier oder Pappe für Jacquard- und ähnliche Maschinen sowie Papierspitzen.
- 11 - Mit Ausnahme von Waren der Nummern 4814 und 4821 fallen Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, welche Aufdrucke oder bildliche Darstellungen aufweisen, die gegenüber dem Hauptverwendungszweck nicht nebensächlich sind, in das Kapitel 49.

## Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Als Kraftliner der Unternummern 4804 11 und 4804 19 gilt Papier oder Pappe, maschinenglatt oder einseitig glatt, in Rollen, mit mindestens 80 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Holzfasern, einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer Mindestberstfestigkeit nach Mullen wie in der nachstehenden Tabelle angeführt oder das linear interpolierte oder extrapolierte Äquivalent für irgendein anderes Gewicht.

| ! Quadratmetergewicht ! | ! Mindestberstfestigkeit ! |
|-------------------------|----------------------------|
| ! in g !                | ! nach Mullen/kPa !        |
| ! 115 !                 | ! 393 !                    |
| ! 125 !                 | ! 417 !                    |
| ! 200 !                 | ! 637 !                    |
| ! 300 !                 | ! 824 !                    |
| ! 400 !                 | ! 961 !                    |

- 2 - Als Kraftsackpapier der Unternummern 4804 21 und 4804 29 gilt maschinenglatte Papier in Rollen, mit mindestens 80 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Fasern, einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 60 g und nicht mehr als 115 g, das eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- a - Berstindex nach Mullen von mindestens 38 und eine Bruchdehnung von mehr als 4,5 % in der Querrichtung und von mehr als 2 % in der Maschinenrichtung.
- b - Mindestweiterreißfestigkeit und Mindestzugfestigkeit (breitenbezogene Bruchfestigkeit) wie in der nachstehenden Tabelle angeführt oder das linear interpolierte Äquivalent für irgend ein anderes Gewicht:

| ! in g | ! Maschinen-<br>! richtung | ! Maschinen-<br>! richtung<br>! plus Quer-<br>! richtung | ! Querrich-<br>! tung | ! Maschinen-<br>! richtung<br>! plus Quer-<br>! richtung |
|--------|----------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------|
| ! 60   | ! 700                      | ! 1510                                                   | ! 1,9                 | ! 6                                                      |
| ! 70   | ! 830                      | ! 1790                                                   | ! 2,3                 | ! 7,2                                                    |
| ! 80   | ! 965                      | ! 2070                                                   | ! 2,8                 | ! 8,3                                                    |
| ! 100  | ! 1230                     | ! 2635                                                   | ! 3,7                 | ! 10,6                                                   |
| ! 115  | ! 1425                     | ! 3060                                                   | ! 4,4                 | ! 12,3                                                   |

- 3 - Als Halbzellstoff-Papier für die Welle der Wellpappe (Fluting) der Unternummer 4805 10 gilt Papier in Rollen, mit mindestens 65 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) halb chemisch hergestellten, ungebleichten Laubholzfaseren und einem Flachstauchwiderstand nach CMT 60 (Concora Medium Test mit 60 Minuten Konditionierung) von mehr als 196 N (20 kgf) bei 50 % relativer Luftfeuchte und einer Temperatur von 23 °C.
- 4 - Als Sulfit-Packpapier der Unternummer 4805 30 gilt maschinenglatte Papier mit mehr als 40 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) chemisch im Sulfitprozess gewonnenen Holzfasern, einem Aschegehalt von 8 % oder weniger und einem Berstindex nach Mullen von 15 oder mehr.
- 5 - Als leicht gestrichenes Papier (sog. LWC-Papier, Light Weight Coated) der Unternummer 4810 21 gilt beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Gesamtgewicht von 72 g/m<sup>2</sup> oder weniger und einem Strichgewicht von 15 g/m<sup>2</sup> oder weniger je Seite, das aus nicht weniger als 50 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnener Holzfasern besteht.

\*) Der Weißgrad ist mittels Elrepho, GE oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Testmethode zu ermitteln.

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 48

48/6

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 4801 00 Zeitungsdrukpapier, in Rollen oder Bogen
- 4802 -- Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, sowie Papiere und Pappen, für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Nummer 4801 oder 4803; handgeschöpfte Papiere und Pappen:
- 10 - handgeschöpfte Papiere und Pappen
  - 20 - Papiere und Pappen, wie sie zur Herstellung lichtempfindlicher, wärmeempfindlicher oder elektroempfindlicher Papiere oder Pappen verwendet werden
  - 30 - Papiere zur Herstellung von Kohlepapieren
  - 40 - Papiere zur Herstellung von Tapeten
  - andere Papiere und Pappen, ohne mechanisch gewonnene Fasern oder mit höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern:
  - 51 - - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g
  - 52 - - mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr bis einschließlich 150 g
  - 53 - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
  - 60 - andere Papiere und Pappen, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) mechanisch gewonnenen Fasern
- 4803 00 Papiere, wie sie für die Herstellung von Toilette- oder Gesichtstüchern, Handtüchern, Servietten und ähnlichen Papiererzeugnissen für den Haushalt oder für hygienische Zwecke verwendet werden, sowie Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, plisziert, geprägt, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen
- 4804 -- Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4802 oder 4803:
- Kraftliner:
  - 11 - - nicht gebleicht
  - 19 - - sonstige
  - Kraftsackpapier:
  - 21 - - nicht gebleicht
  - 29 - - sonstige
  - andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:
  - 31 - - nicht gebleicht

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 48

48/7

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                               |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCN/HS *  |                                                                                                                                                                                |
| 39          | - - sonstige<br>- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g aber weniger als 225 g:                                                |
| 41          | - - nicht gebleicht                                                                                                                                                            |
| 42          | - - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser-<br>menge) chemisch gewonnenen Holzfasern                                 |
| 49          | - - sonstige<br>- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:                                                                      |
| 51          | - - nicht gebleicht                                                                                                                                                            |
| 52          | - - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser-<br>menge) chemisch gewonnenen Holzfasern                                 |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                   |
| 4805 --     | Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch über-<br>zogen, in Rollen oder Bogen:                                                                                         |
| 10          | - Halbzellstoff-Papier für die Welle der Wellpappe<br>(Fluting)<br>- mehrlagige Papiere und Pappen:                                                                            |
| 21          | - - jede Lage gebleicht                                                                                                                                                        |
| 22          | - - mit nur einer gebleichten äußeren Lage                                                                                                                                     |
| 23          | - - mit drei oder mehr Lagen, von denen nur die beiden<br>äußeren Lagen gebleicht sind                                                                                         |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                   |
| 30          | - Sulfit-Packpapier                                                                                                                                                            |
| 40          | - Filterpapiere und Filterpappen                                                                                                                                               |
| 50          | - Filzpapiere und Filzpappen                                                                                                                                                   |
| 60          | - andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmeterge-<br>wicht von 150 g oder weniger                                                                                         |
| 70          | - andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmeterge-<br>wicht von mehr als 150 g aber weniger als 225 g                                                                      |
| 80          | - andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmeterge-<br>wicht von 225 g oder mehr                                                                                            |
| 4806 --     | Pflanzliches Pergament, fettdichte Papiere, Paus-<br>papiere, Transparentpapiere und andere satinierte<br>durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen<br>oder Bogen: |
| 10          | - pflanzliches Pergament                                                                                                                                                       |
| 20          | - fettdichte Papiere                                                                                                                                                           |
| 30          | - Pauspapiere                                                                                                                                                                  |
| 40          | - Transparentpapiere und andere satinierte durch-<br>sichtige oder durchscheinende Papiere                                                                                     |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 48

48/8

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 4807 --     | Papiere und Pappen, aus flachen Bogen aus Papier oder Pappe zusammengeklebt, jedoch weder auf der Oberfläche gestrichen, überzogen noch imprägniert, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:                                                                                                                                                                                              |
| 10          | - Papiere und Pappen, mit innerer Schichte aus Bitumen, Teer oder Asphalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|             | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 91          | - - Stroh-papiere und Stroh-pappen, auch mit anderem Papier als Stroh-papier überzogen                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4808 --     | Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebten flachen Deckschichten), gekreppt, plissiert, geprägt oder perforiert, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4803 oder 4818:                                                                                                                                                                                                        |
| 10          | - Well-papiere und -pappen, auch perforiert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 20          | - Kraft-sack-papiere, gekreppt oder plissiert, auch geprägt oder perforiert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 30          | - andere Kraft-papiere, gekreppt oder plissiert, auch geprägt oder perforiert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4809 --     | Kohle-papiere, selbstdurchschreibende Papiere und andere Vervielfältigungs- oder Um-druck-papiere (einschließlich gestrichenes oder getränktes Papier für Vervielfältigungsmatrizen oder Offset-platten), auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bogen, die ungefaltet mindestens auf einer Seite mehr als 36 cm messen: |
| 10          | - Kohle-papiere oder ähnliche Vervielfältigungspapiere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 20          | - Selbstdurchschreibepapiere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4810 --     | Papiere und Pappen, auf einer oder beiden Seiten mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, jedoch mit keiner anderen Beschichtung, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:                                                                                                                                           |
|             | - Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, die keine mechanisch gewonnenen Fasern oder höchstens 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfasermenge) solcher Fasern enthalten:                                                                                                                                                           |
| 11          | - - mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 12          | - - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 48

48/9

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden, mit mehr als 10 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser- menge) mechanisch gewonnenen Fasern:
- 21 - - leicht gestrichenes Papier (sog. LWC-Papier)
- 29 - - sonstige
- Kraftpapiere und Kraftpappen, andere als solche, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden:
- 31 - - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser- menge) chemisch gewonnenen Holzfasern und einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
- 32 - - gleichmäßig in der Masse gebleicht, mit mehr als 95 Gewichtsprozent (bezogen auf die Gesamtfaser- menge) chemisch gewonnenen Holzfasern und einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
- 39 - - sonstige
- andere Papiere und Pappen:
- 91 - - mehrlagige
- 99 - - sonstige
  
- 4811 -- Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zell- stofffasern, gestrichen, imprägniert, überzogen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nummer 4803, 4809, 4810 oder 4818:
- 10 - Papiere und Pappen, geteert, bituminiert oder asphaltiert
- Papiere und Pappen, gummiert oder mit Klebeschichte versehen:
- 21 - - selbstklebende
- 29 - - sonstige
- Papiere und Pappen, mit Kunststoffen (ausgenommen Klebstoffen) gestrichen, imprägniert oder überzogen:
- 31 - - gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
- 39 - - sonstige
- 40 - Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin gestrichen, imprägniert oder über- zogen
- 90 - andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern
  
- 4812 00 Filterblöcke und Filterplatten, aus Papiermasse
  
- 4813 -- Zigarettenpapiere, auch auf Größen zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:
- 10 - in Form von Heftchen oder Hülsen

STAND 1985 01 31



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 48

48/10

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 20          | - in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger                                                                                                                                                                                                                                       |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 4814 --     | Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier; Buntglaspapier:                                                                                                                                                                                                                        |
| 10          | - "Ingrain"-Papiere (Rauhfaserpapiere)                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 20          | - Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier, mit einer auf der Schauseite aufgetragenen Kunststoffschicht, die genarbt, geprägt, gefärbt, mit Mustern bedruckt oder anders verziert ist                                                                                           |
| 30          | - Papiertapeten und ähnliche Wandbeläge aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen (auch parallel gelegte oder gewebte) überzogen                                                                                                                                                  |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 4815 00     | Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten                                                                                                                                                                                                                        |
| 4816 --     | Kohlepapiere, Selbstdurchschreibepapiere und andere Vervielfältigungs- und Umdruckpapiere, ausgenommen solche der Nummer 4809, einschließlich Vervielfältigungsmatrizen und Offsetplatten aus Papier, auch in Schachteln:                                                                |
| 10          | - Kohlepapiere oder ähnliche Vervielfältigungspapiere                                                                                                                                                                                                                                    |
| 20          | - Selbstdurchschreibepapiere                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 30          | - Vervielfältigungsmatrizen                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 4817 --     | Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten:                                         |
| 10          | - Briefumschläge                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 20          | - Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Korrespondenzkarten                                                                                                                                                                                                                    |
| 30          | - Schachteln, Taschen oder ähnliche Umschließungen, aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Korrespondenzwaren enthalten                                                                                                                                                    |
| 4818 --     | Toilettepapiere, Taschentücher, Reinigungstücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln, Tampons, Betttücher und ähnliche Haushalts-, Sanitär- oder Krankenhauswaren, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papiermasse, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern: |
| 10          | - Toilettepapiere                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 20          | - Taschentücher, Reinigungstücher und Handtücher                                                                                                                                                                                                                                         |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 48

48/11

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

| CODE Nr. | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30       | - Tischtücher und Servietten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 40       | - hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windel-<br>einlagen sowie ähnliche Sanitärwaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 50       | - Bekleidung und Bekleidungszubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 90       | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 4819 --  | Schachteln, Säcke, Beutel und andere Umschließungen für<br>Verpackungszwecke, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte<br>oder Vliesen aus Zellstofffasern; Papier- und Pappe-<br>waren, wie sie in Büros, Geschäften und dergleichen<br>verwendet werden:                                                                                                                                                                                                                               |
| 10       | - Schachteln, aus Wellpapier oder Wellpappe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 20       | - Faltschachteln aus nichtgewellten Papieren oder<br>Pappen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 30       | - Säcke und Beutel, mit einer Bodenbreite von 40 cm<br>oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 40       | - andere Säcke und Beutel (ausgenommen Schallplatten-<br>hüllen), einschließlich Spitztüten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 50       | - andere Umschließungen für Verpackungszwecke, ein-<br>schließlich Schallplattenhüllen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 60       | - Papier- und Pappwaren, wie sie in Büros, Ge-<br>schäften und dergleichen verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4820 --  | Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftragsbücher,<br>Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notizblöcke, Tage-<br>bücher und ähnliche Waren, Hefte, Löschunterlagen,<br>Ordner (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Schnell-<br>hefter, Aktenmappen, Geschäftsformulare, Formulare mit<br>eingelegtem Vervielfältigungspapier und andere Waren des<br>Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster<br>oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier<br>oder Pappe: |
| 10       | - Register, Rechnungsbücher, Notizbücher, Auftrags-<br>bücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Notiz-<br>blöcke, Tagebücher und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 20       | - Hefte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 30       | - Ordner, Schnellhefter und Aktenmappen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 40       | - Geschäftsformulare und Formulare mit eingelegtem Ver-<br>vielfältigungspapier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 50       | - Alben für Muster oder für Sammlungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 90       | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 4821 --  | Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch be-<br>druckt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 10       | - bedruckt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 90       | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 48

48/12

| *****       |                                                                                                                                                                                                            |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                           |
| * CCN/HS *  |                                                                                                                                                                                                            |
| *****       |                                                                                                                                                                                                            |
| 4822 --     | Spulen, Rollen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe (auch perforiert oder gehärtet):                                                                                       |
| 10          | - von der Art wie sie zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen verwendet werden                                                                                                                                 |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                   |
| 4823 --     | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellulosefasern, auf Formen oder Größen zugeschnitten; andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellulosefasern: |
|             | - Papiere, gummiert oder mit Klebeschichte versehen, in Streifen oder Rollen:                                                                                                                              |
| 11          | - - selbstklebend                                                                                                                                                                                          |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                               |
| 20          | - Filterpapiere und Filterpappen                                                                                                                                                                           |
| 30          | - Karten, nicht gelocht, für Lochkartenmaschinen, auch in Streifen                                                                                                                                         |
| 40          | - Diagrammpapiere für Registrierapparate, in Rollen, Bogen oder Scheiben                                                                                                                                   |
|             | - andere Papiere und Pappen, wie sie für Schreib-, Druck- oder andere graphische Zwecke verwendet werden:                                                                                                  |
| 51          | - - bedruckt, geprägt oder perforiert                                                                                                                                                                      |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                                               |
| 60          | - Tablette, Teller, Schüsseln, Servierplatten, Tassen, Becher und dergleichen, aus Papier oder Pappe                                                                                                       |
| 70          | - formgepreßte oder gepreßte Waren aus Papiermasse                                                                                                                                                         |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                   |

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 49

49/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Kapitel 49

Bücher, Zeitschriften, Bilddrucke und andere Waren  
 des graphischen Gewerbes; hand- und  
 maschingeschriebene Schriftstücke, Pläne

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - photographische Negative oder Positive auf transparentem Träger (Kap. 37);
  - b - Landkarten, Pläne und Globen, in Relief-form, auch bedruckt (Nr. 9023);
  - c - Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
  - d - Originalstiche, Originalschnitte und Original-litographien (Nr. 9702), Briefmarken, Stempelmarken, Freistempelabdrucke, Ersttags-briefe, Ganzsachen (mit Marken bedruckte Korrespondenzkarten oder -briefe) und dergleichen der Nummer 9704 sowie Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt, und andere Waren des Kapitels 97.
- 2 - als gedruckt im Sinne des Kapitels 49 gelten auch Erzeugnisse, die auf Vervielfältigungsmaschinen, in einem computergesteuerten Verfahren, maschinschriftlich, durch Prägen, Photographieren, Photokopieren oder Thermokopieren reproduziert wurden.
- 3 - Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, die anders als in Papier gebunden sind, sowie Zusammenstellungen von Zeitungen und Zeitschriften mit mehr als einer Nummer in einem gemeinsamen Umschlag, sind in die Nummer 4901 einzureihen, auch wenn sie Werbung enthalten.
- 4 - In die Nummer 4901 gehören ferner:
  - a - Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen, usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten bilden, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Urheber bezieht;
  - b - Illustrationsbeilagen für Bücher, die diesen beiliegen und sie ergänzen;
  - c - Bücher oder Broschüren in Form von Faszikeln oder Einzelblättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon darstellen und zum Broschieren oder Binden bestimmt sind.

Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, in die Nummer 4911.

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 49

49/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*

- 5 - Vorbehaltlich der Bestimmung der Anmerkung 3 sind Druckerzeugnisse, die überwiegend Werbezwecken dienen (z.B. Broschüren, Flugblätter, Prospekte, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher und Fremdenverkehrsmaterial) von der Nummer 4901 ausgenommen. Derartige Publikationen sind in die Nummer 4911 einzureihen.
- 6 - Als Bilderbücher für Kinder der Nummer 4903 gelten Bücher für Kinder, bei denen die Bilder von Hauptinteresse sind und der Text nur von untergeordneter Bedeutung ist.
- 4901 -- Bücher, Broschüren und ähnliche Druckerzeugnisse, auch in losen Bogen:  
 10 - in losen Bogen, auch gefalzt  
 - andere:  
 91 - - Wörterbücher und Lexika, auch in Form von Teilheften  
 99 - - sonstige
- 4902 -- Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illustriert, auch mit Werbung:  
 10 - mindestens viermal wöchentlich erscheinend  
 90 - andere
- 4903 00 Bilderbücher, Zeichenbücher oder Malbücher, für Kinder
- 4904 00 Musikalien (Noten), gedruckt oder handgeschrieben, auch gebunden, auch illustriert
- 4905 -- Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt:  
 10 - Globen  
 - andere:  
 91 - - in Form von Büchern oder Broschüren  
 99 - - sonstige
- 4906 00 Originalpläne und Originalzeichnungen für architektonische, technische, industrielle, gewerbliche, topographische oder ähnliche Zwecke, mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; photographische Reproduktionen auf sensibilisierten Papieren und mit Kohlepapier hergestellte Durchschriften der vorstehend genannten Waren

STAND 1985 01 31

| *****       |                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                     |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                      |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                      |
| 4907 00     | Briefmarken, Stempelmarken und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Stempelpapier; Scheckformulare; Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere |
| 4908 --     | Abziehbilder aller Art:                                                                                                                                                                                              |
| 10          | - Abziehbilder, verglasbar                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                             |
| 4909 00     | Postkarten, gedruckt oder illustriert; gedruckte Karten mit Glückwünschen, Mitteilungen oder Ankündigungen persönlicher Art, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen                                 |
| 4910 00     | Kalender aller Art, gedruckt, einschließlich Blöcke für Abreißkalender                                                                                                                                               |
| 4911 --     | Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:                                                                                                                                                          |
| 10          | - Werbedrucke, Handelskataloge und dergleichen                                                                                                                                                                       |
|             | - andere:                                                                                                                                                                                                            |
| 91          | - - Bilder, Zeichnungen und Photographien                                                                                                                                                                            |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                         |

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL XI

XI/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Abschnitt XI

Textile Spinnstoffe und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:

- a - tierische Borsten und Haare zur Herstellung von Bürsten und Pinseln (Nr. 0502); RoBhaar und RoBhaarabfälle (Nr. 0503);
- b - Menschenhaare und Waren daraus (Nrn. 0501, 6703 und 6704); Filtertücher und dichte Gewebe aus Menschenhaaren, für Ölpresen und ähnliche technische Zwecke, sind jedoch in die Nummer 5911 einzureihen;
- c - Baumwoll-Linters und andere pflanzliche Stoffe des Kapitels 14;
- d - Asbest der Nummer 2524, Waren aus Asbest und andere Waren der Nummern 6812 und 6813;
- e - Waren der Nummern 3005 und 3006 (Watte, Gaze, Binden und ähnliche für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische und Veterinärmedizinische Zwecke bestimmte Waren, steriles chirurgisches Nahtmaterial und dergleichen);
- f - sensibilisierte Spinnstoffe der Nummern 3701 bis 3704;
- g - Monofile, deren größter Durchmesser mehr als 1 mm beträgt, Streifen und ähnliche Formen (z.B. Kunststroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kap. 39), sowie Geflechte, Gewebe oder andere Flecht- und Korbwaren aus den vorgenannten Erzeugnissen (Kap. 46);
- h - Gewebe, gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff geschichtet, sowie Waren daraus des Kapitels 39;
- i - Gewebe, gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk imprägniert, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk geschichtet sowie Waren daraus des Kapitels 40;
- k - Häute und Felle, nicht enthaart (Kap. 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen sowie künstliches Pelzwerk und Waren daraus, der Nummer 4303 oder 4304;
- l - Waren der Nummer 4201 oder 4202, aus Spinnstoffen;
- m - Waren des Kapitels 48 (z.B. Zellstoffwatte);

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL XI

XI/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- n - Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;  
 o - Waren des Kapitels 65 (Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon);  
 p - Waren des Kapitels 67;  
 q - Spinnstoffwaren, mit Schleifmitteln überzogen (Nr. 6805) sowie Fasern aus Kohlenstoff und Waren daraus der Nummer 6815;  
 r - Glasfasern und Waren daraus; Ätz- oder Luftstickereien sowie andere Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund, bei denen der Stickfaden aus Glasfasern besteht (Kap. 70);  
 s - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Bettwaren, Beleuchtungskörper);  
 t - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze für Sportzwecke).
- 2 - A - Waren der Kapitel 50 bis 55 sowie der Nummer 5809 oder 5902, die aus zwei oder mehr textilen Spinnstoffen bestehen, sind in die Nummer jenes textilen Spinnstoffes einzureihen, der in der Ware gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen textilen Spinnstoff vorherrscht.
- B - Für die Anwendung dieser Bestimmung gilt:
- a - umspinnene Garne (Gimpen) aus Roßhaar (Nr. 5110) und Metallgarne (Metallgespinste) (Nr. 5605) werden mit ihrem Gesamtgewicht als einheitliches Spinnstoffmaterial behandelt; bei der Einreihung von Geweben mit Metallfäden werden diese als Spinnstoff gewertet;
  - b - das Aufsuchen der entsprechenden Nummer hat in der Weise zu erfolgen, daß zunächst das Kapitel und sodann die in diesem Kapitel zutreffende Nummer ermittelt wird, wobei außerhalb dieses Kapitels fallende Spinnstoffe nicht zu berücksichtigen sind;
  - c - kommen die Kapitel 54 und 55 und zusätzlich ein anderes Kapitel in Betracht, sind die Kapitel 54 und 55, als ein einziges Kapitel zu behandeln;
  - d - wenn sich ein Kapitel oder eine Nummer auf mehrere Spinnstoffe bezieht, sind diese Spinnstoffe als ein einziger Spinnstoff zu behandeln.
- C - Die vorstehenden Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 und 6 genannten Garne anzuwenden.
- 3 - A - Als Bindfäden, Seile und Taue gelten in diesem Abschnitt vorbehaltlich der nachstehend unter Absatz B vorgesehenen Ausnahmen folgende Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a - aus Seide oder Abfallseide, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;

STAND 1985 01 31



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- b - aus Chemiefasern (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 54 hergestellt sind) mit einem Titer von mehr als 10.000 Dezitex;
  - c - aus Hanf oder Flachs:
    - 1 - poliert oder glasiert, mit einem Titer von 1429 Dezitex oder mehr;
    - 2 - weder poliert noch glasiert, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;
  - d - aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;
  - e - aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, mit einem Titer von mehr als 20.000 Dezitex;
  - f - mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkt.
- B - Die vorstehende Regelung gilt nicht für:
- a - Garne aus Wolle oder anderen Tierhaaren sowie Papiergarne, nicht mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkt;
  - b - Spinnkabel des Kapitels 55 und Multifilamentgarne ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, des Kapitels 54;
  - c - Messinahaar der Nummer 5006 und Monofile des Kapitels 54;
  - d - Metallgarne (Metallgespinste) der Nummer 5605; mit Metallfäden (Metalldrähten) verstärkte Garne sind jedoch nach dem vorstehenden Absatz A lit. f zu behandeln;
  - e - Chenillegarne, Gimpen und Maschengarne (sog. "Chainette"-Garne), der Nummer 5606.
- 4 - A - Als Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf gelten - unter Berücksichtigung der nachfolgend im Absatz B vorgesehenen Ausnahmen - in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55 Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a - auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Einlagen, mit einem Gewicht (einschließlich Einlage) von nicht mehr als:
    - 1 - 85 g bei Seide, Abfallseide oder Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
    - 2 - 125 g in allen anderen Fällen;
  - b - in Knäueln oder Strähnen mit einem Gewicht von nicht mehr als:
    - 1 - 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3000 Dezitex, aus Seide oder Abfallseide;
    - 2 - 125 g bei allen anderen Garnen mit einem Titer von weniger als 2000 Dezitex;
    - 3 - 500 g in allen anderen Fällen;

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

c - in Strähnen, die mittels Trennungsfadens (Fitzfaden) in einzelne voneinander unabhängige Strähne mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als:  
 1 - 85 g bei Seide, Abfallseide oder Garnen aus kontinuierlichen Chemiefasern (Filamenten);  
 2 - 125 g in allen anderen Fällen geteilt sind.

B - Die vorstehende Regelung gilt nicht für:

a - ungezwirnte Garne aus allen Spinnstoffen; jedoch gelten als Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

- 1 - ungezwirnte, rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;
- 2 - ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von mehr als 5000 Dezitex;

b - gezwirnte, rohe Garne:

- 1 - aus Seide oder Abfallseide, in jeder Aufmachung;
- 2 - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare) in Strähnen;

c - gezwirnte Garne aus Seide oder Abfallseide, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von 133 Dezitex oder weniger;

d - ungezwirnte und gezwirnte Garne aus allen Spinnstoffen:

- 1 - in Strähnen in Kreuzhaspelung;
- 2 - auf Einlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie erkennen lassen (z.B. auf Kopsen, Zwirnmachinenspulen, Garnrollen, konischen Röhrchen, Konen oder in Wickeln für Stickmaschinen).

5 - Als Nähgarne der Nummern 5204, 5401 und 5508 gelten gezwirnte Garne, die allen nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a - auf Einlagen (z.B. auf Spulen oder Hülsen) mit einem Gewicht (einschließlich Einlage) von 1000 g oder weniger aufgemacht;

b - appretiert; und

c - mit einer Z-Drehung als letzter Drehung.

6 - Als hochfeste Garne gelten in diesem Abschnitt Garne mit einer Zugfestigkeit, ausgedrückt in cN/tex (Zentinewton je tex), von mehr als:

- |                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| bei ungezwirnten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder Polyestern..... | 60 cN/tex |
| bei gezwirnten Garnen aus Nylon oder Polyestern.....                           | 53 cN/tex |
| bei ungezwirnten und gezwirnten Garnen aus Viskose.....                        | 27 cN/tex |

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL XI

XI/5

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCQN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 7 - Als konfektioniert im Sinne dieses Abschnittes gelten:
- a - in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnittene Waren;
  - b - abgepaßt hergestellte und gebrauchsfertige Waren, auch wenn sie durch Zerschneiden der nicht verkreuzten Fäden erst gebrauchsfertig werden und keiner Naht oder sonstigen weiteren Bearbeitung bedürfen (z.B. gewisse Staubtücher, Handtücher, Tischtücher, quadratische Halstücher, Decken);
  - c - Waren mit gesäumten oder roulierten Rändern oder mit geknüpften (auch zusätzlich angebrachten) Fransen an einer oder mehreren Seiten; ausgenommen sind jedoch Meterwaren, bei denen die Schnittkanten in einfacher Weise gegen das Ausfransen gesäumt oder rouliert sind;
  - d - zugeschnittene Waren mit Auszieharbeit;
  - e - Waren, die durch Nähen, Kleben oder auf andere Weise zusammengefügt wurden (ausgenommen Meterwaren der gleichen Art, die an den Enden verbunden sind, um ein längeres Stück zu erzielen, sowie Meterwaren, die aus zwei oder mehr zur Gänze übereinanderliegenden und miteinander verbundenen Spinnstoffzeugnissen, auch mit wattierenden Zwischenlagen, bestehen);
  - f - gewirkte oder gestrickte Waren, abgepaßt hergestellt, auch in aneinandergereihten Teilstücken.
- 8 - Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 werden weder von den Kapiteln 50 bis 55 noch - soweit sich aus dem Wortlaut einer Nummer nichts anderes ergibt - von den Kapiteln 56 bis 60 erfaßt. In die Kapitel 50 bis 55 fallen keine der in den Kapitel 56 bis 59 erfaßten Waren.
- 9 - Als Gewebe der Kapitel 50 bis 55 sind auch solche Erzeugnisse anzusehen, die aus übereinandergelegten Lagen parallel liegender Spinnstoffgarne bestehen, wobei diese Lagen zueinander einen spitzen oder rechten Winkel bilden. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch einen Klebstoff oder durch ein thermisches Verfahren verbunden.
- 10- Elastische Waren, bestehend aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, verbleiben in diesem Abschnitt.
- 11- In diesem Abschnitt umfaßt der Begriff "imprägniert" auch "getaucht" ("gedippt").
- 12- In diesem Abschnitt umfaßt der Begriff "Polyamide" auch "Aramide".
- 13- Vorbehaltlich anderer Bestimmungen sind textile Kleidungsstücke verschiedener Nummern auch dann getrennt einzureihen, wenn sie in Zusammenstellungen in Aufmachungen für den Kleinverkauf vorliegen.

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL XI

XI/6

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

## Anmerkungen zu den Unternummern

1 - In diesem Abschnitt und gegebenenfalls auch in allen anderen Abschnitten gelten als:

## a - Elastomergarne

nicht texturierte Garne, aus synthetischen Filamenten (einschließlich Monofile), die, ohne zu reißen, auf das Dreifache ihrer ursprünglichen Länge gedehnt werden können und die, auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge gedehnt, sich innerhalb von 5 Minuten auf mindestens das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge wieder zusammenziehen.

## b - Rohe Garne

- 1 - Garne, die den natürlichen Farbton der zu ihrer Herstellung verwendeten Fasern aufweisen und weder gebleicht, noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind, oder
- 2 - Garne, von undefinierbarer Farbe (sog. "Grau-Garne"), die aus Reißspinnstoffen hergestellt sind.

Rohe Garne dürfen mit einer farblosen Appretur behandelt oder angefärbt sein, sofern diese Anfärbung durch Waschen mit Seife einfach entfernbar ist; rohe Garne aus Chemiefasern dürfen außerdem in der Masse mit Mattierungsmitteln (z.B. Titandioxid) behandelt sein.

## c - Gebleichte Garne

- 1 - Garne, die einen Bleichprozeß erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt sind oder die, soweit nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt (auch in der Masse) oder weiß appretiert sind;
- 2 - Garne, die aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern bestehen;
- 3 - gezwirnte Garne, die aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.

## d - Farbige Garne (gefärbt oder bedruckt)

- 1 - Garne, die anders als weiß gefärbt (auch in der Masse) oder nur angefärbt sind, die bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt sind;
- 2 - Garne, die aus einer Mischung verschieden gefärbter Fasern oder einer Mischung von rohen oder gebleichten Fasern mit gefärbten Fasern bestehen (Jaspé- oder Melègarne) oder die mit einer oder mehreren Farben in Abständen bedruckt sind, um Punktierungseffekte zu erzielen;
- 3 - Garne, die durch Verspinnen bedruckter Krempelbänder, Kammzüge oder Vorgarne hergestellt sind;

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL XI

XI/7

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

4 - gezwirnte Garne, die aus rohen oder gebleichten und gefärbten Garnen bestehen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Monofile, Streifen und ähnliche Formen, des Kapitels 54.

## e - Rohe Gewebe

Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt oder bedruckt sind. Solche Gewebe dürfen mit farbloser Appretur behandelt oder auch angefärbt sein.

## f - Gebleichte Gewebe

Gewebe, die:

1 - zur Gänze gebleicht oder, soweit nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt oder weiß appretiert sind;

2 - aus gebleichten Garnen bestehen;

3 - aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.

## g - Gefärbte Gewebe

Gewebe, die:

1 - zur Gänze mit einer einzigen einheitlichen Farbe, anders als weiß (sofern nichts anderes bestimmt ist), gefärbt oder farbig appretiert sind, anders als weiß (sofern nichts anderes bestimmt ist);

2 - aus farbigen Garnen mit einer einzigen, einheitlichen Farbe bestehen.

## h - Bunt gewebte Gewebe

Gewebe (andere als bedruckte Gewebe), die

1 - aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe bestehen; dabei bleiben natürliche Farbunterschiede des zur Herstellung verwendeten Spinnstoffes außer Betracht;

2 - aus rohen oder gebleichten und farbigen Garnen bestehen;

3 - aus Jaspé- oder Melégarnen bestehen;

Die an den Webkanten und Stückenden verwendeten Garne bleiben bei der Beurteilung in jedem Fall außer Betracht.

## i - Bedruckte Gewebe

Gewebe, einschließlich der bunt gewebten Gewebe, die im Stück bedruckt sind.

Als bedruckte Gewebe gelten auch Gewebe mit einem Muster, das z.B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, Umdruckpapier, durch Beflocken oder im Batikverfahren hergestellt ist.

Das Mercerisieren hat auf die Einreihung der vorangeführten Garne und Gewebe keinen Einfluß.

## k - Leinwandbindung

Eine Gewebbindung, in der jedes Schußgarn abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Kettgarne und jedes Kettgarn abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Schußgarne verläuft.

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL XI

XI/8

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* \* \* \* \*  
 \* \* \* \* \*

2 - A - Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr textilen Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als bestünden sie zur Gänze aus jenem textilen Spinnstoff, der bei Anwendung der Anmerkung 2 zu diesem Abschnitt für die Einreihung einer Ware der Kapitel 50 bis 55 der gleichen Zusammensetzung heranzuziehen wäre.

B - Dabei ist zu beachten:

- a - soweit eine Ware aus mehreren Bestandteilen besteht, ist nur jener Bestandteil für die Beurteilung maßgeblich, der nach der Allgemeinen Tarifierungsvorschrift 3 die Einreihung bestimmt;
- b - bei textilen Flächenerzeugnissen, die einen Flor oder Schlingen aufweisen, bleibt das textile Grundmaterial außer Betracht;
- c - bei Stickereien der Nummer 5810 ist nur der Stickgrund maßgeblich. Bei Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund kommt jedoch für die Beurteilung nur der Stickfaden in Betracht.

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 50

50/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

## Kapitel 50

## Seide

- 5001 00 Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
- 5002 00 Rohseide (Grègeseide), weder gedreht noch gezwirnt
- 5003 -- Abfälle von Seide (einschließlich der zum Abhaspeln nicht geeigneten Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
- 10 - weder kardiert noch gekämmt
- 90 - andere
- 5004 00 Garne aus Seide (andere als Garne aus Abfällen von Seide), nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
- 5005 00 Garne aus Abfällen von Seide, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
- 5006 00 Garne aus Seide oder aus Abfällen von Seide, in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Messinahaar
- 5007 -- Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide:
- 10 - Gewebe aus Bourretteseide
- 20 - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr Seide oder Abfälle von Seide, ausgenommen Bourretteseide, enthaltend
- 90 - andere Gewebe

STAND. 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 51

51/1

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

## Kapitel 51

Wolle, feine oder grobe Tierhaare;  
Garne und Gewebe aus Roßhaar

## Anmerkung

- 1 - In allen Abschnitten des Tarifs gelten als:
- a - Wolle die von Schafen oder Lämmern stammenden natürlichen Fasern;
  - b - feine Tierhaare die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel, Yak, Angora-, Tibet-, Kaschmirziegen und ähnliche Ziegen (mit Ausnahme der gemeinen Ziegen), Kaninchen (einschließlich Angorakaninchen), Hase, Biber, Nutria und Bisamratte;
  - c - grobe Tierhaare die Haare aller vorstehend nicht genannten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zur Herstellung von Pinseln, Besen und Bürsten (Nr. 0502) und Roßhaar (Nr. 0503).

- 5101 -- Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:
- Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:
    - 11 - - Schurwolle
    - 19 - - andere
  - entschweißt, nicht carbonisiert:
    - 21 - - Schurwolle
    - 29 - - andere
    - 30 - carbonisiert
- 5102 -- Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:
- 10 - feine Tierhaare
  - 20 - grobe Tierhaare
- 5103 -- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, ausgenommen Reißspinnstoff:
- 10 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 20 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 30 - Abfälle von groben Tierhaaren
- 5104 00 Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren

STAND 1985 01 31



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 51

51/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 5105 -- Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form):
- 10 - gekrempelte Wolle
  - gekämmte Wolle:
  - 21 - - gekämmte Wolle in loser Form
  - 29 - - andere
  - 30 - feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
  - 40 - grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
- 5106 -- Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10 - 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle enthaltend
  - 20 - weniger als 85 Gewichtsprozent Wolle enthaltend
- 5107 -- Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10 - 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle enthaltend
  - 20 - weniger als 85 Gewichtsprozent Wolle enthaltend
- 5108 -- Streichgarne und Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10 - Streichgarne
  - 20 - Kammgarne
- 5109 -- Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10 - 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthaltend
  - 90 - andere
- 5110 00 Garne aus groben Tierhaaren oder Roßhaar (einschließlich Garne aus umsponnenem Roßhaar), auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf
- 5111 -- Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
- 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthaltend:
  - 11 - - mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger
  - 19 - - sonstige
  - 20 - andere, überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt
  - 30 - andere, überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Stapelfasern gemischt
  - 90 - andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 51

51/3

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

- 5112 -- Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:
  - 85 Gewichtsprozent oder mehr Wolle oder feine Tierhaare enthaltend:
    - 11 - - mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger
    - 19 - - sonstige
    - 20 - andere, überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt
    - 30 - andere, überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Stapelfasern gemischt
    - 90 - andere

5113 00 Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## Kapitel 52

## Baumwolle

## Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - Bei den Unternummern 5209 42 und 5211 42  
 gelten als Denim Gewebe aus 3- oder 4-bindigem  
 Kettkörper, einschließlich Kreuz-Kettkörper, bei  
 dem die Kettgarne blau gefärbt und die Schuß-  
 garne roh, gebleicht, grau gefärbt oder in  
 einem helleren blauen Farbton als die Kettgarne  
 gefärbt sind.

- 5201 00 Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt
- 5202 -- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und  
 Reißspinnstoff):  
 10 - Garnabfälle  
 - andere:  
 91 - - Reißspinnstoff  
 99 - - sonstige
- 5203 00 Baumwolle, kardierte oder gekämmt
- 5204 -- Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für  
 den Kleinverkauf:  
 - nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:  
 11 - - 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend  
 19 - - sonstige  
 20 - in Aufmachungen für den Kleinverkauf
- 5205 -- Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), 85  
 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, nicht  
 in Aufmachungen für den Kleinverkauf:  
 - ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:  
 11 - - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr  
 (Nr. 14 metrisch oder weniger)  
 12 - - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex  
 bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als  
 Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43  
 metrisch)

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 13 - - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch)
- 14 - - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch)
- 15 - - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch)
- 21 - - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger)
- 22 - - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch)
- 23 - - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch)
- 24 - - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch)
- 25 - - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch)
- 31 - - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn)
- 32 - - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn)
- 33 - - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn)
- 34 - - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)
- 35 - - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)
- 41 - - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn)
- 42 - - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn)

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 43 - - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn)
- 44 - - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)
- 45 - - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)
- 5206 -- Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- ungezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:
- 11 - - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger)
- 12 - - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch)
- 13 - - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch)
- 14 - - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch)
- 15 - - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch)
- ungezwirnte Garne, aus gekämmten Fasern:
- 21 - - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr (Nr. 14 metrisch oder weniger)
- 22 - - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch)
- 23 - - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch)
- 24 - - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch)
- 25 - - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex (mehr als Nr. 80 metrisch)
- gezwirnte Garne, aus nicht gekämmten Fasern:
- 31 - - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn)

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 32 - - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn)
- 33 - - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn)
- 34 - - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)
- 35 - - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)
- gewirnte Garne, aus gekämmten Fasern:
- 41 - - mit einem Titer von 714,29 Dezitex oder mehr je Einfachgarn (Nr. 14 metrisch oder weniger je Einfachgarn)
- 42 - - mit einem Titer von weniger als 714,29 Dezitex bis einschließlich 232,56 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 14 metrisch bis einschließlich Nr. 43 metrisch je Einfachgarn)
- 43 - - mit einem Titer von weniger als 232,56 Dezitex bis einschließlich 192,31 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 43 metrisch bis einschließlich Nr. 52 metrisch je Einfachgarn)
- 44 - - mit einem Titer von weniger als 192,31 Dezitex bis einschließlich 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 52 metrisch bis einschließlich Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)
- 45 - - mit einem Titer von weniger als 125 Dezitex je Einfachgarn (mehr als Nr. 80 metrisch je Einfachgarn)
- 5207 -- Garne aus Baumwolle (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10 - 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend
- 90 - andere
- 5208 -- Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:
- roh:
- 11 - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger
- 12 - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

|         |                                                                                                                                      |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                                                                     |
| 19      | - - andere Gewebe<br>- gebleicht:                                                                                                    |
| 21      | - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger                                                         |
| 22      | - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g                                                             |
| 23      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                                                                     |
| 29      | - - andere Gewebe<br>- gefärbt:                                                                                                      |
| 31      | - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger                                                         |
| 32      | - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g                                                             |
| 33      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                                                                     |
| 39      | - - andere Gewebe<br>- bunt gewebt:                                                                                                  |
| 41      | - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger                                                         |
| 42      | - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g                                                             |
| 43      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                                                                     |
| 49      | - - andere Gewebe<br>- bedruckt:                                                                                                     |
| 51      | - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger                                                         |
| 52      | - - in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g                                                             |
| 53      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                                                                     |
| 59      | - - andere Gewebe                                                                                                                    |
| 5209 -- | Gewebe aus Baumwolle, 85 Gewichtsprozent oder mehr Baumwolle enthaltend, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:<br>- roh: |
| 11      | - - in Leinwandbindung                                                                                                               |
| 12      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                                                                     |
| 19      | - - andere Gewebe<br>- gebleicht:                                                                                                    |
| 21      | - - in Leinwandbindung                                                                                                               |
| 22      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                                                                     |
| 29      | - - andere Gewebe<br>- gefärbt:                                                                                                      |
| 31      | - - in Leinwandbindung                                                                                                               |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 32 - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 39 - - andere Gewebe  
 - bunt gewebt:
- 41 - - in Leinwandbindung
- 42 - - Denim
- 43 - - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 49 - - andere Gewebe  
 - bedruckt:
- 51 - - in Leinwandbindung
- 52 - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 59 - - andere Gewebe
- 5210 -- Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:
- roh:
- 11 - - in Leinwandbindung
- 12 - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 19 - - andere Gewebe  
 - gebleicht:
- 21 - - in Leinwandbindung
- 22 - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 29 - - andere Gewebe  
 - gefärbt:
- 31 - - in Leinwandbindung
- 32 - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 39 - - andere Gewebe  
 - bunt gewebt:
- 41 - - in Leinwandbindung
- 42 - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 49 - - andere Gewebe  
 - bedruckt:
- 51 - - in Leinwandbindung
- 52 - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 59 - - andere Gewebe
- 5211 -- Gewebe aus Baumwolle, weniger als 85 Gewichtsprozent Baumwolle enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:
- roh:
- 11 - - in Leinwandbindung



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 52

52/7

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

|         |                                                                                         |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 12      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                        |
| 19      | - - andere Gewebe<br>- gebleicht:                                                       |
| 21      | - - in Leinwandbindung                                                                  |
| 22      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                        |
| 29      | - - andere Gewebe<br>- gefärbt:                                                         |
| 31      | - - in Leinwandbindung                                                                  |
| 32      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                        |
| 39      | - - andere Gewebe<br>- bunt gewebt:                                                     |
| 41      | - - in Leinwandbindung                                                                  |
| 42      | - - Denim                                                                               |
| 43      | - - andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper          |
| 49      | - - andere Gewebe<br>- bedruckt:                                                        |
| 51      | - - in Leinwandbindung                                                                  |
| 52      | - - in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper                        |
| 59      | - - andere Gewebe                                                                       |
| 5212 -- | Andere Gewebe aus Baumwolle:<br>- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger: |
| 11      | - - roh                                                                                 |
| 12      | - - gebleicht                                                                           |
| 13      | - - gefärbt                                                                             |
| 14      | - - bunt gewebt                                                                         |
| 15      | - - bedruckt                                                                            |
|         | - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:                                     |
| 21      | - - roh                                                                                 |
| 22      | - - gebleicht                                                                           |
| 23      | - - gefärbt                                                                             |
| 24      | - - bunt gewebt                                                                         |
| 25      | - - bedruckt                                                                            |

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

Warenbezeichnung

### Kapitel 53

#### Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

- 5301 -- Flachs, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
- 10 - Flachs, roh oder geröstet
  - Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen:
  - 21 - - gebrochen oder geschwungen
  - 29 - - anders
  - 30 - Werg und Abfälle von Flachs
- 5302 -- Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
- 10 - Hanf, roh oder geröstet
  - 90 - anderer
- 5303 -- Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
- 10 - Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet
  - 90 - andere
- 5304 -- Sisal und andere textile Fasern von Agaven, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
- 10 - Sisal und andere textile Fasern von Agaven, roh
  - 90 - andere

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*                      Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

- 5305 -- Kokosfasern, Abacafasern (Manilahanf oder Musa  
 textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinn-  
 stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen,  
 roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg,  
 Kämmlinge und Abfälle von diesen Spinnstoffen (ein-  
 schließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):  
 - Kokosfasern:  
 11 - - roh  
 19 - - anders  
 - Abacafasern:  
 21 - - roh  
 29 - - anders  
 - andere:  
 91 - - roh  
 99 - - anders
- 5306 -- Leinengarne (Garne aus Flachs):  
 10 - ungezwirnt  
 20 - gezwirnt
- 5307 -- Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern  
 der Nummer 5303:  
 10 - ungezwirnt  
 20 - gezwirnt
- 5308 -- Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen;  
 Papiergarne:  
 10 - Kokosgarne  
 20 - Hanfgarne  
 30 - Papiergarne  
 90 - andere
- 5309 -- Leinengewebe (Gewebe aus Flachs):  
 - 85 Gewichtsprozent oder mehr Flachs enthaltend:  
 11 - - roh oder gebleicht  
 19 - - anders  
 - weniger als 85 Gewichtsprozent Flachs enthaltend:  
 21 - - roh oder gebleicht  
 29 - - anders
- 5310 -- Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der  
 Nummer 5303:  
 10 - roh  
 90 - anders.
- 5311 00 Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe  
 aus Papiergarnen

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

## Kapitel 54

## Synthetische oder künstliche Filamente

## Anmerkungen

1 - Als Chemiefasern gelten in allen Abschnitten des Tarifs Stapelfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die durch folgende Verfahren hergestellt wurden:

- a - durch Polymerisation organischer Monomere, z.B. Polyamide, Polyester, Polyurethane oder Polyvinyl-derivate;
- b - durch chemische Umwandlung natürlicher organischer Polymere (wie Zellulose, Kasein, Proteine oder Algen), z.B. Viskose-, Zelluloseacetat-, Kupferoxidammoniak- und Alginatspinnstoffe.

Als synthetisch gelten die unter a und künstlich die unter b genannten Spinnstoffe.

Die gleiche Bedeutung kommt diesen Begriffen und dem Begriff Chemiefasern zu, wenn sie in Beziehung zu den Begriffen Spinnstoff oder Spinnmasse verwendet werden.

2 - Nicht in die Nummern 5402 und 5403 gehören Spinnkabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, die in das Kapitel 55 fallen.

5401 -- Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:

- 10 - aus synthetischen Filamenten
- 20 - aus künstlichen Filamenten

5402 -- Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 Dezitex:

- 10 - hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden
- 20 - hochfeste Garne aus Polyester
- texturierte Garne:
- 31 - - aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer von 50 tex oder weniger je Einfachgarn
- 32 - - aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer von mehr als 50 tex je Einfachgarn

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 33 - - aus Polyester  
 39 - - sonstige  
     - andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50  
     Drehungen oder weniger je Meter:  
 41 - - aus Nylon oder anderen Polyamiden  
 42 - - aus Polyester, teilverstreckt  
 43 - - aus anderen Polyestern  
 49 - - sonstige  
     - andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen  
     je Meter:  
 51 - - aus Nylon oder anderen Polyamiden  
 52 - - aus Polyester  
 59 - - sonstige  
     - andere Garne, gezwirnt:  
 61 - - aus Nylon oder anderen Polyamiden  
 62 - - aus Polyester  
 69 - - sonstige
- 5403 -- Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen  
 Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Klein-  
 verkauf, einschließlich künstliche Monofile von  
 weniger als 67 Dezitex:  
 10 - hochfeste Garne aus Viskose  
 20 - texturierte Garne  
     - andere Garne, ungezwirnt:  
 31 - - aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder  
     weniger je Meter  
 32 - - aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter  
 33 - - aus Zelluloseacetat  
 39 - - sonstige  
     - andere Garne, gezwirnt:  
 41 - - aus Viskose  
 42 - - aus Zelluloseacetat  
 49 - - sonstige
- 5404 -- Synthetische Monofile von 67 Dezitex oder mehr und  
 einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger;  
 Streifen und dergleichen (z.B. Kunststroh), aus  
 synthetischer Spinnmasse, mit einer augenschein-  
 lichen Breite von 5 mm oder weniger:  
 10 - Monofile  
 90 - andere
- 5405 00 Künstliche Monofile von 67 Dezitex oder mehr und einem  
 größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen  
 und dergleichen (z.B. Kunststroh), aus künstlicher  
 Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von  
 5 mm oder weniger

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*                      Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

- 5406 --     Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10     - aus synthetischen Filamenten
  - 20     - aus künstlichen Filamenten
- 5407 --     Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5404:
- 10     - Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester
  - 20     - Gewebe aus Streifen oder dergleichen
  - 30     - Gewebe im Sinn der Anmerkung 9 zum Abschnitt XI
  - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon- oder andere Polyamidfilamente enthaltend:
  - 41     - - roh oder gebleicht
  - 42     - - gefärbt
  - 43     - - bunt gewebt
  - 44     - - bedruckt
  - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr texturierte Polyesterfilamente enthaltend:
  - 51     - - roh oder gebleicht
  - 52     - - gefärbt
  - 53     - - bunt gewebt
  - 54     - - bedruckt
  - 60     - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr nicht texturierte Polyesterfilamente enthaltend
  - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr andere synthetische Filamente enthaltend:
  - 71     - - roh oder gebleicht
  - 72     - - gefärbt
  - 73     - - bunt gewebt
  - 74     - - bedruckt
  - andere Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Filamente enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:
  - 81     - - roh oder gebleicht
  - 82     - - gefärbt
  - 83     - - bunt gewebt
  - 84     - - bedruckt
  - andere Gewebe:
  - 91     - - roh oder gebleicht
  - 92     - - gefärbt
  - 93     - - bunt gewebt
  - 94     - - bedruckt

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 54

54/4

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

- 5408 -- Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Nummer 5405:
- 10 - Gewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose
    - andere Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder weniger künstliche Filamente, Streifen oder dergleichen enthaltend:
  - 21 - - roh oder gebleicht
  - 22 - - gefärbt
  - 23 - - bunt gewebt
  - 24 - - bedruckt
    - andere Gewebe:
  - 31 - - roh oder gebleicht
  - 32 - - gefärbt
  - 33 - - bunt gewebt
  - 34 - - bedruckt

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

Warenbezeichnung

### Kapitel 55

#### Synthetische oder künstliche Stapelfasern

##### Anmerkung

- 1 - Als Spinnkabel der Nummern 5501 und 5502 gelten solche, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie das Spinnkabel bestehen und folgende Bedingungen erfüllen:
- a - das Spinnkabel muß eine Länge von mehr als 2 m haben;
  - b - es darf nur weniger als 5 Drehungen je Meter aufweisen;
  - c - die einzelnen Filamente müssen einen Titer von weniger als 67 Dezitex aufweisen;
  - d - Spinnkabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein, d.h. sie dürfen höchstens um 100 % ihrer Länge dehnbar sein;
  - e - Spinnkabel müssen einen Gesamttiter von mehr als 20.000 Dezitex aufweisen.
- Spinnkabel mit einer Länge von 2 m oder weniger sind in die Nummer 5503 oder 5504 einzureihen.

- 5501 -- Spinnkabel aus synthetischen Filamenten:
- 10 - aus Nylon oder anderen Polyamiden
  - 20 - aus Polyester
  - 30 - aus Polyacryl oder Modacryl
  - 90 - andere
- 5502 00 Spinnkabel aus künstlichen Filamenten
- 5503 -- Synthetische Stapelfasern, weder kardiert noch gekämmt noch in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:
- 10 - aus Nylon oder anderen Polyamiden
  - 20 - aus Polyester
  - 30 - aus Polyacryl oder Modacryl
  - 40 - aus Polypropylen
  - 90 - andere
- 5504 -- Künstliche Stapelfasern, weder kardiert noch gekämmt noch in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:
- 10 - aus Viskose
  - 90 - andere



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 55

55/2

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *
*
*
*
*

```

- 5505 -- Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
- 10 - aus synthetischen Chemiefasern
  - 20 - aus künstlichen Chemiefasern
- 5506 -- Synthetische Stapelfasern, kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet:
- 10 - aus Nylon oder anderen Polyamiden
  - 20 - aus Polyester
  - 30 - aus Polyacryl oder Modacryl
  - 90 - andere
- 5507 00 Künstliche Stapelfasern, kardierte, gekämmt oder in anderer Weise für das Verspinnen vorgerichtet
- 5508 -- Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Stapelfasern, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 10 - aus synthetischen Stapelfasern
  - 20 - aus künstlichen Stapelfasern
- 5509 -- Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen Stapelfasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:
- 85 Gewichtsprozent oder mehr Nylon oder andere Polyamidstapelfasern enthaltend:
    - 11 - - ungezwirnt
    - 12 - - gezwirnt
  - 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern enthaltend:
    - 21 - - ungezwirnt
    - 22 - - gezwirnt
  - 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern enthaltend:
    - 31 - - ungezwirnt
    - 32 - - gezwirnt
  - andere Garne, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische Stapelfasern enthaltend:
    - 41 - - ungezwirnt
    - 42 - - gezwirnt
  - andere Garne aus Polyesterstapelfasern:
    - 51 - - überwiegend oder ausschließlich mit künstlichen Stapelfasern gemischt
    - 52 - - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 53 - - überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle  
gemischt
- 59 - - sonstige  
- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacrylstapel-  
fasern:
- 61 - - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder  
feinen Tierhaaren gemischt
- 62 - - überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle  
gemischt
- 69 - - sonstige  
- andere Garne:
- 91 - - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder  
feinen Tierhaaren gemischt
- 92 - - überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle  
gemischt
- 99 - - sonstige
- 5510 -- Garne (ausgenommen Nähgarne) aus künstlichen Stapel-  
fasern, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:  
- 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapel-  
fasern enthaltend:
- 11 - - ungezwirnt
- 12 - - gezwirnt
- 20 - andere Garne, überwiegend oder ausschließlich mit  
Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt
- 30 - andere Garne, überwiegend oder ausschließlich mit  
Baumwolle gemischt
- 90 - andere Garne
- 5511 -- Garne (ausgenommen Nähgarne) aus synthetischen oder  
künstlichen Stapelfasern, in Aufmachungen für den  
Kleinverkauf:
- 10 - aus synthetischen Stapelfasern, 85 Gewichtsprozent  
oder mehr solche Fasern enthaltend
- 20 - aus synthetischen Stapelfasern, weniger als 85  
Gewichtsprozent solche Fasern enthaltend
- 30 - aus künstlichen Stapelfasern
- 5512 -- Gewebe, 85 Gewichtsprozent oder mehr synthetische  
Stapelfasern enthaltend:  
- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyesterstapelfasern  
enthaltend:
- 11 - - roh oder gebleicht
- 19 - - anders  
- 85 Gewichtsprozent oder mehr Polyacryl- oder Mod-  
acrylstapelfasern enthaltend:
- 21 - - roh oder gebleicht
- 29 - - anders

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 55

55/4

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- andere:

- 91 - - roh oder gebleicht  
 99 - - anders

5513 -- Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:

- roh oder gebleicht:

- 11 - - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung  
 12 - - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper  
 13 - - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern  
 19 - - sonstige Gewebe

- gefärbt:

- 21 - - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung  
 22 - - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper  
 23 - - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern  
 29 - - sonstige Gewebe

- bunt gewebt:

- 31 - - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung  
 32 - - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper  
 33 - - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern  
 39 - - sonstige Gewebe

- bedruckt:

- 41 - - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung  
 42 - - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper  
 43 - - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern  
 49 - - sonstige Gewebe

5514 -- Gewebe, weniger als 85 Gewichtsprozent synthetische Stapelfasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:

- roh oder gebleicht:

- 11 - - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung  
 12 - - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper  
 13 - - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern  
 19 - - sonstige Gewebe

- gefärbt:

- 21 - - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung  
 22 - - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem (einschließlich gleichseitigem) Körper  
 23 - - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern  
 29 - - sonstige Gewebe

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*                      Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

- bunt gewebt:
- 31 - - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung
- 32 - - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem  
 (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 33 - - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern
- 39 - - sonstige Gewebe
- bedruckt:
- 41 - - aus Polyesterstapelfasern, in Leinwandbindung
- 42 - - aus Polyesterstapelfasern, in 3- oder 4-bindigem  
 (einschließlich gleichseitigem) Körper
- 43 - - andere Gewebe aus Polyesterstapelfasern
- 49 - - sonstige Gewebe
  
- 5515 -- Andere Gewebe aus synthetischen Stapelfasern:
- aus Polyesterstapelfasern:
- 11 - - überwiegend oder ausschließlich mit Viskose-  
 rayonstapelfasern gemischt
- 12 - - überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen  
 oder künstlichen Filamenten gemischt
- 13 - - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder  
 feinen Tierhaaren gemischt
- 19 - - sonstige
- aus Polyacryl- oder Modacrylstapelfasern:
- 21 - - überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen  
 oder künstlichen Filamenten gemischt
- 22 - - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder  
 feinen Tierhaaren gemischt
- 29 - - sonstige
- andere Gewebe:
- 91 - - überwiegend oder ausschließlich mit synthetischen  
 oder künstlichen Filamenten gemischt
- 92 - - überwiegend oder ausschließlich mit Wolle oder  
 feinen Tierhaaren gemischt
- 99 - - sonstige
  
- 5516 -- Gewebe aus künstlichen Stapelfasern:
- 85 Gewichtsprozent oder mehr künstliche Stapel-  
 fasern enthaltend:
- 11 - - roh oder gebleicht
- 12 - - gefärbt
- 13 - - bunt gewebt
- 14 - - bedruckt
- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapel-  
 fasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich  
 mit synthetischen oder künstlichen Filamenten ge-  
 mischt:
- 21 - - roh oder gebleicht
- 22 - - gefärbt
- 23 - - bunt gewebt
- 24 - - bedruckt

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapel-  
fasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich  
mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:
- 31 - - roh oder gebleicht
- 32 - - gefärbt
- 33 - - bunt gewebt
- 34 - - bedruckt
- weniger als 85 Gewichtsprozent künstliche Stapel-  
fasern enthaltend, überwiegend oder ausschließlich  
mit Baumwolle gemischt:
- 41 - - roh oder gebleicht
- 42 - - gefärbt
- 43 - - bunt gewebt
- 44 - - bedruckt
- andere:
- 91 - - roh oder gebleicht
- 92 - - gefärbt
- 93 - - bunt gewebt
- 94 - - bedruckt

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## Kapitel 56

Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Watte, Filze und Vliesstoffe, mit Stoffen oder Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (z.B. Parfümerie- oder Kosmetikzubereitungen des Kap. 33, Seifen oder Reinigungsmittel der Nr. 3401, Poliermittel, Cremes oder ähnliche Zubereitungen der Nr. 3405, Weichmacher für Textilien der Nr. 3809), sofern diese Spinnstoffe lediglich Trägerfunktion besitzen;
  - b - Spinnstofferzeugnisse der Nummer 5811;
  - c - natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Filz oder Vliesstoffen (Nr. 6805);
  - d - agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf einer Unterlage aus Filz oder Vliesstoffen (Nr. 6814);
  - e - Metallfolien auf einer Unterlage aus Filz oder Vliesstoffen (Abschn. XV).
- 2 - Als Filze gelten auch Nadelfilze und Flächenerzeugnisse, die aus einem Faservlies aus textilen Spinnstoffen bestehen, dessen Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels der Fasern des Vlieses selbst verstärkt worden ist.
- 3 - Die Nummern 5602 und 5603 umfassen Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoffen oder Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (fest oder zellförmig).
 

Die Nummer 5603 umfaßt auch Vliesstoffe, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.

Die Nummern 5602 und 5603 umfassen jedoch nicht:

  - a - Filze, mit Kunststoffen oder Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, mit einem Spinnstoffgehalt von 50 Gewichtsprozent oder weniger sowie ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettete Filze (Kap. 39 oder 40);

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 56

56/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

b - Vliesstoffe, die entweder vollständig in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder beidseitig mit solchen Materialien bestrichen oder überzogen sind, vorausgesetzt, der Überzug ist mit bloßem Auge wahrnehmbar; dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht (Kap. 39 oder 40);

c - Platten, Blätter oder Streifen, aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filzen oder Vliesstoffen, bei denen der Spinnstoff lediglich der Verstärkung dient.

4 - Die Nummer 5604 umfaßt nicht Garne aus Spinnstoffen oder Streifen und dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, bei denen die Imprägnierung, der Überzug und dergleichen nicht mit bloßem Auge wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kap. 50 bis 55); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht.

- 5601 -- Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:
- 10 - hygienische Binden und Tampons, Windeln und Windel-  
einlagen für Kleinkinder, sowie ähnliche hygien-  
ische Waren, aus Watte
  - Watte; andere Waren aus Watte:
  - 21 - - aus Baumwolle
  - 22 - - aus Chemiefasern
  - 29 - - sonstige
  - 30 - Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
- 5602 -- Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:
- 10 - Nadelfilze und im Nähwirkverfahren hergestellte  
Flächenerzeugnisse
  - andere Filze, nicht imprägniert, bestrichen, über-  
zogen oder geschichtet:
  - 21 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - 90 - andere
- 5603 00 Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen  
oder geschichtet

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 5604 -- Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:
- 10 - Kautschukfäden und -schnüre, mit Spinnstoffen überzogen
  - 20 - hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, imprägniert oder bestrichen
  - 90 - andere
- 5605 00 Metallgarne (Metallgespinste) und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Garnen aus Spinnstoffen, aus Streifen oder dergleichen der Nummer 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen
- 5606 00 Gimpfen, umspinnene Streifen und dergleichen der Nummer 5404 und 5405 (andere als jene der Nr. 5605 und andere als Garne aus umspinnenen Roßhaar); Chenillegarne (einschließlich beflockte Chenillegarne); Maschengarne (sog. "Chainette"-Garne)
- 5607 -- Bindfäden, Seile und Tauen, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:
- 10 - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
  - aus Sisal oder anderen textilen Fasern von Agaven:
  - 21 - - Binde- und Pressengarne
  - 29 - - sonstige
  - 30 - aus Abaca (Manilahanf oder *Musa textilis* Nee) oder anderen harten Blattfasern
  - aus Polyethylen oder Polypropylen:
  - 41 - - Binde- und Pressengarne
  - 49 - - sonstige
  - 50 - aus anderen synthetischen Chemiefasern
  - 90 - andere
- 5608 -- Geknüpftete Netze aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze aus Spinnstoffen:
- aus Chemiefasern:
  - 11 - - konfektionierte Fischernetze
  - 19 - - sonstige
  - 90 - andere



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 56

56/4

\*\*\*\*\*  
\* CODE Nr.\*  
\* CCN/HS \*                      **Warenbezeichnung** \*  
\*\*\*\*\*

5609 00    Waren aus Garnen sowie aus Streifen oder dergleichen,  
            der Nummer 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen oder  
            Tauen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

Warenbezeichnung

### Kapitel 57

#### Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen

##### Anmerkungen

- 1 - Als Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen dieses Kapitels gelten Bodenbeläge, bei denen die Spinnstoffe beim Gebrauch die Schauseite der Ware bilden; dieses Kapitel umfaßt auch Erzeugnisse, die die charakteristischen Merkmale von Bodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, aber für andere Zwecke bestimmt sind.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Unterlagen für Bodenbeläge.

5701 -- Teppiche aus Spinnstoffen, geknüpft, auch konfektioniert:

- 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 90 - aus anderen Spinnstoffen

5702 -- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:

- 10 - Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche
- 20 - Bodenbeläge aus Kokosfasern
- andere, mit Flor, nicht konfektioniert:
- 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 32 - - aus Chemiefasern
- 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- andere, mit Flor, konfektioniert:
- 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 42 - - aus Chemiefasern
- 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:
- 51 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 52 - - aus Chemiefasern
- 59 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- andere, ohne Flor, konfektioniert:
- 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 92 - - aus Chemiefasern
- 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 57

57/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \*  
 Warenbezeichnung  
 \*

- 5703 -- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen,  
 getuftet, auch konfektioniert:
- 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 20 - aus Nylon oder anderen Polyamiden
  - 30 - aus anderen Chemiefasern
  - 90 - aus anderen Spinnstoffen
- 5704 -- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, weder  
 getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:
- 10 - Fliesen, mit einer Fläche von höchstens 0,3 m<sup>2</sup>
  - 90 - andere
- 5705 00 Andere Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinn-  
 stoffen, auch konfektioniert

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung  
 Kapitel 58

Spezialgewebe; getuftete Flächenerzeugnisse aus  
 Spinnstoffen; Spitzen; Tapisserien;  
 Posamentierwaren; Stickereien

#### Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nicht die in der Anmerkung 1 zum Kapitel 59 genannten imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder geschichteten Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen sowie die anderen Waren des Kapitels 59.
- 2 - In die Nummer 5801 gehören auch nicht aufgeschnittene Schußsamte und Schußplüsch, ohne Flor oder Schlingen auf der Oberfläche.
- 3 - Als Drehergewebe (Gaze) der Nummer 5803 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht und bei denen die Drehfäden um die Stehfäden eine halbe, eine ganze oder mehr als eine ganze Drehung vollführen und Schlingen bilden, durch die die Schußfäden festgehalten werden.
- 4 - Ausgenommen von der Nummer 5804 sind geknüpft Netze aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, die in die Nummer 5608 einzureihen sind.
- 5 - Als gewebte Bänder der Nummer 5806 gelten:
  - a - Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger, entweder in dieser Breite gewebt oder aus breiteren Stücken geschnitten, soweit sie an beiden Längsrändern gewebte, geklebte oder in anderer Weise hergestellte Webkanten aufweisen;
  - b - Schlauchgewebe mit einer Breite, in flachgedrücktem Zustand, von 30 cm oder weniger;
  - c - Schrägbänder mit gefalteten Rändern mit einer Breite, in ungefaltetem Zustand, von 30 cm oder weniger.
 Gewebte Bänder mit angewebten Fransen gehören in die Nummer 5808.
- 6 - Als Stickereien der Nummer 5810 gelten auch Stickereien mit Metall- oder Glasfäden auf einem sichtbaren Stickgrund aus textilen Flächenerzeugnissen, ferner genähte Applikationsarbeiten aus Flitter, Perlen oder Ziermotiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen. Nicht in diese Nummer gehören Tapisserien als Nadelarbeit (Nr. 5805).

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 58

58/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCQN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

7 - Neben den Waren der Nummer 5809 umfaßt dieses Kapitel auch Erzeugnisse aus Metallfäden, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden.

- 5801 -- Gewebte Samte und Plüschsowie Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummer 5802 oder 5806:
- 10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - aus Baumwolle:
  - 21 - - Schußsamte und Schußplüschs, nicht aufgeschnitten
  - 22 - - gerippte Schußsamte und gerippte Schußplüschs, aufgeschnitten
  - 23 - - sonstige Schußsamte und Schußplüschs
  - 24 - - Kettsamte und Kettplüschs, nicht aufgeschnitten
  - 25 - - Kettsamte und Kettplüschs, aufgeschnitten
  - 26 - - Chenillegewebe
  - aus Chemiefasern:
  - 31 - - Schußsamte und Schußplüschs, nicht aufgeschnitten
  - 32 - - gerippte Schußsamte und gerippte Schußplüschs, aufgeschnitten
  - 33 - - sonstige Schußsamte und Schußplüschs
  - 34 - - Kettsamte und Kettplüschs, nicht aufgeschnitten
  - 35 - - Kettsamte und Kettplüschs, aufgeschnitten
  - 36 - - Chenillegewebe
  - 90 - aus anderen Spinnstoffen
- 5802 -- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806; getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen, ausgenommen Erzeugnisse der Nummer 5703:
- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:
  - 11 - - roh
  - 19 - - sonstige
  - 20 - Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen
  - 30 - getuftete Flächenerzeugnisse aus Spinnstoffen
- 5803 -- Drehergewebe (Gaze), ausgenommen gewebte Bänder der Nummer 5806:
- 10 - aus Baumwolle
  - 90 - aus anderen Spinnstoffen
- 5804 -- Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse, ausgenommen gewebte, gewirkte oder gestrickte Erzeugnisse; Spitzen als Meterware, Streifen oder Motive:
- 10 - Tülle und andere genetzte Flächenerzeugnisse

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- Spitzen, maschinell hergestellt:  
 21 - - aus Chemiefasern  
 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen  
 30 - Spitzen, mit der Hand hergestellt
- 5805 00 Handgewebte Tapisserien von der Art der Gobelins, flandrischen Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen sowie Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit-Point- oder Kreuzsticharbeiten), auch konfektioniert
- 5806 -- Gewebte Bänder, ausgenommen Waren der Nummer 5807; schußlose Bänder, aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern:
- 10 - gewebte Bänder aus Samten, Plüsch, Schlingengeweben nach Art der Frottiergewebe und aus Chenillegeweben
- 20 - andere gewebte Bänder, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend
- andere gewebte Bänder:
- 31 - - aus Baumwolle
- 32 - - aus Chemiefasern
- 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 40 - schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern
- 5807 -- Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder Zuschnitte, nicht bestickt:
- 10 - gewebte
- 90 - andere
- 5808 -- Geflechte als Meterware; Posamentierwaren als Meterware, nicht bestickt, nicht gewirkt oder gestrickt; Quasten, Pompons und ähnliche Waren:
- 10 - Geflechte als Meterware
- 90 - andere
- 5809 00 Gewebe aus Metallfäden, Metallgarnen (Metallgespinsten) oder metallisierten Garnen der Nummer 5605, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 58

58/4

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

| * CODE Nr.* | * CCCN/HS * | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                      |
|-------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5810 --     |             | Stickereien als Meterware, Streifen oder Motive:                                                                                                                                                                      |
| 10          |             | - Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund                                                                                                                                                                              |
|             |             | - andere:                                                                                                                                                                                                             |
| 91          |             | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                     |
| 92          |             | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                                  |
| 99          |             | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                        |
| <br>        |             |                                                                                                                                                                                                                       |
| 5811 00     |             | Textile Flächenerzeugnisse, als Meterware, bestehend aus einer oder mehreren Lagen von Spinnstoffen, mit wattierendem Material durch Steppen oder auf andere Weise verbunden, ausgenommen Stickereien der Nummer 5810 |

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 59

59/1

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

## Kapitel 59

Imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Gewebe; Spinnstoffwaren für technische Zwecke

## Anmerkungen

- 1 - Soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, gelten als Gewebe in diesem Kapitel nur Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Nummern 5803 und 5806, Geflechte und Posamentierwaren, als Meterware, der Nummer 5808, sowie gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse der Nummer 6002.
- 2 - Die Nummer 5903 umfaßt:
  - a - Gewebe, die mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Art des Kunststoffes (fest oder zellförmig). Sie umfaßt aber nicht:
    - 1 - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, der Überzug und dergleichen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kap. 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;
    - 2 - Erzeugnisse, die mit der Hand bei einer Temperatur zwischen 15°C und 30°C nicht auf einen Zylinder von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kap. 39);
    - 3 - Erzeugnisse, bei denen das textile Flächenerzeugnis entweder zur Gänze in Kunststoff eingebettet oder beidseitig vollständig mit Kunststoffen bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, der Überzug oder dergleichen ist mit bloßem Auge wahrnehmbar (Kap. 39); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;
    - 4 - Gewebe, die mit Kunststoffen teilweise bestrichen oder überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen (im allgemeinen Kap. 50 bis 55, 58 oder 60);
    - 5 - Platten, Blätter oder Streifen, aus Zellkunststoffen, in Verbindung mit Geweben, bei denen das Gewebe lediglich der Verstärkung dient (Kap. 39);
    - 6 - textile Flächenerzeugnisse der Nummer 5811.

STAND 1985 01 31



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

- b - Gewebe aus mit Kunststoff imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen und dergleichen der Nummer 5604.
- 3 - Als textile Wandbeläge der Nummer 5905 gelten für Wand- und Deckendekorationen geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, auf der Schauseite aus Spinnstoffen bestehend, die entweder auf einer Unterlage aufgebracht sind oder deren Rückseite durch Imprägnieren oder Bestreichen so behandelt wurde, daß Klebstoffe aufgetragen werden können.
- Diese Nummer umfaßt jedoch nicht Wandbeläge, bei denen Spinnstofflocken oder Scherstaub direkt auf einer Papierunterlage (Nr. 4814) oder auf einer Spinnstoffunterlage (im allgemeinen Nr. 5907) aufgebracht sind.
- 4 - Als kautschutierte Gewebe im Sinne der Nummer 5906 gelten:
- a - Gewebe, mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet:
- 1 - mit einem Quadratmetergewicht von 1500 g oder weniger oder
  - 2 - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Spinnstoffgehalt von mehr als 50 Gewichtsprozent;
- b - Gewebe aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen, Streifen und dergleichen der Nummer 5604;
- c - Flächenerzeugnisse aus parallel gelegten und miteinander durch Kautschuk verbundenen Garnen aus Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht;
- d - Platten, Blätter oder Streifen, aus Schaumgummi in Verbindung mit Geweben, bei denen das Gewebe nicht bloß der Verstärkung dient; ausgenommen sind jedoch textile Flächenerzeugnisse der Nummer 5811.
- 5 - In die Nummer 5907 fallen nicht:
- a - Gewebe, bei denen die Imprägnierung, der Überzug und dergleichen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kap. 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben sich daraus ergebende Farbänderungen außer Betracht;
- b - Gewebe, die mit Mustern bemalt sind (mit Ausnahme der bemalten Leinwände für Theaterdekorationen, der Atelierhintergründe und dergleichen);
- c - Gewebe, die mit Spinnstofflocken, Scherstaub, Korkpulver oder dergleichen teilweise überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen; jedoch verbleiben Nachahmungen von Samten in dieser Nummer;

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- d - Gewebe, die mit üblichen Appreturen für die Endausrüstung auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Substanzen behandelt wurden;
  - e - Holzfuerniere auf einer Gewebeunterlage (Nr. 4408);
  - f - natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffzeugnissen (Nr. 6805);
  - g - agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer auf einer Gewebeunterlage (Nr. 6814);
  - h - Metallfolien auf einer Gewebeunterlage (Abschn. XV).
- 6 - In die Nummer 5910 fallen nicht:
- a - Förderbänder und Treibriemen mit einer Stärke von weniger als 3 mm als Meterware oder in Längen zugeschnitten;
  - b - Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, die mit Kautschuk imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sind, sowie Förderbänder und Treibriemen aus mit Kautschuk imprägnierten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Garnen oder Schnüren, aus Spinnstoffen (Nr. 4010).
- 7 - In die Nummer 5911 und nicht in andere Nummern des Abschnittes XI fallen:
- a - die nachfolgend erschöpfend angeführten textilen Erzeugnisse als Meterware, in Längen oder in lediglich quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten (andere als Erzeugnisse der Nrn. 5908 bis 5910):
    - 1 - Gewebe, Filze oder mit Filz unterlegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie als Kratzstoffe (Kratzentücher) verwendet werden und ähnliche Erzeugnisse für andere technische Zwecke;
    - 2 - Siebtücher (Müllergaze);
    - 3 - Filtertücher, wie sie zum Pressen von Öl oder für ähnliche technische Zwecke verwendet werden, aus Spinnstoffen oder aus Menschenhaaren;
    - 4 - Flachgewebe mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß, auch verfilzt, imprägniert oder überzogen, wie sie auf Maschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden;
    - 5 - Gewebe, mit Metall verstärkt, wie sie für technische Zwecke verwendet werden;

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

6 - Schnüre, Geflechte und dergleichen, auch überzogen, imprägniert oder mit Metall verstärkt, wie sie zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden.

b - Spinnstoffwaren (ausgenommen jene der Nrn. 5908 bis 5910) wie sie für technische Zwecke verwendet werden, z.B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, wie sie auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen (z.B. für die Herstellung von Halbstoff oder Asbestzement) verwendet werden, Dichtungen, Unterlegscheiben, Polierscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten.

- 5901 -- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonagen und dergleichen verwendet werden; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche steife Gewebe, wie sie für die Hutmacherei verwendet werden:
- 10 - Gewebe mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, wie sie für Bucheinbände, Futterale, Kartonagen und dergleichen verwendet werden
- 90 - andere
- 5902 -- Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyester oder Viskose:
- 10 - aus Nylon oder anderen Polyamiden
- 20 - aus Polyester
- 90 - andere
- 5903 -- Gewebe, mit Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet (ausgenommen solche der Nr. 5902):
- 10 - mit Polyvinylchlorid
- 20 - mit Polyurethan
- 90 - andere
- 5904 -- Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten:
- 10 - Linoleum
- andere:
- 91 - - mit einer Unterlage aus Nadelfilz oder Vliesstoffen
- 92 - - mit sonstiger Spinnstoffunterlage
- 5905 00 Textile Wandbeläge

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 59

59/5

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 5906 -- Kautschutierte Gewebe, ausgenommen solche der Nummer 5902:  
 10 - Klebebänder mit einer Breite von 20 cm oder weniger  
 - andere:  
 91 - - gewirkt oder gestrickt  
 99 - - sonstige
- 5907 00 Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
- 5908 00 Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe, auch imprägniert
- 5909 00 Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör, aus anderen Stoffen
- 5910 00 Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt
- 5911 -- Textile Erzeugnisse und Spinnstoffwaren, für technische Zwecke, wie sie in der Anmerkung 7 zu diesem Kapitel angeführt sind:  
 10 - Gewebe, Filze und mit Filz unterlegte Gewebe, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie als Kratzstoffe (Kratzentücher) verwendet werden und ähnliche Erzeugnisse für andere technische Zwecke  
 20 - Siebtücher (Müllergaze), auch konfektioniert  
 - Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, wie sie auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen (z.B. für die Herstellung von Halbstoff oder Asbestzement) verwendet werden:  
 31 - - mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g  
 32 - - mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr  
 40 - Filtertücher, wie sie zum Pressen von Öl oder für ähnliche technische Zwecke verwendet werden, auch aus Menschenhaaren  
 90 - andere

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 60

60/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## Kapitel 60

## Gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Häkelspitzen der Nummer 5804;
  - b - Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, der Nummer 5807;
  - c - gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, des Kapitels 59. Gewirkte oder gestrickte Samte, Plüsche und Schlingenerzeugnisse, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, bleiben jedoch in der Nummer 6001.
- 2 - Dieses Kapitel umfaßt auch gewirkte und gestrickte Flächenerzeugnisse aus Metallfäden, wie sie für Bekleidung, Innenausstattung oder ähnliche Zwecke verwendet werden.
- 3 - Als gewirkte Flächenerzeugnisse gelten in allen Abschnitten des Tarifs auch im Nähwirkverfahren hergestellte Waren, bei denen die Maschen durch Spinnstoffgarne gebildet werden.

- 6001 -- Samte, Plüsche einschließlich Hochflorerzeugnisse und Schlingenerzeugnisse, gewirkt oder gestrickt:
- 10 - Hochflorerzeugnisse
  - Schlingenerzeugnisse:
  - 21 - - aus Baumwolle
  - 22 - - aus Chemiefasern
  - 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - andere:
  - 91 - - aus Baumwolle
  - 92 - - aus Chemiefasern
  - 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6002 -- Andere gewirkte oder gestrickte Flächenerzeugnisse:
- 10 - mit einer Breite von 30 cm oder weniger, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend
  - 20 - andere, mit einer Breite von 30 cm oder weniger
  - 30 - mit einer Breite von mehr als 30 cm, 5 Gewichtsprozent oder mehr Elastomergarne oder Kautschukfäden enthaltend

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

Warenbezeichnung

- andere, kettengewirkt (einschließlich Erzeugnisse der Häkelgalonmaschine):
- 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 42 - - aus Baumwolle
- 43 - - aus Chemiefasern
- 49 - - sonstige
- andere:
- 91 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 92 - - aus Baumwolle
- 93 - - aus Chemiefasern
- 99 - - sonstige

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Kapitel 61

Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt  
 oder gestrickt

## Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte Waren, gewirkt oder gestrickt.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren der Nummer 6212;
  - b - Altwaren der Nummer 6309;
  - c - orthopädische Vorrichtungen, medizinisch-chirurgische Gürtel, Bruchbänder und ähnliche Waren (Nr. 9021).
- 3 - In den Nummern 6103 und 6104 gelten:
  - a - als Anzüge oder Kostüme zwei- oder dreiteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und aus folgenden Teilen bestehen:
    - einem Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers; dabei muß es sich entweder um lange Hosen, Kniebundhosen und dergleichen oder um kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung) oder um Röcke oder Hosenröcke, alle diese ohne Träger oder Latz, handeln und
    - einem Sakko oder einer Jacke, zum Bedecken des Oberkörpers; die Außenseite dieses Kleidungsstückes muß, mit Ausnahme der Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt sein; außerdem ist noch eine Weste (Gilet) zulässig.

Alle Teile eines Anzuges oder Kostümes müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil, die gleiche Farbe und stoffliche Zusammensetzung aufweisen und von gleicher Größe sein. Liegen verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers mit einem Anzug oder Kostüm gemeinsam vor (z.B. eine lange und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), ist die lange Hose, oder bei Frauen- oder Mädchenbekleidung der Rock oder Hosenrock, als das wesensbestimmende untere Kleidungsstück des Anzuges oder des Kostümes anzusehen; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* \* \* \* \* Warenbezeichnung \* \* \* \* \*

Der Begriff Anzug umfaßt, unabhängig davon, ob alle vorstehenden Bedingungen erfüllt werden, noch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

- Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften langen Hose;
  - Frack, üblicherweise in schwarz, dessen Oberteil vorne verhältnismäßig kurz und nicht schließbar ist und dessen in Hüfthöhe angesetzte, schmale Schöße hinten herabhängen;
  - Smoking, dessen Sakko im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorne meist mit größerem Ausschnitt) und als Besonderheit glänzende Revers aus Seide oder einer Seidenimitation aufweist;
- b - als Ensembles mehrteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken (ausgenommen Anzüge und Kostüme sowie Waren der Nr. 6107, 6108 oder 6109), die aus dem gleichen Stoff hergestellt sind, in Aufmachungen für den Kleinverkauf vorliegen und aus folgenden Teilen bestehen:
- einem Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites derartiges Kleidungsstück ist ein Pullover - allerdings nur bei Kombinationen von Pullover und Jacke (sog. Twinsets) - oder eine Weste (Gilet) zulässig;
  - einem oder zwei Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers; es muß sich dabei um lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen, kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), Röcke oder Hosenröcke handeln.

Alle Teile eines Ensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil, die gleiche Farbe und stoffliche Zusammensetzung aufweisen und von gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Der Begriff Ensemble umfaßt nicht Trainings- und Schianzüge der Nummer 6112.

- 4 - Ausgenommen von den Nummern 6105 und 6106 sind Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund in Taillehöhe oder einem anderen verengenden Abschluß am unteren Ende sowie Kleidungsstücke, die gezählt auf einer Fläche von mindestens 10 cm x 10 cm in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearem Zentimeter aufweisen. Die Nummer 6106 umfaßt nicht ärmellose Kleidungsstücke.



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

5 - In der Nummer 6111 gelten:

- a - als Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder alle Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; hiezu gehören auch Windeln für Kleinkinder;
- b - Waren, die sowohl in die Nummer 6111 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereiht werden können, als solche der Nummer 6111.

6 - In der Nummer 6112 gelten als Schianzüge Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, bei denen auf Grund ihres Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennbar ist, daß sie hauptsächlich beim Schisport (Schilanglauf oder Alpenschilanglauf) getragen werden; sie bestehen:

- a - entweder aus einem Schioverall, das ist ein einteiliges Kleidungsstück, das sowohl den Oberkörper als auch den Unterkörper bedeckt; zusätzlich zu Ärmeln und einem Kragen kann ein Schioverall auch Taschen und Fußstege aufweisen;
- b - oder aus einem Schiensemble, das ist eine Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, die aus folgenden Teilen besteht:
  - einem Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke (Blouson) oder einer ähnlichen Ware, mit Reißverschluß, allenfalls mit zusätzlicher Weste (Gilet);
  - einer langen Hose, die auch über die Taille reichen kann, einer Kniebundhose und dergleichen oder einer Latzhose.

Ein Schiensemble kann auch aus einem Overall, wie er in der vorstehenden Anmerkung a beschrieben ist, und einer wattierten, ärmellosen Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.

Alle Kleidungsstücke eines Schiensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil und die gleiche stoffliche Zusammensetzung, nicht aber die gleiche Farbe aufweisen; sie müssen von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.

- 7 - Bekleidung, die sowohl in die Nummer 6113 als auch in andere Nummern dieses Kapitels, mit Ausnahme der Nummer 6111, eingereiht werden kann, gehört in die Nummer 6113.
- 8 - Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.
- 9 - Waren dieses Kapitels können auch aus Metallfäden hergestellt sein.

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 61

61/4

| *****       |                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | * Warenbezeichnung *                                                                                                                                                                                             |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                  |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                  |
| 6101 --     | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6103:  |
| 10          | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                               |
| 20          | - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                  |
| 30          | - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                               |
| 90          | - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                     |
| 6102 --     | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6104: |
| 10          | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                               |
| 20          | - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                  |
| 30          | - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                               |
| 90          | - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                     |
| 6103 --     | Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:                          |
|             | - Anzüge:                                                                                                                                                                                                        |
| 11          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                             |
| 12          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                   |
|             | - Ensembles:                                                                                                                                                                                                     |
| 21          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                             |
| 22          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                |
| 23          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
| 29          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                   |
|             | - Sakkos (Blazer):                                                                                                                                                                                               |
| 31          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                             |
| 32          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                |
| 33          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
| 39          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                   |
|             | - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:                                                                                                                                         |
| 41          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                             |
| 42          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                |
| 43          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
| 49          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                   |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 61

61/5

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                             |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                              |
| 6104 --     | Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen: |
|             | - Kostüme:                                                                                                                                                                                                   |
| 11          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                         |
| 12          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                            |
| 13          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                           |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
|             | - Ensembles:                                                                                                                                                                                                 |
| 21          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                         |
| 22          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                            |
| 23          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                           |
| 29          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
|             | - Jacken:                                                                                                                                                                                                    |
| 31          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                         |
| 32          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                            |
| 33          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                           |
| 39          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
|             | - Kleider:                                                                                                                                                                                                   |
| 41          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                         |
| 42          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                            |
| 43          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                           |
| 44          | - - aus künstlichen Spinnstoffen                                                                                                                                                                             |
| 49          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
|             | - Röcke und Hosenröcke:                                                                                                                                                                                      |
| 51          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                         |
| 52          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                            |
| 53          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                           |
| 59          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
|             | - lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:                                                                                                                                     |
| 61          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                         |
| 62          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                            |
| 63          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                           |
| 69          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                               |
| 6105 --     | Hemden, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:                                                                                                                                                      |
| 10          | - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                              |
| 20          | - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                 |
| 6106 --     | Blusen und Hemdblusen, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:                                                                                                                                      |
| 10          | - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                              |
| 20          | - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                 |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 61

61/6

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCN/HS *  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 6107 --     | Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Männer oder Knaben:<br>- Unterhosen:<br>11 - - aus Baumwolle<br>12 - - aus Chemiefasern<br>19 - - aus sonstigen Spinnstoffen<br>- Nachthemden und Pyjamas:<br>21 - - aus Baumwolle<br>22 - - aus Chemiefasern<br>29 - - aus sonstigen Spinnstoffen<br>- andere:<br>91 - - aus Baumwolle<br>92 - - aus Chemiefasern<br>99 - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                        |
| 6108 --     | Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Nègligès, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, gewirkt oder gestrickt, für Frauen oder Mädchen:<br>- Unterkleider und Unterröcke:<br>11 - - aus Chemiefasern<br>19 - - aus sonstigen Spinnstoffen<br>- Unterhosen:<br>21 - - aus Baumwolle<br>22 - - aus Chemiefasern<br>29 - - aus sonstigen Spinnstoffen<br>- Nachthemden und Pyjamas:<br>31 - - aus Baumwolle<br>32 - - aus Chemiefasern<br>39 - - aus sonstigen Spinnstoffen<br>- andere:<br>91 - - aus Baumwolle<br>92 - - aus Chemiefasern<br>99 - - aus sonstigen Spinnstoffen |
| 6109 --     | T-Shirts, Unterleibchen und andere Leibchen, gewirkt oder gestrickt:<br>10 - aus Baumwolle<br>90 - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6110 --     | Pullover, Westen (Gilets) und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, gewirkt oder gestrickt:<br>10 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren<br>20 - aus Baumwolle<br>30 - aus Chemiefasern<br>90 - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 61

61/7

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                        |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                         |
| 6111 --     | Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt, für Kleinkinder:                                                                                                             |
| 10          | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                      |
| 20          | - aus Baumwolle                                                                                                                                                                         |
| 30          | - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                        |
| 90          | - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                            |
| 6112 --     | Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung, gewirkt oder gestrickt:                                                                                                                 |
|             | - Trainingsanzüge:                                                                                                                                                                      |
| 11          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                       |
| 12          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                      |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                          |
| 20          | - Schianzüge                                                                                                                                                                            |
|             | - Badebekleidung für Männer oder Knaben:                                                                                                                                                |
| 31          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                      |
| 39          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                          |
|             | - Badebekleidung für Frauen oder Mädchen:                                                                                                                                               |
| 41          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                      |
| 49          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                          |
| 6113 00     | Bekleidung aus gewirkten oder gestrickten Erzeugnissen der Nummer 5903, 5906 oder 5907                                                                                                  |
| 6114 --     | Andere Bekleidung, gewirkt oder gestrickt:                                                                                                                                              |
| 10          | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                      |
| 20          | - aus Baumwolle                                                                                                                                                                         |
| 30          | - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                      |
| 90          | - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                            |
| 6115 --     | Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfadernstrümpfe und Fußbekleidung ohne zusätzlich angebrachten Sohlen, gewirkt oder gestrickt: |
|             | - Strumpfhosen:                                                                                                                                                                         |
| 11          | - - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von weniger als 67 Dezitex je Einfachgarn                                                                                           |
| 12          | - - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Titer von 67 Dezitex oder mehr je Einfachgarn                                                                                             |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                          |
| 20          | - Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe), mit einem Titer je Einfachgarn von weniger als 67 Dezitex                                                                                |
|             | - andere:                                                                                                                                                                               |
| 91          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                    |
| 92          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                       |
| 93          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                      |
| 99          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                          |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 61

61/8

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                       |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6116 --     | Handschuhe, gewirkt oder gestrickt:                                                                                                                    |
| 10          | - Handschuhe, mit Kunststoffen oder Kautschuk<br>imprägniert, bestrichen oder überzogen                                                                |
|             | - andere:                                                                                                                                              |
| 91          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                   |
| 92          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                      |
| 93          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                     |
| 99          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                         |
| <br>        |                                                                                                                                                        |
| 6117 --     | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, gewirkt<br>oder gestrickt; Teile von Bekleidung oder von Be-<br>kleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt: |
| 10          | - Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und<br>ähnliche Waren                                                                                       |
| 20          | - Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten                                                                                                              |
| 80          | - anderes Bekleidungszubehör                                                                                                                           |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                |

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 62

62/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Kapitel 62

Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt  
 oder gestrickt

## Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt nur konfektionierte Waren aus allen textilen Flächenerzeugnissen, ausgenommen aus Watte; es umfaßt jedoch nicht gewirkte oder gestrickte Waren, mit Ausnahme solcher der Nummer 6212.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Altwaren der Nummer 6309;
  - b - orthopädische Vorrichtungen, medizinisch-chirurgische Gürtel, Bruchbänder und ähnliche Waren (Nr. 9021).
- 3 - In den Nummern 6203 und 6204 gelten:
  - a - als Anzüge oder Kostüme zwei- oder dreiteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und aus folgenden Teilen bestehen:
    - einem Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers; dabei muß es sich entweder um lange Hosen, Kniebundhosen und dergleichen oder kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung) oder um Röcke oder Hosenröcke, alle diese ohne Träger oder Latz, handeln, und
    - einem Sakko oder einer Jacke zum Bedecken des Oberkörpers; die Außenseite dieses Kleidungsstückes muß, mit Ausnahme der Ärmel, aus vier oder mehr Teilen (Bahnen) zusammengesetzt sein; außerdem ist noch eine Weste (Gilet) zulässig.

Alle Teile eines Anzuges oder Kostümes müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil, die gleiche Farbe und stoffliche Zusammensetzung aufweisen und von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.

Liegen verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers mit einem Anzug oder Kostüm gemeinsam vor (z.B. eine lange und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), ist die lange Hose, oder bei Frauen- oder Mädchenbekleidung der Rock oder Hosenrock, als das wesensbestimmende untere Kleidungsstück des Anzuges oder des Kostümes anzusehen; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung

Der Begriff Anzug umfaßt, unabhängig davon, ob alle vorstehenden Bedingungen erfüllt werden, noch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:

- Cut, bestehend aus einem einfärbigen Sakko mit hinten herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften langen Hose;
  - Frack, üblicherweise in schwarz, dessen Oberteil vorne verhältnismäßig kurz und nicht schließbar ist, und dessen in Hüfthöhe angesetzte, schmale Schöße hinten herabhängen;
  - Smoking, dessen Sakko im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorne meist mit größerem Ausschnitt) und als Besonderheit glänzende Revers aus Seide oder einer Seidenimitation aufweist;
- b - als Ensembles mehrteilige Zusammenstellungen von Kleidungsstücken (ausgenommen Anzüge und Kostüme sowie Waren der Nr. 6207 oder 6208), die aus dem gleichen Stoff hergestellt sind, in Aufmachungen für den Kleinverkauf vorliegen, und aus folgenden Teilen bestehen:
- einem Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites, derartiges Kleidungsstück ist eine Weste (Gilet) zulässig;
  - einem oder zwei Kleidungsstücken zum Bedecken des Unterkörpers; es muß sich dabei um lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen, kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), Röcke oder Hosenröcke handeln.
- Alle Teile eines Ensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil, die gleiche Farbe und stoffliche Zusammensetzung aufweisen und von gleicher oder einander entsprechender Größe sein. Der Begriff Ensemble umfaßt nicht Trainings- und Schianzüge der Nummer 6211.
- 4 - In der Nummer 6209 gelten:
- a - als Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder alle Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; hierzu gehören auch Windeln für Kleinkinder;
  - b - Waren, die sowohl in die Nummer 6209 als auch in andere Nummern dieses Kapitels eingereicht werden können, als solche der Nummer 6209.
- 5 - Bekleidung, die sowohl in die Nummer 6210 als auch in andere Nummern dieses Kapitels, mit Ausnahme der Nummer 6209, eingereicht werden kann, gehört in die Nummer 6210.



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*

6 - In der Nummer 6211 gelten als Schianzüge Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, bei denen auf Grund ihres Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennbar ist, daß sie hauptsächlich beim Schisport (Schilanglauf oder Alpinschilanglauf) getragen werden;

sie bestehen:

- a - entweder aus einem Schioverall, das ist ein einteiliges Kleidungsstück, das sowohl den Oberkörper als auch den Unterkörper bedeckt; zusätzlich zu Ärmeln und einem Kragen kann ein Schioverall auch Taschen und Fußstege aufweisen;
- b - oder aus einem Schiensemble, das ist eine Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, in Aufmachungen für den Kleinverkauf, die aus folgenden Teilen besteht:
- einem Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke (Blouson) oder einer ähnlichen Ware, mit Reißverschluß, allenfalls mit zusätzlicher Weste (Gilet)
  - einer langen Hose, die auch über die Taille reichen kann, einer Kniebundhose und dergleichen oder einer Latzhose.

Ein Schiensembles kann auch aus einem Overall, wie er in der vorstehenden Anmerkung a beschrieben ist, und einer wattierten, ärmellosen Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.

Alle Kleidungsstücke eines Schiensembles müssen die gleiche Struktur, den gleichen Stil und die gleiche stoffliche Zusammensetzung, nicht aber die gleiche Farbe aufweisen; sie müssen von gleicher oder einander entsprechender Größe sein.

- 7 - Halstücher und ähnliche Waren von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt, sind als Taschentücher (Nr. 6213) einzureihen. Taschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, fallen in die Nummer 6214.
- 8 - Bekleidung, die weder als solche für Männer oder Knaben noch als solche für Frauen oder Mädchen erkennbar ist, fällt in die entsprechende Nummer für Frauen- oder Mädchenbekleidung.
- 9 - Waren dieses Kapitels können auch aus Metallfäden hergestellt sein.

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                              |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                               |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 6201 --     | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen solche der Nummer 6203:<br>- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:  |
| 11          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                                                                          |
| 12          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                                                             |
| 13          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                                                                          |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                |
|             | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 91          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                                                                          |
| 92          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                                                             |
| 93          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                                                                          |
| 99          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                |
| 6202 --     | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks (einschließlich Schijacken), Windjacken (Blousons) und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen solche der Nummer 6204:<br>- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren: |
| 11          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                                                                          |
| 12          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                                                             |
| 13          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                                                                          |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                |
|             | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 91          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                                                                          |
| 92          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                                                             |
| 93          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                                                                          |
| 99          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                |
| 6203 --     | Anzüge, Ensembles, Sakkos (Blazer), lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Männer oder Knaben:<br>- Anzüge:                                                                                  |
| 11          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                                                                          |
| 12          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                            |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                |
|             | - Ensembles:                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 21          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                                                                          |
| 22          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                                                             |
| 23          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                            |
| 29          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                |
|             | - Sakkos (Blazer):                                                                                                                                                                                                                                            |
| 31          | - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                                                                                          |
| 32          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                                                             |
| 33          | - - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                            |
| 39          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                |

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 62

62/5

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
- 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren  
 42 - - aus Baumwolle  
 43 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:
- Kostüme:
- 11 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren  
 12 - - aus Baumwolle  
 13 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- Ensembles:
- 21 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren  
 22 - - aus Baumwolle  
 23 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- Jacken:
- 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren  
 32 - - aus Baumwolle  
 33 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- Kleider:
- 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren  
 42 - - aus Baumwolle  
 43 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 44 - - aus künstlichen Spinnstoffen  
 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- Röcke und Hosenröcke:
- 51 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren  
 52 - - aus Baumwolle  
 53 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 59 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen:
- 61 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren  
 62 - - aus Baumwolle  
 63 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 69 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6205 -- Hemden für Männer oder Knaben:
- 10 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren  
 20 - - aus Baumwolle  
 30 - - aus Chemiefasern  
 90 - - aus sonstigen Spinnstoffen

STAND 1985 01 31

| *****       |                                                                                                                                                                              |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                             |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                              |
| *****       |                                                                                                                                                                              |
| 6206 --     | Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:                                                                                                                              |
| 10          | - aus Seide oder Abfallseide                                                                                                                                                 |
| 20          | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                           |
| 30          | - aus Baumwolle                                                                                                                                                              |
| 40          | - aus Chemiefasern                                                                                                                                                           |
| 90          | - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                 |
| 6207 --     | Unterleibchen und andere Leibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:                                      |
|             | - Unterhosen:                                                                                                                                                                |
| 11          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                            |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                               |
|             | - Nachthemden und Pyjamas:                                                                                                                                                   |
| 21          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                            |
| 22          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                         |
| 29          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                               |
|             | - andere:                                                                                                                                                                    |
| 91          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                            |
| 92          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                         |
| 99          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                               |
| 6208 --     | Unterleibchen und andere Leibchen, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Nègligès, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen: |
|             | - Unterkleider und Unterröcke:                                                                                                                                               |
| 11          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                         |
| 19          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                               |
|             | - Nachthemden und Pyjamas:                                                                                                                                                   |
| 21          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                            |
| 22          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                         |
| 29          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                               |
|             | - andere:                                                                                                                                                                    |
| 91          | - - aus Baumwolle                                                                                                                                                            |
| 92          | - - aus Chemiefasern                                                                                                                                                         |
| 99          | - - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                               |
| 6209 --     | Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:                                                                                                                          |
| 10          | - aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                           |
| 20          | - aus Baumwolle                                                                                                                                                              |
| 30          | - aus synthetischen Spinnstoffen                                                                                                                                             |
| 90          | - aus sonstigen Spinnstoffen                                                                                                                                                 |
| 6210 --     | Bekleidung aus Erzeugnissen der Nummer 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907:                                                                                                     |
| 10          | - aus Erzeugnissen der Nummer 5602 oder 5603                                                                                                                                 |
| 20          | - andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den Unternummern 6201 11 bis 6201 19 genannt ist                                                                                |

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 62

62/7

\*\*\*\*\*

\* CODE Nr.\* \*

\* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*

\*\*\*\*\*

- 30 - andere Bekleidung, von der Art, wie sie in den  
Unternummern 6202 11 bis 6202 19 genannt ist
- 40 - andere Bekleidung für Männer oder Knaben
- 50 - andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen

6211 -- Trainingsanzüge, Schianzüge und Badebekleidung;  
andere Bekleidung:

- Badebekleidung:
  - 11 - - für Männer oder Knaben
  - 12 - - für Frauen oder Mädchen
- 20 - Schianzüge
  - andere Bekleidung für Männer oder Knaben:
    - 31 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 32 - - aus Baumwolle
    - 33 - - aus Chemiefasern
    - 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
  - andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:
    - 41 - - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
    - 42 - - aus Baumwolle
    - 43 - - aus Chemiefasern
    - 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen

6212 -- Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger,  
Sockenhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren,  
auch gewirkt oder gestrickt:

- 10 - Büstenhalter
- 20 - Hüftgürtel und Niederhosen
- 30 - Korsetlets
- 90 - andere

## 6213 -- Taschentücher:

- 10 - aus Seide oder Abfallseide
- 20 - aus Baumwolle
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen

6214 -- Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier und der-  
gleichen:

- 10 - aus Seide oder Abfallseide
- 20 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren
- 30 - aus synthetischen Spinnstoffen
- 40 - aus künstlichen Spinnstoffen
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen

## 6215 -- Krawatten, Schleifen und Schalkrawatten:

- 10 - aus Seide oder Abfallseide
- 20 - aus Chemiefasern
- 90 - aus sonstigen Spinnstoffen

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 62

62/8

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

6216 00 Handschuhe

```

6217 -- Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile
 von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör:
 10 - Bekleidungszubehör
 90 - Teile

```

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung

## Kapitel 63

Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Waren-  
 zusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

## Anmerkungen

- 1 - Die Nummern des Unterkapitels I umfassen nur konfektionierte Waren aus textilen Erzeugnissen aller Art.
  - 2 - Ausgenommen vom Unterkapitel I sind:
    - a - Waren der Kapitel 56 bis 62;
    - b - Altwaren der Nummer 6309.
  - 3 - Die Nummer 6309 umfaßt nur die folgenden Waren:
    - a - Waren aus Spinnstoffen:
      - 1 - Bekleidung und Bekleidungszubehör sowie Teile davon;
      - 2 - Decken;
      - 3 - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche;
      - 4 - Waren für die Innenausstattung, ausgenommen Teppiche der Nummern 5701 bis 5705 und Tapiserien der Nummer 5805;
    - b - Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Asbest.
- Die vorgenannten Waren werden von der Nummer 6309 nur erfaßt, wenn sie:
- 1 - durch Gebrauch augenscheinlich abgenutzt sind, und
  - 2 - lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Umschließungen vorliegen.

## 1. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren

- 6301 -- Decken:
- 10 - Decken mit elektrischer Heizvorrichtung
  - 20 - Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren
  - 30 - Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle
  - 40 - Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Spinnstoffen
  - 90 - andere Decken

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

6302 -- Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für die Körperpflege  
 und Küchenwäsche:

- 10 - Bettwäsche, gewirkt oder gestrickt
- andere Bettwäsche, bedruckt:
- 21 - - aus Baumwolle
- 22 - - aus Chemiefasern
- 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- andere Bettwäsche:
- 31 - - aus Baumwolle
- 32 - - aus Chemiefasern
- 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 40 - Tischwäsche, gewirkt oder gestrickt
- andere Tischwäsche:
- 51 - - aus Baumwolle
- 52 - - aus Flachs (Leinen)
- 53 - - aus Chemiefasern
- 59 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 60 - Wäsche für die Körperpflege und Küchenwäsche,  
 aus gewebten oder gewirkten Frottiererzeugnissen,  
 aus Baumwolle
- andere:
- 91 - - aus Baumwolle
- 92 - - aus Flachs (Leinen)
- 93 - - aus Chemiefasern
- 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen

6303 -- Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und  
 Bettbehänge:

- gewirkt oder gestrickt:
- 11 - - aus Baumwolle
- 12 - - aus synthetischen Spinnstoffen
- 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- andere:
- 91 - - aus Baumwolle
- 92 - - aus synthetischen Spinnstoffen
- 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen

6304 -- Andere Waren für die Innenausstattung, ausgenommen  
 solche der Nummer 9404:

- Bettüberwürfe:
- 11 - - gewirkt oder gestrickt
- 19 - - sonstige
- andere:
- 91 - - gewirkt oder gestrickt
- 92 - - nicht gewirkt oder gestrickt, aus Baumwolle
- 93 - - nicht gewirkt oder gestrickt, aus synthetischen  
 Spinnstoffen
- 99 - - nicht gewirkt oder gestrickt, aus sonstigen  
 Spinnstoffen



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 63

63/3

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 6305 -- Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke:  
 10 - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der  
 Nummer 5303  
 20 - aus Baumwolle  
 - aus Chemiefasern:  
 31 - - aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen  
 oder Polypropylen  
 39 - - sonstige  
 90 - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6306 -- Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter  
 und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und  
 Campingausrüstung:  
 - Planen und Markisen:  
 11 - - aus Baumwolle  
 12 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 19 - - aus sonstigen Spinnstoffen  
 - Zelte:  
 21 - - aus Baumwolle  
 22 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 29 - - aus sonstigen Spinnstoffen  
 - Segel:  
 31 - - aus synthetischen Spinnstoffen  
 39 - - aus sonstigen Spinnstoffen  
 - Luftmatratzen:  
 41 - - aus Baumwolle  
 49 - - aus sonstigen Spinnstoffen  
 - andere:  
 91 - - aus Baumwolle  
 99 - - aus sonstigen Spinnstoffen
- 6307 -- Andere konfektionierte Spinnstoffwaren, einschließlich  
 Schnittmuster für Kleidungsstücke:  
 10 - Scheuertücher, Putztücher, Geschirrspüllappen,  
 Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher  
 20 - Schwimmwesten und Rettungsgürtel  
 90 - andere

## II. Warenezusammenstellungen

- 6308 00 Warenezusammenstellungen, bestehend aus Geweben und  
 Garnen, auch mit Zubehör, zur Herstellung von  
 Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischtüchern,  
 Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Auf-  
 machungen für den Kleinverkauf

## III. Altwaren und Lumpen

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 63

63/4

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

6309 00 Altwaren

```

6310 -- Lumpen, Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen
 sowie unbrauchbar gewordene Waren aus Bindfäden,
 Seilen oder Tauen, aus Spinnstoffen:
 10 - sortiert
 90 - anders

```

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Abschnitt XII

Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme,  
 Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung,  
 Peitschen, Reitgeräten sowie Teile davon; zugerichtete  
 Federn und Waren daraus; künstliche  
 Blumen; Waren aus Menschenhaaren

Kapitel 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile  
 dieser Waren

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Fußbekleidung, ohne zusätzlich angebrachte  
 Sohlen, aus Spinnstoffen (Kap. 61 oder 62);
  - b - gebrauchte Schuhe der Nummer 6309;
  - c - Waren aus Asbest (Nr. 6812);
  - d - orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate  
 und Vorrichtungen, sowie Teile davon (Nr. 9021);
  - e - Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben,  
 und Schuhe mit fest angebrachten Schlitt-  
 schuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer  
 und ähnliche Schutzkleidung für Sportzwecke  
 (Kap. 95).
- 2 - Nicht als Teile der Nummer 6406 gelten Stifte,  
 Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Litzen,  
 Borten, Pompons, Schuhbänder und andere Posamen-  
 tier- und Zierwaren, welche nach ihrer Beschaffen-  
 heit einzureihen sind, sowie Knöpfe oder andere  
 Waren der Nummer 9606.
- 3 - Als Kautschuk oder Kunststoff gelten in diesem  
 Kapitel auch Spinnstoffzeugnisse, die an der  
 Außenseite mit einem oder beiden dieser Stoffe  
 sichtbar bestrichen oder überzogen sind.
- 4 - Abgesehen von der Anmerkung 3 gilt in diesem  
 Kapitel:
  - a - als Material des Oberteils ist jenes anzu-  
 sehen, das die größte äußere Oberfläche bildet,  
 wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie  
 Knöchelschützer, Einfassungen, Verzierungen,  
 Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vor-  
 richtungen, außer Betracht bleiben;

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 64

64/2

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

- b - als Material der Laufsohle ist jenes anzusehen, das den größten flächenmäßigen Kontakt mit dem Boden hat, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Dorne, Stollen, Nägel, Sohlenschützer und ähnliche Vorrichtungen, außer Betracht bleiben.

## Anmerkung zu den Unternummern

- 1 - In den Unternummern 6402 11, 6402 19, 6403 11, 6403 19 und 6404 11 gelten als Sportschuhe nur:
- a - Schuhe, die zur Ausübung eines Sportes bestimmt und die entweder mit Dornen, Stiften, Stollen, Spangen und dergleichen ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden können;
- b - Schuhe für Schlittschuhe und Rollschuhe, Schischuhe, Schuhe für Ringer, Boxer oder den Radsport.

- 6401 -- Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kautschuk oder Kunststoffen, bei denen weder der Ober- teil mit der Laufsohle noch der Ober- teil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Dübeln oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:
- 10 - Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe  
- andere Schuhe:
- 91 - - das Knie bedeckend
- 92 - - den Knöchel, aber nicht das Knie bedeckend
- 99 - - sonstige
- 6402 -- Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteilen aus Kau- tschuk oder Kunststoffen:
- Sportschuhe:
- 11 - - Schischuhe
- 19 - - sonstige
- 20 - Schuhe, mit einem Oberteil aus Bändern oder Riemen, die mit der Sohle durch Zapfen verbunden sind
- 30 - andere Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorder- kappe
- andere Schuhe:
- 91 - - den Knöchel bedeckend
- 99 - - sonstige
- 6403 -- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Leder:
- Sportschuhe:
- 11 - - Schischuhe
- 19 - - sonstige

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 20 - Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und einem Oberteil aus Lederriemen, die den Rist und die große Zehe umspannen
- 30 - Schuhe mit einer Brandsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
- 40 - andere Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe  
 - andere Schuhe mit Laufsohlen aus Leder:
- 51 - - den Knöchel bedeckend
- 59 - - sonstige  
 - andere Schuhe:
- 91 - - den Knöchel bedeckend
- 99 - - sonstige
- 6404 -- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoffen, Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder) und Oberteilen aus Spinnstoffen:  
 - Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen:
- 11 - - Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und dergleichen
- 19 - - sonstige
- 20 - Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)
- 6405 -- Andere Schuhe:
- 10 - mit Oberteilen aus Leder oder Kunstleder (rekonstituiertes Leder)
- 20 - mit Oberteilen aus Spinnstoffen
- 90 - andere
- 6406 -- Teile von Schuhen; Schuheinlagen, Fersenpolster und ähnliche Waren; Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon:
- 10 - Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen
- 20 - Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoffen  
 - andere:
- 91 - - aus Holz
- 99 - - aus sonstigen Stoffen

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr. \*  
 \* CCQ/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

## Kapitel 65

## Kopfbedeckungen und Teile davon

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - gebrauchte Kopfbedeckungen der Nummer 6309;
  - b - Kopfbedeckungen aus Asbest (Nr. 6812);
  - c - Puppenhüte oder andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, sowie Faschingsartikel des Kapitels 95.
- 2 - Nicht in die Nummer 6502 gehören Hutstumpen, die durch Nähen hergestellt sind, ausgenommen solche, die aus spiralförmig gelegten Streifen zusammenge­näht sind.

- 6501 00 Hutstumpen, ohne Kopfform oder Randstellung, aus Filz; Hutplatten und Manchons (zylinderförmig, auch der Höhe nach aufgeschnitten), aus Filz
- 6502 00 Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, ohne Kopfform oder Randstellung, weder gefüttert noch ausgerüstet
- 6503 00 Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nummer 6501, auch gefüttert oder ausgerüstet
- 6504 00 Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbinden von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch gefüttert oder ausgerüstet
- 6505 -- Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen textilen Flächenerzeugnissen hergestellt, auch gefüttert oder ausgerüstet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch gefüttert oder ausgerüstet;
- 10 - Haarnetze
- 90 - andere

STAND 1985 01 31



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 65

65/2

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

- 6506 -- Andere Kopfbedeckungen, auch gefüttert oder ausgerüstet:
  - 10 - Schutzhelme
  - andere:
    - 91 - - aus Kautschuk oder Kunststoffen
    - 92 - - aus Pelzfellen
    - 99 - - aus sonstigen Stoffen

6507 00 Bänder für die Innenausrüstung, Futter, Überzüge, Gestelle, Rahmen, Kappenschirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 66

66/1

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

Warenbezeichnung

## Kapitel 66

Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Stöcke  
mit Sitzvorrichtung, Peitschen und Reitgerten  
sowie Teile davon

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Stöcke mit Maßeinteilung und dergleichen (Nr. 9017);
  - b - Stockflinten, Stockdegen, mit Blei gefüllte Spazierstöcke und dergleichen (Kap. 93);
  - c - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeugregen- und -sonnenschirme).
- 2 - Nicht in die Nummer 6603 gehören Teile, Ausstattungen oder Zubehör aus Spinnstoffen, ferner Schirmhüllen, Schirmbespannungen, Quasten, Schirmtaschen und dergleichen, aus Stoffen aller Art. Solche Waren sind auch dann getrennt zu tarifieren und nicht als Teile dieser Waren zu behandeln, wenn sie gemeinsam mit Waren der Nummer 6601 oder 6602 vorliegen, sofern sie nicht mit diesen verbunden sind.

- 6601 -- Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Schirme):
- 10 - Gartenschirme und ähnliche Schirme
  - andere:
  - 91 - - zusammenschiebbare Taschenschirme
  - 99 - - sonstige
- 6602 00 Spazierstöcke, Stöcke mit Sitzvorrichtung, Peitschen, Reitgerten und dergleichen
- 6603 -- Teile, Ausstattungen und Zubehör, für Waren der Nummer 6601 oder 6602:
- 10 - Griffe und Knäufe
  - 20 - Schirmgestelle, auch auf Schirmstöcken montiert
  - 90 - andere

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Kapitel 67

Zugerichtete Federn und Daunen sowie Waren  
 aus Federn und Daunen; künstliche Blumen;  
 Waren aus Menschenhaaren

#### Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Filtertücher aus Menschenhaaren (Nr. 5911);
  - b - Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffzeugnissen (Abschn. XI);
  - c - Schuhe (Kap. 64);
  - d - Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kap. 65);
  - e - Spielzeug, Sportartikel oder Faschingsartikel (Kap. 95);
  - f - Staubwedel aus Federn, Puderquasten und Siebe aus Menschenhaar (Kap. 96).
- 2 - In die Nummer 6701 gehören nicht:
  - a - Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen (z.B. Bettwaren der Nr. 9404);
  - b - Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn und Daunen nur als einfacher Besatz oder als Polsterung anzusehen sind;
  - c - künstliche Blumen, künstliches Blattwerk, Teile davon oder Waren daraus, der Nummer 6702.
- 3 - In die Nummer 6702 gehören nicht:
  - a - Waren aus Glas (Kap. 70);
  - b - künstliche Blumen, künstliches Blattwerk oder künstliche Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, die durch Gießen, Schmieden, Schnitzen, Stanzen oder andere Verfahren in einem Stück hergestellt sind oder die aus Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt sind.

6701 00 Bälge und andere Teile von Vögeln, mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn oder Daunen sowie Waren daraus (ausgenommen Waren der Nr. 0505 und bearbeitete Federspulen und Federkiele)

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 67

67/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*                      Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

- 6702 --     Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:  
           10     - aus Kunststoffen  
           90     - aus anderen Stoffen
- 6703 00    Menschenhaare, gleichgerichtet, dünner gemacht, gebleicht oder in anderer Weise bearbeitet; Wolle, Tierhaare oder andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken oder ähnlichen Waren zugerichtet
- 6704 --    Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und ähnliche Waren, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:  
           - aus synthetischen Spinnstoffen:  
           11     - - vollständige Perücken  
           19     - - sonstige  
           20     - aus Menschenhaaren  
           90     - aus anderen Stoffen

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 68

68/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder  
 ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse;  
 Glas und Glaswaren

## Kapitel 68

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder  
 ähnlichen Stoffen

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren des Kapitels 25;
  - b - überzogene, getränkte oder gestrichene Papiere und Pappen der Nummer 4810 oder 4811 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogenes oder mit Bitumen oder Asphalt gestrichenes Papier);
  - c - überzogene, getränkte oder bestrichene textile Flächenerzeugnisse der Kapitel 56 oder 59 (z.B. mit Glimmerstaub überzogene oder bestrichene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Erzeugnisse);
  - d - Waren des Kapitels 71;
  - e - Werkzeuge und Teile von Werkzeugen des Kapitels 82;
  - f - Lithographiesteine der Nummer 8442;
  - g - Isolatoren (Nr. 8546) und Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);
  - h - kleine Schleifscheiben (Schleifkörper) für Dentalbohrmaschinen (Nr. 9018);
  - i - Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - k - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - l - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m - Waren der Nummer 9602, soweit sie aus den in der Anmerkung 2 b zum Kapitel 96 genannten Stoffen hergestellt sind, sowie Waren der Nummer 9606 (z.B. Knöpfe), 9609 (z.B. Schiefergriffel) oder 9610 (z.B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen);
  - n - Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 68

68/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \*                      **Warenbezeichnung** \*  
 \*\*\*\*\*

2 - Als bearbeitete Bausteine (Werk- oder Hausteine) der Nummer 6802 gelten nicht nur Steine der in den Nummern 2515 und 2516 erfaßten Arten, sondern auch alle anderen, in gleicher Weise bearbeiteten natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Feuerstein, Dolomit, Speckstein), ausgenommen Schiefer.

- 6801 00    Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Natursteinen (ausgenommen Schiefer)
- 6802 --    Bausteine (Werk- oder Hausteine), ausgenommen Schiefer, bearbeitet, und Waren daraus, mit Ausnahme von Waren der Nummer 6801; Mosaiksteine und dergleichen aus Natursteinen, einschließlich Schiefer, auch auf Unterlagen; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl, aus Natursteinen (einschließlich Schiefer):
- 10        - Fliesen, Würfel und ähnliche Waren, auch rechteckig (einschließlich quadratisch), deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; künstlich gefärbte Körner (Granalien), Splitt und Mehl
- andere Bausteine (Werk- oder Hausteine) und Waren daraus, nur geschnitten oder gesägt, mit planer oder gleichmäßiger Oberfläche:
- 21        - - Marmor, Travertin und Alabaster
- 22        - - andere Kalksteine
- 23        - - Granit
- 29        - - andere Steine
- andere:
- 91        - - Marmor, Travertin und Alabaster
- 92        - - andere Kalksteine
- 93        - - Granit
- 99        - - andere Steine
- 6803 00    Schiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer
- 6804 --    Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten oder Schneiden, Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch, sowie Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifmitteln oder aus keramischen Stoffen, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:
- 10        - Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 68

68/3

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- andere Steine, ausgenommen Wetz- und Poliersteine zum Handgebrauch
  - 21 - - aus agglomerierten natürlichen oder synthetischen Diamanten
  - 22 - - aus anderen agglomerierten Schleifmitteln oder keramischen Stoffen
  - 23 - - aus Natursteinen
  - 30 - Wetz- und Poliersteine, zum Handgebrauch
- 6805 -- Natürliche oder künstliche Schleifmittel in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoff-erzeugnissen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:
- 10 - lediglich auf einer Unterlage aus gewebten Spinnstoff-erzeugnissen
  - 20 - lediglich auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe
  - 30 - auf einer Unterlage aus anderen Stoffen
- 6806 -- Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaum-  
schlacke und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus wärme-, kälte- und schallisolierenden oder schalldämmenden mineralischen Stoffen, ausgenommen solche der Nummer 6811 oder 6812 oder des Kapitels 69:
- 10 - Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (einschließlich Mischungen untereinander), lose, in Platten oder Rollen
  - 20 - expandierter Vermiculit, expandierte Tone, Schaum-  
schlacke und ähnliche expandierte mineralische Erzeugnisse (einschließlich Mischungen untereinander)
  - 90 - andere
- 6807 -- Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (z.B. Erdöl-  
pech, Kohlenteerpech):
- 10 - in Rollen
  - 90 - andere
- 6808 00 Tafeln, Platten, Blöcke und ähnliche Waren, aus Pflan-  
zenfasern, Stroh oder Holzspänen, Holzteilchen, Säge-  
spänen oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder  
anderen mineralischen Bindemitteln agglomeriert

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 68

68/4

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6809 --     | Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:                                                                                                                                                                                                                                            |
|             | - Tafeln, Platten und ähnliche Waren, nicht verziert:                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 11          | - - nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 90          | - andere Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6810 --     | Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert:                                                                                                                                                                                                                                                    |
|             | - Fliesen, Platten, Ziegel und ähnliche Waren:                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 11          | - - Baublöcke und Mauerziegel                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 20          | - Rohre                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|             | - andere Waren:                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 91          | - - vorgefertigte Elemente für Bauzwecke                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6811 --     | Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 10          | - Wellplatten                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 20          | - andere Platten, Tafeln, Fliesen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 30          | - Rohre und Rohrfittings                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 90          | - andere Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6812 --     | Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z.B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch armiert, ausgenommen Waren der Nummer 6811 oder 6813: |
| 10          | - Asbestfasern, bearbeitet; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat                                                                                                                                                                               |
| 20          | - Garne                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 30          | - Seile und Schnüre, auch geflochten                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 40          | - gewebte oder gewirkte Erzeugnisse                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 50          | - Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen                                                                                                                                                                                                                                              |
| 60          | - Papier, Pappe und Filz                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 70          | - Dichtungsmaterial aus zusammengepreßten Asbestfasern, in Platten oder Rollen                                                                                                                                                                                                                            |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

STAND 1985 01 31

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 6813 --     | Reibungsbeläge und Waren daraus (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen: |
| 10          | - Bremsbeläge und Bremsklötze                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 6814 --     | Glimmer, bearbeitet und Waren aus Glimmer, einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage aus Papier, Pappe oder anderen Stoffen:                                                                                                                            |
| 10          | - Tafeln, Platten und Streifen, aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf einer Unterlage                                                                                                                                                                                          |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 6815 --     | Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                                                                   |
| 10          | - Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für die Elektrotechnik                                                                                                                                                                                                                          |
| 20          | - Waren aus Torf                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|             | - andere Waren:                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 91          | - - Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                        |



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

## Kapitel 69

## Keramische Erzeugnisse

## Anmerkungen

- 1 - In dieses Kapitel gehören nur keramische Erzeugnisse, die nach Formgebung keramisch gebrannt wurden. Von den Nummern 6904 bis 6914 sind Erzeugnisse der Nummern 6901 bis 6903 ausgenommen.
- 2 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren der Nummer 2844;
  - b - Waren des Kapitels 71 (z.B. Phantasieschmuck);
  - c - Cermets (Metallkeramiken) der Nummer 8113;
  - d - Waren des Kapitels 82;
  - e - Isolatoren (Nr. 8546) oder Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);
  - f - künstliche Zähne (Nr. 9021);
  - g - Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - h - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - i - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - k - Waren der Nummer 9606 (z.B. Knöpfe) oder 9614 (z.B. Tabakspfeifen);
  - l - Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

l. Waren aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieseluren Erden sowie feuerfeste Waren

- 6901 00 Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselurem Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde) oder ähnlichen kieseluren Erden
- 6902 -- Feuerfeste Ziegel, Blöcke, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauelemente oder Bauteile, ausgenommen solche aus kieselurem Fossilienmehl oder ähnlichen kieseluren Erden:
- 10 - mehr als 50 Gewichtsprozent der Elemente Mg, Ca oder Cr, ausgedrückt als  $MgO$ ,  $CaO$  oder  $Cr_2O_3$ , (einzeln oder zusammen) enthaltend
  - 20 - mehr als 50 Gewichtsprozent Tonerde ( $Al_2O_3$ ), Kieselsäure ( $SiO_2$ ) oder eine Mischung oder Verbindung dieser Stoffe enthaltend
  - 90 - andere

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

6903 -- Andere feuerfeste keramische Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Probiertiegel, Rohre aller Art, Formstücke, Stäbe), ausgenommen solche aus kiesel-saurem Fossilienmehl oder ähnlichen kiesel-sauren Erden:  
 10 - mehr als 50 Gewichtsprozent Graphit oder Kohlenstoff in anderer Form, sowie Mischungen dieser Stoffe enthaltend  
 20 - mehr als 50 Gewichtsprozent Tonerde ( $Al_2O_3$ ) oder eine Mischung oder Verbindung von Tonerde und Kiesel-säure ( $SiO_2$ ) enthaltend  
 90 - andere

#### 11. Andere keramische Erzeugnisse

6904 -- Keramische Mauerziegel, Bodenblöcke, Träger- oder Deckensteine und dergleichen:  
 10 - Mauerziegel  
 90 - andere

6905 -- Keramische Dachziegel, Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauverzierungen sowie ähnliche Baukeramiken:  
 10 - Dachziegel  
 90 - andere

6906 00 Keramische Rohre, Kanalrohre, Rinnsteine und Rohrfittings

6907 -- Unglasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; unglasierte keramische Mosaiksteine und dergleichen, auch auf Unterlagen:  
 10 - Fliesen, Würfel und ähnliche Erzeugnisse, auch rechteckig, deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann  
 90 - andere

6908 -- Glasierte keramische Bodenfliesen und -kacheln, Ofenkacheln oder Wandfliesen; glasierte keramische Mosaiksteine und dergleichen, auch auf Unterlagen:  
 10 - Fliesen, Würfel und ähnliche Erzeugnisse, auch rechteckig, deren größte Fläche in einem Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann  
 90 - andere

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 69

69/3

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 6909 --     | Keramische Waren für Laboratorien sowie für chemische oder andere technische Zwecke; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behälter, wie sie in der Landwirtschaft verwendet werden; keramische Töpfe, Krüge und ähnliche Behälter, wie sie für Transport- oder Verpackungszwecke verwendet werden:<br>- Waren für Laboratorien sowie für chemische oder technische Zwecke:<br>11 - - aus Porzellan<br>19 - - sonstige<br>90 - andere |
| 6910 --     | Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettschalen, Klosettspülkästen, Urinale und ähnliche sanitäre Installationsgegenstände:<br>10 - aus Porzellan<br>90 - andere                                                                                                                                                                                                                              |
| 6911 --     | Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, aus Porzellan:<br>10 - Tisch- und Küchenwaren<br>90 - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6912 00     | Keramische Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren sowie Hygiene- und Toiletteartikel, ausgenommen solche aus Porzellan                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 6913 --     | Figuren und andere keramische Ziergegenstände:<br>10 - aus Porzellan<br>90 - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 6914 --     | Andere keramische Waren:<br>10 - aus Porzellan<br>90 - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Kapitel 70

Glas und Glaswaren

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Waren der Nummer 3207 (z.B. Schmelzglasuren, Glasfritten und anderes Glas, in Form von Pulver, Granalien oder Flocken);
  - b - Waren des Kapitels 71 (z.B. Phantasieschmuck);
  - c - optische Faserkabel (Nr. 8544), Isolatoren (Nr. 8546) oder Isolierteile für die Elektrotechnik (Nr. 8547);
  - d - optische Glasfasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Hydrometer oder andere Waren des Kapitels 90;
  - e - Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, und Teile dieser Waren, der Nr. 9405;
  - f - Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Christbaumschmuck und andere Waren des Kapitels 95 (ausgenommen Glasaugen ohne Mechanismus, für Puppen oder für andere Waren des Kap. 95);
  - g - Knöpfe, Vakuumisolierflaschen, Parfüm- oder ähnliche Zerstäuber oder andere Waren des Kapitels 96.
- 2 - Für die Nummern 7003, 7004 und 7005 gilt:
  - a - Glas, das ausschließlich vor dem Aushärten einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, gilt nicht als bearbeitet;
  - b - ein Zuschneiden hat keinen Einfluß auf die Tarifierung von Tafelglas;
  - c - als absorbierende oder reflektierende Schichten gelten mikroskopisch dünne Überzüge aus Metall oder chemischen Verbindungen (z.B. Metalloxide) die z.B. Infrarotlicht absorbieren oder das Rückstrahlungsvermögen des Glases verbessern, ohne es undurchsichtig oder lichtundurchlässig zu machen.
- 3 - Die in der Nummer 7006 angeführten Waren bleiben auch dann in dieser Nummer, wenn sie den Charakter von Fertigwaren aufweisen.
- 4 - Als Glaswolle im Sinne der Nummer 7019 gilt:
  - a - mineralische Wollen, die 60 oder mehr Gewichtsprozent Kieselsäure ( $\text{SiO}_2$ ) enthalten;

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

b - mineralische Wollen, die weniger als 60 Gewichtsprozent Kieselsäure ( $\text{SiO}_2$ ), aber mehr als 5 Gewichtsprozent Alkalioxide ( $\text{K}_2\text{O}$  oder  $\text{Na}_2\text{O}$ ) oder mehr als 2 Gewichtsprozent Bortrioxid ( $\text{B}_2\text{O}_3$ ) enthalten.

Mineralische Wollen, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen, gehören in die Nummer 6806.

5 - Als Glas gelten in allen Abschnitten des Tarifs auch geschmolzener Quarz und anderes geschmolzenes Siliciumdioxid.

## Anmerkung zu den Unternummern

1 - Als Bleikristallglas im Sinne der Unternummern 7013 21, 7013 31 und 7013 91 gilt nur Glas mit einem Gehalt an Bleioxid ( $\text{PbO}$ ) von 24 Gewichtsprozent oder mehr.

- 7001 00 Glasscherben, anderer Glasabfall und Glasbruch; Glasmasse
- 7002 -- Glas in Form von Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nr. 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:
- 10 - Kugeln
  - 20 - Stangen oder Stäbe
  - Rohre:
  - 31 - - aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid
  - 32 - - aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von nicht mehr als  $5 \times 10^{-6}$  pro Kelvin in einem Temperaturbereich von  $0^\circ\text{C}$  bis  $300^\circ\text{C}$
  - 39 - - sonstige
- 7003 -- Glas, gegossen oder gewalzt, in Form von Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet:
- Platten oder Tafeln, nicht armiert:
  - 11 - - in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schichte
  - 19 - - sonstige
  - 20 - Platten oder Tafeln, armiert
  - 30 - Profile

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 70

70/3

| *****       |                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                 |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                  |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                  |
| 7004 --     | Glas, gezogen oder geblasen, in Form von Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet:                                                               |
| 10          | - Glas, in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schichte                                                                                    |
| 90          | - anderes Glas                                                                                                                                                                                                   |
| 7005 --     | Floatglas, sowie auf einer Seite oder auf beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Form von Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schichte, aber nicht anders bearbeitet: |
| 10          | - Glas, nicht armiert, mit absorbierender oder reflektierender Schichte                                                                                                                                          |
|             | - anderes Glas, nicht armiert:                                                                                                                                                                                   |
| 21          | - - in der Masse gefärbt, undurchsichtig (opak) gemacht, überfangen oder nur geschliffen                                                                                                                         |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                     |
| 30          | - Glas, armiert                                                                                                                                                                                                  |
| 7006 00     | Glas der Nummer 7003, 7004 oder 7005, gebogen, an den Kanten bearbeitet, graviert, durchlocht, emailliert oder anders bearbeitet, weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen                           |
| 7007 --     | Sicherheitsglas aus gehärtetem (getempertem) oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas):                                                                                                                            |
|             | - gehärtetes (getempertes) Sicherheitsglas:                                                                                                                                                                      |
| 11          | - - in Größe und Form für den Einbau in Land-, Luft-, Wasser- oder andere Fahrzeuge geeignet                                                                                                                     |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                     |
|             | - mehrschichtiges Sicherheitsglas (Verbundglas):                                                                                                                                                                 |
| 21          | - - in Größe und Form für den Einbau in Land-, Luft-, Wasser- oder andere Fahrzeuge geeignet                                                                                                                     |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                     |
| 7008 00     | Mehrschichtisolierverglasungen                                                                                                                                                                                   |
| 7009 --     | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:                                                                                                                                                      |
| 10          | - Rückspiegel für Fahrzeuge                                                                                                                                                                                      |
|             | - andere:                                                                                                                                                                                                        |
| 91          | - - nicht gerahmt                                                                                                                                                                                                |
| 92          | - - gerahmt                                                                                                                                                                                                      |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 70

70/4

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                             |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                              |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                              |
| 7010 --     | Flaschen, Korbflaschen, Flakons, Töpfe, Tiegel, Phiolen, Ampullen und andere Behältnisse, aus Glas, wie sie zum Transport oder zur Verpackung von Waren verwendet werden; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: |
| 10          | - Ampullen                                                                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                     |
| 7011 --     | Offene Glaskolben und offene Glasrohre, Glasteile davon, nicht ausgerüstet, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren und dergleichen:                                                                                                    |
| 10          | - für elektrische Beleuchtung                                                                                                                                                                                                                |
| 20          | - für Kathodenstrahlröhren                                                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                     |
| 7012 00     | Glaskolben für Vakuumisolierflaschen und für andere Behälter mit Vakuumisolierung                                                                                                                                                            |
| 7013 --     | Glaswaren, wie sie bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, für die Innendekoration oder für ähnliche Zwecke verwendet werden (ausgenommen solche der Nr. 7010 oder 7018):                                                      |
| 10          | - aus Glaskeramik                                                                                                                                                                                                                            |
|             | - Trinkgläser, ausgenommen solche aus Glaskeramik:                                                                                                                                                                                           |
| 21          | - - aus Bleikristall                                                                                                                                                                                                                         |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                 |
|             | - Glaswaren, wie sie bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche verwendet werden, ausgenommen solche aus Glaskeramik:                                                                                                             |
| 31          | - - aus Bleikristall                                                                                                                                                                                                                         |
| 32          | - - aus Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von nicht mehr als $5 \times 10^{-6}$ pro Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C                                                                                      |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                 |
|             | - andere Glaswaren:                                                                                                                                                                                                                          |
| 91          | - - aus Bleikristall                                                                                                                                                                                                                         |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                 |
| 7014 00     | Glaswaren für Signalzwecke und optische Elemente aus Glas (andere als solche der Nr. 7015), nicht optisch bearbeitet                                                                                                                         |

STAND 1985 01 31

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 7015 --     | Uhrgläser und ähnliche Gläser, Gläser für nichtkorrigierende oder korrigierende Brillen, gewölbt, gebogen oder ähnlich bearbeitet, jedoch nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, für die Erzeugung solcher Gläser:                                                                                                                                                                  |
| 10          | - Gläser für korrigierende Brillen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 7016 --     | Bodenplatten, Bausteine, Dachziegel, Fliesen und andere Waren aus gepreßtem oder geformtem Glas, auch armiert, wie sie für Bau- oder Konstruktionszwecke verwendet werden; Glaswürfel und andere Kleinwaren aus Glas, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder ähnliche Zierzwecke; Kunstverglasungen und dergleichen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder ähnlichen Formen: |
| 10          | - Glaswürfel und andere Kleinwaren aus Glas, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder ähnliche Zierzwecke                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 7017 --     | Waren aus Glas, für Laboratorien sowie für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen:                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 10          | - aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 20          | - aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von nicht mehr als $5 \times 10^{-6}$ pro Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 7018 --     | - Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Kleinwaren, aus Glas, sowie Waren daraus, ausgenommen Phantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Phantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Phantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:                                             |
| 10          | - Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Kleinwaren, aus Glas                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 7019 --     | Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne oder Gewebe):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 10          | - Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - Gewebe, einschließlich Bänder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 70

70/6

\*\*\*\*\*  
\* CODE Nr.\*  
\* CCCN/HS \*  
\*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche  
nichtgewebte Waren:
- 31 - - Matten
  - 32 - - Vliese
  - 39 - - sonstige
  - 90 - andere

7020 00 Andere Waren aus Glas

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 71

71/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Abschnitt XIV

Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine,  
 Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus;  
 Phantasieschmuck; Münzen

## Kapitel 71

Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine,  
 Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus;  
 Phantasieschmuck; Münzen

## Anmerkungen

- 1 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 a zum Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören in das Kapitel 71 alle Waren, die ganz oder teilweise aus
  - a - echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen oder
  - b - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen.
- 2 - a - Nicht in die Nummern 7113, 7114 und 7115 sind jedoch solche Waren einzureihen, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als geringfügige Zutaten oder als einfache Verzierungen (z.B. Monogramme, Ringbeschläge oder Einfassungen) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b keine Anwendung.
  - b - In die Nummer 7116 sind nur solche Waren einzureihen, die keine Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen oder diese nur in Form geringfügiger Zutaten oder einfacher Verzierungen enthalten.
- 3 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Edelmetallamalgame oder Edelmetalle in kolloidalem Zustand (Nr. 2843);
  - b - steriles chirurgisches Nahtmaterial, Zahnfüllstoffe oder andere Waren des Kapitels 30;
  - c - Waren des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);
  - d - Handtaschen oder andere Waren der Nummer 4202 oder 4203;
  - e - Waren der Nummer 4303 oder 4304;

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- f - Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Spinnstoffwaren);
- g - Schuhe, Kopfbedeckungen oder andere Waren des Kapitels 64 oder 65;
- h - Schirme, Spazierstöcke oder andere Waren des Kapitels 66;
- i - Waren aus Schleifmitteln der Nummer 6804 oder 6805 oder Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen; Maschinen, mechanische Geräte, elektrotechnische Erzeugnisse sowie Teile davon, des Abschnittes XVI. Jedoch bleiben in diesem Kapitel Waren und Teile davon, die ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen, mit Ausnahme von unmontierten, bearbeiteten Saphiren und Diamanten für Tonabnehmerabstimmnadeln (Nr. 8522);
- k - Waren der Kapitel 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren oder Musikinstrumente);
- l - Waffen und Teile davon (Kap. 93);
- m - Waren, die der Anmerkung 2 zum Kapitel 95 entsprechen;
- n - Waren des Kapitels 96, mit Ausnahme von Waren der Nummern 9601 bis 9606 oder 9615;
- o - Originalwerke der Bildhauerkunst (Nr. 9703), Sammlungsstücke (Nr. 9705) oder Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Nr. 9706). Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in diesem Kapitel.
- 4 - a - Als Edelmetalle gelten Silber, Gold und Platin.  
 b - Der Ausdruck Platin umfaßt Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.  
 c - Die Ausdrücke Edelsteine, Schmucksteine oder synthetische und rekonstituierte Steine umfassen nicht die in der Anmerkung 2 b zum Kapitel 96 genannten Stoffe.
- 5 - Als Edelmetalllegierungen dieses Kapitels gelten nur Legierungen (einschließlich der gesinterten Gemische und der intermetallischen Verbindungen), die ein Edelmetall oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß der Gewichtsanteil des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 % der Legierung beträgt. Edelmetalllegierungen sind wie folgt einzureihen:  
 a - Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Platin enthalten, gelten als Platinlegierungen;

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- b - Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtsprozent Platin enthalten, gelten als Goldlegierungen;
- c - andere Legierungen, die 2 Gewichtsprozent oder mehr Silber enthalten, gelten als Silberlegierungen.
- 6 - Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Begriff Edelmetalle oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls in allen Abschnitten des Tarifs auch jene Legierungen, die nach der vorstehenden Anmerkung 5 als Edelmetallelegierungen oder als Legierung des namentlich genannten Edelmetalls einzureihen sind, nicht jedoch Edelmetallplattierungen oder unedle Metalle und Nichtmetalle, die platinieren, vergoldet oder versilbert sind.
- 7 - Als Edelmetallplattierungen gelten Erzeugnisse aus Metallen, auf die durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren auf einer Seite oder auf mehreren Seiten Edelmetalle aufgebracht sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten auch Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen als Edelmetallplattierungen.
- 8 - Als Schmuckwaren der Nummer 7113 gelten:
- a - kleine Gegenstände (auch mit Schmucksteinen), die als Schmuck dienen (z.B. Ringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge und andere Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen, Abzeichen);
- b - Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen und üblicherweise in der Handtasche, in den Kleidertaschen oder an der Person getragen werden (z.B. Zigarettenetuis, Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze, Pillenschachteln).
- 9 - Als Gold- oder Silberschmiedearbeiten der Nummer 7114 gelten z.B. Ziergegenstände, Tafelgeräte, Toiletteartikel, Rauchrequisiten und andere Waren, die im Haushalt, im Büro oder für religiöse Zwecke verwendet werden.
- 10- Als Phantasieschmuck der Nummer 7117 gelten die in der vorstehenden Anmerkung 8 a genannten Waren (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Nr. 9606, oder Frisierkäme, Haarspangen und ähnliche Waren sowie Haarnadeln der Nr. 9615), soweit sie weder echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch (abgesehen von einfachen Verzierungen oder geringfügigen Zutaten) Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

## Anmerkungen zu den Unternummern

- 1 - Als Pulver bzw. in Form von Pulver gelten bei den Unternummern 7106 10, 7108 11, 7110 11, 7110 21, 7110 31 und 7110 41 Erzeugnisse, die zu 90 % oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm fallen.
- 2 - Entgegen der Bestimmung der vorstehenden Anmerkung 4 b erfaßt der Ausdruck Platin in den Unternummern 7110 11 und 7110 19 nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
- 3 - Die Einreihung von Legierungen in die Unternummern der Nummer 7110 ist nach dem Metall (Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium) vorzunehmen, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen dieser Metalle vorherrscht.

I. Echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine und  
Schmucksteine

- 7101 -- Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:
- 10 - echte Perlen
  - Zuchtperlen:
  - 21 - - roh
  - 22 - - bearbeitet
- 7102 -- Diamanten, auch bearbeitet, weder gefaßt noch montiert:
- 10 - nicht sortiert
  - Industriediamanten:
  - 21 - - roh oder nur gesägt, gespalten, gerieben oder rauh geschliffen
  - 29 - - sonstige
  - andere Diamanten:
  - 31 - - roh oder nur gesägt, gespalten, gerieben oder rauh geschliffen
  - 39 - - sonstige
- 7103 -- Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:
- 10 - roh oder nur gesägt oder grob bearbeitet
  - anders bearbeitet:
  - 91 - - Rubine, Saphire und Smaragde
  - 99 - - sonstige

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

7104 -- Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder  
 Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder  
 aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte  
 synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder  
 Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vor-  
 übergehend aufgereiht:  
 10 - piezoelektrische Quarze  
 20 - andere, roh, nur gesägt oder grob bearbeitet  
 90 - andere

7105 -- Staub und Pulver, von natürlichen oder synthetischen  
 Edelsteinen oder Schmucksteinen:  
 10 - von Diamanten  
 90 - andere

#### II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen

7106 -- Silber (auch vergoldet oder plattiert), nicht bearbei-  
 tet, als Halbzeug oder in Form von Pulver:  
 10 - Pulver  
 - andere:  
 91 - - nicht bearbeitet  
 92 - - Halbzeug

7107 00 Unedle Metalle, mit Silber plattiert, nicht bearbeitet  
 oder als Halbzeug

7108 -- Gold (auch plattiert), nicht bearbeitet, als Halbzeug  
 oder in Form von Pulver:  
 - nicht für Münzzwecke:  
 11 - - Pulver  
 12 - - andere unbearbeitete Formen  
 13 - - Halbzeug  
 20 - für Münzzwecke

7109 00 Unedle Metalle oder Silber, mit Gold plattiert, nicht  
 bearbeitet oder als Halbzeug

7110 -- Platin, nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von  
 Pulver:  
 - Platin:  
 11 - - nicht bearbeitet oder in Form von Pulver  
 19 - - andere  
 - Palladium:  
 21 - - nicht bearbeitet oder in Form von Pulver  
 29 - - andere

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- Rhodium:
  - 31 - - nicht bearbeitet oder in Form von Pulver
  - 39 - - andere
- Iridium, Osmium und Ruthenium:
  - 41 - - nicht bearbeitet oder in Form von Pulver
  - 49 - - andere
- 7111 00 Unedle Metalle, Silber oder Gold, mit Platin plattiert, nicht bearbeitet oder als Halbzeug
- 7112 -- Abfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:
  - 10 - von Gold, einschließlich mit Gold plattierte Metalle, ausgenommen Aschen und Abfälle, die andere Edelmetalle enthalten
  - 20 - von Platin, einschließlich mit Platin plattierte Metalle, ausgenommen Aschen und Abfälle, die andere Edelmetalle enthalten
  - 90 - andere

III. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedearbeiten und andere Waren

- 7113 -- Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:
  - aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen:
    - 11 - - aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen plattiert oder überzogen
    - 19 - - aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen
  - 20 - aus unedlen Metallen, mit Edelmetallen plattiert
- 7114 -- Gold- und Silberschmiedearbeiten und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:
  - aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen:
    - 11 - - aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen plattiert oder überzogen
    - 19 - - aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen plattiert oder überzogen
  - 20 - aus unedlen Metallen, mit Edelmetallen plattiert

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 71

71/7

```

* CODE Nr.*
* CCN/HS *

```

| * CODE Nr.* | * CCN/HS * | Warenbezeichnung                                                                                                |
|-------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7115 --     |            | Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:                                                     |
| 10          |            | - Katalysatoren in Form von Drahtgeweben oder Gittern, aus Platin                                               |
| 90          |            | - andere                                                                                                        |
| 7116 --     |            | Waren aus echten Perlen, Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen: |
| 10          |            | - aus echten Perlen oder Zuchtperlen                                                                            |
| 20          |            | - aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen                                  |
| 7117 --     |            | Phantasieschmuck:                                                                                               |
|             |            | - aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinieren:                                            |
| 11          |            | - - Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe                                                                       |
| 19          |            | - - sonstige                                                                                                    |
| 90          |            | - andere                                                                                                        |
| 7118 --     |            | Münzen:                                                                                                         |
| 10          |            | - Münzen (ausgenommen Goldmünzen), die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind                                   |
| 90          |            | - andere                                                                                                        |

STAND 1985 01 31



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## Abschnitt XV

## Unedle Metalle und Waren daraus

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:
- a - zubereitete Farben, Tinten oder andere Erzeugnisse auf der Grundlage von metallischem Flitter oder Pulver (Nrn. 3207 bis 3210, 3212, 3213 oder 3215);
  - b - Cereisen und andere Zündmetalllegierungen (Nr. 3606);
  - c - Kopfbedeckungen und Teile davon der Nummer 6506 oder 6507;
  - d - Schirmgestelle und andere Waren der Nummer 6603;
  - e - Waren des Kapitels 71 (z.B. Edelmetalllegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
  - f - Waren des Abschnittes XVI (Maschinen, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren);
  - g - zusammengesetzte Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen (Nr. 8608) oder andere Waren des Abschnittes XVII (Fahrzeuge, Schiffe und Boote, Flugzeuge);
  - h - Instrumente oder Apparate des Abschnittes XVIII, einschließlich Uhrfedern;
  - i - Schrotmunition (Nr. 9306) oder andere Waren des Abschnittes XIX (Waffen und Munition);
  - k - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Betteinsätze, Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
  - l - Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m - Handsiebe, Knöpfe, Füllfedern, Füllstifte, Schreibfedern und andere Waren des Kapitels 96 (verschiedene Waren);
  - n - Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
- 2 - Als Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit gelten in allen Abschnitten des Tarifs:
- a - Waren der Nummer 7307, 7312, 7315, 7317 oder 7318 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
  - b - Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrfedern (Nr. 9114);
  - c - Waren der Nummern 8301, 8302, 8308 und 8310 sowie Rahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen der Nummer 8306.

```

* CODE Nr.*
* CCN/HS *

```

In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen die Nr. 7315) bezieht sich die Bezeichnung "Teile" nicht auf Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit.

Vorbehaltlich der Bestimmung des vorstehenden Absatzes und der Anmerkung 1 zum Kapitel 83 sind Waren des Kapitels 82 oder 83 von den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81 ausgenommen.

- 3 - Einreihung von Legierungen (ausgenommen Ferrolegierungen und Kupfervorlegierungen, wie sie in den Kapiteln 72 und 74 definiert sind):
  - a - Legierungen aus unedlen Metallen sind nach dem Metall zu tarifieren, das in der Legierung gegenüber jedem der anderen Metalle gewichtsmäßig vorherrscht;
  - b - Legierungen, die aus unedlen Metallen dieses Abschnittes und aus Stoffen anderer Abschnitte bestehen, sind wie Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnittes zu behandeln, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich groß oder größer ist als das Gesamtgewicht der anderen Stoffe;
  - c - gesinterte Gemische von Metallpulvern sowie innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Gemische (ausgenommen Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten in diesem Abschnitt als Legierungen.
- 4 - Metallegierungen sind in allen Abschnitten des Tarifes, soweit nichts gegenteiliges bestimmt ist, wie die Metalle zu behandeln, denen sie gemäß der vorstehenden Anmerkung 3 gleichgestellt sind.
- 5 - Einreihung von zusammengesetzten Waren:  
Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmäßig gegenüber allen anderen Metallen vorherrscht.
 

Bei Anwendung dieser Bestimmung werden:

  - a - Eisen und Stahl sowie die verschiedenen Arten von Eisen und Stahl als ein Metall angesehen;
  - b - Metallegierungen so behandelt, als ob sie zur Gänze aus dem Metall bestünden, das auf Grund der vorstehenden Anmerkung 3 für die Einreihung maßgeblich ist;
  - c - Cermets (Metallkeramiken) der Nummer 8113 werden wie ein einziges unedles Metall behandelt.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

6 - In diesem Abschnitt gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a - Abfälle und Schrott  
 Metallische Abfälle und Schrott, die bei der Herstellung oder mechanischen Be- oder Verarbeitung von Metallen anfallen sowie Metallwaren, die durch Bruch, Zerschneiden, Abnutzung oder aus anderen Gründen nicht mehr als solche verwendet werden können;
- b - Pulver  
 Erzeugnisse, bei denen gewichtsmäßig 90 % oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm fallen.

## Kapitel 72

### Eisen und Stahl

#### Anmerkungen

- 1 - Es gelten in diesem Kapitel bzw. soweit es die lit. d, e und f dieser Anmerkung betrifft, in allen Abschnitten des Tarifs, folgende Begriffsbestimmungen:
- a - Roheisen:  
 Praktisch plastisch nicht verformbare Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff enthalten und außerdem ein oder mehrere der nachstehend angeführten Elemente enthalten können:  
 10 % oder weniger Chrom,  
 6 % oder weniger Mangan,  
 3 % oder weniger Phosphor,  
 8 % oder weniger Silicium,  
 10 % oder weniger andere Elemente insgesamt.
- b - Spiegeleisen:  
 Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, mit einem Gewichtsanteil von mehr als 6 % aber nicht mehr als 30 % Mangan, die im übrigen der vorstehenden lit. a entsprechen.
- c - Ferrolegierungen:  
 Legierungen, die praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise als Zusätze bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Eisenmetallurgie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, weiters in

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

im Stranggußverfahren hergestellten Formen  
 sowie in Form von Körnern oder Pulver (auch  
 agglomeriert), mit einem Gewichtsanteil von  
 4 % oder mehr Eisen oder einem oder mehreren  
 der folgenden Elemente mit den angeführten Ge-  
 wichtsanteilen:

mehr als 10 % Chrom,  
 mehr als 30 % Mangan,  
 mehr als 3 % Phosphor,  
 mehr als 8 % Silicium,  
 mehr als 10 % andere Elemente insgesamt,  
 ausgenommen Kohlenstoff, jedoch darf der  
 Kupferanteil 10 % nicht übersteigen.

d - Stahl:

Eisenerzeugnisse, ausgenommen jene der Nummer  
 7203, welche zum plastischen Verformen geeignet  
 sind (ausgenommen gewisse Stähle in Form von  
 Gußstücken) und die 2 Gewichtsprozent oder  
 weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle  
 können jedoch einen höheren Anteil an Kohlen-  
 stoff enthalten.

e - Rostfreier Stahl:

Legierte Stähle, die 1,2 Gewichtsprozent oder  
 weniger Kohlenstoff und 10,5 Gewichtsprozent  
 oder mehr Chrom enthalten, auch mit anderen  
 Elementen.

f - Andere legierte Stähle:

Stähle, die nicht der Definition von rostfreiem  
 Stahl entsprechen und eines oder mehrere der  
 folgenden Elemente mit den angegebenen Ge-  
 wichtsanteilen enthalten:

0,3 % oder mehr Aluminium,  
 0,0008 % oder mehr Bor,  
 0,3 % oder mehr Chrom,  
 0,3 % oder mehr Kobalt,  
 0,4 % oder mehr Kupfer,  
 0,4 % oder mehr Blei,  
 1,65 % oder mehr Mangan,  
 0,08 % oder mehr Molybdän,  
 0,3 % oder mehr Nickel,  
 0,06 % oder mehr Niob,  
 0,6 % oder mehr Silicium,  
 0,05 % oder mehr Titan,  
 0,3 % oder mehr Tungsten (Wolfram),  
 0,1 % oder mehr Vanadium,  
 0,05 % oder mehr Zirkonium,  
 0,1 % oder mehr von jedem anderen  
 Element (ausgenommen Schwefel,  
 Phosphor, Kohlenstoff und Stick-  
 stoff).

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- g - Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:  
 Grob gegossene Erzeugnisse in Form von Rohblöcken (Ingots) ohne Gußköpfe ("verlorene Köpfe") oder von Masseln, mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern, die nicht der chemischen Zusammensetzung von Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen.
- h - Körner:  
 Erzeugnisse, bei denen weniger als 90 Gewichtsprozent durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und 90 Gewichtsprozent oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm fallen.
- i - Halbzeug:  
 Im Stranggußverfahren hergestellte massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt.  
 Andere massive Erzeugnisse, die lediglich warm vorgewalzt oder durch Schmieden roh geformt sind, einschließlich der Rohlinge für Profile. Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.
- k - Flachgewalzte Erzeugnisse:  
 Gewalzte massive Erzeugnisse mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, die nicht der vorstehenden Bestimmung i entsprechen:  
 - in Rollen (Coils), mit übereinanderliegenden Lagen oder  
 - nicht in Rollen, mit einer Breite von mindestens dem 10-fachen der Stärke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt, oder einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Stärke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt.  
 Zu den flachgewalzten Erzeugnissen gehören auch solche, die unmittelbar vom Walzen herührende Oberflächenmuster aufweisen (z.B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche, die gelocht, gewellt oder poliert sind, soweit sie dadurch noch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.  
 Flachgewalzte Erzeugnisse jeder Größe mit anderer als rechteckiger oder quadratischer Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr zu behandeln, soweit sie noch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.
- l - Walzdraht:  
 Warmgewalzte massive Erzeugnisse, in unregelmäßig gerollten Ringen, mit einem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreissegmentes, Ovals, Rechteckes (einschließlich Quadrates), Dreieckes oder anderen konvexen Vieleckes. Diese

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

Erzeugnisse können von Walzen herrührende Einkerbungen, Rippen, Rillen oder andere Verformungen aufweisen (Betonarmierungsstähe).

m - Stangen und Stäbe:

Massive Erzeugnisse, die weder den vorstehend unter i, k oder l angeführten Begriffsbestimmungen noch jener für Draht entsprechen und über ihre ganze Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Kreissegmentes, Ouales, Rechteckes (einschließlich Quadrates), Dreieckes oder anderen konvexen Vieleckes aufweisen. Diese Erzeugnisse können:

- vom Walzen herrührende Einkerbungen, Rippen, Rillen oder andere Verformungen aufweisen (Betonarmierungsstähe);
- nach dem Walzen verwunden sein.

n - Profile:

Massive Erzeugnisse mit einem in der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt, die weder den vorstehend unter i bis m angeführten Begriffsbestimmungen noch jener für Draht entsprechen. Vom Kapitel 72 sind jedoch Erzeugnisse der Nummer 7301 und 7302 ausgenommen.

o - Draht:

Kalt hergestellte massive Erzeugnisse in Rollen, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen, mit einem beliebigen, in der ganzen Länge gleichbleibendem Querschnitt.

p - Hohlbohrstäbe:

Hohlstangen und -stäbe mit beliebigem Querschnitt, die für die Herstellung von Bohrern geeignet sind und deren größte äußere Querschnittsabmessung mehr als 15 mm, aber nicht mehr als 52 mm beträgt und deren größter innerer Durchmesser die Hälfte des größten äußeren Durchmesser nicht übersteigt. Andere Hohlstangen und -stäbe aus Eisen oder Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, sind in die Nummer 7304 einzureihen.

- 2 - Eisen- oder Stahlerzeugnisse, mit Eisen oder Stahl anderer Art plattiert, sind wie Erzeugnisse jener Eisen- oder Stahlart zu behandeln, die gewichtsmäßig vorherrscht.
- 3 - Durch Elektrolyse, Druckguß oder Sintern hergestellte Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl sind je nach ihrer Form, ihrer Zusammensetzung und ihres Aussehens in die für gleichartige warmgewalzte Erzeugnisse vorgesehenen Nummern einzureihen.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## Anmerkungen zu den Unternummern

## 1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Legiertes Roheisen:

Roheisen, das gewichtsmäßig einzeln oder zusammen enthält

- mehr als 0,2 % Chrom
- mehr als 0,3 % Kupfer
- mehr als 0,3 % Nickel
- mehr als 0,1 % eines der folgenden Elemente:  
Aluminium, Molybdän, Titan, Tungsten  
(Wolfram), Vanadium.

## b - Nicht legierter Automatenstahl:

Nicht legierter Stahl, der gewichtsmäßig eines oder mehrere der folgenden Elemente enthält:

- 0,08 % oder mehr Schwefel
- 0,1 % oder mehr Blei
- mehr als 0,05 % Selen
- mehr als 0,01 % Tellur
- mehr als 0,05 % Bismut

## c - Silicium-Elektro-Stahl:

Legierte Stähle, die gewichtsmäßig mindestens 0,6 % aber nicht mehr als 6 % Silicium und nicht mehr als 0,08 % Kohlenstoff enthalten. Sie können auch 1 Gewichtsprozent oder weniger Aluminium enthalten, aber keine anderen Elemente in einer Größenordnung die dem Stahl das Wesen eines anderen legierten Stahles verleihen.

## d - Schnellarbeitsstahl:

Legierte Stähle, die, mit oder ohne andere Elemente, mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Tungsten (Wolfram) und Vanadium mit einem Gesamtgewichtsanteil von 7 % oder mehr aufweisen und 0,6 % oder mehr Kohlenstoff sowie 3 bis 6 % Chrom enthalten.

## e - Silicium-Mangan-Stahl:

Legierte Stähle, die gewichtsmäßig:

- 0,35 % oder mehr aber nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff,
- 0,5 % oder mehr aber nicht mehr als 1,2 % Mangan und
- 0,6 % oder mehr aber nicht mehr als 2,3 % Silicium enthalten, aber keine anderen Elemente in einer Größenordnung, die dem Stahl das Wesen eines anderen legierten Stahles verleiht.

## 2 - Für die Einreihung von Ferrolegierungen in die Unternummern der Nummer 7202 gelten folgende Regeln:

Eine Ferrolegierung ist als binär zu betrachten und unter die entsprechende Unterposition (falls vorhanden) einzureihen, wenn nur eines der Legierungselemente, die in der Anmerkung 1 c zu

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

diesem Kapitel angeführten Mindestwerte übersteigt; dementsprechend ist sie als ternär oder quaternär zu betrachten, wenn zwei oder drei Legierungselemente diese Mindestwerte übersteigen.

Für die Anwendung dieser Regel muß jedoch jedes der in der Anmerkung 1 c zu diesem Kapitel nicht namentlich angeführten anderen Elemente gewichtsmäßig 10 % übersteigen.

I. Grunderzeugnisse; Erzeugnisse in Form von Körnern oder Pulver

- 7201 -- Roheisen und Spiegeleisen in Massen, Blöcken oder anderen Rohformen:
- 10 - nicht legiertes Roheisen mit einem Gehalt an Phosphor von 0,5 Gewichtsprozent oder weniger
  - 20 - nicht legiertes Roheisen mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 0,5 Gewichtsprozent
  - 30 - legiertes Roheisen
  - 40 - Spiegeleisen
- 7202 -- Ferrolegierungen:
- Ferromangan:
  - 11 - - mit einem Gehalt von mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff
  - 19 - - sonstige
  - Ferrosilicium:
  - 21 - - mit einem Gehalt von mehr als 55 Gewichtsprozent Silicium
  - 29 - - sonstige
  - 30 - Ferrosiliciummangan
  - Ferrochrom:
  - 41 - - mit einem Gehalt von mehr als 4 Gewichtsprozent Kohlenstoff
  - 49 - - sonstige
  - 50 - Ferrosiliciumchrom
  - 60 - Ferronickel
  - 70 - Ferromolybdän
  - 80 - Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram
  - andere:
  - 91 - - Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan
  - 92 - - Ferrovanadium
  - 93 - - Ferroniob
  - 99 - - sonstige



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 7203 -- Durch direkte Reduktion von Eisenerz gewonnene Eisen-  
 erzeugnisse und andere Eisenschwammerzeugnisse, in  
 Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer  
 Reinheit von mindestens 99,94 Gewichtsprozent, in Stük-  
 ken, Pellets oder ähnlichen Formen:  
 10 - durch direkte Reduktion von Eisenerz gewonnene  
 Eisenerzeugnisse  
 90 - andere
- 7204 -- Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfall-  
 blöcke aus Eisen oder Stahl:  
 10 - Abfälle und Schrott, aus Gußeisen  
 - Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:  
 21 - - aus rostfreiem Stahl  
 29 - - sonstige  
 30 - Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder  
 Stahl  
 - andere Abfälle und Schrott:  
 41 - - Drehspäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägestaub,  
 Feilspäne, Schneid- und Stanzabfälle, auch  
 paketiirt  
 49 - - sonstige  
 50 - Abfallblöcke
- 7205 -- Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen  
 oder Stahl:  
 10 - Körner  
 - Pulver:  
 21 - - aus legiertem Stahl  
 29 - - sonstiges

## II. Eisen und nicht legierter Stahl

- 7206 -- Eisen und nicht legierter Stahl in Form von Rohblöcken  
 (Ingots) oder anderen Rohformen (ausgenommen Eisen  
 der Nr. 7203):  
 10 - Rohblöcke (Ingots)  
 90 - andere
- 7207 -- Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:  
 - mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichts-  
 prozent Kohlenstoff:  
 11 - - mit rechteckigem (einschließlich quadratischem)  
 Querschnitt und einer Breite von weniger als der  
 zweifachen Stärke

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*

- | * CODE Nr.* | * Warenbezeichnung *                                                                                                                                                                                 |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12          | - - andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt                                                                                                                                       |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                         |
| 20          | - mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff                                                                                                                                    |
|             |                                                                                                                                                                                                      |
| 7208 --     | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:                                                  |
|             | - in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:       |
| 11          | - - mit einer Stärke von mehr als 10 mm                                                                                                                                                              |
| 12          | - - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm                                                                                                                                |
| 13          | - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm                                                                                                                                    |
| 14          | - - mit einer Stärke von weniger als 3 mm                                                                                                                                                            |
|             | - andere, in Rollen, nur warmgewalzt:                                                                                                                                                                |
| 21          | - - mit einer Stärke von mehr als 10 mm                                                                                                                                                              |
| 22          | - - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm                                                                                                                                |
| 23          | - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm                                                                                                                                    |
| 24          | - - mit einer Stärke von weniger als 3 mm                                                                                                                                                            |
|             | - nicht in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa: |
| 31          | - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster                               |
| 32          | - - sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm                                                                                                                                                    |
| 33          | - - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm                                                                                                                      |
| 34          | - - sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm                                                                                                                          |
| 35          | - - sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm                                                                                                                                                  |
|             | - andere, nicht in Rollen, nur warmgewalzt:                                                                                                                                                          |
| 41          | - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster                               |
| 42          | - - sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm                                                                                                                                                    |
| 43          | - - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm                                                                                                                      |
| 44          | - - sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm                                                                                                                          |
| 45          | - - sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm                                                                                                                                                  |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                             |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

7209 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht  
 legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder  
 mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:  
 - in Rollen, nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von  
 weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von  
 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und  
 einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:  
 11 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr  
 12 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger  
 als 3 mm  
 13 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht  
 mehr als 1 mm  
 14 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm  
 - andere, in Rollen, nur kaltgewalzt:  
 21 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr  
 22 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger  
 als 3 mm  
 23 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht  
 mehr als 1 mm  
 24 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm  
 - nicht in Rollen, nur kaltgewalzt, mit einer Stärke  
 von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze  
 von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und  
 einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:  
 31 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr  
 32 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger  
 als 3 mm  
 33 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht  
 mehr als 1 mm  
 34 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm  
 - andere, nicht in Rollen, nur kaltgewalzt:  
 41 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr  
 42 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger  
 als 3 mm  
 43 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht  
 mehr als 1 mm  
 44 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm  
 90 - andere

7210 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht  
 legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder  
 mehr, plattiert oder überzogen:  
 - verzinkt:  
 11 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr  
 12 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm  
 20 - verbleit, einschließlich Mattbleche  
 - elektrolytisch verzinkt:  
 31 - - aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm  
 und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder  
 mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer  
 Mindeststreckgrenze von 355 MPa  
 39 - - sonstige

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- anders verzinkt:
- 41 - - gewellt
- 49 - - sonstige
- 50 - mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen
- 60 - mit Aluminium überzogen
- 70 - mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen
- 90 - andere
- 7211 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:
- nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
- 11 - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster
- 12 - - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr
- 19 - - sonstige
- andere, nur warmgewalzt:
- 21 - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster
- 22 - - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr
- 29 - - sonstige
- 30 - nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa
- andere, nur kaltgewalzt:
- 41 - - mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff
- 49 - - sonstige
- 90 - andere
- 7212 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:
- 10 - verzinkt
- elektrolytisch verzinkt:
- 21 - - aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa
- 29 - - sonstige

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*

| * CODE Nr.* | * ***** | * Warenbezeichnung                                                                                                                                         | * ***** |
|-------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 30          | -       | anders verzinkt                                                                                                                                            |         |
| 40          | -       | mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen                                                                                               |         |
| 50          | -       | anders überzogen                                                                                                                                           |         |
| 60          | -       | plattiert                                                                                                                                                  |         |
|             |         |                                                                                                                                                            |         |
| 7213 --     |         | Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:                                                                                                            |         |
| 10          | -       | mit vom Walzen herrührenden Einkerbungen, Rippen, Rillen oder anderen Verformungen                                                                         |         |
| 20          | -       | aus Automatenstahl                                                                                                                                         |         |
|             | -       | andere, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:                                                                                 |         |
| 31          | - -     | mit kreisförmigem Querschnitt und einem Durchmesser von weniger als 14 mm                                                                                  |         |
| 39          | - -     | sonstige                                                                                                                                                   |         |
|             | -       | andere, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff:                                             |         |
| 41          | - -     | mit kreisförmigem Querschnitt und einem Durchmesser von weniger als 14 mm                                                                                  |         |
| 49          | - -     | sonstige                                                                                                                                                   |         |
| 50          | -       | andere, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff                                                                                     |         |
|             |         |                                                                                                                                                            |         |
| 7214 --     |         | Stangen und Stäbe aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden: |         |
| 10          | -       | geschmiedet                                                                                                                                                |         |
| 20          | -       | mit vom Walzen herrührenden Einkerbungen, Rippen, Rillen oder anderen Verformungen, oder nach dem Walzen verwunden                                         |         |
| 30          | -       | aus Automatenstahl                                                                                                                                         |         |
| 40          | -       | andere, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff                                                                                  |         |
| 50          | -       | andere, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff                                              |         |
| 60          | -       | andere, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff                                                                                     |         |
|             |         |                                                                                                                                                            |         |
| 7215 --     |         | Andere Stangen und Stäbe aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:                                                                                             |         |
| 10          | -       | aus Automatenstahl, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt                                                                                          |         |
| 20          | -       | andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff                                   |         |

| *****       |                                                                                                                                                                |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                               |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                |
| *****       |                                                                                                                                                                |
| 30          | - andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff |
| 40          | - andere, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff                                        |
| 90          | - andere                                                                                                                                                       |
| 7216 --     | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:                                                                                                                  |
| 10          | - U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm                                            |
|             | - L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:                                               |
| 21          | - - L-Profile                                                                                                                                                  |
| 22          | - - T-Profile                                                                                                                                                  |
|             | - U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:                                             |
| 31          | - - U-Profile                                                                                                                                                  |
| 32          | - - I-Profile                                                                                                                                                  |
| 33          | - - H-Profile                                                                                                                                                  |
| 40          | - L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr                                                  |
| 50          | - andere Profile, nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt                                                                                         |
| 60          | - Profile, nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt                                                                                                       |
| 90          | - andere                                                                                                                                                       |
| 7217 --     | Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:                                                                                                                    |
|             | - mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:                                                                                           |
| 11          | - - nicht überzogen, auch poliert                                                                                                                              |
| 12          | - - verzinkt                                                                                                                                                   |
| 13          | - - mit anderen unedlen Metallen überzogen                                                                                                                     |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                   |
|             | - mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent Kohlenstoff:                                                       |
| 21          | - - nicht überzogen, auch poliert                                                                                                                              |
| 22          | - - verzinkt                                                                                                                                                   |
| 23          | - - mit anderen unedlen Metallen überzogen                                                                                                                     |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                   |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent oder  
 mehr Kohlenstoff:  
 31 - - nicht überzogen, auch poliert  
 32 - - verzinkt  
 33 - - mit anderen unedlen Metallen überzogen  
 39 - - sonstige

### III. Rostfreier Stahl

- 7218 -- Rostfreier Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder  
 anderen Rohformen; Halbzeug aus rostfreiem Stahl:  
 10 - Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen  
 90 - andere
- 7219 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl,  
 mit einer Breite von 600 mm oder mehr:  
 - nur warmgewalzt, in Rollen:  
 11 - - mit einer Stärke von mehr als 10 mm  
 12 - - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber  
 nicht mehr als 10 mm  
 13 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger  
 als 4,75 mm  
 14 - - mit einer Stärke von weniger als 3 mm  
 - nur warmgewalzt, nicht in Rollen:  
 21 - - mit einer Stärke von mehr als 10 mm  
 22 - - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber  
 nicht mehr als 10 mm  
 23 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger  
 als 4,75 mm  
 24 - - mit einer Stärke von weniger als 3 mm  
 - nur kaltgewalzt:  
 31 - - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr  
 32 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger  
 als 4,75 mm  
 33 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger  
 als 3 mm  
 34 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht  
 mehr als 1 mm  
 35 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm  
 90 - andere
- 7220 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit  
 einer Breite von weniger als 600 mm:  
 - nur warmgewalzt:  
 11 - - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr  
 12 - - mit einer Stärke von weniger als 4,75 mm  
 20 - nur kaltgewalzt  
 90 - andere

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

```

7221 00 Walzdraht aus rostfreiem Stahl

```

```

7222 -- Stangen und Stäbe aus rostfreiem Stahl; Profile aus
rostfreiem Stahl:
10 - Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmgezogen
oder warm stranggepreßt
20 - Stangen und Stäbe, nur kalt hergestellt oder
kalt fertiggestellt
30 - andere Stangen und Stäbe
40 - Profile

```

```

7223 00 Draht aus rostfreiem Stahl

```

IV. Anderer legierter Stahl; Hohlbohrstäbe und  
-stangen aus legiertem oder nicht  
legiertem Stahl

```

7224 -- Anderer legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots)
oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem le-
gierten Stahl:
10 - Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen
90 - andere

```

```

7225 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten
Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:
10 - aus Silicium-Elektro-Stahl
20 - aus Schnellarbeitsstahl
30 - andere, nur warmgewalzt, in Rollen
40 - andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen
50 - andere, nur kaltgewalzt
90 - andere

```

```

7226 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten
Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:
10 - aus Silicium-Elektro-Stahl
20 - aus Schnellarbeitsstahl
- andere:
91 - - nur warmgewalzt
92 - - nur kaltgewalzt
99 - - sonstige

```

```

7227 -- Walzdraht aus anderem legierten Stahl:
10 - aus Schnellarbeitsstahl
20 - aus Silicium-Mangan-Stahl
90 - andere

```



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 72

72/17

| *****       |                                                                                                                                                                  |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                 |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                  |
| *****       |                                                                                                                                                                  |
| 7228 --     | Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl;<br>Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen<br>und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl: |
| 10          | - Stangen und Stäbe aus Schnellarbeitsstahl                                                                                                                      |
| 20          | - Stangen und Stäbe aus Silicium-Mangan-Stahl                                                                                                                    |
| 30          | - andere Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmge-<br>zogen oder warm strangepreßt                                                                             |
| 40          | - andere Stangen und Stäbe, nur geschmiedet                                                                                                                      |
| 50          | - andere Stangen und Stäbe, nur kalt hergestellt oder<br>nur kalt fertiggestellt                                                                                 |
| 60          | - andere Stangen und Stäbe                                                                                                                                       |
| 70          | - Profile                                                                                                                                                        |
| 80          | - Hohlbohrstangen und -stäbe                                                                                                                                     |
| 7229 --     | Draht aus anderem legierten Stahl:                                                                                                                               |
| 10          | - aus Schnellarbeitsstahl                                                                                                                                        |
| 20          | - aus Silicium-Mangan-Stahl                                                                                                                                      |
| 90          | - anderer                                                                                                                                                        |

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

Warenbezeichnung

### Kapitel 73

#### Waren aus Eisen oder Stahl

##### Anmerkungen

- 1 - Als Gußeisen im Sinne dieses Kapitels gelten im Gußverfahren gewonnene Erzeugnisse, in denen das Eisen gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen Element vorherrscht und die nicht der in der Anmerkung 1 d zum Kapitel 72 vorgesehenen chemischen Zusammensetzung von Stahl entsprechen.
- 2 - Als Draht im Sinne dieses Kapitels gelten warm oder kalt hergestellte Erzeugnisse jeder Querschnittsform deren größte Querschnittsabmessung 16 mm nicht übersteigt.

- 7301 -- Spundwandeisen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus Teilen zusammengesetzt; geschweißte Profile aus Eisen oder Stahl:
- 10 - Spundwandeisen
  - 20 - Profile
- 7302 -- Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes Material:
- 10 - Schienen
  - 20 - Bahnschwellen
  - 30 - Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen
  - 40 - Laschen und Unterlagsplatten
  - 90 - andere
- 7303 00 Rohre und Hohlprofile, aus Gußeisen
- 7304 -- Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen aus Gußeisen) oder Stahl:
- 10 - Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 73

73/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 20 - Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden  
 - andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
- 31 - - kaltgezogen oder kaltgewalzt
- 39 - - sonstige  
 - andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl:
- 41 - - kaltgezogen oder kaltgewalzt
- 49 - - sonstige  
 - andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:
- 51 - - kaltgezogen oder kaltgewalzt
- 59 - - sonstige
- 90 - andere
- 7305 -- Andere Rohre (z.B. geschweißt, genietet), mit einem inneren und äußeren kreisförmigen Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:  
 - Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden:
- 11 - - mit verdecktem Lichtbogen längsgeschweißt
- 12 - - anders längsgeschweißt
- 19 - - sonstige
- 20 - Futterrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden  
 - andere, geschweißt:
- 31 - - längsgeschweißt
- 39 - - sonstige
- 90 - andere
- 7306 -- Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:
- 10 - Leitungsrohre, wie sie für Öl- oder Gasfernleitungen verwendet werden
- 20 - Futterrohre und Steigrohre, wie sie für das Bohren nach oder Fördern von Öl oder Gas verwendet werden
- 30 - andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
- 40 - andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus rostfreiem Stahl
- 50 - andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl
- 60 - andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt
- 90 - andere

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

7307 -- Rohrfittings (z.B. Kupplungen, Kniestücke, Muffen), aus Eisen oder Stahl:

- Gußfittings:
- 11 - - aus nicht schmiedbarem Gußeisen
- 19 - - sonstige
- andere, aus rostfreiem Stahl:
- 21 - - Flansche
- 22 - - Kniestücke, Rohrbögen und Muffen, mit Gewinde
- 23 - - Stumpfschweißfittings
- 29 - - sonstige
- andere:
- 91 - - Flansche
- 92 - - Kniestücke, Rohrbögen und Muffen, mit Gewinde
- 93 - - Stumpfschweißfittings
- 99 - - sonstige

7308 -- Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teilen (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:

- 10 - Brücken und Brückenteile
- 20 - Türme und Gittermaste
- 30 - Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, sowie Türschwellen
- 40 - Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial
- 90 - andere

7309 00 Sammelbehälter, Tanks, Fässer und ähnliche Behältnisse für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Case), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung

7310 -- Tanks, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Case), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von 300 Liter oder weniger, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung:

- 10 - mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter oder mehr
- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 Liter:
- 21 - - Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden
- 29 - - sonstige

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 73

73/4

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

- 7311 00 Behältnisse für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl
- 7312 -- Litzen, Seile, Kabel, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
- 10 - Litzen, Seile und Kabel
  - 90 - andere
- 7313 00 Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, sowie lose miteinander verwundene Doppeldrähte, wie sie für Umzäunungen verwendet werden, aus Eisen oder Stahl
- 7314 -- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche aus Eisen oder Stahl:
- Gewebe:
    - 11 - - aus rostfreiem Stahl
    - 19 - - sonstige
    - 20 - Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr und einer Maschengröße von 100 cm<sup>2</sup> oder mehr
    - 30 - andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungspunkten verschweißt
    - andere Gitter und Geflechte:
      - 41 - - verzinkt
      - 42 - - mit Kunststoff überzogen
      - 49 - - sonstige
      - 50 - Streckbleche
- 7315 -- Ketten und deren Teile, aus Eisen oder Stahl:
- Gelenkketten und deren Teile:
    - 11 - - Rollenketten
    - 12 - - sonstige Ketten
    - 19 - - Teile
    - 20 - Gleitschutzketten
    - andere Ketten:
      - 81 - - Stegketten
      - 82 - - andere Ketten mit geschweißten Gliedern
      - 89 - - sonstige
      - 90 - andere Teile
- 7316 00 Schiffsanker und Dragen sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

7317 00 Nägel, Stifte, Reißnägel, gewellte Nägel, zugespitzte, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen solche der Nr. 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Köpfen aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Köpfen aus Kupfer

7318 -- Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl:

- mit Gewinde:

- 11 - - Schwellenschrauben
  - 12 - - andere Holzschrauben
  - 13 - - Schraubhaken und Ringschrauben
  - 14 - - gewindeformende Schrauben
  - 15 - - andere Schrauben und Bolzen, auch mit zugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben
  - 16 - - Muttern
  - 19 - - sonstige
- ohne Gewinde:
- 21 - - Federringscheiben und andere Sicherungsscheiben
  - 22 - - andere Unterlegscheiben
  - 23 - - Nieten
  - 24 - - Splinte und Keile
  - 29 - - sonstige

7319 -- Nähnadeln, Stricknadeln, Durchziehnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Erzeugnisse, für den Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln aus Eisen oder Stahl, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

- 10 - Näh-, Stopf- und Sticknadeln
- 20 - Sicherheitsnadeln
- 30 - Stecknadeln und ähnliche Nadeln
- 90 - andere

7320 -- Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:

- 10 - Blattfedern und Federblätter dafür
- 20 - Schraubenfedern
- 90 - andere

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 73

73/6

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 7321 -- Raumheizöfen, Heizkessel, Küchenherde (einschließlich der auch für Zentralheizungen verwendbaren), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
- Kochgeräte und Warmhalteplatten:
  - 11 - - für gasförmige Brennstoffe oder sowohl für gasförmige als auch für andere Brennstoffe
  - 12 - - für flüssige Brennstoffe
  - 13 - - für feste Brennstoffe
  - andere Geräte:
  - 81 - - für gasförmige Brennstoffe oder sowohl für gasförmige als auch für andere Brennstoffe
  - 82 - - für flüssige Brennstoffe
  - 83 - - für feste Brennstoffe
  - 90 - Teile
- 7322 -- Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Warmluftferzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
- Heizkörper und Teile davon:
  - 11 - - aus Gußeisen
  - 19 - - sonstige
  - 90 - andere
- 7323 -- Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
- 10 - Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen
  - andere:
  - 91 - - aus Gußeisen, nicht emailliert
  - 92 - - aus Gußeisen, emailliert
  - 93 - - aus rostfreiem Stahl
  - 94 - - aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl, emailliert
  - 99 - - sonstige
- 7324 -- Sanitär-, Hygiene- oder Toilettartikel und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
- 10 - Abwaschbecken und Waschbecken, aus rostfreiem Stahl
  - Badewannen:
  - 21 - - aus Gußeisen, auch emailliert

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

```

29 - - sonstige
90 - andere, einschließlich Teile

```

```

7325 -- Andere Gußwaren aus Eisen oder Stahl:
10 - aus nicht schmiedbarem Gußeisen
- andere:
91 - - Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper
99 - - sonstige

```

```

7326 -- Andere Waren aus Eisen oder Stahl:
- freiformgeschmiedet oder gesenkgeschmiedet, aber
nicht weiter bearbeitet:
11 - - Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper
19 - - sonstige
20 - Waren aus Eisen- oder Stahldraht
90 - andere

```



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

## Kapitel 74

## Kupfer und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Raffiniertes Kupfer

Metall mit einem Kupfergehalt von mindestens 99,85 Gewichtsprozent oder Metall mit einem Kupfergehalt mit einer Reinheit von mindestens 97,5 Gewichtsprozent, vorausgesetzt, daß der Gewichtsanteil eines jeden anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht übersteigt:

Tabelle der anderen Elemente

| ! Elemente              | ! Höchstgrenze in | ! |
|-------------------------|-------------------|---|
| !                       | ! Gewichtsprozent | ! |
| ! Ag Silber             | ! 0,25            | ! |
| ! As Arsen              | ! 0,5             | ! |
| ! Cd Cadmium            | ! 1,3             | ! |
| ! Cr Chrom              | ! 1,4             | ! |
| ! Mg Magnesium          | ! 0,8             | ! |
| ! Pb Blei               | ! 1,5             | ! |
| ! S Schwefel            | ! 0,7             | ! |
| ! Sn Zinn               | ! 0,8             | ! |
| ! Te Tellur             | ! 0,8             | ! |
| ! Zn Zink               | ! 1               | ! |
| ! Zr Zirkonium          | ! 0,3             | ! |
| ! Andere Elemente *) je | ! 0,3             | ! |

\*) Andere Elemente sind z.B. Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

## b - Kupferlegierungen

Metallische Stoffe (ausgenommen nicht raffiniertes Kupfer) bei denen der Gewichtsanteil des Kupfers höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß

- 1 - der Gewichtsanteil von mindestens einem der anderen Elementes größer ist, als die in der vorstehenden Tabelle angeführte Höchstgrenze; oder
- 2 - der Gesamtanteil dieser anderen Elemente 2,5 Gewichtsprozent übersteigt.

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

**Warenbezeichnung**

c - Kupfervorlegierungen

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 Gewichtsprozent Kupfer enthalten, praktisch plastisch nicht verformbar sind und üblicherweise entweder als Zusatz bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder für ähnliche Zwecke in der Metallurgie der Nicht-eisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Kupferphosphide (Phosphorkupfer) mit einem Phosphorgehalt von mehr als 15 Gewichtsprozent in die Nummer 2848.

d - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in ihrer ganzen Länge abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

Drahtbarren und Knüppel bleiben als unverarbeitetes Kupfer in der Nummer 7403, wenn ihre Enden lediglich angespitzt oder auf andere Weise bearbeitet sind, um dadurch ihr Einführen in Maschinen zur Weiterverarbeitung (z.B. auf Walzdraht oder Rohre) zu erleichtern.

e - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*  
 \*\*\*\*\*

nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

f - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises und modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

Als Draht im Sinne der Nummer 7414 gelten jedoch nur solche Erzeugnisse, auch in Rollen, mit beliebigen Querschnittsformen, deren größte Querschnittsabmessung 6 mm nicht übersteigt.

g - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7403), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei dem zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummern 7409 und 7410 gehören u.a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z.B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## h - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgedehnt, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

## Anmerkung zu den Unternummern

## 1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)

Legierungen aus Kupfer und Zink auch mit Zusatz von anderen Elementen. Wenn solche zugesetzt worden sind, muß

- der Gewichtsanteil des Zinks höher sein als der eines jeden dieser anderen Elemente;
- ein etwaiger Gehalt an Nickel geringer als 5 Gewichtsprozent sein (siehe auch Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)); und
- ein etwaiger Gehalt an Zinn geringer als 3 Gewichtsprozent sein (siehe auch Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)).

## b - Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)

Legierungen aus Kupfer und Zinn, auch mit Zusatz von anderen Elementen. Wenn solche zugesetzt worden sind, muß der Gewichtsanteil an Zinn höher sein als der eines jeden dieser anderen Elemente. Lediglich dann, wenn der Gehalt an Zinn 3 Gewichtsprozent übersteigt, kann der Zinkgehalt höher sein als der des Zinnes, muß aber geringer als 10 Gewichtsprozent sein.

## c - Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)

Legierungen aus Kupfer, Nickel und Zink, auch mit Zusatz von anderen Elementen. Der Nickelgehalt muß 5 Gewichtsprozent oder mehr betragen (siehe auch Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)).

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## d - Kupfer-Nickel-Legierungen

Legierungen aus Kupfer und Nickel, auch mit Zusatz von anderen Elementen, wobei der Gehalt an Zink nicht mehr als 1 Gewichtsprozent sein darf. Wenn andere Elemente zugesetzt wurden, muß der Gewichtsanteil an Nickel höher sein als der eines jeden dieser anderen Elemente.

- 7401 -- Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):  
 10 - Kupfermatten  
 20 - Zementkupfer (gefälltes Kupfer)
- 7402 00 Kupfer, nicht raffiniert; Kupferanoden für die elektrolytische Raffination
- 7403 -- Kupfer, raffiniert, und Kupferlegierungen, unverarbeitet:  
 - Kupfer, raffiniert:  
 11 - - Kathoden und Kathodenabschnitte  
 12 - - Drahtbarren  
 13 - - Knüppel  
 19 - - sonstiges  
 - Kupferlegierungen:  
 21 - - Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)  
 22 - - Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)  
 23 - - Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)  
 29 - - sonstige Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Nr. 7405)
- 7404 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer
- 7405 00 Kupfervorlegierungen
- 7406 -- Pulver und Flitter, aus Kupfer:  
 10 - Pulver ohne lamellenförmige Struktur  
 20 - Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter
- 7407 -- Stangen, Stäbe und Profile, aus Kupfer:  
 10 - aus raffiniertem Kupfer  
 - aus Kupferlegierungen:  
 21 - - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)  
 22 - - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)  
 29 - - sonstige

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 7408 -- Draht aus Kupfer:  
 - aus raffiniertem Kupfer:  
 11 - - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr  
       als 6 mm  
 19 - - sonstige  
 - aus Kupferlegierungen:  
 21 - - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)  
 22 - - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder  
       Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)  
 29 - - sonstige
- 7409 -- Platten, Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer  
 Stärke von mehr als 0,15 mm:  
 - aus raffiniertem Kupfer:  
 11 - - in Rollen  
 19 - - sonstige  
 - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):  
 21 - - in Rollen  
 29 - - sonstige  
 - aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):  
 31 - - in Rollen  
 39 - - sonstige  
 40 - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder  
       Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)  
 90 - aus anderen Kupferlegierungen
- 7410 -- Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt  
 oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen  
 Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage)  
 von 0,15 mm oder weniger:  
 - nicht unterlegt:  
 11 - - aus raffiniertem Kupfer  
 12 - - aus Kupferlegierungen  
 - unterlegt:  
 21 - - aus raffiniertem Kupfer  
 22 - - aus Kupferlegierungen
- 7411 -- Rohre aus Kupfer:  
 10 - aus raffiniertem Kupfer  
 - aus Kupferlegierungen:  
 21 - - aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)  
 22 - - aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder  
       Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)  
 29 - - sonstige
- 7412 -- Rohrfittings (z.B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen)  
 aus Kupfer:  
 10 - aus raffiniertem Kupfer  
 20 - aus Kupferlegierungen

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 74

74/7

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*                      Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

- 7413 00     Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer,  
 ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektro-  
 technik
- 7414 --     Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und  
 Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche aus Kupfer:  
 10        - endlose Gewebe für Maschinen  
 90        - andere
- 7415 --     Nägel, Stifte, Reißnägel, zugespitzte Klammern (aus-  
 genommen solche der Nr. 8305) und ähnliche Waren,  
 aus Kupfer oder solche aus Eisen oder Stahl mit Köpfen  
 aus Kupfer; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken,  
 Nieten, Keile, Splinte, Unterlegscheiben (einschließ-  
 lich Federringscheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:  
 10        - Nägel und Stifte, Reißnägel, zugespitzte Klammern  
           und ähnliche Waren  
           - andere Waren, ohne Gewinde:  
 21        - - Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben)  
 29        - - sonstige  
           - andere Waren, mit Gewinde:  
 31        - - Holzschrauben  
 32        - - andere Schrauben; Bolzen und Muttern  
 39        - - sonstige
- 7416 00     Federn aus Kupfer
- 7417 00     Koch- und andere Heizgeräte, wie sie üblicherweise im  
 Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, sowie  
 deren Teile, aus Kupfer
- 7418 --     Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile  
 davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und  
 ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen,  
 aus Kupfer; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettartikel  
 und Teile davon, aus Kupfer:  
 10        - Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile  
           davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche  
           Waren zum Scheuern, Polieren und dergleichen  
 20        - Sanitär-, Hygiene- oder Toilettartikel und Teile  
           davon

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 74

74/8

```

* CODE Nr.*
* CCCM/HS *

```

- 7419 -- Andere Waren aus Kupfer:
- 10 - Ketten und Teile davon
  - andere Waren:
  - 91 - - gegossen, gepreßt, freiformgeschmiedet oder gesenkgeschmiedet, aber nicht weiter bearbeitet
  - 99 - - sonstige



```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

Kapitel 75

Nickel und Waren daraus

Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden, Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete, oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die einen in ihrer ganzen Länge gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises und modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

## d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7502), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummer 7506 gehören u.a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z.B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Nickel, nicht legiert

Metall mit einem Gehalt von mindestens 99 Gewichtsprozent an Nickel und Kobalt, wobei

1 - der Gehalt an Kobalt 1,5 Gewichtsprozent und

2 - der Gewichtsanteil eines jeden anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf

Tabelle der anderen Elemente

| ! Elemente           | ! Höchstgrenze in Gewichts- |
|----------------------|-----------------------------|
| !                    | ! prozent !                 |
| ! Fe Eisen           | ! 0,5 !                     |
| ! O Sauerstoff       | ! 0,4 !                     |
| ! Andere Elemente je | ! 0,3 !                     |

b - Nickellegierungen:

Metallische Stoffe, bei denen der Gewichtsanteil von Nickel höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß

1 - der Gewichtsanteil an Kobalt 1,5 % übersteigt,

2 - der Gewichtsanteil von mindestens einem der anderen Elemente größer ist als die in der vorstehenden Tabelle angeführte Höchstgrenze, oder

3 - der Anteil der anderen Elemente als Nickel und Kobalt am Gesamtgewicht 1 % übersteigt.

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 75

75/4

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung

- 7501 -- Nickelmatten, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:  
 10 - Nickelmatten  
 20 - Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie
- 7502 -- Nickel, unverarbeitet:  
 10 - Nickel, nicht legiert  
 20 - Nickellegierungen
- 7503 00 Abfälle und Schrott, aus Nickel
- 7504 00 Pulver und Flitter, aus Nickel
- 7505 -- Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel:  
 - Stangen, Stäbe und Profile:  
 11 - - aus nicht legiertem Nickel  
 12 - - aus Nickellegierungen  
 - Draht:  
 21 - - aus nicht legiertem Nickel  
 22 - - aus Nickellegierungen
- 7506 -- Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:  
 10 - aus nicht legiertem Nickel  
 20 - aus Nickellegierungen
- 7507 -- Rohre und Rohrfittings (z.B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Nickel:  
 - Rohre:  
 11 - - aus nicht legiertem Nickel  
 12 - - aus Nickellegierungen  
 20 - Rohrfittings
- 7508 00 Andere Waren aus Nickel

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## Kapitel 76

## Aluminium und Waren daraus

## Anmerkungen:

## 1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die einen in ihrer ganzen Länge gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

```

* CODE Nr.* Warenbezeichnung *
* CCCN/HS * *

```

c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7601), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummern 7606 und 7607 gehören u.a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z.B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkungen zu den Unternummern

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Aluminium, nicht legiert

Metall mit einem Gehalt von mindestens 99 Gewichtsprozent Aluminium, wobei der Gewichtsanteil eines jeden anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf:

Tabelle der anderen Elemente

| ! Elemente                     | ! Höchstgrenze in Ge-<br>! wichtsprozent |
|--------------------------------|------------------------------------------|
| ! Fe + Si (Eisen und Silizium) | ! 1 !                                    |
| ! Andere Elemente (1) je       | ! 0,1 (2) !                              |

(1) Andere Elemente sind z.B. Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn.

(2) Der Gewichtsanteil an Kupfer darf höher als 0,1 % aber nicht höher als 0,2 % sein, vorausgesetzt, daß weder der Gewichtsanteil an Chrom noch der Gewichtsanteil an Mangan 0,05 % übersteigt.

b - Aluminium-Legierungen

Metallische Stoffe, bei denen der Gewichtsanteil an Aluminium höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß

1 - der Gewichtsanteil von mindestens einem der anderen Elemente oder von Eisen und Silizium zusammen größer ist, als die in der vorstehenden Tabelle angeführte Höchstgrenze, oder

2 - der Anteil der anderen Elemente am Gesamtgewicht 1 % übersteigt.

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 76

76/4

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*                      Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

- 7601 -- Aluminium, unverarbeitet:  
       10 - Aluminium, nicht legiert  
       20 - Aluminiumlegierungen
- 7602 00 Abfälle und Schrott, aus Aluminium
- 7603 -- Pulver und Flitter, aus Aluminium:  
       10 - Pulver ohne lamellenförmige Struktur  
       20 - Pulver mit lamellenförmiger Struktur; Flitter
- 7604 -- Stangen, Stäbe und Profile, aus Aluminium:  
       10 - aus nicht legiertem Aluminium  
       - aus Aluminiumlegierungen:  
       21 - - Hohlprofile  
       29 - - sonstige
- 7605 -- Draht aus Aluminium:  
       - aus nicht legiertem Aluminium:  
       11 - - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr  
           als 7 mm  
       19 - - sonstige  
       - aus Aluminiumlegierungen:  
       21 - - mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr  
           als 7 mm  
       29 - - sonstige
- 7606 -- Platten, Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer  
           Stärke von mehr als 0,2 mm:  
       - rechteckig (einschließlich quadratisch):  
       11 - - aus nicht legiertem Aluminium  
       12 - - aus Aluminiumlegierungen  
       - andere:  
       91 - - aus nicht legiertem Aluminium  
       92 - - aus Aluminiumlegierungen
- 7607 -- Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt  
           oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen  
           Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage)  
           von 0,2 mm oder weniger:  
       - nicht unterlegt:  
       11 - - nur gewalzt  
       19 - - sonstige  
       20 - unterlegt

STAND 1985 01 31



\*\*\*\*\*  
\* CODE Nr.\*  
\* CCCN/HS \*  
\*\*\*\*\*

- | * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7608 --     | Rohre aus Aluminium:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 10          | - aus nicht legiertem Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 20          | - aus Aluminiumlegierungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <br>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7609 00     | Rohrfittings (z.B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen) aus Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <br>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7610 --     | Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschwellen, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Aluminium; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen:      |
| 10          | - Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Stöcke sowie Türschwellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <br>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7611 00     | Sammelbehälter, Tanks, Fässer und ähnliche Behältnisse, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Ausrüstung                                                            |
| <br>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7612 --     | Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behältnisse, (einschließlich der Verpackungsröhrchen und Tuben), für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von 300 Liter oder weniger, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeisolierung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Ausrüstung: |
| 10          | - Tuben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <br>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7613 00     | Behältnisse für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <br>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7614 --     | Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 10          | - mit Stahlseele                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

```

7615 -- Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile
davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe
und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren und der-
gleichen, aus Aluminium; Sanitär-, Hygiene- oder
Toiletteartikel und Teile davon, aus Aluminium:
10 - Tisch-, Küchen- oder andere Haushaltswaren und Teile
davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche
Waren, zum Scheuern, Polieren und dergleichen
20 - Sanitär-, Hygiene- oder Toiletteartikel und
Teile davon

```

```

7616 -- Andere Waren aus Aluminium:
10 - Nägel, Stifte, zugespitzte Klammern (ausgenommen
solche der Nr. 8305), Schrauben, Bolzen,
Muttern, Schraubhaken, Nieten, Keile, Splinte,
Unterlegscheiben und ähnliche Waren
90 - andere

```

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

Kapitel 78

Blei und Waren daraus

Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die einen in ihrer ganzen Länge gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

c - Drahte:

Massive gewalzte, stranggeprete oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer gesamten Lange einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschlielich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmigen konvexen Vieleckes (einschlielich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenberliegende Seiten konvexe Bogen bilden, wahrend die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschlielich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt konnen in der Langsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Starke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschlielich modifiziert rechteckigem) Querschnitt mu ein Zehntel der Breite ubersteigen.

d - Platten, Bleche, Bander und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7801), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschlielich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenberliegende Seiten konvexe Bogen bilden, wahrend die anderen zwei Seiten, gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Starke, die entweder

- eine rechteckige (einschlielich quadratische) Form haben, mit einer Starke, die ein Zehntel der Breite nicht ubersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Groe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummer 7804 gehoren u.a. auch Platten, Bleche, Bander und Folien, die ein Muster aufweisen (z.B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knopfe, Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder uberzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Lange einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschlielich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstarke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern:

- 1 - In diesem Kapitel gilt als raffiniertes Blei Metall mit einem Gehalt von mindestens 99,9 Gewichtsprozent Blei, vorausgesetzt, daß der Gewichtsanteil eines jeden anderen Elementes die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Tabelle der anderen Elemente

| ! | Elemente                   | ! | Höchstgrenze in | ! |
|---|----------------------------|---|-----------------|---|
| ! |                            | ! | Gewichtsprozent | ! |
| ! | Ag Silber                  | ! | 0,02            | ! |
| ! | As Arsen                   | ! | 0,005           | ! |
| ! | Bi Bismut                  | ! | 0,05            | ! |
| ! | Ca Calcium                 | ! | 0,002           | ! |
| ! | Cd Cadmium                 | ! | 0,002           | ! |
| ! | Cu Kupfer                  | ! | 0,08            | ! |
| ! | Fe Eisen                   | ! | 0,002           | ! |
| ! | S Schwefel                 | ! | 0,002           | ! |
| ! | Sb Antimon                 | ! | 0,005           | ! |
| ! | Sn Zinn                    | ! | 0,005           | ! |
| ! | Zn Zink                    | ! | 0,002           | ! |
| ! | Andere Elemente (z.B. Te), | ! |                 | ! |
| ! | je                         | ! | 0,001           | ! |

- 7801 -- Blei, unverarbeitet:  
 10 - raffiniertes Blei  
 - anderes:  
 91 - - Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes  
 Element enthaltend  
 99 - - sonstige

7802 00 Abfälle und Schrott, aus Blei

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 78

78/4

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

- | * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                         |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7803 00     | Stangen, Stäbe, Profile und Drähte, aus Blei                                             |
| 7804 --     | Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:              |
|             | - Platten, Bleche, Bänder und Folien:                                                    |
| 11          | - - Bleche, Bänder und Folien, mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger |
| 19          | - - sonstige                                                                             |
| 20          | - Pulver und Flitter                                                                     |
| 7805 00     | Rohre und Rohrfittings (z.B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Blei                |
| 7806 00     | Andere Waren aus Blei                                                                    |

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

## Kapitel 79

## Zink und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

## a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

## d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 7901), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummer 7905 gehören u.a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z.B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* \*  
 \* Warenbezeichnung \* \*  
 \*\*\*\*\*

Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Zink, nicht legiert

Metall, das einen Gehalt von mindestens 97,5 Gewichtsprozent Zink aufweist.

b - Zinklegierungen

Metallische Stoffe, bei denen der Gewichtsanteil an Zink höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß der Gesamtgewichtsanteil solcher anderer Elemente 2,5 % übersteigt.

c - Zinkstaub

Staub, der bei der Kondensation von Zinkdampf entsteht. Er besteht aus kugelförmigen Partikeln, die feiner als Zinkpulver sind und von denen mindestens 80 Gewichtsprozent durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63 Micrometer (Microns) fallen müssen. Der Staub muß mindestens 85 Gewichtsprozent metallisches Zink enthalten.

7901 -- Zink, unverarbeitet:

- Zink, nicht legiert:

11 - - mit einem Gehalt von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr an Zink

12 - - mit einem Gehalt von weniger als 99,99 Gewichtsprozent an Zink

20 - Zinklegierungen

7902 00 Abfälle und Schrott, aus Zink

7903 -- Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:

10 - Zinkstaub

90 - andere

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 79

79/4

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

- | * CODE Nr.* | * CCCN/HS * | Warenbezeichnung                                                               |
|-------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 7904 00     |             | Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zink                                    |
| 7905 00     |             | Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Zink                                   |
| 7906 00     |             | Rohre und Rohrfittings (z.B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Zink      |
| 7907 --     |             | Andere Waren aus Zink:                                                         |
| 10          |             | - Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken |
| 90          |             | - andere Waren                                                                 |

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 80

80/1

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

Warenbezeichnung

## Kapitel 80

## Zinn und Waren daraus

## Anmerkungen

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Stangen und Stäbe:

Massive gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete Erzeugnisse, nicht in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen. Als Stangen und Stäbe gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

b - Profile:

Gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt aufweisen und nicht den Definitionen für Stangen, Stäbe, Drähte, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach ihrer Herstellung bearbeitet wurden (anders als durch grobes Abgraten oder Entzundern), soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten, die in andere Nummern fallen.

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## c - Drähte:

Massive gewalzte, stranggepreßte oder gezogene Erzeugnisse, in Rollen, die in ihrer gesamten Länge einen gleichbleibenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes (einschließlich eines sog. abgeflachten Kreises oder modifizierten Rechteckes, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind) aufweisen. Erzeugnisse mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), dreieckigem oder polygonalem Querschnitt können in der Längsrichtung abgerundete Kanten aufweisen. Die Stärke von Erzeugnissen mit rechteckigem (einschließlich modifiziert rechteckigem) Querschnitt muß ein Zehntel der Breite übersteigen.

## d - Platten, Bleche, Bänder und Folien:

Massive flache Erzeugnisse (ausgenommen unverarbeitete Erzeugnisse der Nr. 8001), auch in Rollen, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt (einschließlich modifiziert rechteckigem Querschnitt, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten konvexe Bögen bilden, während die anderen zwei Seiten gerade, parallel und gleich lang sind), auch mit abgerundeten Kanten, mit gleichbleibender Stärke, die entweder

- eine rechteckige (einschließlich quadratische) Form haben, mit einer Stärke, die ein Zehntel der Breite nicht übersteigt, oder
- eine nicht rechteckige oder nicht quadratische Form beliebiger Größe haben, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

In die Nummern 8004 und 8005 gehören u.a. auch Platten, Bleche, Bänder und Folien, die ein Muster aufweisen (z.B. Rillen, Kerben, Rippen, Riffeln, Tropfen, Knöpfe, Rauten) und solche Erzeugnisse, die gelocht, gewellt, poliert oder überzogen sind, soweit sie dadurch nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die in andere Nummern fallen.

## e - Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, die in ihrer ganzen Länge einen gleichbleibenden Querschnitt mit einem einzigen geschlossenen Hohlraum in Form eines Kreises, Ovals, Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes aufweisen und eine gleichbleibende Wandstärke

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

besitzen. Erzeugnisse mit einem Querschnitt in Form eines Rechteckes (einschließlich eines Quadrates), gleichseitigen Dreieckes oder regelmäßigen konvexen Vieleckes, die in der Längsrichtung auch abgerundete Kanten haben können, sind ebenfalls als Rohre anzusehen, soweit der innere und äußere Querschnitt konzentrisch ist und dieselbe Form und Richtung aufweist. Rohre mit den vorgenannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinden versehen, gelocht, eingezogen, ausgedehnt, konisch oder mit Flanschen, Muffen oder Ringen versehen sein.

Anmerkung zu den Unternummern

1 - In diesem Kapitel gelten als:

a - Zinn, nicht legiert

Metall, das einen Gehalt von mindestens 99 Gewichtsprozent Zinn aufweist, vorausgesetzt, daß ein etwaiger Gewichtsanteil an Bismut oder Kupfer geringer als die in der nachstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen ist

Tabelle der anderen Elemente

| ! | Elemente  | ! | Höchstgrenze in | ! |
|---|-----------|---|-----------------|---|
| ! |           | ! | Gewichtsprozent | ! |
| ! | Bi Bismut | ! | 0,1             | ! |
| ! | Cu Kupfer | ! | 0,4             | ! |

b - Zinnlegierungen

Metallische Stoffe, bei denen der Gewichtsanteil an Zinn höher ist als der eines jeden anderen Elementes, vorausgesetzt, daß

- 1 - der Gesamtgewichtsanteil der anderen Elemente 1 % übersteigt, oder
- 2 - der Gewichtsanteil von Bismut oder Kupfer gleich groß oder größer ist als die in der vorstehenden Tabelle angeführten Höchstgrenzen.

8001 -- Zinn, unverarbeitet:  
 10 - Zinn, nicht legiert  
 20 - Zinnlegierungen

8002 00 Abfälle und Schrott, aus Zinn

8003 00 Stangen, Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 80

80/4

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

8004 00 Platten, Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Stärke von mehr als 0,2 mm

8005 -- Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:

- 10 - Folien und dünne Bänder
- 20 - Pulver und Flitter

8006 00 Rohre und Rohrfittings (z.B. Kupplungen, Kniestücke und Muffen), aus Zinn

8007 00 Andere Waren aus Zinn

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## Kapitel 81

Andere unedle Metalle; Cermets (Metallkeramiken);  
 Waren aus diesen Stoffen

## Anmerkung zu den Unternummern

1 - Die in der Anmerkung 1 zu Kapitel 74 enthaltenen  
 Begriffsbestimmungen für Stangen und Stäbe, Pro-  
 file, Drähte und Platten, Bleche, Bänder und  
 Folien gelten sinngemäß auch für dieses Kapitel.

- 8101 -- Tungsten (Wolfram) und Waren daraus, einschließlich  
 Abfälle und Schrott:  
 10 - Pulver  
 - andere:  
 91 - - Tungsten, unverarbeitet, einschließlich der nur  
 durch Sintern hergestellten Stangen und Stäbe; Ab-  
 fälle und Schrott  
 92 - - Stangen und Stäbe, ausgenommen solche, die nur  
 durch Sintern hergestellt worden sind, Profile,  
 Platten, Bleche, Bänder und Folien  
 93 - - Draht  
 99 - - sonstige
- 8102 -- Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und  
 Schrott:  
 10 - Pulver  
 - andere:  
 91 - - Molybdän, unverarbeitet, einschließlich der nur  
 durch Sintern hergestellten Stangen und Stäbe; Ab-  
 fälle und Schrott  
 92 - - Stangen und Stäbe, ausgenommen solche, die nur  
 durch Sintern hergestellt worden sind, Profile,  
 Platten, Bleche, Bänder und Folien  
 93 - - Draht  
 99 - - sonstige
- 8103 -- Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und  
 Schrott:  
 10 - Tantal, unverarbeitet, einschließlich der nur  
 durch Sintern hergestellten Stangen und Stäbe; Ab-  
 fälle und Schrott; Pulver  
 90 - andere

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 81

81/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 8104 -- Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:  
 - Magnesium, unverarbeitet:  
 11 - - mit einem Magnesiumgehalt von mindestens 99,8 Gewichtsprozent  
 19 - - sonstige  
 20 - Abfälle und Schrott  
 30 - Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver  
 90 - andere
- 8105 -- Kobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:  
 10 - Kobaltmatten und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver  
 90 - andere
- 8106 00 Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
- 8107 -- Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:  
 10 - Cadmium, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver  
 90 - andere
- 8108 -- Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:  
 10 - Titan, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver  
 90 - andere
- 8109 -- Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:  
 10 - Zirkonium, unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver  
 90 - andere
- 8110 00 Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
- 8111 00 Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

STAND 1985 01 31



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 81

81/3

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

```

8112 -- Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium,
 Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und
 Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließ-
 lich Abfälle und Schrott:
 - Beryllium:
11 - - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver
19 - - sonstige
20 - Chrom
30 - Germanium
40 - Vanadium
 - andere:
91 - - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver
99 - - sonstige

```

```

8113 00 Cermets (Metallkeramiken) und Waren daraus, einschließ-
 lich Abfälle und Schrott

```

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung  
 Kapitel 82

Werkzeuge, Messerschmiedwaren, Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen

#### Anmerkungen

- 1 - Dieses Kapitel umfaßt - abgesehen von Lötlampen und ähnlich Lampen, tragbaren Schmieden, Schleifapparaten, Zusammenstellungen für die Hand- und Fußpflege sowie den Waren der Nummer 8209 - nur Waren mit einer Klinge oder einem anderen arbeitenden Teil aus:
  - a - unedlem Metall;
  - b - Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken);
  - c - Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auf einem Träger aus unedlem Metall, Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken);
  - d - Schleifmitteln auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern diese Waren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile aus unedlem Metall besitzen, die ihre eigentliche Funktion auch nach dem Auftragen des Schleifmittels beibehalten.
- 2 - Teile von Waren dieses Kapitels aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen besonders genannte Teile sowie Werkzeughalter für Handwerkzeuge (Nr. 8466). Jedoch sind Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV in allen Fällen von diesem Kapitel ausgenommen.
 

Köpfe, Käbme, Klingen, Messer und Schneidplatten für elektrische Rasierapparate, elektrische Haarschneide- und Schermaschinen, gehören in die Nummer 8510.
- 3 - Zusammenstellungen bestehend aus einem oder mehreren Messern der Nummer 8211 und mindestens der gleichen Anzahl von Waren der Nummer 8215 sind in die Nummer 8215 einzureihen.

8201 -- Spaten, Schaufeln, Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauerwerkzeuge; Garten- und Geflügelscheren aller Art; Sensen, Sichel, Heumesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:

10 - Spaten und Schaufeln  
 20 - Gabeln

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 30 - Krampen (Spitzhauen), Hauen (Hacken), Rechen und Schaber
- 40 - Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Hauwerkzeuge
- 50 - Gartenscheren und Geflügelscheren, mit einer Hand zu betätigen
- 60 - Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren, mit zwei Händen zu betätigen
- 90 - andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft
- 8202 -- Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Fräs-sägeblätter und nichtgezahnte Sägeblätter):
- 10 - Handsägen
- 20 - Bandsägeblätter  
 - Kreissägeblätter (einschließlich Frässsägeblätter):
- 31 - - mit arbeitendem Teil aus Stahl
- 32 - - mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen
- 40 - Sägeketten  
 - andere Sägeblätter:
- 91 - - Langsägeblätter für die Metallbearbeitung
- 99 - - sonstige
- 8203 -- Feilen, Raspeln, Beißzangen und andere Zangen (ein-schließlich Schneidzangen), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzen-schneider, Locheisen, Lochzangen und ähnliche Handwerkzeuge:
- 10 - Feilen, Raspeln und ähnliche Werkzeuge
- 20 - Beißzangen und andere Zangen (einschließlich Schneidzangen), Pinzetten und ähnliche Werkzeuge
- 30 - Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werk-zeuge
- 40 - Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Loch-zangen und ähnliche Werkzeuge
- 8204 -- Schraubenschlüssel und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel), zum Handgebrauch; auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff:
- Schraubenschlüssel und Spannschlüssel, zum Handge-brauch:
- 11 - - mit nicht verstellbarer Spannweite
- 12 - - mit verstellbarer Spannweite
- 20 - auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| * CCN/HS *  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8205 --     | Handwerkzeuge (einschließlich gefaßte Glasschneid-<br>diamanten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen;<br>Lötlampen und ähnliche Lampen; Schraubstöcke,<br>Schraubzwingen und ähnliche Waren, ausgenommen Zu-<br>behör für oder Teile von Werkzeugmaschinen; Ambosse;<br>tragbare Schmieden; Schleifapparate für Hand- oder<br>Fußbetrieb:                                             |
| 10          | - Bohrwerkzeuge und Gewindeschneid- oder Gewindebohr-<br>werkzeuge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 20          | - Hämmer, einschließlich Vorschlaghammer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 30          | - Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche Schneid-<br>werkzeuge für die Holzbearbeitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 40          | - Schraubenzieher<br>- andere Handwerkzeuge (einschließlich gefaßte Glas-<br>schneidediamanten):                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 51          | - - für den Haushalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 60          | - Lötlampen und ähnliche Lampen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 70          | - Schraubstöcke, Schraubzwingen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 80          | - Ambosse; tragbare Schmieden; Schleifapparate für<br>Hand- oder Fußbetrieb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - Zusammenstellungen von Waren aus mindestens zwei der<br>vorstehenden Unternummern                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8206 00     | Werkzeuge aus mindestens zwei der Nummern 8202 bis<br>8205, in Zusammenstellungen für den Kleinverkauf<br>aufgemacht                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8207 --     | Auswechselbare Werkzeuge für mechanische oder nicht-<br>mechanische Handwerkzeuge oder Werkzeugmaschinen<br>(z.B. zum Treiben, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden<br>oder Gewindebohren, Bohren, Räumen, Ausweiten, Fräsen,<br>Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen oder<br>Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metal-<br>len, sowie Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge: |
|             | - Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 11          | - - mit arbeitendem Teil aus gesinterten Metallcarbiden<br>oder Cermets (Metallkeramiken)                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 12          | - mit arbeitendem Teil aus sonstigen Stoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 20          | - Zieheisen oder Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang-<br>pressen von Metallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 30          | - Werkzeuge zum Treiben, Stanzen oder Lochen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 40          | - Werkzeuge zum Gewindeschneiden oder Gewindebohren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 50          | - Werkzeuge zum Bohren, andere als solche zum Gesteins-<br>bohren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 60          | - Werkzeuge zum Räumen oder Ausweiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 70          | - Werkzeuge zum Fräsen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 80          | - Werkzeuge zum Drehen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 90          | - andere auswechselbare Werkzeuge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*

- 8208 -- Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder für mechanische Geräte:
- 10 - für die Metallbearbeitung
  - 20 - für die Holzbearbeitung
  - 30 - für Küchenmaschinen oder für Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie
  - 40 - für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für die Forstwirtschaft
  - 90 - andere
- 8209 00 Plättchen, Stäbchen, Spitzen und dergleichen, für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)
- 8210 00 Handbetriebene mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, die zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken verwendet werden
- 8211 -- Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Gärtnermesser), und Klingen dafür, ausgenommen Messer der Nummer 8208:
- 10 - in Zusammenstellungen
  - andere:
  - 91 - - Tischmesser mit feststehender Klinge
  - 92 - - andere Messer mit feststehender Klinge
  - 93 - - Messer mit anderer als feststehender Klinge, einschließlich klappbare Gärtnermesser
  - 94 - - Klingen
- 8212 -- Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band):
- 10 - Rasiermesser und Rasierapparate
  - 20 - Rasierklingen für Sicherheitsrasierapparate, einschließlich Klingenrohlinge im Band
  - 90 - andere Teile
- 8213 00 Scheren (einschließlich Schneiderscheren und ähnliche Scheren) und Scherenblätter

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

8214 -- Andere Messerschmiedwaren (z.B. Haarschneidemaschinen, Scherapparate, Hackmesser für Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Wiegemesser, Papiermesser); Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren:

- 10 - Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Bleistiftspitzerklingen
- 20 - Messerschmiedwaren für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren
- 90 - andere

8215 -- Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Küchen- oder Tischgeräte:

- 10 - in Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinieren Gegenstand enthalten
- 20 - andere Zusammenstellungen
- andere:
- 91 - - versilbert, vergoldet oder platinieren
- 99 - - sonstige

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*  
 Kapitel 83

Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Anmerkungen

- 1 - In diesem Kapitel sind Teile aus unedlen Metallen wie die Waren, zu denen sie gehören, einzureihen. Es gelten jedoch Waren aus Eisen oder Stahl der Nummer 7312, 7315, 7317, 7318 oder 7320 sowie gleiche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kap. 74 bis 76 und 78 bis 81) nicht als Teile von Waren dieses Kapitels.
- 2 - Als Laufrollen oder Laufräder der Nummer 8302 gelten nur solche, die einen Durchmesser von nicht mehr als 75 mm (einschließlich einer allfälligen Bereifung oder zusätzlichen Lauffläche) aufweisen oder solche, die zwar einen Durchmesser von mehr als 75 mm (einschließlich einer allfälligen Bereifung oder zusätzlichen Lauffläche) haben, aber bei denen die Breite der Rolle oder der aufgebrachten Bereifung oder Lauffläche weniger als 30 mm beträgt.

8301 -- Vorhängeschlösser und andere Schlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:

- 10 - Vorhängeschlösser  
 20 - Schlösser wie sie für Motorfahrzeuge verwendet werden  
 30 - Schlösser wie sie für Möbel verwendet werden  
 40 - andere Schlösser; Sicherheitsriegel  
 50 - Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern  
 60 - Teile  
 70 - Schlüssel, gesondert zur Abfertigung gestellt

8302 -- Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen, Kassetten und dergleichen; Hutablagen, Huthaken, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrollen oder Laufräder, mit Befestigungsvorrichtungen aus unedlen Metallen; automatische Türschliesser aus unedlen Metallen:

- 10 - Scharniere  
 20 - Laufrollen oder Laufräder

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 83

83/2

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*

- | * CODE Nr.* | * Warenbezeichnung *                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30          | - andere Beschläge und ähnliche Waren, für Motorfahrzeuge geeignet<br>- andere Beschläge und ähnliche Waren:                                                                                                                                              |
| 41          | - - Baubeschläge und ähnliche Waren für Gebäude                                                                                                                                                                                                           |
| 42          | - - andere, für Möbel geeignet                                                                                                                                                                                                                            |
| 49          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                              |
| 50          | - Hutablagen, Huthaken, Konsolen und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                                       |
| 60          | - automatische Türschließer                                                                                                                                                                                                                               |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8303 00     | Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen                                                                                                                                          |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8304 00     | Sortierkästen, Karteikästen, Ablegekästen, Manuskriptständer, Schreibzeugablagen, Stempelständer und ähnliche Büro- oder Schreibtischausstattungen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Nummer 9403                                           |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8305 --     | Mechaniken für Loseblattordner oder Schnellhefter, Briefklammern, Heftecken, Büroklammern, Karteireiter und ähnliche Büroartikel, aus unedlen Metallen; Heftklammern in Stapelform (z.B. für Büros, Tapezierer, Verpackungszwecke), aus unedlen Metallen: |
| 10          | - Mechaniken für Loseblattordner oder Schnellhefter                                                                                                                                                                                                       |
| 20          | - Heftklammern in Stapelform                                                                                                                                                                                                                              |
| 90          | - andere, einschließlich Teile                                                                                                                                                                                                                            |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8306 --     | Glocken, Klingeln, Gongs und ähnlichen Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder oder ähnliches, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:   |
| 10          | - Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren<br>- Statuetten und andere Ziergegenstände:                                                                                                                                                                 |
| 21          | - - versilbert, vergoldet oder platinieren                                                                                                                                                                                                                |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                              |
| 30          | - Rahmen für Photographien, Bilder oder ähnliche Waren; Spiegel                                                                                                                                                                                           |
|             |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8307 --     | Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Fittings:                                                                                                                                                                                                        |
| 10          | - aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                    |
| 90          | - aus anderen unedlen Metallen                                                                                                                                                                                                                            |

STAND 1985 01 31



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

8308 -- Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Schließen,  
 Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren,  
 aus unedlen Metallen, wie sie zur Fertigung oder  
 Ausrüstung von Bekleidung, Schuhen, Planen, Hand-  
 taschen, Reiseartikel oder anderen Waren verwendet  
 werden; Hohlนieten und Spaltnieten, aus unedlen Me-  
 tallen; Perlen und Flitter (Pailletten), aus unedlen  
 Metallen:

- 10 - Klammern, Haken und Ösen
- 20 - Hohlнieten und Spaltnieten
- 90 - andere, einschließlich Teile

8309 -- Stöpsel (einschließlich Kronenverschlüsse, Schraub-  
 kappen und Ausgießstöpsel), Flaschenkapseln, Spunde  
 mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes  
 Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:

- 10 - Kronenverschlüsse
- 90 - andere

8310 00 Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder,  
 Adreßschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben  
 und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen  
 Waren der Nummer 9405

8311 -- Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche  
 Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden,  
 mit Dekapier - oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt,  
 zum Lóten, Schweißen oder Auftragen von Metallen oder  
 Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem  
 Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Auf-  
 spritzverfahren:

- 10 - überzogene Elektroden aus unedlen Metallen, für das  
 Lichtbogenschweißen
- 20 - gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Licht-  
 bogenschweißen
- 30 - überzogene Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen  
 Metallen, für das Lóten oder Autogen-Schweißen
- 90 - andere, einschließlich Teile

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

## Abschnitt XVI

Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren und deren Teile; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:
- a - Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Nr. 4010) sowie Waren für technische Zwecke aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016);
  - b - Waren für technische Zwecke aus Leder oder Kunstleder (Nr. 4204) oder aus Pelzfellen (Nr. 4303);
  - c - Spulen, Hülsen, Kopse, Konen, Bobinen, Rollen und ähnliche Materialträger aus Stoffen aller Art (z.B. Kap. 39, 40, 44 oder 48 bzw. Abschn. XV);
  - d - gelochte Karten für Jacquard- oder ähnliche Maschinen (z.B. Kap. 39 oder 48 bzw. Abschn. XV);
  - e - Förderbänder und Treibriemen aus Spinnstoffen (Nr. 5910) sowie textile Erzeugnisse und Spinnstoffwaren für technische Zwecke (Nr. 5911);
  - f - Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) der Nummern 7102 bis 7104 sowie ganz aus solchen Steinen bestehende Waren der Nummer 7116, ausgenommen unmontierte, bearbeitete Saphire und Diamanten für Tonabnehmerabstastnadeln (Nr. 8522);
  - g - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV), und derartige Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - h - Bohrgestänge (Nr. 7304);
  - i - endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschn. XV);
  - k - Waren der Kapitel 82 und 83;
  - l - Waren des Abschnittes XVII;
  - m - Waren des Kapitels 90;
  - n - Uhrmacherwaren (Kap. 91);

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCQN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- o - auswechselbare Werkzeuge der Nummer 8207 und Maschinenbürsten der Nummer 9603 sowie ähnliche auswechselbare Werkzeuge, die nach der stofflichen Beschaffenheit ihres arbeitenden Teiles einzureihen sind (z.B. Kap. 40, 42, 43, 45, 59, Nrn. 6804 und 6909);
- p - Waren des Kapitels 95.
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt und der Anmerkungen 1 zu den Kapiteln 84 und 85 werden Teile von Maschinen (mit Ausnahme der Teile von Waren der Nrn. 8484, 8544, 8545, 8546 und 8547) nach folgenden Regeln eingereiht:
  - a - Teile, die selbst Waren einer Nummer des Kapitels 84 oder 85 (mit Ausnahme der Nrn. 8485 und 8548) darstellen, werden in diese Nummer eingereiht, gleichgültig, für welche Maschine die Teile bestimmt sind;
  - b - andere Teile werden, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder mehrere der gleichen Nummer (auch solche der Nr. 8479 oder 8543) zugehörige Maschinen geeignet sind, in die Nummern dieser Maschinen eingereiht. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Nummer 8517 als auch für Waren der Nummern 8525 bis 8528 geeignet sind, werden der Nummer 8517 zugewiesen;
  - c - alle übrigen Teile werden in die Nummer 8485 oder 8548 eingereiht.
- 3 - Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen werden Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die miteinander arbeiten sollen und einen einheitlichen Maschinenblock bilden, sowie Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehr verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Arbeiten durchführen, nach ihrer das Ganze charakterisierenden Hauptfunktion eingereiht.
- 4 - Maschinen (einschließlich Kombinationen von Maschinen), die aus getrennten oder durch Rohre, Kraftübertragungsvorrichtungen, elektrische Kabel oder andere Vorrichtungen miteinander verbundenen Einzelementen bestehen, die dazu bestimmt sind, gemeinsam eine eindeutig definierte Funktion zu erfüllen, die von einer Nummer des Kapitels 84 oder des Kapitels 85 erfaßt wird, sind als Ganzes in die dieser Funktion entsprechende Nummer einzureihen.
- 5 - Bei der Anwendung der Anmerkungen und Tarifnummern des Abschnittes XVI umfaßt der Begriff "Maschinen" auch Apparate, Geräte und Vorrichtungen dieses Abschnittes.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 Warenbezeichnung  
 \*  
 \*  
 \*\*\*\*\*  
 Kapitel 84

Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und  
 mechanische Geräte; Teile davon

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
  - b - Maschinen, Apparate und Geräte (z.B. Pumpen) und Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kap. 69);
  - c - Waren aus Glas für Laboratorien (Nr. 7017); Glaswaren für technische Zwecke (Nr. 7019 oder 7020);
  - d - Waren der Nummer 7321 oder 7322, sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kap. 74 bis 76 und 78 bis 81);
  - e - elektromechanische Handwerkzeuge der Nummer 8508 und elektromechanische Haushaltsgeräte der Nummer 8509;
  - f - mechanische nicht motorbetriebene Teppichkehrer zum Handgebrauch (Nr. 9603).
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI gehören Maschinen und Apparate, die sowohl in die Nummern 8401 bis 8424, wie auch in die Nummern 8425 bis 8480 eingereicht werden können, in die Nummern 8401 bis 8424.  
 In die Nummer 8419 gehören jedoch nicht:
  - a - Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht sowie Keimapparate (Nr. 8436);
  - b - Getreidebefeuchtungsapparate (Nr. 8437);
  - c - Diffuseure für die Zuckerherstellung (Nr. 8438);
  - d - Maschinen und Apparate für die Wärmebehandlung von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (Nr. 8451);
  - e - Maschinen, Apparate und Geräte zur Durchführung mechanischer Arbeitsvorgänge, bei denen Temperaturänderungen, selbst wenn sie notwendig sind, nur von untergeordneter Bedeutung sind.
 In die Nummer 8422 gehören jedoch nicht:
  - a - Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Nr. 8452);
  - b - Büromaschinen und Büroapparate der Nummer 8472.
- 3 - Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art, die sowohl in die Nummer 8456, wie auch in die Nummern 8457 bis 8461, 8464 oder 8465 eingereicht werden können, gehören in die Nummer 8456.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

4 - In die Nummer 8457 sind nur solche Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen (ausgenommen Drehmaschinen) einzureihen, die verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können, und zwar entweder

- a - durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Magazin oder dergleichen entsprechend einem Arbeitsprogramm (Bearbeitungszentren); oder
- b - durch automatischen Einsatz verschiedener Bearbeitungseinheiten, die gleichzeitig oder aufeinanderfolgend ein feststehendes Werkstück bearbeiten (Mehrwegemaschinen); oder
- c - durch automatisches Zuführen des Werkstücks zu verschiedenen Bearbeitungseinheiten (Transfermaschinen).

5 - A - Als automatische Datenverarbeitungsmaschinen im Sinn der Nummer 8471 gelten:

- a - Digital-Maschinen, die:
  - 1 - das Verarbeitungsprogramm oder die -programme und zumindest die für die Durchführung des Programms unmittelbar notwendigen Daten speichern können;
  - 2 - nach den Benutzeranforderungen frei programmiert werden können;
  - 3 - Rechenvorgänge entsprechend den Befehlen des Benützers durchführen können;
  - 4 - ohne menschlichen Eingriff ein Verarbeitungsprogramm durchführen können, dessen Ausführung sie während des Programmablaufs durch logische Entscheidung selbst ändern können.
- b - Analog-Maschinen, die imstande sind, mathematische Modelle zu simulieren, und die mindestens analoge Rechenelemente, Steuerelemente und Programmierungselemente enthalten;
- c - Hybrid-Maschinen, die entweder aus einer Digital-Maschine mit Analogelementen oder aus einer Analog-Maschine mit Digital-elementen bestehen.

B - Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorliegen, die aus einer unterschiedlichen Anzahl von jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine Einheit ist dann als Teil eines vollständigen Systems anzusehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a - sie ist entweder unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten an die Zentraleinheit anschließbar;

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

b - sie ist eigens als Teil eines solchen Systems konstruiert (eine solche Einheit muß, soweit es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere geeignet sein, Daten in einer Form - als Code oder Signale - zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendet werden können).

Einheiten, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, gehören auch dann in die Nummer 8471, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden.

Die Nummer 8471 umfaßt aber keine Maschinen, die zwar eine automatische Datenverarbeitungsmaschine enthalten oder mit einer solchen zusammenarbeiten, jedoch eine spezifische Funktion erfüllen. Solche Maschinen sind jeweils in die ihrer Funktion entsprechende Nummer oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, in die entsprechende Sammelnummer einzureihen.

6 - In die Nummer 8482 gehören unter anderem kalibrierte Stahlkugeln, das sind polierte Kugeln, deren größter und kleinster Durchmesser nicht mehr als 1 %, jedoch in keinem Fall mehr als 0,05 mm vom Nennmaß abweichen. Stahlkugeln, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind in die Nummer 7326 einzureihen.

7 - Maschinen mit mehrfachen Verwendungszwecken (Mehrzweckmaschinen) werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 2 sowie der Anmerkung 3 zum Abschnitt XVI, in jene Nummer eingereiht, die dem Hauptverwendungszweck der Maschine entspricht. Ist hierfür eine Nummer nicht vorgesehen oder ist ein Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, dann hat die Einreihung in die Nummer 8479 zu erfolgen.

In die Nummer 8479 gehören auf jeden Fall Maschinen, die Seile, Taue oder Kabel aus Stoffen aller Art herstellen (wie Maschinen zum Verseilen oder Verdrehen).

Anmerkung zu den Unternummern

1 - In die Unternummer 8482 40 gehören nur Wälzlager mit zylindrischen Rollen mit gleichbleibendem Durchmesser von nicht mehr als 5 mm und einer Länge von mindestens dem Dreifachen des Durchmessers. Die Rollen können an den Ecken abgerundet sein.

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                          |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                           |
| 8401 --     | Kernreaktoren; Brennstoffelemente, nicht bestrahlt, für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung:                                                                                   |
| 10          | - Kernreaktoren                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung, und Teile davon                                                                                                                                        |
| 30          | - Brennstoffelemente, nicht bestrahlt                                                                                                                                                                     |
| 40          | - Teile von Kernreaktoren                                                                                                                                                                                 |
| 8402 --     | Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser: |
|             | - Dampfkessel:                                                                                                                                                                                            |
| 11          | - - Wasserrohrkessel, mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t per Stunde                                                                                                                                |
| 12          | - - Wasserrohrkessel, mit einer Dampfleistung von 45 t per Stunde oder weniger                                                                                                                            |
| 19          | - - sonstige Dampfkessel, einschließlich Hybridkessel                                                                                                                                                     |
| 20          | - Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser                                                                                                                                                         |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                   |
| 8403 --     | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Nummer 8402:                                                                                                                                                |
| 10          | - Zentralheizungskessel                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                   |
| 8404 --     | Hilfsapparate für Kessel der Nummer 8402 oder 8403 (z.B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser, Abgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfmaschinen:                                                         |
| 10          | - Hilfsapparate für Kessel der Nummer 8402 oder 8403                                                                                                                                                      |
| 20          | - Kondensatoren für Dampfmaschinen                                                                                                                                                                        |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                   |
| 8405 --     | Gaserzeuger für Generator- oder Wassergas, auch mit zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acteylengas und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Weg, auch mit zugehörigen Gasreinigern:                 |
| 10          | - Gaserzeuger für Generator- oder Wassergas, auch mit zugehörigen Gasreinigern; Erzeuger von Acetylen-gas und ähnliche Erzeuger von Gas auf feuchtem Weg, auch mit zugehörigen Gasreinigern               |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                   |

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/7

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                           |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                            |
| 8406 --     | Dampfturbinen:                                                                                             |
|             | - Turbinen:                                                                                                |
| 11          | - - für den Antrieb von Wasserfahrzeugen                                                                   |
| 19          | - - sonstige                                                                                               |
| 90          | - Teile                                                                                                    |
| 8407 --     | Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:                                                               |
| 10          | - Motoren für Luftfahrzeuge                                                                                |
|             | - Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen:                                                            |
| 21          | - - Außenbordmotoren                                                                                       |
| 29          | - - sonstige                                                                                               |
|             | - Hubkolbenmotoren, wie sie für den Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendet werden:               |
| 31          | - - mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger                                                  |
| 32          | - - mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis einschließlich 250 cm <sup>3</sup>               |
| 33          | - - mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis einschließlich 1000 cm <sup>3</sup>             |
| 34          | - - mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm <sup>3</sup>                                                    |
| 90          | - andere Motoren                                                                                           |
| 8408 --     | Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):                        |
| 10          | - Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen                                                             |
| 20          | - Motoren, wie sie für den Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendet werden                         |
| 90          | - andere Motoren                                                                                           |
| 8409 --     | Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren der Nummer 8407 oder 8408 geeignet: |
| 10          | - für Motoren für Luftfahrzeuge                                                                            |
|             | - andere:                                                                                                  |
| 91          | - - ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung geeignet             |
| 99          | - - sonstige                                                                                               |
| 8410 --     | Wasserturbinen und Wasserräder, sowie deren Regler:                                                        |
|             | - Wasserturbinen und Wasserräder:                                                                          |
| 11          | - - mit einer Leistung von 1000 kW oder weniger                                                            |
| 12          | - - mit einer Leistung von mehr als 1000 kW bis einschließlich 10.000 kW                                   |
| 13          | - - mit einer Leistung von mehr als 10.000 kW                                                              |
| 90          | - Teile, einschließlich Regler                                                                             |

STAND 1985 01 31



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/8

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                               |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                |
| 8411 --     | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:                                      |
|             | - Turbo-Strahltriebwerke:                                                                                      |
| 11          | - - mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger                                                                |
| 12          | - - mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN                                                                    |
|             | - Turbo-Propellertriebwerke:                                                                                   |
| 21          | - - mit einer Leistung von 1100 kW oder weniger                                                                |
| 22          | - - mit einer Leistung von mehr als 1100 kW                                                                    |
|             | - andere Gasturbinen:                                                                                          |
| 81          | - - mit einer Leistung von 5000 kW oder weniger                                                                |
| 82          | - - mit einer Leistung von mehr als 5000 kW                                                                    |
|             | - Teile:                                                                                                       |
| 91          | - - für Turbo-Strahltriebwerke oder Turbo-Propellertriebwerke                                                  |
| 99          | - - sonstige                                                                                                   |
| 8412 --     | Andere Motoren und Kraftmaschinen:                                                                             |
| 10          | - Strahltriebwerke, ausgenommen Turbo-Strahltriebwerke                                                         |
|             | - hydraulische Motoren und Kraftmaschinen:                                                                     |
| 21          | - - mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)                                                            |
| 29          | - - sonstige                                                                                                   |
|             | - pneumatische Motoren und Kraftmaschinen:                                                                     |
| 31          | - - mit geradliniger Arbeitsweise (Arbeitszylinder)                                                            |
| 39          | - - sonstige                                                                                                   |
| 80          | - andere                                                                                                       |
| 90          | - Teile                                                                                                        |
| 8413 --     | Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebewerke für Flüssigkeiten:               |
|             | - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer und Pumpen, zur Aufnahme solcher gebaut:                          |
| 11          | - - Ausgabepumpen für Treibstoffe oder Schmiermittel, wie sie bei Tankstellen oder in Garagen verwendet werden |
| 19          | - - sonstige                                                                                                   |
| 20          | - Handpumpen, ausgenommen solche der Unternummer 8413 11 oder 8413 19                                          |
| 30          | - Treibstoff-, Schmiermittel- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren                              |
| 40          | - Betonpumpen                                                                                                  |
| 50          | - andere stoßweise arbeitende Verdrängerpumpen                                                                 |
| 60          | - andere rotierende Verdrängerpumpen                                                                           |
| 70          | - andere Zentrifugalpumpen                                                                                     |
|             | - andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:                                                                  |
| 81          | - - Pumpen                                                                                                     |
| 82          | - - Hebewerke für Flüssigkeiten                                                                                |
|             | - Teile:                                                                                                       |
| 91          | - - für Pumpen                                                                                                 |
| 92          | - - für Hebewerke für Flüssigkeiten                                                                            |

STAND 1985 01 31

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8414 --     | Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gas-<br>kompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftab-<br>zugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:                                                                                                                                          |
| 10          | - Vakuumpumpen                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 20          | - Luftpumpen für Hand- oder Fußbetrieb                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 30          | - Kompressoren, wie sie bei Kälteerzeugungsmaschinen<br>verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                     |
| 40          | - Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgeräten mon-<br>tiert<br>- Ventilatoren:                                                                                                                                                                                                                                 |
| 51          | - - Tisch-, Boden-, Wand-, Fenster-, Decken- und<br>Dachventilatoren, mit eingebautem Elektromotor<br>mit einer Leistung von 125 W oder weniger                                                                                                                                                              |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 60          | - Abluft- oder Umluftabzugshauben mit einer größten<br>waagrechten Seitenlänge von 120 cm oder weniger                                                                                                                                                                                                       |
| 80          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8415 --     | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen<br>Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der<br>Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der<br>Luft, einschließlich solcher, bei denen der<br>Feuchtigkeitsgrad nicht gesondert einstellbar ist:                                                        |
| 10          | - Kompaktgeräte für den Fenster- oder Wandeinbau<br>- andere:                                                                                                                                                                                                                                                |
| 81          | - - mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Um-<br>kehren des Kühl-/Heizkreislaufes                                                                                                                                                                                                                    |
| 82          | - - sonstige, mit Kälteerzeugungsvorrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 83          | - - ohne Kälteerzeugungsvorrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8416 --     | Brenner für Feuerungen, die mit flüssigen, pulver-<br>isierten festen oder gasförmigen Brennstoffen<br>betrieben werden; automatische Feuerungen, ein-<br>schließlich deren mechanische Beschicker, me-<br>chanische Roste, mechanische Vorrichtungen zum<br>Entfernen der Asche und ähnliche Vorrichtungen: |
| 10          | - Brenner für flüssigen Brennstoff                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner<br>(Mischbrenner)                                                                                                                                                                                                                                       |
| 30          | - automatische Feuerungen, einschließlich deren<br>mechanische Beschicker, mechanische Roste,<br>mechanische Vorrichtungen zum Entfernen der<br>Asche und ähnliche Vorrichtungen                                                                                                                             |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/10

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8417 --     | Nichtelektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriums-<br>öfen, einschließlich Verbrennungsöfen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 10          | - Öfen zum Rösten, Schmelzen oder für andere Wärmebe-<br>handlung von Erzen, Schwefelkies oder Metallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 20          | - Backöfen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 80          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8418 --     | Kühlschränke, Tiefkühlschränke und andere Maschinen,<br>Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteer-<br>zeugung, auch elektrische; Wärmepumpen, ausge-<br>nommen Klimageräte der Nummer 8415:                                                                                                                                                                                                                       |
| 10          | - kombinierte Kühl- und Tiefkühlschränke, mit<br>getrennten Außentüren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|             | - Haushaltskühlschränke:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 21          | - - Kompressorkühlschränke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 22          | - - elektrische Absorptionskühlschränke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 30          | - Tiefkühltruhen mit einem Rauminhalt von 800 l oder<br>weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 40          | - Tiefkühlschränke mit einem Rauminhalt von 900 l<br>oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 50          | - andere Kühl- oder Tiefkühltruhen, -schränke,<br>-vitrinen und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|             | - andere Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen<br>zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 61          | - - Kompressor-Kälteerzeugungsvorrichtungen, mit einem<br>Kondensator in Form eines Wärmeaustauschers<br>(Kompressionswärmepumpen)                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 69          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|             | - Teile:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 91          | - - Möbel, zum Einbau von Kühl- oder Tiefkühlvor-<br>richtungen gebaut                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8419 --     | Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Hei-<br>zung, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Tem-<br>peraturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen,<br>Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren,<br>Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen,<br>Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushalts-<br>geräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer<br>und Warmwasserspeicher: |
|             | - nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warm-<br>wasserspeicher:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 11          | - - Gasdurchlauferhitzer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - Sterilisierapparate für medizinische oder<br>chirurgische Zwecke oder für Laboratorien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/11

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

|         | Warenbezeichnung                                                                                                  |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | - Trockner:                                                                                                       |
| 31      | - - für landwirtschaftliche Erzeugnisse                                                                           |
| 32      | - - für Holz, Papiermasse, Papier oder Pappe                                                                      |
| 39      | - - sonstige                                                                                                      |
| 40      | - Destillier- oder Rektifizierapparate und -vorrichtungen                                                         |
| 50      | - Wärmeaustauscher                                                                                                |
| 60      | - Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen                                         |
|         | - andere Apparate und Vorrichtungen:                                                                              |
| 81      | - - für die Zubereitung von heißen Getränken oder zum Kochen oder Erwärmen von Speisen                            |
| 89      | - - sonstige                                                                                                      |
| 90      | - Teile                                                                                                           |
| 8420 -- | Kalender und Walzwerke, ausgenommen solche für Metall oder Glas, und Walzen für diese Maschinen:                  |
| 10      | - Kalender und Walzwerke                                                                                          |
|         | - Teile:                                                                                                          |
| 91      | - - Walzen                                                                                                        |
| 99      | - - sonstige                                                                                                      |
| 8421 -- | Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: |
|         | - Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner:                                                                |
| 11      | - - Milchseparatoren                                                                                              |
| 12      | - - Wäscheschleudern                                                                                              |
| 19      | - - sonstige                                                                                                      |
|         | - Apparate zum Filtern oder Reinigen von Flüssigkeiten:                                                           |
| 21      | - - zum Filtern oder Reinigen von Wasser                                                                          |
| 22      | - - zum Filtern oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser                                                   |
| 23      | - - Ölfilter und Treibstofffilter, für Kolbenverbrennungsmotoren                                                  |
| 29      | - - sonstige                                                                                                      |
|         | - Apparate zum Filtern oder Reinigen von Gasen:                                                                   |
| 31      | - - Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren                                                                |
| 39      | - - sonstige                                                                                                      |
|         | - Teile:                                                                                                          |
| 91      | - - von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrocknern                                                          |
| 99      | - - sonstige                                                                                                      |

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/12

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8422 --     | Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:<br>- Geschirrspülmaschinen:<br>11 - - Haushaltsgeschirrspülmaschinen<br>19 - - sonstige<br>20 - Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern<br>30 - Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure<br>40 - Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren<br>90 - Teile |
| 8423 --     | Wiegevorrichtungen, einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:<br>10 - Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen<br>20 - Waagen zum kontinuierlichen Wiegen von Waren auf Fördereinrichtungen<br>30 - Abfüllwaagen, Absackwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen<br>- andere Wiegevorrichtungen:<br>81 - - für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger<br>82 - - für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis einschließlich 5000 kg<br>89 - - sonstige<br>90 - Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Wiegevorrichtungen                                                                                                                                           |
| 8424 --     | Mechanische Apparate (auch für Handbetrieb) zum Verteilen, Versprühen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen:<br>10 - Feuerlöschgeräte, auch mit Füllung<br>20 - Spritzpistolen und ähnliche Apparate<br>30 - Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- andere Apparate:  
 81 - - für die Landwirtschaft oder den Gartenbau  
 89 - - sonstige  
 90 - Teile
- 8425 -- Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:  
 - Flaschenzüge:  
 11 - - mit Elektromotor  
 19 - - sonstige  
 20 - Zugwinden für Bergwerke zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Zugwinden, ihrer Beschaffenheit nach für den Untertagbau bestimmt  
 - andere Zugwinden; Spille:  
 31 - - mit Elektromotor  
 39 - - sonstige  
 - Hubwinden:  
 41 - - ortsfeste Hebebühnen, wie sie in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendet werden  
 42 - - andere Hubwinden, hydraulisch betrieben  
 49 - - sonstige
- 8426 -- Derrickkrane, Laufkrane, Portalkrane, Verladebrücken und andere Krane, einschließlich Kabelkrane; Hubportale, Portalhubkarren und Krankarren:  
 - Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, Hubportale und Portalhubkarren:  
 11 - - Laufkrane  
 12 - - fahrbare Hubportale mit luftbereiften Rädern und Portalhubkarren  
 19 - - sonstige  
 20 - Turmdrehkrane  
 30 - Portaldrehkrane  
 - andere, selbstfahrend:  
 41 - - mit luftbereiften Rädern  
 49 - - sonstige  
 - andere:  
 91 - - für die Montage auf Straßenfahrzeuge gebaut  
 99 - - sonstige
- 8427 -- Gabelstapler; andere Werkskarren mit Hebevorrichtung:  
 10 - selbstfahrende Gabelstapler und andere Karren, mit Elektromotorantrieb  
 20 - andere selbstfahrende Gabelstapler und andere Karren  
 90 - andere

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/14

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                      |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                       |
| 8428 --     | Andere Maschinen und Geräte zum Heben, Verladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):                                                              |
| 10          | - Personen- und Lastenaufzüge                                                                                                                                                                         |
| 20          | - pneumatische Stetigförderer                                                                                                                                                                         |
|             | - andere Stetigförderer für Waren aller Art:                                                                                                                                                          |
| 31          | - - ihrer Beschaffenheit nach für Untertagarbeiten bestimmt                                                                                                                                           |
| 32          | - - sonstige, mit Förderbechern                                                                                                                                                                       |
| 33          | - - sonstige, mit Förderband                                                                                                                                                                          |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                          |
| 40          | - Rolltreppen und Rollsteige                                                                                                                                                                          |
| 50          | - Wagenstoßer, Schiebebühnen zum Umsetzen von Lokomotiven und Waggons, Kippvorrichtungen für Waggons und Förderwagen (Hunte) und ähnliche Vorrichtungen für Wagenläufe                                |
| 60          | - Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen                                                                                                                   |
| 90          | - andere Maschinen und Geräte                                                                                                                                                                         |
| 8429 --     | Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Grader, Schürfkübelwagen, Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Stopf- und Verdichtmaschinen und Straßenwalzen:                       |
|             | - Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):                                                                                                                                                        |
| 11          | - - mit Raupenfahrwerk                                                                                                                                                                                |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                          |
| 20          | - Grader                                                                                                                                                                                              |
| 30          | - Schürfkübelwagen                                                                                                                                                                                    |
| 40          | - Stopf- und Bodenverdichtmaschinen und Straßenwalzen                                                                                                                                                 |
|             | - Bagger und Schürf- und andere Schaufellader:                                                                                                                                                        |
| 51          | - - Frontschaufellader                                                                                                                                                                                |
| 52          | - - Maschinen mit rundum drehbarem Aufbau                                                                                                                                                             |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                                          |
| 8430 --     | Andere Maschinen und Geräte für die Erdbewegung, zum Planieren, Stopfen, Verdichten oder Bohren des Bodens, oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rahmen und Pfahlzieher; Schneeräumer: |
| 10          | - Rammen und Pfahlzieher                                                                                                                                                                              |
| 20          | - Schneeräumer                                                                                                                                                                                        |
|             | - Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:                                                                                          |
| 31          | - - selbstfahrend                                                                                                                                                                                     |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                          |
|             | - andere Bohr- oder Tiefbohrmaschinen:                                                                                                                                                                |
| 41          | - - selbstfahrend                                                                                                                                                                                     |
| 49          | - - sonstige                                                                                                                                                                                          |
| 50          | - andere Maschinen und Geräte, selbstfahrend                                                                                                                                                          |

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- andere Maschinen und Geräte, nicht selbstfahrend:
- 61 - - Stopf- und Bodenverdichtmaschinen  
 62 - - Schürfmäschinen (Schälschraper)  
 69 - - sonstige
- 8431 -- Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Geräte der Nummern 8425 bis 8430 geeignet:
- 10 - für Maschinen oder Geräte der Nummer 8425  
 20 - für Maschinen oder Geräte der Nummer 8427  
 - für Maschinen oder Geräte der Nummer 8428:  
 31 - - für Personenaufzüge, Lastenaufzüge oder Rolltreppen  
 39 - - sonstige  
 - für Maschinen oder Geräte der Nummer 8426, 8429 oder 8430:  
 41 - - Eimer, Becher, Kübel, Löffel, Schaufeln, Greifer und Zangen  
 42 - - Schilde für Planiermaschinen  
 43 - - Teile für Bohr- oder Tiefbohrmaschinen der Unternummer 8430 41 oder 8430 49  
 49 - - sonstige
- 8432 -- Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft, zum Vorbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:
- 10 - Pflüge  
 - Eggen, Kultivatoren, Jäter, Hackmaschinen und Hauen:  
 21 - - Scheibeneggen  
 29 - - sonstige  
 30 - Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Pikiermaschinen  
 40 - Düngerstreuer und Düngerverteiler  
 80 - andere Maschinen, Apparate und Geräte  
 90 - Teile
- 8433 -- Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen und Apparate der Nummer 8437:
- Rasenmäher:  
 11 - - mit Motor und waagrecht rotierender Schneidvorrichtung  
 19 - - sonstige



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/16

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                   |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 20          | - andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für den Anbau an Traktoren                                                                                                                                                                                         |
| 30          | - andere Heuerntemaschinen und -geräte                                                                                                                                                                                                                             |
| 40          | - Stroh- und Futtermittelpressen, einschließlich der Aufnahmepressen (Pick-up-Pressen)                                                                                                                                                                             |
|             | - andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten; Dreschmaschinen:                                                                                                                                                                                               |
| 51          | - - Mähdrescher                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 52          | - - sonstige Dreschmaschinen                                                                                                                                                                                                                                       |
| 53          | - - Erntemaschinen und -geräte für Wurzeln oder Knollen                                                                                                                                                                                                            |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 60          | - Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Früchten oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen                                                                                                                                                         |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8434 --     | Melkmaschinen und andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft:                                                                                                                                                                                           |
| 10          | - Melkmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 20          | - andere Maschinen und Apparate für die Milchwirtschaft                                                                                                                                                                                                            |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8435 --     | Pressen, Mühlen, Quetschen und ähnliche Maschinen und Apparate zur Herstellung von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:                                                                                                                              |
| 10          | - Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8436 --     | Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht: |
| 10          | - Maschinen und Apparate für die Futterbereitung.                                                                                                                                                                                                                  |
|             | - Maschinen und Apparate für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:                                                                                                                                                                       |
| 21          | - - Brut- und Aufzuchtapparate                                                                                                                                                                                                                                     |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 80          | - andere Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                                    |
|             | - Teile:                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 91          | - - für Maschinen und Apparate für die Geflügelhaltung, einschließlich für Brut- und Aufzuchtapparate                                                                                                                                                              |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                       |

STAND 1985 01 31

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8437 --     | Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen und Apparate für die Müllerei oder zur Behandlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft:                                                                                                             |
| 10          | - Maschinen zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 80          | - andere Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8438 --     | Maschinen und Apparate, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, für die industrielle oder gewerbliche Aufbereitung oder Herstellung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate für die Gewinnung, Aufbereitung oder Zubereitung von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten: |
| 10          | - Maschinen und Apparate für die Herstellung von Backwaren oder Teigwaren                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - Maschinen und Apparate für die Herstellung von Süßwaren, Kakao oder Schokolade                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 30          | - Maschinen und Apparate für die Zuckerherstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 40          | - Brauereimaschinen und -apparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 50          | - Maschinen und Apparate für die Aufbereitung, Verarbeitung oder Zubereitung von Fleisch oder Geflügel                                                                                                                                                                                                                                              |
| 60          | - Maschinen und Apparate für die Aufbereitung, Verarbeitung oder Zubereitung von Früchten oder Gemüsen                                                                                                                                                                                                                                              |
| 80          | - andere Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8439 --     | Maschinen und Apparate zur Herstellung von Halbstoffen aus zellulosehaltigem Fasermaterial, oder zur Herstellung oder Fertigstellung von Papier oder Pappe:                                                                                                                                                                                         |
| 10          | - Maschinen und Apparate zur Herstellung von Halbstoffen aus zellulosehaltigem Fasermaterial                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 20          | - Maschinen und Apparate zur Herstellung von Papier oder Pappe                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 30          | - Maschinen und Apparate zur Fertigstellung von Papier oder Pappe                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|             | - Teile:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 91          | - für Maschinen und Apparate zur Herstellung von Halbstoffen aus zellulosehaltigem Fasermaterial                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 99          | - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8440 --     | Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 10          | - Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/18

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8441 --     | Andere Maschinen und Apparate zur Bearbeitung oder Verarbeitung von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art:                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 10          | - Schneidmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 20          | - Maschinen und Apparate zur Herstellung von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 30          | - Maschinen und Apparate zur Herstellung von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen Umschließungen, anders als durch Formpressen                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 40          | - Maschinen und Apparate zum Formpressen von Waren aus Papiermasse, Papier oder Pappe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 80          | - andere Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8442 --     | Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Nrn. 8456 bis 8465) zum Schriftgießen oder Schriftsetzen, oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Formzylindern oder anderen Druckformen; Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Formzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für graphische Zwecke vorgerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt oder poliert): |
| 10          | - Photosetzmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 20          | - andere Setzmaschinen, -apparate und -geräte, auch mit Gießvorrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 30          | - andere Maschinen, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 40          | - Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 50          | - Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Formzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für graphische Zwecke vorgerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt oder poliert)                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8443 --     | Druckmaschinen; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|             | - Offsetdruckmaschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 11          | - - Rollenoffsetmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 12          | - - Bogenoffsetmaschinen, für ein Papierformat von 22 cm x 36 cm oder weniger (Büro-Offsetmaschinen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|             | - Hochdruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 21          | - - Rollenbuchdruckmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 30          | - Flexodruckmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 40          | - Tiefdruckmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 50          | - andere Druckmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 60          | - Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

8444 00 Düsen-spinmaschinen und Maschinen zum Verstrecken,  
 Texturieren oder Schneiden von Chemiefasern

8445 -- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinn-  
 stoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen  
 sowie andere Maschinen zur Herstellung von Spinnstoff-  
 garnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schuß-  
 spulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinn-  
 stoffen und Maschinen zur Vorbereitung von Spinn-  
 stoffgarnen für die Verwendung auf Maschinen der  
 Nummer 8446 oder 8447:

- Maschinen zur Aufbereitung von Spinnstoffen:
- 11 - - Karden (Krempeln)
- 12 - - Kämmaschinen
- 13 - - Vorspinnmaschinen
- 19 - - sonstige
- 20 - Spinnmaschinen
- 30 - Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen
- 40 - Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspul-  
 maschinen), Wickeln oder Haspeln
- 90 - andere

8446 -- Webmaschinen (Webstühle):

- 10 - für Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger
- für Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm,  
 mit Schußeintragung durch Webschützen:
- 21 - - motorbetriebene
- 29 - - sonstige
- 30 - für Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm,  
 mit schützenloser Schußeintragung

8447 -- Maschinen zur Herstellung von Wirk- oder Strick-  
 waren, Nähgewirken, Gimpfen, Tüllen, Spitzen,  
 Stickereien, Posamentierwaren, Flechtwaren oder  
 Netzwaren sowie Tuftingmaschinen:

- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen:
- 11 - - mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder  
 weniger
- 12 - - mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als  
 165 mm
- 20 - Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Maschinen  
 zur Herstellung von Nähgewirken
- 90 - andere

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 8448 -- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z.B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadewächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447 geeignet (z.B. Spindeln und Spindelflügel, Kratzengarnituren, Käme, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Schäfte und Litzen, Nadeln und Platinen):
- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Nummer 8444, 8445, 8446 oder 8447:
  - 11 - - Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartenreduziervorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen
  - 19 - - sonstige
  - 20 - Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8444 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate
  - Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8445 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:
  - 31 - - Kratzengarnituren
  - 32 - - für Maschinen zur Aufbereitung von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren
  - 33 - - Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer
  - 39 - - sonstige
  - Teile und Zubehör für Webmaschinen (Webstühle) oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:
  - 41 - - Webschützen
  - 42 - - Käme (Riete), Litzen und Schäfte
  - 49 - - sonstige
  - Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8447 oder für deren Hilfsmaschinen und -apparate:
  - 51 - - Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung
  - 59 - - sonstige
- 8449 00 Maschinen und Apparate zur Herstellung oder Fertigbehandlung von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zur Herstellung von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei
- 8450 -- Wäschewaschmaschinen für den Haushalt oder für Wäschereien, einschließlich kombinierte Wäschewasch- und Trockenmaschinen:
- Maschinen mit einem Fassungsvermögen von 10 kg Trockenwäsche oder weniger:
  - 11 - - Vollautomaten
  - 12 - - andere, mit eingebauter Wäscheschleuder
  - 19 - - sonstige

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/21

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- |    |                                                                         |
|----|-------------------------------------------------------------------------|
| 20 | - Maschinen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 kg Trockenwäsche |
| 90 | - Teile                                                                 |
- 
- 8451 -- Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Nr. 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, textilen Flächenerzeugnissen oder konfektionierten Spinnstoffwaren sowie Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum; Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen:
- |    |                                                                                                                       |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 | - Maschinen für die chemische Reinigung<br>- Trockenmaschinen und -apparate:                                          |
| 21 | - - mit einem Fassungsvermögen von 10 kg Trockenwäsche oder weniger                                                   |
| 29 | - - sonstige                                                                                                          |
| 30 | - Bügelmaschinen und Bügelpressen (einschließlich Fixierpressen)                                                      |
| 40 | - Wasch-, Bleich- oder Färbemaschinen und -apparate                                                                   |
| 50 | - Maschinen und Apparate zum Aufwickeln, Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen |
| 80 | - andere Maschinen und Apparate                                                                                       |
| 90 | - Teile                                                                                                               |
- 
- 8452 -- Nähmaschinen, ausgenommen Fadenheftmaschinen der Nummer 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders vorgerichtet; Nähmaschinen: Nähmaschinen:
- |    |                                                               |
|----|---------------------------------------------------------------|
| 10 | - Haushaltsnähmaschinen<br>- andere Nähmaschinen:             |
| 21 | - - Automaten                                                 |
| 29 | - - sonstige                                                  |
| 30 | - Nähmaschinen                                                |
| 40 | - Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen, und Teile davon |
| 90 | - andere Teile für Nähmaschinen                               |
- 
- 8453 -- Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben, Zurichten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zur Herstellung oder Reparatur von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:
- |    |                                                                                                           |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 | - Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben, Zurichten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/22

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - Maschinen und Apparate zur Herstellung oder Reperatur von Schuhen                                                                                                                                                                                       |
| 80          | - andere Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8454 --     | Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden:                                                   |
| 10          | - Konverter                                                                                                                                                                                                                                               |
| 20          | - Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießpfannen                                                                                                                                                                              |
| 30          | - Gießmaschinen                                                                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8455 --     | Metallwalzwerke und Walzen hierfür:                                                                                                                                                                                                                       |
| 10          | - Röhrenwalzwerke                                                                                                                                                                                                                                         |
|             | - andere Walzwerke:                                                                                                                                                                                                                                       |
| 21          | - - zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen                                                                                                                                                                                             |
| 22          | - - zum Kaltwalzen                                                                                                                                                                                                                                        |
| 30          | - Walzen für Walzwerke                                                                                                                                                                                                                                    |
| 90          | - andere Teile                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8456 --     | Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl: |
| 10          | - mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonenstrahl arbeitend                                                                                                                                                                                       |
| 20          | - mit Ultraschall arbeitend                                                                                                                                                                                                                               |
| 30          | - mit Elektroerosion arbeitend                                                                                                                                                                                                                            |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8457 --     | Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, für die Bearbeitung von Metallen:                                                                                                                                                           |
| 10          | - Bearbeitungszentren                                                                                                                                                                                                                                     |
| 20          | - Mehrwegemaschinen                                                                                                                                                                                                                                       |
| 30          | - Transfermaschinen                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8458 --     | Drehmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen:                                                                                                                                                                                             |
|             | - Horizontaldrehmaschinen:                                                                                                                                                                                                                                |
| 11          | - - numerisch gesteuert                                                                                                                                                                                                                                   |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                              |

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- andere Drehmaschinen:
  - 91 - - numerisch gesteuert
  - 99 - - sonstige
- 8459 -- Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458:
- 10 - Bearbeitungseinheiten auf Schlitten
  - andere Bohrmaschinen:
  - 21 - - numerisch gesteuert
  - 29 - - sonstige
  - andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:
  - 31 - - numerisch gesteuert
  - 39 - - sonstige
  - 40 - andere Ausbohrmaschinen
  - Konsolfräsmaschinen:
  - 51 - - numerisch gesteuert
  - 59 - - sonstige
  - andere Fräsmaschinen:
  - 61 - - numerisch gesteuert
  - 69 - - sonstige
  - 70 - andere Gewindeschneid- oder Gewindebohrmaschinen
- 8460 -- Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461:
- Planschleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
  - 11 - - numerisch gesteuert
  - 19 - - sonstige
  - andere Schleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
  - 21 - - numerisch gesteuert
  - 29 - - sonstige
  - Schärfmaschinen:
  - 31 - - numerisch gesteuert
  - 39 - - sonstige
  - 40 - Hon- oder Läppmaschinen
  - 90 - andere



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/24

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 8461 -- Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - Hobelmaschinen
  - 20 - Waagrecht- oder Senkrechtstoßmaschinen
  - 30 - Räummaschinen
  - 40 - Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen
  - 50 - Säge- oder Trennmaschinen
  - 90 - andere
- 8462 -- Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bearbeitung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt:
- 10 - Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich derartiger Pressen) und Schmiedehämmer.
  - Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich derartiger Pressen):
  - 21 - - numerisch gesteuert
  - 29 - - sonstige
  - Scheren (einschließlich derartiger Pressen), ausgenommen kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
  - 31 - - numerisch gesteuert
  - 39 - - sonstige
  - Lochstanzmaschinen und Ausklinkmaschinen (einschließlich derartiger Pressen), sowie kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
  - 41 - - numerisch gesteuert
  - 49 - - sonstige
  - andere:
  - 91 - - hydraulische Pressen
  - 99 - - sonstige
- 8463 -- Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken):
- 10 - Ziehmaschinen (Ziehbänke) für Stangen, Rohre, Profile, Drähte und dergleichen
  - 20 - Gewindewalzmaschinen
  - 30 - Maschinen zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Draht
  - 90 - andere

STAND 1985 01 31

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8464 --     | Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder für die Kaltbearbeitung von Glas:                                                                                                                                                            |
| 10          | - Sägemaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 20          | - Schleif- oder Poliermaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8465 --     | Werkzeugmaschinen (einschließlich Maschinen zum Nageln, Heften, Leimen oder andersartigem Zusammenfügen) für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:                                                                                                             |
| 10          | - Maschinen, die ohne Werkzeugwechsel verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können                                                                                                                                                                                                                                    |
|             | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 91          | - - Sägemaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 92          | - - Hobel-, Fräs- oder Kehlmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 93          | - - Schleif- oder Poliermaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 94          | - - Maschinen zum Biegen oder Zusammenfügen                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 95          | - - Bohr- oder Stemmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 96          | - - Spalt-, Hack- oder Schälmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8466 --     | Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8456 bis 8465 geeignet, einschließlich Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen aller Art: |
| 10          | - Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 20          | - Werkstückhalter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 30          | - Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                |
|             | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 91          | - - für Maschinen der Nummer 8464                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 92          | - - für Maschinen der Nummer 8465                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 93          | - - für Maschinen der Nummern 8456 bis 8461                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 94          | - - für Maschinen der Nummer 8462 oder 8463                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8467 --     | Handwerkzeuge mit Preßluftantrieb oder eingebautem nichtelektrischem Motor:                                                                                                                                                                                                                                                      |
|             | - mit Preßluftantrieb:                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 11          | - - Rotationsmaschinen (einschließlich kombinierte Rotations-Schlagmaschinen)                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 84

84/26

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- andere Handwerkzeuge:
    - 81 - - Kettensägen
    - 89 - - sonstige
      - Teile:
        - 91 - - von Kettensägen
        - 92 - - von Preßluft-Handwerkzeugen
        - 99 - - sonstige
- 8468 -- Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen, auch zum Brennschneiden geeignet, ausgenommen solche der Nummer 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:
  - 10 - Handbrenner
  - 20 - andere mit Gas arbeitende Maschinen und Apparate
  - 80 - andere Maschinen und Apparate
  - 90 - Teile
- 8469 -- Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen:
  - 10 - automatische Schreibmaschinen und Textverarbeitungs-  
maschinen
    - andere Schreibmaschinen, elektrische:
      - 21 - - mit einem Gewicht von 12 kg oder weniger (ohne Koffer und dergleichen)
      - 29 - - sonstige
    - andere Schreibmaschinen, nichtelektrische:
      - 31 - - mit einem Gewicht von 12 kg oder weniger (ohne Koffer und dergleichen)
      - 39 - - sonstige
- 8470 -- Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenvorrichtung:
  - 10 - elektronische Rechenmaschinen, die unabhängig von einer außerhalb liegenden Stromquelle arbeiten können
    - andere elektronische Rechenmaschinen:
      - 21 - - mit Druckwerk
      - 29 - - sonstige
      - 30 - andere Rechenmaschinen
      - 40 - Buchungsmaschinen
      - 50 - Registrierkassen
      - 90 - andere

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 8471 -- Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Verarbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 10 - Analog-Maschinen oder Hybrid-Maschinen
  - 20 - Digital-Maschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Ein- und eine Ausgabereinheit, letztere auch kombiniert, enthalten
  - andere:
  - 91 - - Digital-Zentraleinheiten, allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt, auch mit einer oder zwei der folgenden Arten von Einheiten in einem Gehäuse vereint: Speichereinheit, Eingabereinheit, Ausgabereinheit
  - 92 - - Ein- oder Ausgabereinheiten, allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt, auch mit Speichereinheiten in einem Gehäuse vereint
  - 93 - - Speichereinheiten allein oder mit den übrigen Teilen eines Systems zur Abfertigung gestellt
  - 99 - - sonstige
- 8472 -- Andere Büromaschinen und Büroapparate (z.B. Hektographen, Matrizenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabemaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldverpackungsmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Loch- oder Heftapparate):
- 10 - Vervielfältigungsmaschinen
  - 20 - Adressiermaschinen und Adressierplättchenprägemaschinen
  - 30 - Maschinen zum Sortieren, Falten, Kuvertieren, Banderolieren, Öffnen, Verschließen oder Versiegeln von Briefsendungen, Briefmarkenaufklebmaschinen und Briefmarkenentwerter
  - 90 - andere
- 8473 -- Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nummern 8469 bis 8472 geeignet:
- 10 - Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8469
  - Teile und Zubehör für Maschinen der Nummer 8470:
  - 21 - - für elektronische Rechenmaschinen der Unternummer 8470 10, 8470 21 oder 8470 29
  - 29 - - sonstige

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 30          | - Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8471                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 40          | - Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8472                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8474 --     | Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Brechen, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand: |
| 10          | - Sortier-, Sieb-, Trenn- oder Waschmaschinen und -apparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 20          | - Brech- oder Mahlmaschinen und -apparate<br>- Misch- oder Knetmaschinen und -apparate:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 31          | - - Beton- oder Mörtelmischer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 32          | - - Maschinen zum Mischen von mineralischen Stoffen mit Bitumen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 80          | - andere Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8475 --     | Maschinen für den Zusammenbau von mit einem Glaskolben oder Glasrohr ausgestatteten elektrischen Lampen oder Röhren, Elektronenröhren oder Photoblitzlichtlampen; Maschinen und Apparate für die Herstellung oder Warmbearbeitung von Glas oder Glaswaren:                                                                                                                                                                                             |
| 10          | - Maschinen für den Zusammenbau von mit einem Glaskolben oder Glasrohr ausgestatteten elektrischen Lampen oder Röhren, Elektronenröhren oder Photoblitzlichtlampen                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 20          | - Maschinen und Apparate für die Herstellung oder Warmbearbeitung von Glas oder Glaswaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8476 --     | Warenverkaufsautomaten (z.B. Briefmarken-, Zigaretten-, Nahrungsmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselmaschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|             | - Warenverkaufsautomaten, einschließlich Geldwechselmaschinen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 11          | - - mit Heiz- oder Kühlvorrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

- | * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8477 --     | Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen: |
| 10          | - Spritzgußmaschinen                                                                                                                                                                            |
| 20          | - Extruder                                                                                                                                                                                      |
| 30          | - Blasformmaschinen                                                                                                                                                                             |
| 40          | - Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen<br>- andere Maschinen und Apparate zum Formen:                                                                                               |
| 51          | - - zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen<br>oder zum Formen von Luftschläuchen                                                                                                           |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                                    |
| 80          | - andere Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                 |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                         |
| 8478 --     | Maschinen und Apparate für die Aufbereitung oder Verarbeitung von Tabak, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:                                                          |
| 10          | - Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                        |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                         |
| 8479 --     | Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:                                                                  |
| 10          | - Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen- und Wegebau, Hoch- und Tiefbau oder ähnliche Arbeiten                                                                                         |
| 20          | - Maschinen, Apparate und Geräte für die Gewinnung, Aufbereitung oder Zubereitung von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder fetten Ölen                                                      |
| 30          | - Pressen für die Herstellung von Spanplatten oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen sowie andere Maschinen und Apparate für die Behandlung von Holz oder Kork                |
| 40          | - Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Seilen, Tauen oder Kabeln<br>- andere Maschinen, Apparate und Geräte:                                                                  |
| 81          | - - für die Behandlung von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke                                                                                          |
| 82          | - - Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen, Kneten, Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren                                                                |
| 89          | - - sonstige                                                                                                                                                                                    |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                         |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 8480 -- Gießerei-Formkästen; Modellplatten; Gießerei-Modelle;  
 Formen für Metalle (ausgenommen Gußformen für Ingots,  
 Massen und dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische  
 Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:
- 10 - Gießerei-Formkästen
  - 20 - Modellplatten
  - 30 - Gießerei-Modelle
  - Formen für Metalle oder Metallcarbide:
  - 41 - - Spritzguß- und Druckgußformen
  - 49 - - sonstige
  - 50 - Formen für Glas
  - 60 - Formen für mineralische Stoffe
  - Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:
  - 71 - - Spritzguß- und Druckgußformen
  - 79 - - sonstige
- 8481 -- Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder  
 Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter,  
 Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druck-  
 reduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ven-  
 tile:
- 10 - Druckreduzierventile
  - 20 - Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische  
 Energieübertragung
  - 30 - Rückschlagventile und -klappen
  - 40 - Sicherheits- oder Überdruckventile
  - 80 - andere Armaturen und ähnliche Apparate
  - 90 - Teile
- 8482 -- Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich  
 Tonnen- und Nadellager):
- 10 - Kugellager
  - 20 - Kegelrollenlager, einschließlich Innenringe mit  
 Kegelrollensatz
  - 30 - Tonnenlager
  - 40 - Nadellager
  - 50 - Zylinderrollenlager
  - 80 - andere, einschließlich Lager mit verschiedenartigen  
 Wälzkörpern
  - Teile:
  - 91 - - Kugeln, Rollen, Tonnen und Nadeln
  - 99 - - sonstige

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 8483 -- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse (auch mit eingebautem Wälzlager), Gleitlager und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln; Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke):
- 10 - Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln
  - 20 - Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager
  - 30 - Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen
  - 40 - Getriebe auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln
  - 50 - Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge
  - 60 - Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke)
  - 90 - Teile
- 8484 -- Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Säckchen oder ähnlichen Umschließungen:
- 10 - metalloplastische Dichtungen
  - 90 - andere
- 8485 -- Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlußstücken, Isolierteilen, Wicklungen, Kontakten oder anderen wesentlichen Merkmalen elektrotechnischer Waren:
- 10 - Schiffsschrauben und deren Flügel
  - 90 - andere



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 85

85/1

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Kapitel 85

Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Erzeugnisse sowie Teile davon; Tonaufnahmegeräte und Tonwiedergabegeräte, Fernsehbild- und Fernsehtonaufnahme- und -wiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör für diese Geräte

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Decken, Kissen, Fußwärmer und ähnliche Waren, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere an der Person getragene Waren, mit elektrischer Heizvorrichtung;
  - b - Glaswaren der Nummer 7011;
  - c - elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.
- 2 - Waren, die sowohl in die Nummern 8501 bis 8504 als auch in die Nummer 8511, 8512, 8540, 8541 oder 8542 eingereiht werden können, sind in die entsprechende der fünf zuletzt angeführten Nummern einzureihen.  
 Quecksilberdampf-Gleichrichter mit Metallgefäß bleiben jedoch in der Nummer 8504.
- 3 - Die Nummer 8509 umfaßt nur die folgenden elektromechanischen Geräte, sofern sie von einer Art sind, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden:
  - a - Staubsauger, Fußbodenpoliergeräte, Geräte zum Zerkleinern oder Mischen von Nahrungsmitteln, sowie Frucht- und Gemüseensafter, ohne Rücksicht auf das Gewicht;
  - b - andere Geräte, sofern ihr Gewicht 20 kg nicht übersteigt.
 Nicht in die Nummer 8509 gehören jedoch Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filtern (Nr. 8414), Wäscheschleudern (Nr. 8421), Geschirrspülmaschinen (Nr. 8422), Wäschewaschmaschinen (Nr. 8450), Bügelkalander und andere Bügelmaschinen (Nr. 8420 oder 8451), Nähmaschinen (Nr. 8452), elektrische Scheren (Nr. 8508) und elektrothermische Apparate (Nr. 8516).
- 4 - Als gedruckte Schaltungen der Nummer 8534 gelten Schaltungen, bei denen auf einem Träger aus Isolierstoffen in einem beliebigen Druckverfahren (z.B. durch Ausstanzen, Elektroplattieren oder Ätzen) oder in einem photomechanischen Verfahren (Technik der Schichtschaltung) elektrische Leiterbahnen, Kontakte oder andere gedruckte Elemente (z.B.

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

solche mit der Wirkung von Induktionsspulen, Widerständen, Kondensatoren) - ausgenommen Elemente, die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können (z.B. Halbleiterelemente) -, einzeln oder miteinander nach einem festgelegten Schaltplan verbunden angebracht sind.

Der Begriff "gedruckte Schaltungen" umfaßt nicht Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlußstücken versehen sein.

Dünnschicht- oder Dickschichtschaltungen mit im gleichen Herstellungsverfahren erzeugten passiven und aktiven Elementen sind in die Nummer 8542 einzureihen.

5 - Im Sinne der Nummern 8541 und 8542 sind:

- A - Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Änderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;
- B - Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen:
  - a - monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (z.B. Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren oder Leiterbahnen) hauptsächlich in der Masse des halbleitenden Materials und auf der Oberfläche solchen Materials (z.B. auf dotiertem Silicium) hergestellt wurden und ein untrennbares Ganzes bilden;
  - b - hybride integrierte Schaltungen, bei denen nach der Dünnschicht- oder Dickschichttechnik hergestellte passive Bauelemente (z.B. Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen) mit nach der Halbleitertechnik hergestellten aktiven Bauelementen (z.B. Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen) in einer so gut wie untrennbaren Weise auf einem Träger aus Isolierstoffen (z.B. Glas, Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;
  - c - zusammengesetzte Mikroschaltungen, in Gießblock-, Mikromodul- oder ähnlicher Bauweise hergestellt, die untereinander elektrisch verbundene, aktive oder aktive und passive diskrete Bauelemente vereinigen.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

Die Nummern 8541 und 8542 haben bei den vorstehend definierten Waren gegenüber allen anderen Nummern des Tarifs, die für diese Waren, insbesondere nach ihrer Funktion, in Betracht kommen könnten, den Vorrang.

- 6 - Schallplatten, Bänder und andere Träger der Nummer 8523 oder 8524 sind in diese Nummern einzureihen, auch wenn sie mit den Geräten, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden.

- 8501 -- Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate):
- 10 - Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger
  - 20 - Allstrommotoren (Universalmotoren), mit einer Leistung von mehr als 37,5 W
    - andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:
  - 31 - - mit einer Leistung von 750 W oder weniger
  - 32 - - mit einer Leistung von mehr als 750 W bis einschließlich 75 kW
  - 33 - - mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis einschließlich 375 kW
  - 34 - - mit einer Leistung von mehr als 375 kW
  - 40 - andere Einphasen-Wechselstrommotoren
    - andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
  - 51 - - mit einer Leistung von 750 W oder weniger
  - 52 - - mit einer Leistung von mehr als 750 W bis einschließlich 75 kW
  - 53 - - mit einer Leistung von mehr als 75 kW
    - Wechselstromgeneratoren:
  - 61 - - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger
  - 62 - - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis einschließlich 375 kVA
  - 63 - - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis einschließlich 750 kVA
  - 64 - - mit einer Leistung von mehr als 750 kVA

- 8502 -- Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:
- Stromerzeugungsaggregate mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren oder Halbdieselmotoren):
  - 11 - - mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger
  - 12 - - mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis einschließlich 375 kVA
  - 13 - - mit einer Leistung von mehr als 375 kVA
  - 20 - Stromerzeugungsaggregate mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung
  - 30 - andere Stromerzeugungsaggregate
  - 40 - rotierende Umformer

\*\*\*\*\*

\* CODE Nr.\*

\* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*

\*\*\*\*\*

8503 00 Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen  
der Nummer 8501 oder 8502 geeignet

8504 -- Elektrische Transformatoren, elektrische ruhende Um-  
former (z.B. Gleichrichter) sowie Drosselspulen und  
andere Selbstinduktionsspulen:

- 10 - Vorschaltgeräte für Entladungslampen oder -röhren
- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:
- 21 - - mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger
- 22 - - mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis ein-  
schließlich 10.000 kVA
- 23 - - mit einer Leistung von mehr als 10.000 kVA
- andere Transformatoren:
- 31 - - mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger
- 32 - - mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis ein-  
schließlich 16 kVA
- 33 - - mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis ein-  
schließlich 500 kVA
- 34 - - mit einer Leistung von mehr als 500 kVA
- 40 - ruhende Umformer
- 50 - andere Drosselspulen und andere Selbstinduktions-  
spulen
- 90 - Teile

8505 -- Elektromagnete; Permanentmagnete und Waren, die be-  
stimmt sind, durch Magnetisierung zu Permanentmag-  
neten zu werden; elektromagnetische oder permanent-  
magnetische Spannplatten, Spannfutter und ähnliche  
Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen  
und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:

- Permanentmagnete und Waren, die bestimmt sind,  
durch Magnetisierung zu Permanentmagneten zu  
werden:
- 11 - - aus Metall
- 19 - - sonstige
- 20 - elektromagnetische Kupplungen und Bremsen
- 30 - elektromagnetische Hebeköpfe
- 90 - andere, einschließlich Teile

8506 -- Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:  
- mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen)  
von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger:

- 11 - - Mangandioxid-Elemente und -Batterien
- 12 - - Quecksilberoxid-Elemente und -Batterien
- 13 - - Silberoxid-Elemente und -Batterien
- 19 - - sonstige
- 20 - mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen)  
von mehr als 300 cm<sup>3</sup>
- 90 - Teile

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| * CCN/HS *  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8507 --     | Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 10          | - Bleiakkumulatoren, wie sie zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 20          | - andere Bleiakkumulatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 30          | - Nickel-Cadmium-Akkumulatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 40          | - Nickel-Eisen-Akkumulatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 80          | - andere Akkumulatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8508 --     | Elektromechanische Handwerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 10          | - Bohrmaschinen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - Säge- oder Trennmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 80          | - andere Werkzeuge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8509 --     | Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 10          | - Staubsauger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 20          | - Fußbodenpoliergeräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 30          | - Geräte zum Zerkleinern von Küchenabfällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 40          | - Geräte zum Zerkleinern oder Mischen von Nahrungsmitteln; Frucht- und Gemüseentsafter                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 80          | - andere Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8510 --     | Rasierapparate und Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 10          | - Rasierapparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 20          | - Haarschneide- und Schermaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8511 --     | Elektrische Zünd- und Startvorrichtungen, wie sie für Verbrennungsmotoren mit Funkenzündung oder Kompressionszündung verwendet werden (z.B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und Anlasser); Lichtmaschinen (z.B. Dynamos und Wechselstromgeneratoren) und Lade- oder Rückstromschalter, wie sie zusammen mit solchen Motoren verwendet werden: |
| 10          | - Zündkerzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 20          | - Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 30          | - Verteiler; Zündspulen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 40          | - Anlasser und Anlasser-Lichtmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 50          | - andere Lichtmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 80          | - andere Vorrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8512 --     | Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Nr. 8539), Scheibenwischer und Vorrichtungen gegen das Vereisen oder Beschlagen von Fensterscheiben, wie sie für Fahrräder oder Kraftfahrzeuge verwendet werden:                                                                                                                                                                             |
| 10          | - Beleuchtungs- und visuelle Signalgeräte, wie sie für Fahrräder verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 20          | - andere Beleuchtungs- und visuelle Signalgeräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 30          | - akustische Signalgeräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 40          | - Scheibenwischer und Vorrichtungen gegen das Vereisen oder Beschlagen von Fensterscheiben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8513 --     | Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Energiequelle (z.B. mit Primärelementen, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Nummer 8512:                                                                                                                                                                                                                                    |
| 10          | - Leuchten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8514 --     | Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand:                                                                                        |
| 10          | - Öfen mit Beheizung durch elektrische Heizwiderstände                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 20          | - Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 30          | - andere Öfen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 40          | - andere Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8515 --     | Maschinen und Apparate zum Lötten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschließlich solcher mit elektrisch aufgeheiztem Gas arbeitend) oder mit Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahl, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder Metallcarbiden: |
|             | - Maschinen und Apparate zum Lötten:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 11          | - - LötKolben und Lötpistolen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*  
 \* \*\*\*\*\*

- Maschinen und Apparate zum Widerstandsschweißen von Metallen:  
 21 - - voll- oder halbautomatisch arbeitend  
 29 - - sonstige  
 - Maschinen und Apparate zum Lichtbogen- oder Plasmastrahlschweißen von Metallen:  
 31 - - voll- oder halbautomatisch arbeitend  
 39 - - sonstige  
 80 - andere Maschinen und Apparate  
 90 - Teile
- 8516 -- Elektrische Wasserdurchlauferhitzer, Warmwasserspeicher und Tauchsieder; elektrische Apparate für die Raumheizung, die Bodenbeheizung oder für ähnliche Verwendungszwecke; elektrothermische Apparate für die Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellenapparate und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere elektrothermische Apparate, wie sie im Haushalt verwendet werden; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Nummer 8545:
- 10 - elektrische Wasserdurchlauferhitzer, Warmwasserspeicher und Tauchsieder  
 - elektrische Apparate für die Raumheizung, die Bodenbeheizung oder für ähnliche Verwendungszwecke:  
 21 - - Speicherheizgeräte  
 29 - - sonstige  
 - elektrothermische Apparate für die Haarpflege oder zum Händetrocknen:  
 31 - - Haartrockner  
 32 - - andere Apparate für die Haarpflege  
 33 - - Apparate zum Händetrocknen  
 40 - elektrische Bügeleisen  
 50 - Mikrowellenherde  
 60 - andere Herde und Öfen; Kocher, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte  
 - andere elektrothermische Apparate:  
 71 - - Kaffee- oder Teemaschinen  
 72 - - Brotröster (Toaster)  
 79 - - sonstige  
 80 - elektrische Heizwiderstände  
 90 - Teile
- 8517 -- Elektrische Apparate für die Drahttelephonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme:
- 10 - Telephonapparate  
 20 - Fernschreiber  
 30 - Vermittlungseinrichtungen für die Telephonie oder Telegraphie

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 85

85/8

| *****       |                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                 |
| * CCN/HS *  |                                                                                                                                                                                                                  |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                  |
| 40          | - andere Apparate, für Trägerfrequenzsysteme<br>- andere Apparate:                                                                                                                                               |
| 81          | - - für die Telephonie                                                                                                                                                                                           |
| 82          | - - für die Telegraphie                                                                                                                                                                                          |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                          |
| 8518 --     | Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopfhörer, Ohrhörer und Mikrophon-Hörer-Kombinationen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkergeräte und -anlagen: |
| 10          | - Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür<br>- Lautsprecher, auch in Gehäusen:                                                                                                                                   |
| 21          | - - Einzellautsprecher in Gehäusen                                                                                                                                                                               |
| 22          | - - zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse                                                                                                                                                     |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                     |
| 30          | - Kopfhörer, Ohrhörer und Mikrophon-Hörer-Kombinationen                                                                                                                                                          |
| 40          | - elektrische Tonfrequenzverstärker                                                                                                                                                                              |
| 50          | - elektrische Tonverstärkergeräte und -anlagen                                                                                                                                                                   |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                          |
| 8519 --     | Plattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung:                                                                                                   |
| 10          | - Plattenspieler mit Verstärker für Münz- oder Spielmarkeneinwurf<br>- andere Plattenspieler mit Verstärker:                                                                                                     |
| 21          | - - ohne Lautsprecher                                                                                                                                                                                            |
| 29          | - - sonstige<br>- Plattenspieler ohne Verstärker:                                                                                                                                                                |
| 31          | - - mit automatischem Plattenwechsler                                                                                                                                                                            |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                     |
| 40          | - Diktat-Wiedergabegeräte<br>- andere Tonwiedergabegeräte:                                                                                                                                                       |
| 91          | - - Kassettenabspielgeräte                                                                                                                                                                                       |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                     |
| 8520 --     | Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:                                                                                                                    |
| 10          | - Diktiergeräte, nur zum Betrieb mit außerhalb liegender Stromquelle                                                                                                                                             |
| 20          | - Telephonanrufbeantworter<br>- andere Magnetbandgeräte mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:                                                                                                                |
| 31          | - - Kassettenrecorder                                                                                                                                                                                            |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                         |

STAND 1985 01 31



| *****       |                                                                                                                                                                                                     |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                    |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                     |
| *****       |                                                                                                                                                                                                     |
| 8521 --     | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder<br>-wiedergabe, ausgenommen solche mit Videosignal-<br>empfangsteil (Tuner) in einem gemeinsamen Gehäuse<br>kombiniert:                              |
| 10          | - Magnetbandgeräte                                                                                                                                                                                  |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                            |
| 8522 --     | Teile und Zubehör für Geräte der Nummern 8519 bis<br>8521:                                                                                                                                          |
| 10          | - Tonabnehmer für Rillentonträger                                                                                                                                                                   |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                            |
| 8523 --     | Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen<br>vorgeordnet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren<br>des Kapitels 37:                                                                    |
|             | - Magnetbänder:                                                                                                                                                                                     |
| 11          | - - mit einer Breite von 4 mm oder weniger                                                                                                                                                          |
| 12          | - - mit einer Breite von mehr als 4 mm bis ein-<br>schließlich 6,5 mm                                                                                                                               |
| 13          | - - mit einer Breite von mehr als 6,5 mm                                                                                                                                                            |
| 20          | - Magnetplatten                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                            |
| 8524 --     | Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton-<br>oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen<br>und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausge-<br>nommen Waren des Kapitels 37: |
| 10          | - Schallplatten, ausgenommen Compact-Discs<br>- Magnetbänder:                                                                                                                                       |
| 21          | - - mit einer Breite von 4 mm oder weniger                                                                                                                                                          |
| 22          | - - mit einer Breite von mehr als 4 mm bis ein-<br>schließlich 6,5 mm                                                                                                                               |
| 23          | - - mit einer Breite von mehr als 6,5 mm                                                                                                                                                            |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                            |
| 8525 --     | Sendegeräte für Funktelephonie, Funktele-<br>graphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit einge-<br>bautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Ton-<br>wiedergabegerät; Fernsehkameras:              |
| 10          | - Sendegeräte                                                                                                                                                                                       |
| 20          | - Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät                                                                                                                                                         |
| 30          | - Fernsehkameras                                                                                                                                                                                    |
| 8526 --     | Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfern-<br>steuergeräte:                                                                                                                                   |
| 10          | - Radargeräte                                                                                                                                                                                       |

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- andere:
- 91 - - Funknavigationsgeräte
- 92 - - Funkfernsteuergeräte
  
- 8527 -- Empfangsgeräte für Funktelefonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:
  - Rundfunkempfangsgeräte, die unabhängig von einer außerhalb liegenden Stromquelle arbeiten können, einschließlich solcher, die auch für den Funktelefonie- oder Funktelegraphieempfang geeignet sind:
    - 11 - - mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert
    - 19 - - sonstige
      - Rundfunkempfangsgeräte, nur zum Betrieb mit außerhalb liegender Stromquelle, wie sie in Kraftfahrzeugen verwendet werden, einschließlich solcher, die auch für den Funktelefonie- oder Funktelegraphieempfang geeignet sind:
    - 21 - - mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert
    - 29 - - sonstige
      - andere Rundfunkempfangsgeräte, einschließlich solcher, die auch für den Funktelefonie- oder Funktelegraphieempfang geeignet sind:
    - 31 - - mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät kombiniert
    - 32 - - nicht mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, aber mit einer Uhr kombiniert
    - 39 - - sonstige
    - 90 - andere Geräte
  
  - 8528 -- Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe kombiniert:
    - 10 - für mehrfarbiges Bild
    - 20 - für schwarz-weißes oder anderes einfarbiges Bild
  
  - 8529 -- Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet:
    - 10 - Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die zur Verwendung mit diesen Waren geeignet sind
    - 90 - andere

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8530 --     | Elektrische Signalgeräte (andere als für die Nachrichtenübermittlung), Sicherungs-, Kontroll- oder Steuergeräte, für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen oder Flugplätze (ausgenommen solche der Nr. 8608): |
| 10          | - Geräte für Schienen- und ähnliche Wege                                                                                                                                                                                                                        |
| 80          | - andere Geräte                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8531 --     | Akustische oder visuelle elektrische Signalgeräte (z.B. Läutwerke, Sirenen, Meldetafeln, Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder), ausgenommen solche der Nummer 8512 oder 8530:                                                                                      |
| 10          | - Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte                                                                                                                                                                                                         |
| 20          | - Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)                                                                                                                                                                                 |
| 80          | - andere Geräte                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8532 --     | Elektrische Testkondensatoren und Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren:                                                                                                                                                                                 |
| 10          | - Festkondensatoren für Stromnetze mit 50/60 Hz, mit einer Blindleistung von 0,5 kVar oder mehr (Leistungskondensatoren)                                                                                                                                        |
|             | - andere Festkondensatoren:                                                                                                                                                                                                                                     |
| 21          | - - Tantalkondensatoren                                                                                                                                                                                                                                         |
| 22          | - - Aluminium-Elektrolytkondensatoren                                                                                                                                                                                                                           |
| 23          | - - Keramikkondensatoren, einschichtig                                                                                                                                                                                                                          |
| 24          | - - Keramikkondensatoren, mehrschichtig                                                                                                                                                                                                                         |
| 25          | - - Papier- oder Kunststoffkondensatoren                                                                                                                                                                                                                        |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 30          | - Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren                                                                                                                                                                                                                  |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8533 --     | Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände:                                                                                                                                                              |
| 10          | - Festwiderstände aus Kohlenstoff, agglomeriert oder in Schichtbauweise                                                                                                                                                                                         |
|             | - andere Festwiderstände:                                                                                                                                                                                                                                       |
| 21          | - - für eine Nennlast von 20 W oder weniger                                                                                                                                                                                                                     |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                    |
|             | - Draht-Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potentiometer:                                                                                                                                                                                           |
| 31          | - - für eine Nennlast von 20 W oder weniger                                                                                                                                                                                                                     |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 40          | - andere Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potentiometer                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                         |

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS * Warenbezeichnung

8534 00 Gedruckte Schaltungen

```

- 8535 -- Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Spannungsbegrenzer, Spannungstoßausgleicher, Stecker, Verbindungsdosen), für eine Spannung von mehr als 1000 Volt:
- 10 - Sicherungen
  - automatische Schutzschalter:
  - 21 - - für eine Spannung von weniger als 72,5 kV
  - 29 - - sonstige
  - 30 - Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter
  - 40 - Blitzschutzgeräte, Spannungsbegrenzer und Spannungstoßausgleicher
  - 90 - andere
- 8536 -- Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen, Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Spannungstoßausgleicher, Stecker, Steckdosen, Lampenfassungen und Verbindungsdosen), für eine Spannung von 1000 Volt oder weniger:
- 10 - Sicherungen
  - 20 - automatische Schutzschalter
  - 30 - andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen
  - Relais:
  - 41 - - für eine Spannung von 60 V oder weniger
  - 49 - - sonstige
  - 50 - andere Schalter
  - Lampenfassungen, Stecker und Steckvorrichtungen:
  - 61 - - Lampenfassungen
  - 69 - - sonstige
  - 90 - andere Geräte
- 8537 -- Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger (einschließlich solche für numerische Steuerungen), mit mehreren Geräten der Nummer 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten, Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher auch mit Instrumenten oder Apparaten des Kapitels 90, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Nummer 8517:
- 10 - für eine Spannung von 1000 V oder weniger
  - 20 - für eine Spannung von mehr als 1000 V

| *****       |                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                              |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                               |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                               |
| 8538 --     | Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummer 8535, 8536 oder 8537 geeignet:                                                                                                                                 |
| 10          | - Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Nummer 8537, nicht mit ihren Geräten ausgerüstet                                                                                                          |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                      |
| 8539 --     | Elektrische Glühlampen, Entladungslampen und -röhren, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen und Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogenlampen:                                                     |
| 10          | - innenverspiegelte Scheinwerferlampen.<br>- andere Glühlampen und -röhren, ausgenommen Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren:                                                                                        |
| 21          | - - Wolframhalogenlampen und -röhren                                                                                                                                                                                          |
| 22          | - - andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V                                                                                                                                |
| 29          | - - sonstige<br>- Entladungslampen und -röhren, ausgenommen Ultraviolettlampen und -röhren:                                                                                                                                   |
| 31          | - - Leuchtstofflampen und -röhren, mit Glühkathode                                                                                                                                                                            |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                  |
| 40          | - Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogenlampen                                                                                                                                                                  |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                       |
| 8540 --     | Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (z.B. Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbilddarstellungsröhren): |
|             | - Kathodenstrahl-Fernsehbilddarstellungsröhren, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitoren:                                                                                                                       |
| 11          | - - für mehrfarbiges Bild                                                                                                                                                                                                     |
| 12          | - - für schwarz-weißes oder anderes einfarbiges Bild                                                                                                                                                                          |
| 20          | - Fernsehbilddarstellungsröhren; Bildwandler- und Bildverstärkerrohren; andere Photokathodenröhren                                                                                                                            |
| 30          | - andere Kathodenstrahlröhren<br>- Höchstfrequenzröhren (z.B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren und Carcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:                                                               |
| 41          | - - Magnetronen                                                                                                                                                                                                               |
| 42          | - - Klystronen                                                                                                                                                                                                                |
| 49          | - - sonstige<br>- andere Röhren:                                                                                                                                                                                              |
| 81          | - - Empfänger- oder Verstärkerrohren                                                                                                                                                                                          |
| 89          | - - sonstige<br>- Teile:                                                                                                                                                                                                      |
| 91          | - - von Kathodenstrahlröhren                                                                                                                                                                                                  |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                  |

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8541 --     | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle:                                       |
| 10          | - Dioden, ausgenommen Photodioden und Leuchtdioden                                                                                                                                                                                                                                                |
|             | - Transistoren, ausgenommen Phototransistoren:                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 21          | - - mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 30          | - Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Elemente                                                                                                                                                                                                                           |
| 40          | - lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden                                                                                                                                            |
| 50          | - andere Halbleiterelemente                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 60          | - gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8542 --     | Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen:                                                                                                                                                                                                        |
|             | - monolithische integrierte Schaltungen:                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 11          | - - digitale                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 20          | - hybride integrierte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 80          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8543 --     | Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:                                                                                                                                                                            |
| 10          | - Teilchenbeschleuniger                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20          | - Signalgeneratoren                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 30          | - Maschinen und Apparate für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese                                                                                                                                                                                                                  |
| 80          | - andere Maschinen und Apparate                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8544 --     | Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen: |
|             | - Draht für Wicklungen:                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 11          | - - aus Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                      |



| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 20          | - Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 30          | - Zündkabelsätze und andere Kabelsätze, wie sie für Fahrzeuge verwendet werden<br>- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger:                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 41          | - - mit Anschlußstücken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 49          | - - sonstige<br>- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis einschließlich 1000 V:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 51          | - - mit Anschlußstücken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 60          | - andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1000 V                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 70          | - Lichtleitkabel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8545 --     | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batteriekohlen und andere Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall, wie sie für elektrotechnische Zwecke verwendet werden:<br>- Kohleelektroden:<br>11 - - wie sie für Öfen verwendet werden<br>19 - - sonstige<br>20 - Kohlebürsten<br>90 - andere                                                                                                                    |
| 8546 --     | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:<br>10 - aus Glas<br>20 - aus keramischen Stoffen<br>90 - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8547 --     | Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in der Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z.B. Hülsen mit Innengewinde), ausgenommen Isolatoren der Nummer 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:<br>10 - Isolierteile aus keramischen Stoffen<br>20 - Isolierteile aus Kunststoffen<br>90 - andere |
| 8548 00     | Elektrische Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |





\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

## Abschnitt XVII

## Beförderungsmittel

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Abschnitt sind Waren der Nummer 9501, 9503 oder 9508 sowie Bobschlitten, Rodeln und dergleichen der Nummer 9506.
- 2 - Folgende Waren gelten nicht als Teile oder als Teile und Zubehör dieses Abschnittes, selbst wenn sie erkennbar für Waren des Abschnittes XVII bestimmt sind:
  - a - Dichtungen, Unterlegscheiben und dergleichen, aus Stoffen aller Art (nach stofflicher Beschaffenheit bzw. in die Nr. 8484 einzureihen) sowie andere Waren aus vulkanisiertem Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk (Nr. 4016);
  - b - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV aus unedlen Metallen (Abschn. XV) und derartige Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - c - Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
  - d - Waren der Nummer 8306;
  - e - Maschinen und Apparate der Nummer 8401 bis 8479 sowie deren Teile; Waren der Nummer 8481 oder 8482 und, soweit sie Teile von Motoren oder Antriebsmaschinen sind, Waren der Nummer 8463;
  - f - elektrische Maschinen und Ausrüstung (Kap. 85);
  - g - Waren des Kapitels 90;
  - h - Waren des Kapitels 91;
  - i - Waffen (Kap. 93);
  - k - Beleuchtungskörper der Nummer 9405;
  - l - Bürsten, die Teile von Fahrzeugen sind (Nr. 9603);
- 3 - Teile und Zubehör im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Abschnittes geeignet sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Nummern dieses Abschnittes in Betracht kommen, werden in die Nummer eingereiht, die dem hauptsächlichsten Verwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.
- 4 - Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge einzureihen. Kraftfahrzeuge, die sowohl zu Land als auch zu Wasser benützt werden können (Amphibienfahrzeuge), sind als Kraftfahrzeuge einzureihen.

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 5 - Luftkissenfahrzeuge sind innerhalb dieses Abschnittes wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am nächsten stehen, und zwar:
- a - In das Kapitel 86, wenn sie dafür konstruiert sind, sich über einem Führungsgleis fortzubewegen (Luftkissenzüge);
  - b - in das Kapitel 87, wenn sie dafür konstruiert sind, sich über dem Erdboden oder sowohl über dem Erdboden als auch über Wasser fortzubewegen;
  - c - in das Kapitel 89, wenn sie dafür konstruiert sind, sich über Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.
- Teile und Zubehör von Luftkissenfahrzeugen sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen jener Nummer zu tarifieren, der die Luftkissenfahrzeuge nach den vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Material für Verkehrswege für Luftkissenzüge ist wie ortsfestes Gleismaterial für Schienenfahrzeuge zu tarifieren; Signal-, Sicherungs-, Kontroll- und Verkehrsleiteinrichtungen für Verkehrswege von Luftkissenzügen sind wie solche für Eisenbahnen zu behandeln.

#### Kapitel 86

Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial sowie Teile davon; mechanische und elektromechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege;

#### Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Bahnschwellen für Schienenwege, aus Holz (Nr. 4406) oder aus Beton (Nr. 6810) und Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Nr. 6810);
  - b - Gleisbaumaterial aus Eisen oder Stahl der Nummer 7302;
  - c - elektrische Signal-, Sicherungs-, Kontroll- und Steuergeräte der Nummer 8530.
- 2 - In die Nummer 8607 sind unter anderem einzureihen:
  - a - Achsen, Räder, Radsätze (Radgestelle), Radreifen, Radmittelstücke und andere Teile von Rädern;

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- b - Rahmen, Untergestelle, Drehgestelle und Schwenkgestelle;
  - c - Achslager, Bremsvorrichtungen;
  - d - Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge für Gangverbindungen;
  - e - Karosserien.
- 3 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind in die Nummer 8608 insbesondere einzureihen:
- a - zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke, Lademaße (Ladelehnen, Profilrahmen);
  - b - Semaphore, mechanische Signalscheiben, Schrankenanlagen, Signal- und Abschnittskontrollanlagen sowie andere mechanische (einschließlich elektromechanische) Sicherheits- und Verkehrsüberwachungsanlagen, auch mit Beleuchtung, für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen und Flugplätze.

- 8601 -- Lokomotiven aller Art, die die Antriebsenergie aus dem Stromnetz oder aus elektrischen Akkumulatoren beziehen:
- 10 - mit aus dem Stromnetz bezogener Antriebsenergie
  - 20 - mit aus elektrischen Akkumulatoren bezogener Antriebsenergie
- 8602 -- Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:
- 10 - dieselelektrische Lokomotiven
  - 90 - andere
- 8603 -- Eisenbahn- oder Straßenbahntriebwagen, ausgenommen solche der Nummer 8604:
- 10 - mit aus dem Stromnetz bezogener Antriebsenergie
  - 90 - andere
- 8604 00 Eisenbahn- und Straßenbahninstandhaltungsfahrzeuge oder Servicefahrzeuge, auch mit eigenem Antrieb (z.B. Werkstattwagen, Kranwagen, Gleisstopfwagen, Gleisrichtmaschinen, Prüfwagen, Gleisinspektionswagen, Draisinen)
- 8605 00 Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für die Personenbeförderung, ohne eigenen Antrieb; Gepäckswagen, Postwagen und andere Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für Spezialzwecke, ohne eigenen Antrieb (ausgenommen solche der Nr. 8604)

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 86

86/4

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*                      Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

- 8606 -- Eisenbahn- oder Straßenbahnwagen für die Güterbeförderung, ohne eigenen Antrieb:
- 10 - Kesselwagen und dergleichen
  - 20 - Wagen mit Wärmeisolierung und Kühlwagen, andere als solche der Unternummer 8606 10
  - 30 - Selbstentladewagen, ausgenommen solcher der Unternummer 8606 10 oder 8606 20
    - andere:
    - 91 - - gedeckte und geschlossene
    - 92 - - offene, mit nicht abnehmbaren, mehr als 60 cm hohen Wänden
    - 99 - - sonstige
- 8607 -- Teile von Schienenfahrzeugen:
- Drehgestelle, Bissel-Schwenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:
  - 11 - - Triebdrehgestelle und Bissel-Tribschwenkgestelle
  - 12 - - andere Drehgestelle und Bissel-Schwenkgestelle
  - 19 - - sonstige, einschließlich Teile
    - Bremsen und Teile davon:
    - 21 - - Druckluftbremsen und Teile davon
    - 29 - - sonstige
  - 30 - Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen sowie Puffer, Teile davon
    - andere:
    - 91 - - von Lokomotiven
    - 99 - - sonstige
- 8608 00 Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (einschließlich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Kontroll- oder Steuergeräte für Schienen- und ähnliche Wege, Straßen, Binnenwasserwege, Parkeinrichtungen, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile dieser Waren
- 8609 00 Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für den Transport von Flüssigkeiten, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

 Kapitel 87

```

Kraftfahrzeuge, Traktoren (Zugmaschinen), Motorräder,  
Fahrräder und andere Landfahrzeuge sowie deren  
Teile und Zubehör

#### Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fahrzeuge, die ausschließlich zur Fortbewegung auf Schienen gebaut sind.
- 2 - Als Traktoren (Zugmaschinen) gelten Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen dafür gebaut sind, andere Fahrzeuge, Geräte oder Lasten zu ziehen oder zu schieben. Sie können auch mit einer kleinen Lade- fläche oder einer ähnlichen Vorrichtung aus- gestattet sein, die im Zusammenhang mit ihrem Haupt- verwendungszweck (Ziehen oder Schieben) das Beför- dern von Werkzeugen, Saatgut, Düngemitteln und der- gleichen ermöglichen.
- 3 - Als Autobusse gelten bei Nummer 8702 Kraftfahr- zeuge, die zum Transport von mindestens 10 Personen (einschließlich des Fahrzeuglenkers) gebaut sind.
- 4 - Kraftfahrzeugfahrgestelle (Chassis) mit Führerhaus sind in die Nummern 8702 bis 8704 und nicht in die Nummer 8706 einzureihen.
- 5 - In die Nummer 8712 gehören alle zweirädrigen Kinder- fahrräder, andere Fahrräder für Kinder gehören in die Nummer 9501.

8701 -- Traktoren (Zugmaschinen), andere als solche der  
Nummer 8709:

- 10 - Einachstraktoren
- 20 - Zugmaschinen für Sattelanhänger
- 30 - Raupenzugmaschinen
- 90 - andere

8702 -- Autobusse:

- 10 - mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung  
(Diesel- oder Halbdieselmotoren)
- 90 - andere

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                          |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8703 --     | Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nr. 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:                                                                               |
| 10          | - Fahrzeuge, besonders für das Fahren auf Schnee gebaut; Fahrzeuge, besonders für die Beförderung von Personen auf Golfplätzen gebaut und ähnliche Fahrzeuge                                                                                                              |
|             | - andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:                                                                                                                                                                                                    |
| 21          | - - mit einem Hubraum von 1000 cm <sup>3</sup> oder weniger                                                                                                                                                                                                               |
| 22          | - - mit einem Hubraum von mehr als 1000 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 1500 cm <sup>3</sup>                                                                                                                                                                        |
| 23          | - - mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 3000 cm <sup>3</sup>                                                                                                                                                                        |
| 24          | - - mit einem Hubraum von mehr als 3000 cm <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                   |
|             | - andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):                                                                                                                                                                |
| 31          | - - mit einem Hubraum von 1500 cm <sup>3</sup> oder weniger                                                                                                                                                                                                               |
| 32          | - - mit einem Hubraum von mehr als 1500 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 2500 cm <sup>3</sup>                                                                                                                                                                        |
| 33          | - - mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm <sup>3</sup>                                                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8704 --     | Kraftfahrzeuge für die Warenbeförderung:                                                                                                                                                                                                                                  |
| 10          | - Muldenkipper zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes gebaut                                                                                                                                                                                                          |
|             | - andere mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):                                                                                                                                                                          |
| 21          | - - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 5 Tonnen oder weniger                                                                                                                                                                                                    |
| 22          | - - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 Tonnen, aber nicht mehr als 20 Tonnen                                                                                                                                                                         |
| 23          | - - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 Tonnen                                                                                                                                                                                                       |
|             | - andere, mit Kolbenverbrennungsmotoren mit Funkenzündung:                                                                                                                                                                                                                |
| 31          | - - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 5 Tonnen oder weniger                                                                                                                                                                                                    |
| 32          | - - mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 Tonnen                                                                                                                                                                                                        |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8705 --     | Spezialkraftfahrzeuge, andere als solche, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen oder Waren gebaut sind (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerlöschwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Spreng- und Berieselungswagen, Werkstattwagen und Röntgenwagen): |
| 10          | - Kranwagen                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 20          | - Tiefbohrfahrzeuge mit Derrickkran                                                                                                                                                                                                                                       |

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 87

87/3

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*                      Warenbezeichnung  
 \*\*\*\*\*

- |    |                   |
|----|-------------------|
| 30 | - Feuerlöschwagen |
| 40 | - Betonmischwagen |
| 90 | - andere          |
- 
- |         |                                                                                |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 8706 00 | Fahrgestelle (Chassis) mit Motor, für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705 |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------|
- 
- |         |                                                                                         |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 8707 -- | Karosserien (einschließlich Führerhäuser) für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705: |
| 10      | - für Fahrzeuge der Nummer 8703                                                         |
| 90      | - andere                                                                                |
- 
- |         |                                                                                                |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8708 -- | Teile und Zubehör, für Kraftfahrzeuge der Nummern 8701 bis 8705:                               |
| 10      | - Stoßstangen und Teile davon                                                                  |
|         | - andere Teile und Zubehör für Karosserien (einschließlich Führerhäuser):                      |
| 21      | - - Sicherheitsgurte                                                                           |
| 29      | - - sonstige                                                                                   |
|         | - Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon:                                                  |
| 31      | - - montierte Bremsbeläge                                                                      |
| 39      | - - sonstige                                                                                   |
| 40      | - Schaltgetriebe                                                                               |
| 50      | - Antriebsachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen ausgerüstet |
| 60      | - Achsen, andere als Antriebsachsen, und Teile davon                                           |
| 70      | - Räder sowie Teile und Zubehör davon                                                          |
| 80      | - Stoßdämpfer                                                                                  |
|         | - andere Teile und anderes Zubehör:                                                            |
| 91      | - - Kühler                                                                                     |
| 92      | - - Auspufftöpfe und Auspuffrohre                                                              |
| 93      | - - Kupplungen und Teile davon                                                                 |
| 94      | - - Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgehäuse                                                      |
| 99      | - - sonstige                                                                                   |
- 
- |         |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8709 -- | Werkskarren, mit eigenem Antrieb, ohne Hebe- oder Arbeitsvorrichtungen, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Befördern von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugkarren, wie sie auf Bahnsteigen verwendet werden; Teile davon: |
|         | - Karren:                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 11      | - - elektrische                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 19      | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 90      | - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                      |
- 
- |         |                                                                                                 |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8710 00 | Panzerkampfwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, motorisiert, auch bewaffnet; Teile davon |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|

STAND 1985 01 31



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 87

87/4

| *****       |                                                                                                                                 |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                 |
| *****       |                                                                                                                                 |
| 8711 --     | Motorräder (einschließlich Motorfahräder) und Fahräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:                             |
| 10          | - mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger                                        |
| 20          | - mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 250 cm <sup>3</sup>  |
| 30          | - mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 500 cm <sup>3</sup> |
| 40          | - mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 500 cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 800 cm <sup>3</sup> |
| 50          | - mit Hubkolbenverbrennungsmotoren mit einem Hubraum von mehr als 800 cm <sup>3</sup>                                           |
| 90          | - andere                                                                                                                        |
| 8712 00     | Zweirädrige Fahrräder und andere Fahrräder (einschließlich Lieferdreiräder), nicht motorisiert                                  |
| 8713 --     | Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderem mechanischen Antrieb:           |
| 10          | - ohne mechanischen Antrieb                                                                                                     |
| 90          | - andere                                                                                                                        |
| 8714 --     | Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nummern 8711 bis 8713:                                                                     |
|             | - von Motorrädern (einschließlich Motorfahrädern):                                                                              |
| 11          | - - Sättel                                                                                                                      |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                    |
| 20          | - von Fahrstühlen und ähnlichen Fahrzeugen, für Kranke und Körperbehinderte                                                     |
|             | - andere:                                                                                                                       |
| 91          | - - Rahmen und Gabeln sowie Teile davon                                                                                         |
| 92          | - - Felgen und Speichen                                                                                                         |
| 93          | - - Radnaben, andere als Freilaufnaben mit Rücktrittsbremse; Freilaufkettenräder                                                |
| 94          | - - Bremsen, einschließlich Freilaufnaben mit Rücktrittsbremse sowie Teile davon                                                |
| 95          | - - Sättel                                                                                                                      |
| 96          | - - Pedale und Tretkurbelantriebe sowie Teile davon                                                                             |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                    |
| 8715 00     | Kinderwagen und Teile davon                                                                                                     |
| 8716 --     | Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb; Teile davon:                                           |
| 10          | - Anhänger und Sattelanhänger für Wohn- oder Campingzwecke                                                                      |

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 20 - Selbstlade- oder Selbstentladeanhänger und -sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke
- andere Anhänger und Sattelanhänger für die Beförderung von Waren:
- 31 - - Tankanhänger und Tanksattelanhänger
- 39 - - sonstige
- 40 - andere Anhänger und Sattelanhänger
- 80 - andere Fahrzeuge
- 90 - Teile

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 88

88/1

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

Warenbezeichnung

## Kapitel 88

## Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge und Teile davon

- 8801 -- Ballons und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hängegleiter  
und andere Luftfahrzeuge ohne eigenen Antrieb:
- 10 - Segelflugzeuge und Hängegleiter
  - 90 - andere
- 8802 -- Andere Luftfahrzeuge (z.B. Hubschrauber, Flugzeuge);  
Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und  
ihre Träger für den Raumstart:
- Hubschrauber:
    - 11 - - mit einem Leergewicht von 2000 kg oder weniger
    - 12 - - mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg
  - 20 - Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leerge-  
wicht von 2000 kg oder weniger
  - 30 - Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leerge-  
wicht von mehr als 2000 kg bis einschließlich  
15 000 kg
  - 40 - Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leerge-  
wicht von mehr als 15 000 kg
  - 50 - Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und  
ihre Träger für den Raumstart
- 8803 -- Teile von Waren der Nummer 8801 oder 8802:
- 10 - Propeller und Rotoren sowie Teile davon
  - 20 - Fahrgestelle und Teile davon
  - 30 - andere Teile von Flugzeugen und Hubschraubern
  - 90 - andere
- 8804 00 Fallschirme (einschließlich lenkbare Fallschirme) und  
rotierende Fallschirme; Teile und Zubehör davon
- 8805 -- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und  
Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen  
und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flug-  
simulatoren; Teile dieser Waren:
- 10 - Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und  
Teile davon; Apparate und Vorrichtungen für Deck-  
landungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate  
und Vorrichtungen sowie Teile davon
  - 20 - Flugsimulatoren und Teile davon

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

```

## Kapitel 89

## Wasserfahrzeuge und schwimmende Konstruktionen

## Anmerkung

1 - Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von Wasserfahrzeugen zweifelhaft ist, in die Nummer 8906 einzureihen.

- 8901 -- Passagierschiffe, Ausflugschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Schiffe für die Beförderung von Personen oder Waren:
- 10 - Passagierschiffe, Ausflugschiffe und ähnliche Schiffe, hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut; Fährschiffe aller Art
  - 20 - Tankschiffe
  - 30 - Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unternummer 8901 20
  - 90 - andere Schiffe für die Beförderung von Waren und andere Schiffe für die gleichzeitige Beförderung von Personen und Waren
- 8902 00 Fischereischiffe; schwimmende Fabriken und andere Schiffe, für die Verarbeitung oder Konservierung von Fischereierzeugnissen
- 8903 -- Yachten und andere Boote für Vergnügungs- und Sportzwecke; Ruderboote und Kanus:
- 10 - aufblasbare Boote
  - andere:
  - 91 - - Segelboote, auch mit Hilfsmotor
  - 92 - - Motorboote, ausgenommen Außenbordmotorboote
  - 99 - - sonstige
- 8904 00 Schlepper und Schubschiffe

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

8905 -- Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger,  
 Schwimmkrane und andere Schiffe, deren Fahreigen-  
 schaft im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck  
 von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks;  
 schwimmende oder unter Wasser absenk-  
 bare Bohr-  
 oder Förderplattformen:

- 10 - Schwimmbagger
- 20 - schwimmende oder unter Wasser absenk-  
 bare Bohr-  
 oder Förderplattformen
- 90 - andere

8906 00 Andere Schiffe, einschließlich Kriegsschiffe und  
 Rettungsschiffe, ausgenommen Ruderboote

8907 -- Andere schwimmende Konstruktionen (z.B. Flöße,  
 Schwimm tanks, Senkkästen, Landungsbrücken, Bojen und  
 Baken):

- 10 - aufblasbare Flöße
- 90 - andere

8908 00 Schiffe und andere schwimmende Konstruktionen, zum  
 Abwracken

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

## Abschnitt XVII

Optische, photographische, kinematographische, Meß-,  
 Prüf-, und Präzisionsinstrumente; medizinische  
 oder chirurgische Instrumente und Apparate;  
 Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile  
 und Zubehör dieser Waren

## Kapitel 90

Optische, photographische, kinematographische, Meß-,  
 Prüf-, Präzisions-, medizinische oder chirurgische  
 Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör  
 dieser Waren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Waren für technische Zwecke, wie sie in Maschinen und Geräten verwendet werden, aus vulkanisiertem Kautschuk (ausgenommen Hartkautschuk) (Nr. 4016), aus Leder oder Kunstleder (Nr. 4204) oder aus Spinnstoffen (Nr. 5911);
  - b - feuerfeste Waren der Nummer 6903; keramische Waren für Laboratorien sowie für chemische oder technische Zwecke der Nummer 6909;
  - c - Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Nummer 7009 oder Spiegel aus unedlen Metallen oder Edelmetallen, soweit sie nicht den Charakter von optischen Elementen besitzen, der Nummer 8306 oder des Kapitels 71;
  - d - Glaswaren der Nummer 7007, 7008, 7011, 7014, 7015 oder 7017;
  - e - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV) und ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - f - Pumpen mit Flüssigkeitszähler oder -messer der Nummer 8413; Zähl- und Kontrollwaagen sowie gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte für Waagen (Nr. 8423); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Nrn. 8425 bis 8428); Papier- und Pappeschneidmaschinen aller Art (Nr. 8441); Vorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- Werkzeugmaschinen der Nummer 8466, einschließlich solcher mit optischer Ablesevorrichtung (z.B. optische Teilköpfe), ausgenommen jedoch rein optische Instrumente (z.B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre, Rechenmaschinen (Nr. 8470); Druckreduzierventile sowie andere Ventile und Armaturen (Nr. 8481);
- g - Scheinwerfer, wie sie für Fahrräder oder Kraftfahrzeuge verwendet werden (Nr. 8512); tragbare elektrische Leuchten der Nummer 8513, kinematographische Tonaufnahme-, Tonwiedergabe- und Tonkopiergeräte (Nrn. 8519 und 8520); Tonköpfe (Nr. 8522); Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte (Nr. 8526); innenverspiegelte Scheinwerferlampen der Nummer 8539, optische Lichtleitkabel der Nummer 8544;
- h - Scheinwerfer der Nummer 9405;
- i - Waren des Kapitels 95;
- k - Hohlmaße, die nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen sind;
- l - Spulen, Rollen oder ähnliche Materialträger (nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen, z.B. Nr. 3923 oder Abschn. XV).
- 2 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör von Maschinen, Apparaten, Instrumenten oder Waren dieses Kapitels nach folgenden Regeln einzureihen:
- a - Teile und Zubehör, die selbst Waren einer der Nummern dieses Kapitels oder der Kapitel 84, 85 und 91 (ausgenommen der Nrn. 8485, 8548 und 9033) darstellen, gehören in diese Nummern, gleichgültig, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente die Teile bestimmt sind;
- b - andere Teile und anderes Zubehör werden, wenn sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine, ein bestimmtes Instrument oder einen bestimmten Apparat oder für mehrere Maschinen, Apparate oder Instrumente der gleichen Nummer (einschließlich Maschinen, Instrumente und Apparate der Nrn. 9010, 9013 oder 9031), geeignet sind, in die Nummer dieser Maschinen, Instrumente oder Apparate eingereiht;
- c - andere Teile und anderes Zubehör sind in die Nummer 9033 einzureihen.
- 3 - Die Bestimmungen der Anmerkung 4 zum Abschnitt XVI gelten sinngemäß auch für dieses Kapitel.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCQN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 4 - Nicht in die Nummer 9005 gehören Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Panzerkampfwagen oder Fernrohre für Maschinen, Vorrichtungen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI; solche Fernrohre und Periskope sind in die Nummer 9013 einzureihen.
- 5 - Optische Instrumente, Vorrichtungen oder Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, für die sowohl die Nummer 9013 als auch die Nummer 9031 in Betracht käme, gehören in die Nummer 9031.
- 6 - In die Nummer 9032 gehören nur:
- a - Instrumente und Apparate zum selbsttätigen Regeln der Durchflußmenge, der Standhöhe, des Druckes oder anderer veränderlicher Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zur selbsttätigen Kontrolle der Temperatur, auch wenn deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert; und
  - b - selbsttätige Regler für elektrische Größen sowie Instrumente oder Apparate zum selbsttätigen Regeln nichtelektrischer Größen, wenn deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

9001 -- Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserkabel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas:

- 10 - optische Fasern, optische Faserbündel und -kabel
- 20 - Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen
- 30 - Kontaktlinsen
- 40 - Brillengläser aus Glas
- 50 - Brillengläser aus anderen Stoffen
- 90 - andere

9002 -- Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, gefaßt, für Instrumente oder Apparate, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas:

- Objektive:
- 11 - - für Kameras, Projektoren oder für photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate
- 19 - - sonstige
- 20 - Filter
- 90 - andere



## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 90

90/4

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 9003 --     | Fassungen für Brillen, Schutzbrillen oder ähnliche Waren; Teile davon:<br>- Fassungen:<br>11 - - aus Kunststoffen<br>19 - - aus anderen Stoffen<br>90 - Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 9004 --     | Brillen, Schutzbrillen und ähnliche Waren, zur Korrektur und zum Schutz der Augen oder für andere Zwecke:<br>10 - Sonnenbrillen<br>90 - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 9005 --     | Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Gestelle dafür; andere astronomische Instrumente und Gestelle dafür, ausgenommen jedoch Instrumente, Apparate und Geräte für die Radioastronomie:<br>10 - binokulare Ferngläser<br>80 - andere Instrumente<br>90 - Teile und Zubehör (einschließlich Gestelle)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 9006 --     | Photographische (andere als kinematographische) Aufnahmeapparate; photographische Blitzlichtgeräte und Photoblitzlichtlampen, andere als Entladungslampen der Nummer 8539:<br>10 - Aufnahmeapparate, wie sie für die Herstellung von Druckplatten oder Druckzylindern verwendet werden<br>20 - Aufnahmeapparate, wie sie für die Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendet werden<br>30 - Aufnahmeapparate, für die Unterwasser- oder Luftbildphotographie oder für die medizinische oder chirurgische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminaltechnische Laboratorien besonders gebaut<br>40 - Sofortbildkameras<br>- andere Aufnahmeapparate:<br>51 - - Spiegelreflexkameras für Rollfilme mit einer Breite von 35 mm oder weniger<br>52 - - andere, für Rollfilme mit einer Breite von weniger als 35 mm<br>53 - - andere, für Rollfilme mit einer Breite von 35 mm<br>59 - - sonstige<br>- photographische Blitzlichtgeräte und Photoblitzlichtlampen:<br>61 - - Elektronenblitzgeräte<br>62 - - Blitzlichtlampen, Blitzwürfel und dergleichen<br>69 - - sonstige |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 90

90/5

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- Teile und Zubehör:
- 91 - - für photographischen Aufnahmeapparate
- 99 - - sonstige
  
- 9007 -- Kinematographische Aufnahmeapparate und Projektoren,  
 auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabe-  
 geräten:
- Aufnahmeapparate:
- 11 - - für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm  
 oder für Doppel-8mm-Filme
- 19 - - sonstige
- Projektoren:
- 21 - - für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm
- 29 - - sonstige
- Teile und Zubehör:
- 91 - - für Aufnahmeapparate
- 92 - - für Projektoren
  
- 9008 -- Stehbildprojektoren; photographische (andere als kine-  
 matographische) Vergrößerungs- und Verkleinerungs-  
 apparate:
- 10 - Projektoren für Diapositive
- 20 - Lesegeräte für Mikrofilm, Mikrofiche oder andere  
 Mikroträger, auch für die Herstellung von Kopien  
 geeignet
- 30 - andere Stehbildprojektoren
- 40 - photographische (andere als kinematographische) Ver-  
 größerungs- und Verkleinerungsapparate
- 90 - Teile und Zubehör
  
- 9009 -- Photokopierapparate mit optischem System oder für das  
 Kontaktverfahren sowie Thermokopiergeräte:
- elektrostatische Photokopiergeräte:
- 11 - - mit direkter Wiedergabe des Originalbildes  
 arbeitend (direktes Verfahren)
- 12 - - mit Wiedergabe des Originalbildes über einen  
 Zwischenträger arbeitend (indirektes Verfahren)
- andere Photokopiergeräte:
- 21 - - mit optischem System
- 22 - - für das Kontaktverfahren
- 30 - Thermokopiergeräte
- 90 - Teile und Zubehör

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 90

90/6

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 9010 --     | Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich Apparate für die Projektion von Schaltbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in anderen Nummern dieses Kapitels nicht genannt oder inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionsschirme und Projektionswände: |
| 10          | - Apparate und Ausrüstungen für die selbsttätige Entwicklung von photographischen oder kinematographischen Filmen oder von photographischem Papier in Rollen sowie Apparate und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf photographischem Papier in Rollen herstellen                               |
| 20          | - andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien; Negativbetrachter                                                                                                                                                                                                              |
| 30          | - Projektionsschirme und Projektionswände                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 9011 --     | Optische Mikroskope, einschließlich solche für die Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:                                                                                                                                                                                                            |
| 10          | - Stereomikroskope                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 20          | - andere Mikroskope, für die Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion                                                                                                                                                                                                                                   |
| 80          | - andere Mikroskope                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 9012 --     | Andere als optische Mikroskope; Diffraktographen:                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 10          | - andere als optische Mikroskope; Diffraktographen                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 9013 --     | Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderwertig weder genannt noch inbegriffen:                                            |
| 10          | - Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre als Teile für Maschinen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnittes XVI bestimmt                                                                                                                                                                       |
| 20          | - Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 80          | - andere Geräte, Apparate und Instrumente                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 90

90/7

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 9014 --     | Kompass, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente und -apparate:                                                                                                                                                                                                                                                |
| 10          | - Kompass, einschließlich Navigationskompass                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 20          | - Instrumente und Apparate für die Luft- oder Weltraumnavigation (ausgenommen Kompass)                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 80          | - andere Instrumente und Apparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9015 --     | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser:                                                                                                               |
| 10          | - Entfernungsmesser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 20          | - Theodolite und Tachymeter                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 30          | - Nivellierinstrumente                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 40          | - Instrumente und Geräte für die Photogrammetrie                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 80          | - andere Instrumente, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9016 00     | Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 Milligramm oder weniger, auch mit Gewichten                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9017 --     | Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente (z.B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (z.B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer und Schiebelehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen: |
| 10          | - Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 20          | - andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 30          | - Mikrometer, Schiebelehren und andere Lehren                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 80          | - andere Instrumente                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 9018 --     | Instrumente, Apparate und Geräte, für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Verwendung, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate sowie Apparate zur Prüfung des Sehvermögens:                                                                                             |
|             | - Elektro-Diagnoseapparate (einschließlich der Apparate zur funktionellen Prüfung oder zur Kontrolle der physiologischen Parameter):                                                                                                                                                                                                    |
| 11          | - - Elektrokardiographen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 20          | - Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 90

90/8

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

|         | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | - Injektionsspritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 31      | - - Spritzen, auch mit Nadeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 32      | - - Hohlnadeln aus Metall und chirurgische Nähnadeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 39      | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|         | - andere Instrumente, Apparate und Geräte für zahnmedizinische Zwecke:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 41      | - - Dentalbohrmaschinen, auch mit anderer zahnmedizinischer Ausrüstung auf einem gemeinsamen Sockel                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 49      | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 50      | - andere Instrumente, Apparate und Geräte für die Augenheilkunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 90      | - andere Instrumente, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9019 -- | Apparate und Geräte für die Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und künstliche Beatmung sowie andere Apparate und Geräte für die Atmungstherapie:                                                                                                                                               |
| 10      | - Apparate und Geräte für die Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für die Psychotechnik                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 20      | - Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und künstliche Beatmung sowie andere Apparate und Geräte für die Atmungstherapie                                                                                                                                                                                                                                       |
| 9020 00 | Andere Atmungsgeräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken die weder mechanische Teile noch auswechselbare Filter aufweisen                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9021 -- | Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken, medizinisch-chirurgische Gürtel und Bänder; Schienen und andere Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile; Schwerhörigengeräte und andere Apparate und Vorrichtungen, die zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen in der Hand oder am Körper getragen oder in diesen eingepflanzt werden: |
|         | - künstliche Gelenke und andere Apparate und Vorrichtungen für die Orthopädie oder Behandlung von Knochenbrüchen:                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 11      | - - künstliche Gelenke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 19      | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|         | - künstliche Zähne und Zahnprothesen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 21      | - - künstliche Zähne                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 29      | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

STAND 1985 01 31

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 90

90/9

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

|    | Warenbezeichnung                                     |
|----|------------------------------------------------------|
| 30 | - andere künstliche Körperteile                      |
| 40 | - Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör |
| 50 | - Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör   |
| 90 | - andere                                             |

9022 -- Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sessel und dergleichen, für die Untersuchung und Behandlung:

- Röntgenapparate, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Verwendung, einschließlich Apparate für die Röntgenphotographie oder die Strahlentherapie:

|    |                                                                                                                                                                                                                                   |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11 | - - für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke                                                                                                                                            |
| 19 | - - für andere Zwecke                                                                                                                                                                                                             |
|    | - Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie: |
| 21 | - - für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke                                                                                                                                            |
| 29 | - - für andere Zwecke                                                                                                                                                                                                             |
| 30 | - Röntgenröhren                                                                                                                                                                                                                   |
| 90 | - andere, einschließlich Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                        |

9023 00 Instrumente, Apparate und Modelle für Vorführzwecke (z.B. in Schulen oder Ausstellungen), für andere Zwecke nicht verwendbar

9024 -- Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier und Kunststoffen):

|    |                                                          |
|----|----------------------------------------------------------|
| 10 | - Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen von Metallen |
| 80 | - - andere Maschinen, Apparate und Geräte                |
| 90 | - Teile und Zubehör                                      |

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 90

90/10

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* Warenbezeichnung \*

- 9025 -- Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:  
 - Thermometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:  
 11 - - mit Flüssigkeitsfüllung, direkt ablesbar  
 19 - - sonstige  
 20 - Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert  
 80 - andere Instrumente  
 90 - Teile und Zubehör
- 9026 -- Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß, Standhöhe, Druck oder von anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflußmengenmesser, Standanzeiger, Manometer und Wärmemengenmesser), ausgenommen Instrumente und Apparate der Nummer 9014, 9015, 9028 oder 9032:  
 10 - zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluß oder Standhöhe von Flüssigkeiten  
 20 - zum Messen oder Kontrollieren des Druckes  
 80 - andere Instrumente oder Apparate  
 90 - Teile und Zubehör
- 9027 -- Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Gas- oder Rauchanalysenapparate); Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen der Viskosität, Porosität, Dehnung, Oberflächenspannung oder dergleichen; Instrumente und Apparate für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome:  
 10 - Gas- oder Rauchanalysenapparate  
 20 - Chromatographen und Elektrophoreseinstrumente  
 30 - Spektrometer, Spektrophotometer und Spektrographen, die optische Strahlungen (Ultraviolett-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden  
 40 - Belichtungsmesser  
 50 - andere Instrumente und Apparate, die optische Strahlungen (Ultraviolett-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden  
 80 - andere Instrumente und Apparate  
 90 - Mikrotome; Teile und Zubehör

STAND 1985 01 31

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 9028 --     | Verbrauchs- oder Produktionszähler für Gas, Flüssigkeiten und Elektrizität, einschließlich derartiger Prüf- und Eichzähler für diese Geräte:                                                                                                                                                                       |
| 10          | - Gaszähler                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 20          | - Flüssigkeitszähler                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 30          | - Elektrizitätszähler                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 9029 --     | Andere Zähler (Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Nummer 9015; Stroboskope:                                                                                                         |
| 10          | - Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und dergleichen                                                                                                                                                                                                                       |
| 20          | - Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 9030 --     | Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen: |
| 10          | - Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen                                                                                                                                                                                                                                 |
| 20          | - Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillo-graphen                                                                                                                                                                                                                                                     |
|             | - andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren der Spannung, der Stromstärke, des Widerstandes oder der Leistung, ohne Registriervorrichtung:                                                                                                                                                     |
| 31          | - - Multimeter                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 40          | - andere Instrumente und Apparate, besonders für die Fernmeldetechnik gebaut (z.B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)                                                                                                                                       |
|             | - andere Instrumente und Apparate:                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 81          | - - mit Registriervorrichtung                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 89          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 90          | - Teile und Zubehör                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 9031 --     | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:                                                                                                                                                        |
| 10          | - Maschinen zum Auswuchten mechanischer Teile                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 20          | - Prüfstände                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 30          | - Profilprojektoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 40          | - andere optische Instrumente, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                 |



HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 90

90/12

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCN/HS \* \*  
 \*\*\*\*\*

80 - andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen  
 90 - Teile und Zubehör

9032 -- Instrumente, Apparate und Geräte zum selbsttätigen  
 Regeln oder Kontrollieren:

10 - Thermostate  
 20 - Druckregl- und -Kontrollapparate  
 - andere Instrumente, Apparate und Geräte:  
 81 - - hydraulische oder pneumatische  
 89 - - sonstige  
 90 - Teile und Zubehör

9033 00 Teile und Zubehör von Maschinen, Apparaten, Geräten  
 und Instrumenten des Kapitels 90, in diesem Kapitel  
 anderweitig weder genannt noch inbegriffen

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

Warenbezeichnung

Kapitel 91

```

## Uhrmacherwaren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Uhrgläser oder Uhrgewichte (nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen);
  - b - Uhrketten (Nr. 7113 bzw. 7117);
  - c - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anm. 2 zum Abschnitt XV aus unedlen Metallen (Absch. XV) und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kap. 39) oder aus Edelmetallen oder aus Edelmetallplattierungen (im allgemeinen Nr. 7115); Uhrfedern sind jedoch als Uhrenteile einzureihen (Nr. 9114);
  - d - Kugeln für Kugellager (Nr. 7326 bzw. 8482);
  - e - Waren der Nummer 8412, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung funktionieren;
  - f - Kugellager (Nr. 8482);
  - g - Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Bauelementen zu Uhrwerken oder deren Teilen zusammengesetzt, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für solche Uhrwerke bestimmt sind (Kap. 85).
- 2 - Die Nummer 9101 umfaßt lediglich Uhren mit ganz aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen bestehenden Gehäusen oder mit derartigen Gehäusen, die mit Natur- oder Zuchtperlen, Edel- oder Halbedelsteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten) der Nummern 7101 bis 7104 besetzt sind. Uhren mit Gehäusen aus unedlem Metall mit darin eingelegtem Edelmetall gehören in die Nummer 9102.
- 3 - Kleinuhrwerke im Sinne dieses Kapitels sind Uhrwerke, die als Gangregler eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarzkristall oder ein anderes für die Zeitteilung geeignetes System aufweisen und mit einer Anzeige oder einer Einrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige ausgestattet sind. Die Dicke dieser Kleinuhrwerke darf nicht mehr als 12 mm und deren Breite, Länge oder Durchmesser nicht mehr als 50 mm betragen.
- 4 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der Anmerkung 1 bleiben Werke und Teile, die sowohl für Uhren als auch für andere Zwecke, insbesondere für Meß- oder Präzisionsinstrumente geeignet sind, in diesem Kapitel.

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 91

91/2

\*\*\*\*\*

\* CODE Nr.\* \*

\* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*

\*\*\*\*\*

9101 -- Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit einem Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung:

- Armbanduhren, mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb, auch mit Stoppeinrichtung:
  - 11 - - nur mit mechanischer Anzeige
  - 12 - - nur mit opto-elektronischer Anzeige
  - 19 - - sonstige
- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:
  - 21 - - mit Automatikaufzug
  - 29 - - sonstige
- andere Uhren:
  - 91 - - mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb
  - 99 - - sonstige

9102 -- Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen solche der Nummer 9101:

- Armbanduhren, mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb, auch mit Stoppeinrichtung:
  - 11 - - nur mit mechanischer Anzeige
  - 12 - - nur mit opto-elektronischer Anzeige
  - 19 - - sonstige
- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:
  - 21 - - mit Automatikaufzug
  - 29 - - sonstige
- andere Uhren:
  - 91 - - mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb
  - 99 - - sonstige

9103 -- Uhren mit Kleinuhrwerk, ausgenommen solche der Nummern 9101, 9102 und 9104:

- 10 - mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb
- 90 - andere

9104 00 Armaturenblettuhren und ähnliche Uhren für Land-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeuge

9105 -- Andere Uhren mit anderen als Kleinuhrwerken:

- Wecker:
  - 11 - - mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb
  - 19 - - sonstige
- Wanduhren:
  - 21 - - mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb
  - 29 - - sonstige
- andere:
  - 91 - - mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb
  - 99 - - sonstige

STAND 1985 01 31

| *****       |                                                                                                                                                    |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | * Warenbezeichnung *                                                                                                                               |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                    |
| *****       |                                                                                                                                                    |
| 9106 --     | Zeitkontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z.B. Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren):                          |
| 10          | - Zeitkontrolluhren, Zeit- und Datumstempeluhren                                                                                                   |
| 20          | - Parkuhren                                                                                                                                        |
| 90          | - andere                                                                                                                                           |
| 9107 00     | Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor                                                                               |
| 9108 --     | Kleinuhrwerke, vollständig und zusammengebaut:                                                                                                     |
|             | - mit Batterie- oder Akkumulatorbetrieb:                                                                                                           |
| 11          | - - nur mit mechanischer Anzeige oder einer Einrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige                                                    |
| 12          | - - nur mit opto-elektronischer Anzeige                                                                                                            |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                       |
| 20          | - mit Automatikaufzug                                                                                                                              |
|             | - andere:                                                                                                                                          |
| 91          | - - mit einer größten Abmessung von 33,8 mm oder weniger                                                                                           |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                       |
| 9109 --     | Andere Uhrwerke, vollständig und zusammengebaut:                                                                                                   |
|             | - mit Batterie-, Akkumulator- oder Netzbetrieb:                                                                                                    |
| 11          | - - für Wecker                                                                                                                                     |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                       |
| 90          | - andere                                                                                                                                           |
| 9110 --     | Vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze); nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke; Uhrwerkrohlinge: |
|             | - Kleinuhrwerke:                                                                                                                                   |
| 11          | - - vollständige Uhrwerke, nicht zusammengebaut oder teilweise zusammengebaut (Bausätze)                                                           |
| 12          | - - nicht vollständig zusammengebaute Uhrwerke                                                                                                     |
| 19          | - - Uhrwerkrohlinge                                                                                                                                |
| 90          | - andere                                                                                                                                           |
| 9111 --     | Gehäuse für Uhren der Nummer 9101 oder 9102, und Teile davon:                                                                                      |
| 10          | - Gehäuse aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung                                                                                                |
| 20          | - Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert                                                                                     |
| 80          | - andere Gehäuse                                                                                                                                   |
| 90          | - Teile                                                                                                                                            |

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 91

91/4

| *****       |                                                                                              |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                             |
| * CCCN/HS * |                                                                                              |
| *****       |                                                                                              |
| 9112 --     | Gehäuse für andere Uhren und ähnliche Gehäuse für andere Waren dieses Kapitels; Teile davon: |
| 10          | - Metallgehäuse                                                                              |
| 80          | - andere Gehäuse                                                                             |
| 90          | - Teile                                                                                      |
| 9113 --     | Uhrarmbänder und Teile davon:                                                                |
| 10          | - aus Edelmetall oder Edelmetallplattierung                                                  |
| 20          | - aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert                                       |
| 90          | - andere                                                                                     |
| 9114 --     | Andere Uhrenteile:                                                                           |
| 10          | - Federn, einschließlich Unruhfedern                                                         |
| 20          | - Lagersteine                                                                                |
| 30          | - Zifferblätter                                                                              |
| 40          | - Platinen und Brücken                                                                       |
| 90          | - andere                                                                                     |

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.* Warenbezeichnung
* CCCN/HS *

Kapitel 92

```

Musikinstrumente; Teile und Zubehör davon

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV) und ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - b - Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope oder andere als Zubehör dienende Instrumente, Apparate oder Ausrüstungsteile des Kapitels 85 oder 90, die mit Waren dieses Kapitels verwendet werden, jedoch nicht in diese Waren oder mit diesen Waren in einem gemeinsamen Gehäuse eingebaut sind;
  - c - Instrumente und Geräte mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503);
  - d - Pinsel, Bürsten und andere Bürstenbinderwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Nr. 9603);
  - e - Instrumente und Geräte mit dem Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten (Nr. 9705 oder 9706);
  - f - Spulen, Rollen oder ähnliche Materialträger (je nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen, z.B. Nr. 3924 oder Abschn. XV).
- 2 - Bogen, Schlegel und ähnliche Waren, die zum Spielen von Musikinstrumenten der Nummer 9202 oder 9206 verwendet werden, sind in die Nummer der zugehörigen Instrumente einzureihen, wenn sie zusammen mit diesen Instrumenten zur Abfertigung gestellt werden und auch in der Anzahl diesen Instrumenten entsprechen.  
Karten, Scheiben und Walzen der Nummer 9209 gehören auch dann in diese Nummer, wenn sie zusammen mit einem dazugehörigen Instrument oder Gerät zur Abfertigung gestellt werden.

- 9201 -- Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:
  - 10 - Pianinos
  - 20 - Flügel
  - 90 - andere

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 92

92/2

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                  |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 9202 --     | Andere Saiteninstrumente (z.B. Gitarren, Geigen und Harfen):                                                                                                                                                                                                      |
| 10          | - Streichinstrumente                                                                                                                                                                                                                                              |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9203 00     | Pfeifenorgeln mit Klaviatur; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen                                                                                                                                                   |
| 9204 --     | Akkordeons und ähnliche Instrumente; Mundharmonikas:                                                                                                                                                                                                              |
| 10          | - Akkordeons und ähnliche Instrumente                                                                                                                                                                                                                             |
| 20          | - Mundharmonikas                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 9205 --     | Andere Blasinstrumente (z.B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke):                                                                                                                                                                                              |
| 10          | - Blechblasinstrumente                                                                                                                                                                                                                                            |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9206 00     | Schlaginstrumente (z.B. Trommeln, Xylophone, Becken, Kastagnetten und Rumbakugeln)                                                                                                                                                                                |
| 9207 --     | Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß (z.B. Orgeln, Gitarren und Akkordeons):                                                                                                                          |
| 10          | - Tasteninstrumente, ausgenommen Akkordeons                                                                                                                                                                                                                       |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9208 --     | Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, mechanische singende Vögel, singende Sägen und andere Musikinstrumente, in anderen Nummern dieses Kapitels nicht erfaßt; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente für Signalzwecke: |
| 10          | - Spieldosen                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9209 --     | Teile (z.B. Musikwerke für Spieldosen) und Zubehör (z.B. Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Instrumente) von Musikinstrumenten; Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:                                                                       |
| 10          | - Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen                                                                                                                                                                                                                         |
| 20          | - Mechaniken für Spieldosen                                                                                                                                                                                                                                       |
| 30          | - Saiten für Musikinstrumente                                                                                                                                                                                                                                     |

STAND 1985 01 31

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 92

```

* CODE Nr.* Warenbezeichnung *
* CCCN/HS *

```

- andere:
- 91 - - Teile und Zubehör von Klavieren
- 92 - - Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der  
Nummer 9202
- 93 - - Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der  
Nummer 9203
- 94 - - Teile und Zubehör von Musikinstrumenten der  
Nummer 9207
- 99 - - sonstige

STAND 1985 01 31





```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

Warenbezeichnung
Abschnitt XIX

```

Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon

### Kapitel 93

Waffen und Munition; Teile und Zubehör davon

#### Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Hagelraketen und andere Waren des Kapitels 36;
  - b - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV), und gleichartige Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - c - Panzerkampfwagen und gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Bewaffnung (Nr. 8710);
  - d - Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, für Waffen, mit Ausnahme solcher, die auf Waffen montiert sind oder zusammen mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, zur Abfertigung gestellt werden (Kap. 90);
  - e - Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Waffen mit dem Charakter von Spielzeug (Kap. 95);
  - f - Waffen und Munition mit dem Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten (Nr. 9705 oder 9706).
- 2 - Als Teile der Nummer 9306 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Nummer 8526.

9301 00 Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen sowie Waffen der Nummer 9307

9302 00 Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Nummer 9303 oder 9304

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 93

93/2

| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| *****       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9303 --     | Andere Feuerwaffen und ähnliche Vorrichtungen, deren Wirkungsweise auf der Zündung einer Treibladung beruht (z.B. Sportgewehre und Sportflinten, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere Vorrichtungen, die nur Leuchtsignale abfeuern, Schreckschußpistolen und -revolver, Viehschlachtapparate und Kanonen zum Schießen von Fangleinen: |
| 10          | - Vorderlader                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 20          | - andere Sportschrot- und Jagdschrotgewehre, einschließlich der kombinierten Gewehre mit mindestens einem glatten Lauf                                                                                                                                                                                                                   |
| 30          | - andere Sport- und Jagdgewehre                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 9304 00     | Andere Waffen (z.B. Gewehre und Pistolen, die mit Feder-, Luft- oder Gasdruck arbeiten, Schlagstöcke), ausgenommen solche der Nummer 9307                                                                                                                                                                                                |
| 9305 --     | Teile und Zubehör von Waren der Nummern 9301 bis 9304:                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 10          | - von Revolvern oder Pistolen                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|             | - von Kugel- oder Schrotgewehren der Nummer 9303:                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 21          | - - glatte Läufe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 9306 --     | Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und ähnliche Kriegsmunition und Teile davon; Patronen und andere Munition und Geschosse sowie deren Teile, einschließlich Schrot und Patronenpfropfen:                                                                                                                                        |
| 10          | - Patronen und Teile davon für Bolzensetzwerkzeuge oder ähnliche Werkzeuge oder für Viehschlachtapparate                                                                                                                                                                                                                                 |
|             | - Schrotpatronen und Teile davon; Geschosse für Luftdruckwaffen:                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 21          | - - Patronen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 29          | - - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 30          | - andere Patronen und Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 9307 00     | Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und ähnliche Waffen sowie deren Teile und Scheiden für diese Waren                                                                                                                                                                                                                                       |

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.* *
* CCCN/HS * *

 Abschnitt XX

```

## Verschiedene Waren

## Kapitel 94

Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettwaren, Matratzen, Betteinsätze, Polster und ähnliche Waren mit Füllungen; Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren; vorgefertigte Gebäude

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - mit Luft oder Wasser füllbare Matratzen, Polster oder Kissen der Kapitel 39, 40 oder 63;
  - b - Spiegel, die auf den Boden gestellt werden, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel (Nr. 7009);
  - c - Waren des Kapitels 71;
  - d - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV), oder ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39) sowie Panzerschränke (Nr. 8303);
  - e - Möbel, die als Teile von Kälteerzeugungsmaschinen der Nummer 8418 besonders gebaut sind; Möbel, die für die Aufnahme von Nähmaschinen besonders gebaut sind (Nr. 8452);
  - f - Beleuchtungskörper des Kapitels 85;
  - g - Möbel, die als Teile von Apparaten und Geräten der Nummer 8518 (Nr. 8518), der Nummern 8519 bis 8521 (Nr. 8522) oder der Nummern 8525 bis 8528 (Nr. 8529) besonders gestaltet sind;
  - h - Waren der Nummer 8714;
  - i - zahnärztliche Behandlungsstühle, die mit zahnmedizinischen Apparaten oder Geräten der Nummer 9018 ausgestattet sind, sowie Speibecken für zahnärztliche Ordinationsräume (Nr. 9018);
  - k - Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Gehäuse für Uhren);

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*
- 1 - Möbel und Beleuchtungskörper mit Spielzeugcharakter (Nr. 9503), Billardtische und andere für Spielzwecke besonders gebaute Möbel (Nr. 9504), Möbel für Zauberkunststücke, ferner Dekorationen (ausgenommen elektrische Girlanden) wie Lampions und dergleichen (Nr. 9505).
- 2 - Waren (ausgenommen Teile), die in den Nummern 9401 bis 9403 angeführt sind, gehören nur dann in diese Nummern, wenn sie für das Aufstellen auf dem Boden gebaut sind.
- Diese Bestimmung gilt aber nicht für die folgenden Waren, die in die vorstehend genannten Nummern auch dann einzureihen sind, wenn sie zum Aufhängen, zum Befestigen an der Wand oder zum Aufeinanderstellen gebaut sind:
- a - Schränke, Büchergestelle, Regale und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
- b - Sitze und Bettgestelle.
- 3 - a - In den Nummern 9401 bis 9403 gelten Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder anderen Steinen oder aus anderen Stoffen des Kapitels 68 oder 69, auch zu Formen zugeschnitten, aber ohne Verbindung mit anderen Teilen, nicht als Teile, sofern sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden;
- b - Waren der Nummer 9404, die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind nicht als Teile von Waren der Nummer 9401 bis 9403 einzureihen.
- 4 - Als vorgefertigte Gebäude der Nummer 9406 gelten sowohl in der Fabrik fertiggestellte als auch in Einzelteilen vorliegende Gebäude, wenn diese Teile gemeinsam zur Abfertigung gestellt und am Aufstellungsort zusammengebaut werden, z.B. Wohnhäuser, Arbeitsunterkünfte, Werkstätten, Büros, Schulen, Geschäfte, Schuppen, Garagen oder ähnliche Gebäude.

- 9401 -- Sitzmöbel (ausgenommen Waren der Nr. 9402), einschließlich solcher, die in Liegemöbel umgewandelt werden können, und Teile davon:
- 10 - Sitze, wie sie in Luftfahrzeugen verwendet werden
- 20 - Sitze, wie sie in Kraftfahrzeugen verwendet werden
- 30 - Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe
- 40 - Sitzmöbel, die in Betten umgewandelt werden können, ausgenommen Gartenmöbel oder Campingeinrichtungen
- 50 - Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen
- andere Sitzmöbel, mit Holzgestell:
- 61 - - gepolstert
- 69 - - sonstige

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- andere Sitzmöbel, mit Metallgestell:
- 71 - - gepolstert  
 79 - - sonstige  
 80 - andere Sitzmöbel  
 90 - Teile
- 9402 -- Medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Möbel (z.B. Operationstische, Untersuchungstische und Spitalsbetten mit mechanischen Vorrichtungen, zahnärztliche Behandlungsstühle); Stühle für Friseursalons und ähnliche Stühle, die sowohl Schwenk- als auch Kipp- und Hebevorrichtungen besitzen; Teile dieser Waren:
- 10 - zahnärztliche Behandlungsstühle, Stühle für Friseursalons und ähnliche Stühle; Teile davon  
 90 - andere
- 9403 -- - Andere Möbel und Teile davon:
- 10 - Metallmöbel, wie sie in Büros verwendet werden  
 20 - andere Metallmöbel  
 30 - Holzmöbel, wie sie in Büros verwendet werden  
 40 - Holzmöbel, wie sie in Küchen verwendet werden  
 50 - Holzmöbel, wie sie in Schlafräumen verwendet werden  
 60 - andere Holzmöbel  
 70 - Kunststoffmöbel  
 80 - Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen  
 90 - Teile
- 9404 -- Betteinsätze; Bettwaren und ähnliche Waren (z.B. Matratzen, Steppdecken, Tuchenten, Polster, Sitzkissen), mit Federkernen oder gepolstert oder mit Füllungen aus Stoffen aller Art, einschließlich Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:
- 10 - Betteinsätze  
 - Matratzen:  
 21 - - aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen  
 29 - - aus anderen Stoffen  
 30 - Schlafsäcke  
 90 - andere

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 94

94/4

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 9405 --     | Beleuchtungskörper, einschließlich Scheinwerfer und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren, mit fest montierter Lichtquelle, sowie anderweitig weder genannte noch inbegriffene Teile davon: |
| 10          | - Luster und andere elektrische Decken- oder Wandleuchten, ausgenommen solche für öffentliche Plätze oder Verkehrswege                                                                                                                                            |
| 20          | - elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachtkästchen- oder Stehleuchten                                                                                                                                                                                             |
| 30          | - Beleuchtungssätze, wie sie auf Weihnachtsbäumen verwendet werden                                                                                                                                                                                                |
| 40          | - andere elektrische Beleuchtungskörper                                                                                                                                                                                                                           |
| 50          | - nichtelektrische Beleuchtungskörper                                                                                                                                                                                                                             |
| 60          | - beleuchtete Zeichen, Reklameleuchten, Leuchtschilder und ähnliche Waren                                                                                                                                                                                         |
|             | - Teile:                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 91          | - - aus Glas                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 92          | - - aus Kunststoffen                                                                                                                                                                                                                                              |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9406 00     | Vorgefertigte Gebäude                                                                                                                                                                                                                                             |

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
\* CODE Nr.\* \*  
\* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
\*\*\*\*\*

## Kapitel 95

Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und  
Sportgeräte; Teile davon und Zubehör

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Christbaumkerzen (Nr. 3406);
  - b - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Waren der Nummer 3604;
  - c - Garne, Monofile, Schnüre oder Därme und dergleichen, für den Fischfang, auch abgepaßt, jedoch nicht fertig zusammengefügte Angelleinen (Kap. 39, Nr. 4206 oder Abschn. XI);
  - d - Taschen für Sportartikel oder andere Behälter der Nummer 4202, 4303 oder 4304;
  - e - Sportbekleidung oder Maskenkostüme, aus Spinnstoffzeugnissen (Kap. 61 oder 62);
  - f - Fahnen oder Wimpeln, aus Spinnstoffzeugnissen, Segel für Boote, Segelbretter und Landfahrzeuge (Kap. 63);
  - g - Sportschuhe (ausgenommen Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen) des Kapitels 64 und Kopfbedeckungen für Sportzwecke des Kapitels 65;
  - h - Spazierstöcke, Peitschen, Reitgerten und dergleichen (Nr. 6602), sowie Teile davon (Nr. 6603);
  - i - Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Nummer 7018;
  - k - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV) und ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - l - Glocken, Klingeln, Gongs und dergleichen der Nummer 8306;
  - m - Elektromotore (Nr. 8501), elektrische Transformatoren (Nr. 8504) oder Funkfernsteuerapparate (Nr. 8526);
  - n - Sportfahrzeuge (ausgenommen Rennschlitten, Rodeln und dergleichen) des Abschnittes XVII;
  - o - zweirädrige Fahrräder für Kinder (Nr. 8712);
  - p - Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kap. 89), oder deren Antriebsmittel (Kap. 44, wenn sie aus Holz hergestellt sind);
  - q - Schutzbrillen und dergleichen, für Sport und Freiluftspiele (Nr. 9004);
  - r - Lockpfeifen und Signalpfeifen (Nr. 9208);
  - s - Waffen und andere Waren des Kapitels 93;

STAND 1985 01 31



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* \*  
 \*\*\*\*\*  
 \* \* \* \* \* Warenbezeichnung \* \* \* \* \*

t - elektrische Girlanden aller Art (Nr. 9405);  
 u - Saiten für Schläger, Zelte und Campingaus-  
 rüstungen sowie Handschuhe (nach ihrer stoff-  
 lichen Beschaffenheit einzureihen).

2 - Waren dieses Kapitels können einfache Verzierungen  
 oder geringfügige Zutaten aus Perlen, Edelsteinen,  
 Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten  
 Steinen, aus Edelmetallen oder Edelmetall-  
 plattierungen aufweisen.

3 - Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden  
 Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör, die aus-  
 schließlich oder hauptsächlich dazu geeignet  
 sind, mit Waren dieses Kapitels verwendet  
 zu werden, wie diese Waren einzureihen.

- 9501 00 Spielfahrzeuge zum Besteigen und Fortbewegen durch  
 Kinder geeignet (z.B. Dreiräder, Roller oder Tret-  
 autos); Puppenwagen
- 9502 -- Puppen, die ausschließlich menschliche Wesen dar-  
 stellen:
- 10 - Puppen, auch bekleidet  
 - Teile und Zubehör:
- 91 - - Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und  
 Kopfbedeckungen
- 99 - - sonstige
- 9503 -- Anderes Spielzeug; maßstabsgetreu verkleinerte  
 Modelle und ähnliche Modelle für Spiel oder  
 Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:
- 10 - elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen,  
 Signale und anderes Zubehör
- 20 - maßstabsgetreu verkleinerte Modelle, in Bausätzen,  
 auch mit Antrieb, ausgenommen solche der Unter-  
 nummer 9503 10
- 30 - andere Bausätze und Baukastenspielzeuge  
 - Tiere und Darstellungen nichtmenschlicher Ge-  
 schöpfe, zum Spielen:
- 41 - - Füllmaterial enthaltend
- 49 - - sonstige
- 50 - Musikspielzeug (Instrumente oder Apparate)
- 60 - Puzzles
- 70 - anderes Spielzeug, in Zusammenstellungen oder auf  
 Verkaufskartons und dergleichen aufgemacht
- 80 - anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem  
 Motor
- 90 - andere

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                        |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                         |
| 9504 --     | Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch oder anders betriebene Spiele, Kegeltische, Billards, Spezialtische für Spielkasinos, sowie automatische Kegelbahnen und Bowlingbahnen:                                  |
| 10          | - Videospiele, für die Verwendung mit einem Fernsehempfangsgerät                                                                                                                                                        |
| 20          | - Billardtische und deren Zubehör                                                                                                                                                                                       |
| 30          | - andere Spiele, die durch Geld- oder Spielmarkeneinwurf in Gang gesetzt werden, ausgenommen Kegelbahnen und Bowlingbahnen                                                                                              |
| 40          | - Spielkarten                                                                                                                                                                                                           |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                |
| 9505 --     | Fest-, Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel:                                                                                                                           |
| 10          | - Weihnachtsartikel                                                                                                                                                                                                     |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                |
| 9506 --     | Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik, Athletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) und Freiluftspiele, nicht in anderen Nummern dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimmbecken und Planschbecken: |
|             | - Schi und andere Ausrüstungsgegenstände zum Schifahren, für den Wintersport:                                                                                                                                           |
| 11          | - - Schi                                                                                                                                                                                                                |
| 12          | - - Schibindungen                                                                                                                                                                                                       |
| 19          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                            |
|             | - Wasserschi, Surfbretter, Segelbretter und andere Ausrüstungsgegenstände für den Wassersport:                                                                                                                          |
| 21          | - - Segelbretter                                                                                                                                                                                                        |
| 29          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                            |
|             | - Golfschläger und andere Ausrüstungsgegenstände für den Golfsport:                                                                                                                                                     |
| 31          | - - Golfschläger, vollständig                                                                                                                                                                                           |
| 32          | - - Golfbälle                                                                                                                                                                                                           |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                            |
| 40          | - Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Tischtennis                                                                                                                                                                     |
|             | - Tennisschläger, Federballschläger oder ähnliche Schläger, auch nicht bespannt:                                                                                                                                        |
| 51          | - - Tennisschläger, auch nicht bespannt                                                                                                                                                                                 |
| 59          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                            |
|             | - Bälle, andere als Golfbälle und Tischtennisbälle:                                                                                                                                                                     |
| 61          | - - Tennisbälle                                                                                                                                                                                                         |
| 62          | - - aufblasbare Bälle                                                                                                                                                                                                   |
| 69          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                            |
| 70          | - Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen                                                                                                             |

HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 95

95/4

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

- andere:  
 91 - - Geräte und Ausrüstungen für Gymnastik und  
 Athletik  
 99 - - sonstige

9507 -- Angelruten, Angelhaken und andere Angelgeräte; kleine  
 Fangnetze (Handnetze) aller Art; Lockgeräte (andere als  
 solche der Nr. 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte:  
 10 - Angelruten  
 20 - Angelhaken, auch mit Vorfach  
 30 - Angelrollen  
 90 - andere

9508 00 Ringelspiele, Luftschaukeln, Schießbuden und andere  
 Anlagen für Jahrmärkte und Vergnügungsparks; Zirkusse,  
 Tierschauen und Wanderbühnen

STAND 1985 01 31

```

* CODE Nr.*
* CCCN/HS *

```

## Warenbezeichnung

## Kapitel 96

## Verschiedene Waren

## Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
- a - Stifte für Kosmetik- oder Toilettezwecke (Kap. 33);
  - b - Waren des Kapitels 66 (z.B. Teile von Schirmen oder Spazierstöcken);
  - c - Phantasieschmuck (Nr. 7117);
  - d - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinn der Anmerkung 2 zum Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschn. XV), oder ähnliche Teile aus Kunststoffen (Kap. 39);
  - e - Messerschmiedwaren oder andere Waren des Kapitels 82 mit Griffen oder anderen Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen; gesondert zur Abfertigung gestellte Griffe oder andere Teile solcher Waren gehören jedoch in die Nummer 9601 oder 9602;
  - f - Waren des Kapitels 90, z.B. Brillenfassungen (Nr. 9003), Reißfedern (Nr. 9017), Bürsten oder Pinsel, wie sie speziell für zahnmedizinische, medizinische, chirurgische oder veterinärmedizinische Zwecke verwendet werden (Nr. 9018);
  - g - Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren);
  - h - Musikinstrumente sowie deren Teile und Zubehör (Kap. 92);
  - i - Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile davon);
  - k - Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel und Beleuchtungskörper);
  - l - Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m - Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten (Kap. 97).
- 2 - Als pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe der Nummer 9602 gelten:
- a - Harte Samen, Fruchtkerne, Schalen, Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe, wie sie zum Schnitzen verwendet werden (z.B. Steinnüsse und Dumpalmnüsse);
  - b - Bernstein, Meerscham, rekonstituierter Bernstein und rekonstituierter Meerscham, Gagat (Jet) und gagatähnliche Stoffe.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

- 3 - Als Pinselköpfe zur Herstellung von Pinseln und ähnlichen Waren der Nummer 9603 gelten nur nichtgefaßte Bündel von Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung oder die nach einer bloß geringfügigen Bearbeitung, wie Gleichrichten oder Schleifen der Köpfe, zur Herstellung von Pinseln oder ähnlichen Erzeugnissen geeignet sind.
- 4 - Mit Ausnahme der Nummern 9601 bis 9606 und 9615 umfaßt dieses Kapitel Waren der beschriebenen Art auch dann, wenn sie ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen. Waren der Nummern 9601 bis 9606 und 9615, die Perlen, Edelsteine oder Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen als einfache Verzierungen oder geringfügige Zutaten enthalten, verbleiben in diesem Kapitel.

- 9601 -- Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen erhaltene Waren):
- 10 - bearbeitetes Elfenbein und Waren aus Elfenbein
  - 90 - andere
- 9602 00 Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachsen, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen, Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; bearbeitete, nichtgehärtete Gelatine (ausgenommen Gelatine der Nr. 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine
- 9603 -- Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solche, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen darstellen), mechanische, nicht motorbetriebene Teppichkehrer zum Handgebrauch, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe und ähnlichen Waren zur Herstellung von Pinseln und ähnlichen Waren; Farbtupfer und Farbroller; Wischer aus Weichkautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:
- 10 - Besen und Bürsten, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, zusammengebunden, auch mit Griffen oder Stielen

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernpinsel und andere Bürsten und Pinsel zur Körperpflege, einschließlich solcher, die Teile von Apparaten darstellen:
- 21 - - Zahnbürsten
- 29 - - sonstige
- 30 - Bürsten und Pinsel für Kunstmaler, zum Schreiben, und ähnliche Bürsten und Pinsel, zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen
- 40 - Bürsten und Pinsel, zum Auftragen von Anstrichfarben, Malerfarben, Lacken oder ähnlichen Erzeugnissen (ausgenommen solche der Unternr. 9603 30); Farbtupfer und Farbroller
- 50 - andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen darstellen
- 90 - andere
  
- 9604 00 Handsiebe
  
- 9605 00 Reisezusammenstellungen von Waren (Necessaires) für die Körperpflege, für Näharbeiten oder für das Reinigen von Schuhen oder Kleidern
  
- 9606 -- Knöpfe, Preßverschlüsse, Schnappverschlüsse und Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile dieser Waren; Knopfhohlinge:
  - 10 - Preßverschlüsse, Schnappverschlüsse und Druckknöpfe sowie Teile davon
  - Knöpfe:
    - 21 - - aus Kunststoffen, nicht mit Spinnstoffergebnissen überzogen
    - 22 - - aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffergebnissen überzogen
    - 29 - - sonstige
  - 30 - Knopfformen und andere Teile von Knöpfen; Knopfhohlinge
  
- 9607 -- Reißverschlüsse und Teile davon:
  - Reißverschlüsse:
    - 11 - - mit Hähchen (Zähnen) aus unedlen Metallen
    - 19 - - sonstige
    - 20 - Teile

## HARMONISIERTES SYSTEM, KAPITEL 96

96/4

| * CODE Nr.* | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| * CCCN/HS * |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 9608 --     | Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfedern und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllstifte (Dreh- und Druckstifte); Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Halter; Teile (einschließlich Schutzkappen und Klipse) für die vorstehend genannten Waren, ausgenommen jene der Nummer 9609: |
| 10          | - Kugelschreiber                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 20          | - Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|             | - Füllfedern und andere Füllhalter:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 31          | - - zum Zeichnen mit Tusche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 39          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 40          | - Füllstifte (Dreh- und Druckstifte)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 50          | - Zusammenstellung von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unternummern                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 60          | - Ersatzminen für Kugelschreiber, mit Kugel und Tintenbehälter                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|             | - andere:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 91          | - - Schreibfedern und Schreibfederspitzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 99          | - - sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 9609 --     | Bleistifte (ausgenommen solcher der Nr. 9608), Minen, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:                                                                                                                                                                                                                       |
| 10          | - Bleistifte, deren Minen in einem festen Schutzmantel eingeschlossen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 20          | - Minen für Bleistifte oder Füllstifte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 90          | - andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 9610 00     | Schiefertafeln und Tafeln, zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9611 00     | Datum-, Siegel- oder Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Vorrichtungen zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel zum Handgebrauch und Handdruckereien, die solche Stempel enthalten                                                                                                                 |
| 9612 --     | Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anderen Stoffen für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln:                                                                                                                                                     |
| 10          | - Farbbänder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 20          | - Stempelkissen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

STAND 1985 01 31

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\* \*  
 \* CCCN/HS \* Warenbezeichnung \*  
 \*\*\*\*\*

- 9613 -- Feuerzeuge und Anzünder (ausgenommen solche der Nr. 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:
- 10 - Taschenfeuerzeuge für Gasfüllung, nicht nachfüllbar
  - 20 - Taschenfeuerzeuge für Gasfüllung, nachfüllbar
  - 30 - Tischfeuerzeuge
  - 80 - andere Feuerzeuge und Anzünder
  - 90 - Teile
- 9614 -- Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe) und Zigarren- oder Zigaretzenspitze, sowie Teile davon:
- 10 - Pfeifenrohformen aus Holz oder Wurzelholz
  - 20 - Pfeifen und Pfeifenköpfe
  - 90 - andere
- 9615 -- Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren; Haarnadeln; Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen solche der Nummer 8516, sowie Teile davon:
- 11 - - Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren:
  - 19 - - aus Hartkautschuk oder Kunststoffen
  - 90 - - sonstige
  - 90 - andere
- 9616 -- Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber für Toilette-zwecke, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuber-köpfe dafür; Puderquasten und Kissen zum Auftragen von Kosmetik- oder Toilettezubereitungen:
- 10 - Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber für Toilette-zwecke, sowie Zerstäubervorrichtungen und Zerstäüberköpfe dafür
  - 20 - Puderquasten und Kissen zum Auftragen von Kosmetik- oder Toilettezubereitungen
- 9617 00 Vakuumisolierflaschen und andere Behälter mit Vakuum-isolierung, mit Gehäuse; Teile davon, ausgenommen Glaskolben
- 9618 00 Schneiderpuppen und andere Modellfiguren; automatisch oder anders sich bewegende Figuren und Ausstellungs-stücke, für Schaufenster



\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

Warenbezeichnung

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Kapitel 97

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Anmerkungen

- 1 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
  - a - Brief- oder Stempelmarken, mit solchen Marken bedruckte Papiere (Ganzsachen) oder dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Kap. 49);
  - b - bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Nr. 5907), soweit sie nicht in die Nummer 9706 eingereiht werden können;
  - c - echte Perlen, Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine (Nr. 7101 bis 7103).
- 2 - Als Originalstiche, Originalschnitte und Original-lithographien der Nummer 9702 gelten Abdrucke, die in Schwarz-Weiß oder Farbe direkt von einer oder mehreren, vom Künstler zur Gänze handgearbeiteten Platten abgezogen wurden, ohne Rücksicht auf das von ihm verwendete Material und angewendete Verfahren, jedoch mit Ausnahme von mechanischen oder photomechanischen Verfahren.
- 3 - Ausgenommen von der Nummer 9703 sind Arbeiten, die den Charakter von Handelswaren haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse oder handwerkliche Erzeugnisse); diese sind nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen.
- 4 - a - Abgesehen von den Bestimmungen der vorstehenden Anmerkungen 1 bis 3 sind Waren, die sowohl in eine der Nummern dieses Kapitels als auch in andere Kapitel des Tarifs fallen, in das vorliegende Kapitel einzureihen;
  - b - Waren, für die gleichzeitig die Nummer 9706 und die Nummern 9701 bis 9705 in Betracht kommen, sind in die Nummern 9701 bis 9705 einzureihen.

\*\*\*\*\*  
 \* CODE Nr.\*  
 \* CCCN/HS \*  
 \*\*\*\*\*

## Warenbezeichnung

5 - Bei gerahmten Gemälden, Zeichnungen, Bildern, Kollagen oder ähnlichen Bildwerken, Stichen, Schnitten oder Lithographien sind deren Rahmen dann als Teil dieser Waren zu behandeln, wenn sie nach Art und Wert diesen Waren üblicherweise entsprechen.

- 9701 -- Gemälde, Zeichnungen und Bilder, vollständig mit der Hand ausgeführt, ausgenommen Zeichnungen der Nummer 4906 und andere handbemalte oder handverzierte gewerbliche Waren; Kollagen und ähnliche Bildwerke:  
 10 - Gemälde, Zeichnungen und Bilder  
 90 - andere
- 9702 00 Originalstiche, Originalschnitte und Originallithographien
- 9703 00 Originalwerke der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
- 9704 00 Brief- oder Stempelmarken, Freistempelabdrucke, Ersttagsbriefe, mit Marken bedruckte Korrespondenzkarten oder -briefe (Ganzsachen) und dergleichen, entwertet oder, falls nicht entwertet, im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen
- 9705 00 Sammlungen und Sammlungsstücke von zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert
- 9706 00 Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt

(Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Z u s a m m e n s t e l l u n g

von Gesetzen, die - selbst oder darauf beruhende Verordnungen und Dienstanweisungen - durch die Änderung des Zolltarifs im Zusammenhang mit dem Harmonisierten System berührt werden, weil sie Tarifnummern enthalten

1. Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223
2. Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107
3. Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297
4. Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597
5. Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247
6. Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl. Nr. 152/1969
7. Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972
8. Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980
9. Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968
10. Viehwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 621/1983
11. Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967
12. Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967
13. Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967
14. Geflügelwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 135/1969
15. Präferenzzollgesetz 1982, BGBl. Nr. 487/1981
16. Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972
17. EG- und EGKS-Abkommen und Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 466/1972, 467/1972 und 468/1972
18. EFTA-Übereinkommen und Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1960 und 118/1973
19. FINEFTA-Übereinkommen, BGBl. Nr. 193/1961
20. EFTA-Spanien-Übereinkommen, Abkommen mit Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 245/1980, 246/1980 und 247/1980

./.

- 2 -

21. Abkommen mit der EWG betreffend bestimmten Käse, BGBl. Nr. 36/1978 (derzeit befristet)
22. Abkommen mit der Schweiz gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend bestimmten Käse, BGBl. Nr. 37/1978 (derzeit befristet)
23. GATT-Vertragslisten, BGBl. Nr. 16/1980
24. Abkommen mit der Schweiz betreffend zubereitetes Joghurt aus Tarifnummer 21.07, BGBl. Nr. 90/1982
25. Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, BGBl. Nr. 276/1980
26. Vereinbarungen auf Grund des Multifaserabkommens
27. Vereinbarung mit den Bundesländern über die Verwendung von Betonstählen
28. Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184
29. Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966
30. Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38
31. Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978
32. Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 179/1970
33. Sicherheitskontrollgesetz, BGBl. Nr. 629/1975
34. Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967
35. Handelsstatistisches Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137
36. Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972
37. Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948
38. Bundesgesetz zum Schutz des Waldes anlässlich der Einfuhr und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962
39. Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909
40. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1982 und 189/1982
41. Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954
42. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, (und Kennzeichnungsvorschriften)
43. Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86
44. Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952

./.

- 3 -

45. Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234
46. Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977
47. Waffengesetz 1967, BGBl. Nr. 121
48. Weingesetz 1961, BGBl. Nr. 187
49. Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546